

## BASISPROSPEKT



für

Zertifikate

Deutsche Bank AG [London]

[Anzahl] [Kündbare] [X-Perts] [Endlos-] [•] [Quanto] Zertifikate

bezogen auf [*Einzelheiten des Bezugsobjekts/der Bezugsobjekte einfügen*]

[Emittiert im Rahmen des *x-markets*<sup>TM</sup> Programms]

Ausgabepreis je Zertifikat: [[anfänglich] [Währung] [Betrag] [(zzgl. Ausgabeaufschlag von [•] [EUR])] [Nach Ausgabe der Wertpapiere wird der Ausgabepreis kontinuierlich angepasst.]] [Der [anfängliche] Ausgabepreis [(zzgl. Ausgabeaufschlag von [•] [EUR])] wird bei der Ausgabe der Wertpapiere festgelegt [und nach der Ausgabe der Wertpapiere kontinuierlich angepasst].]

[WKN/ISIN]

Das Datum des Basisprospekts ist der 21. Februar 2008. Er enthält Informationen zu verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten, die unter dem Programm begeben werden können. [Dieses Dokument stellt, ausschließlich in Bezug auf die Wertpapiere, Endgültige Bedingungen in Form einer vervollständigten Fassung des Basisprospekts dar und trägt das Datum [•] [•] [•].]

*[Bitte löschen, wenn es sich um Endgültige Bedingungen handelt:* Anleger, die sich für den Erwerb von Wertpapieren eines bestimmten Typs interessieren und sich vor der Emission der Wertpapiere bereits auf der Grundlage des Basisprospekts informieren wollen, sollten sich an Hand des Abschnitts „Hinweise für Anleger zur Verwendung des Basisprospekts“ darüber informieren, welche Informationen in dem Basisprospekt für den jeweiligen Wertpapiertyp von Bedeutung sind. Eine Anlageentscheidung sollte aber in jedem Fall erst nach Studium der für die betreffenden Wertpapiere veröffentlichten endgültigen Bedingungen getroffen werden, die in dem Basisprospekt noch nicht enthalten sind.]

Eine Registrierung der Wertpapiere gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung ist nicht erfolgt, wird nicht erfolgen und ist nicht erforderlich. Die Wertpapiere dürfen nur Personen außerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder an solche verkauft werden.

Deutsche Bank

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>I. ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>6</b>
A. ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN.....	7
B. ZUSAMMENFASSUNG DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN.....	9
1. Wesentliche Merkmale.....	10
2. Weitere Informationen zu den Wertpapierbedingungen.....	13
C. ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN.....	21
<b>II. RISIKOFAKTOREN</b> .....	<b>24</b>
A. EMITTENTENBEZOGENE RISIKOFAKTOREN.....	25
B. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN.....	28
C. ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE.....	31
D. MARKTFAKTOREN.....	34
E. INTERESSENKONFLIKTE.....	39
<b>III. ALLGEMEINE HINWEISE ZUM BASISPROSPEKT</b> .....	<b>42</b>
A. VERANTWORTLICHE PERSONEN – WICHTIGER HINWEIS.....	43
B. FORM DES DOKUMENTS - VERÖFFENTLICHUNG.....	45
C. HINWEISE FÜR ANLEGER ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS.....	46
D. BESTANDTEIL(E) DES DOKUMENTS (REGISTRIERUNGSFORMULAR DER EMITTENTIN).....	49
<b>IV. ANGEBOTSBEDINGUNGEN</b> .....	<b>50</b>
<b>V. ALLGEMEINE INFORMATIONEN</b> .....	<b>52</b>
A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG.....	53
B. ALLGEMEINE VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN.....	56
C. ERLÖSVERWENDUNG.....	58
<b>VI. INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN</b> .....	<b>59</b>
A. Wirtschaftliche Beschreibung.....	60
B. Bedingungen.....	69
<b>BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] [QUANTO] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT</b> .....	<b>70</b>
1. Produktbedingungen.....	71
Produktbedingung 1 - Definitionen.....	72
Produktbedingung 2 – Form.....	88
Produktbedingung 3 – Ansprüche und Verfahren.....	89
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. Renewable Opportunity- und Express Zertifikate) Bar&Physisch, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B 01.....	90
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung B02.....	95
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung B03.....	101
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung B 04.....	106
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (Parachute (Fallschirm)-Zertifikate) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B05.....	112

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. WAVEs, WAVE Return Optionsscheine, Renewable Opportunity- und Express Zertifikate sowie andere) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B06 .....	114
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung B 07 .....	116
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung B 08 .....	120
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung B 09 .....	123
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 10.....	126
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 11.....	131
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 12.....	137
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 13.....	143
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 14.....	150
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVEs XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15.....	152
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 16.....	156
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 17.....	160
<b>Produktbedingung 4 – Anpassungsvorschriften.....</b>	<b>165</b>
Anpassungsvorschriften – Indizes .....	166
Anpassungsvorschriften – Indizes mit Ersetzungsklausel.....	176
Anpassungsvorschriften – Aktien oder Schweizer Genussscheine.....	186
Anpassungsvorschriften – Aktien oder Schweizer Genussscheine mit Ersetzungsklausel .....	197
Anpassungsvorschriften – Andere Wertpapiere .....	208
Anpassungsvorschriften – Fondsanteile .....	215
Anpassungsvorschriften – Waren.....	230
Anpassungsvorschriften – Waren außer Edelmetalle, Gold, Silber, Platin oder Palladium .....	236
Anpassungsvorschriften – Devisenkurse .....	238
Anpassungsvorschriften – Futures .....	244
Anpassungsvorschriften – Splitting.....	250
<b>Produktbedingung 5 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....</b>	<b>251</b>
<b>2. Angaben zum Bezugsobjekt .....</b>	<b>252</b>
<b>3. Allgemeine Emissionsbedingungen.....</b>	<b>253</b>
<b>BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EINEN BASKET .....</b>	<b>258</b>
<b>1. Produktbedingungen.....</b>	<b>259</b>
<b>Produktbedingung 1 - Definitionen.....</b>	<b>260</b>
<b>Produktbedingung 2 – Form .....</b>	<b>279</b>
<b>Produktbedingung 3 - Ansprüche und Verfahren.....</b>	<b>280</b>
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. Renewable Opportunity- und Express Zertifikate) Bar&Physisch, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B 01.....	281
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung B02.....	286
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung B03.....	292

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung B 04 .....	297
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (Parachute (Fallschirm)-Zertifikate) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B05 .....	303
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. WAVES, WAVE Return Optionsscheine, Renewable Opportunity- und Express Zertifikate sowie andere) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B06 .....	305
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung B 07 .....	307
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung B 08 .....	311
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung B 09 .....	314
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 10.....	317
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 11.....	322
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 12.....	328
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 13.....	334
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 14.....	341
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVES XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15.....	343
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 16.....	347
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 17.....	351
<b>Produktbedingung 4 - Anpassungsvorschriften.....</b>	<b>356</b>
Anpassungsvorschriften – Indizes .....	357
Anpassungsvorschriften – Indizes mit Ersetzungsklausel .....	367
Anpassungsvorschriften – Aktien oder Schweizer Genussscheine.....	377
Anpassungsvorschriften – Aktien oder Schweizer Genussscheine mit Ersetzungsklausel .....	388
Anpassungsvorschriften – Andere Wertpapiere .....	399
Anpassungsvorschriften – Fondsanteile .....	406
Anpassungsvorschriften – Waren.....	421
Anpassungsvorschriften – Waren außer Edelmetalle, Gold, Silber, Platin oder Palladium .....	427
Anpassungsvorschriften – Devisenkurse .....	429
Anpassungsvorschriften – Futures .....	435
Anpassungsvorschriften – Splitting.....	440
<b>Produktbedingung 5 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....</b>	<b>441</b>
<b>2. Angaben zum Bezugsobjekt .....</b>	<b>442</b>
<b>3. Allgemeine Emissionsbedingungen.....</b>	<b>443</b>
<b>VII. LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN.....</b>	<b>448</b>
<b>VIII. FINANZINFORMATIONEN (STAND 30. SEPTEMBER 2007).....</b>	<b>449</b>
<b>Presse-Information .....</b>	<b>450</b>
<b>Zwischenbericht Deutsche Bank zum 30. September 2007 .....</b>	<b>463</b>
<b>Der Konzern im Überblick.....</b>	<b>464</b>
<b>Lagebericht (nicht testiert) .....</b>	<b>465</b>

Bescheinigung der unabhängigen, beim PCAOB registrierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft .....	477
Konzern-Gewinn-und-Verlust-Rechnung (nicht testiert).....	478
Aufstellung der im Konzern erfassten Erträge und Aufwendungen (nicht testiert).....	479
Konzernbilanz (nicht testiert) .....	480
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung (nicht testiert).....	481
Konzern-Kapitalflussrechnung (nicht testiert) .....	482
Grundlage der Erstellung .....	484
Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden (nicht testiert) .....	486
Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze (nicht testiert) .....	487
Segmentberichterstattung (nicht testiert).....	504
Angaben zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung (nicht testiert).....	512
Angaben zur Bilanz (nicht testiert).....	515
Sonstige Finanzinformationen (nicht testiert) .....	518
Überleitung der IFRS-Vergleichszahlen von den bisher angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen (nicht testiert) .....	523
Sonstige Informationen .....	533
Impressum.....	536
<b>IX. BETEILIGTE PARTEIEN .....</b>	<b>537</b>

## I. ZUSAMMENFASSUNG

*Die nachstehenden Informationen sind lediglich eine Zusammenfassung und sind in Verbindung mit dem Rest des Dokumentes zu lesen. Diese Zusammenfassung soll einen Überblick über die wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Emittentin sowie auf die Wertpapiere geben. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist diesem Dokument entnommen, auf dem sie auch in vollem Umfang basiert. Daher ist diese Zusammenfassung als Einführung in das Dokument zu verstehen, und jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere sollte auf die Prüfung des gesamten Dokuments gestützt werden.*

*Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein Anleger, der Ansprüche in Bezug auf in diesem Dokument enthaltene Informationen vor Gericht geltend macht, gemäß den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums verpflichtet sein kann, die Kosten für die Übersetzung des Dokuments zu tragen, bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird.*

*Die zivilrechtliche Haftung liegt bei dem Emittenten, der die Zusammenfassung, einschließlich deren Übersetzung, vorgelegt und deren Veröffentlichung veranlasst hat. Dies gilt jedoch nur, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Dokuments gelesen wird.*

*Diese Zusammenfassung besteht aus:*

*Zusammenfassung der Risikofaktoren*

*Zusammenfassung der Endgültigen Angebotsbedingungen*

*Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin*

## A. ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN

### Risikofaktoren bezogen auf den Emittenten

Im Folgenden sind wesentliche Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Wertpapieren betreffen.

Eine Investition in Schuldverschreibungen, einschließlich Zertifikate, und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank birgt das Risiko, dass die Deutsche Bank ihre jeweils eingegangenen Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht fristgerecht erfüllt.

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potentielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die in diesem Prospekt und im Registrierungsformular der Deutschen Bank enthalten sind und, soweit sie dies für erforderlich halten, ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen.

### Rating

Das Risiko betreffend die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen und Geldmarktpapieren wird durch das Rating unabhängiger Ratingagenturen beschrieben.

Zum Erstellungsdatum des Basisprospekts lauteten die von den Rating-Agenturen erteilten Ratings für Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank wie folgt:

Rating-Agentur	langfristig	kurzfristig	Ausblick
Standard & Poors (S&P)	AA	A-1+	negativ
Moodys	Aa1	P-1	stabil
Fitch	AA-	F1+	positiv

### Rating nachrangiger Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten der Deutschen Bank können ein niedrigeres Rating erhalten, weil im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Bank die Forderungen und Zinsansprüche aus solchen Verbindlichkeiten den Forderungen aller Gläubiger der Bank nachgehen, die nicht ebenfalls nachrangig sind. Die Deutsche Bank wird etwaige Ratings zu nachrangigen Verbindlichkeiten veröffentlichen.

### Risiken in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Potenzielle Erwerber sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Wertpapiere und das Bezugsobjekt oder eine andere Referenzgröße für die Wertpapiere (das "Bezugsobjekt") verfügen. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Dokument und (iii) das Bezugsobjekt.

Die Wertpapiere können an Wert verlieren, und Anleger sollten auch mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere rechnen. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto höher ist das Risiko eines Wertverlustes des Wertpapiers.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

*[Gegebenenfalls zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren aufgrund der besonderen Art des Bezugsobjekts oder der Bedingungen der Wertpapiere bezüglich der Bestimmung des Auszahlungsbetrags und der Laufzeit einfügen]*



## **B. ZUSAMMENFASSUNG DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN**

*Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen bilden eine zusammenfassende Darstellung der Wertpapiere. Sie basieren auf den detaillierteren Erklärungen in den Abschnitten "Produktbedingungen" und "Allgemeine Emissionsbedingungen" dieses Dokuments, die die rechtsverbindlichen Bedingungen der Wertpapiere bilden und der Globalurkunde beigefügt sind. Potenzielle Anleger sollten die "Produktbedingungen" und "Allgemeinen Emissionsbedingungen" sorgfältig gelesen und verstanden haben, bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Wertpapiere treffen.*

## 1. Wesentliche Merkmale

<b>Emittentin:</b>	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)]
<b>Anzahl der [Zertifikate]:</b>	[•]  Der tatsächliche Betrag der Wertpapiere entspricht der Summe aller gültigen Zeichnungsanträge oder Aufträge, die bei der Emittentin eingehen.
<b>Ausgabepreis je Zertifikat:</b>	[[anfänglich] [Währung] [Betrag] [(zzgl. Ausgabeaufschlag von [•] [EUR])] [Nach Ausgabe der Wertpapiere wird der Ausgabepreis kontinuierlich angepasst.]] [Der [anfängliche] Ausgabepreis [(zzgl. Ausgabeaufschlag von [•] [EUR])] wird bei der Ausgabe der Wertpapiere festgelegt [und nach der Ausgabe der Wertpapiere kontinuierlich angepasst].]
<b>Bezugsobjekt:</b>	[Aktien] [Index] [Genussscheine nach Schweizer Recht] [Andere Wertpapiere] [Fondsanteile] [Waren] [Devisenkurse] [Futures] [Basket bestehend aus [ <i>Einzelheiten des Baskets</i> ]]
<b>Ausgabebetrag:</b>	[•]
<b>Valutatag:</b>	[•]
<b>[Primärmarktendtag:]</b>	[•]
<b>[Basis-Referenzbewertungstag:]</b>	[•]
<b>[Basisreferenzstand:]</b>	[Währung] [Betrag]
<b>[Schlussreferenzstand:]</b>	[•]
<b>[Referenzstand:]</b>	[•]
<b>[Multiplikator:]</b>	[•]
<b>Abwicklung:</b>	[Bar] [Physische Abwicklung] [Bar oder physische Abwicklung nach Wahl der Emittentin] [Bar oder physische Abwicklung nach Wahl der Gläubiger]
<b>[Automatische Ausübung:]</b>	[nicht] [vorgesehen]
<b>Abwicklungstag(e):</b>	[•]
<b>[Referenzwährung:]</b>	[•]
<b>Abwicklungswährung:</b>	[Währung]
<b>[Ausübungsfrist:]</b>	[•]
<b>[Ausübungstag:]</b>	[•]
<b>[Beendigungstag:]</b>	[•]
<b>Bewertungstag:</b>	[•]
<b>[Kündigungsperiode:]</b>	[•]
<b>[Tilgungstag:]</b>	[•]
<b>[Barausgleichsbetrag] [Bestand der physischen Abwicklung:] [Tilgungsbarbetrag:]</b>	[•] je Wertpapier
<b>Multiplikator:</b>	[•]
<b>[Multiplikatoranpassungstag:]</b>	[•]
<b>[Höchstbetrag:]</b>	[•]
<b>[Mindestbetrag:]</b>	[•]
<b>[Quanto-Anpassungs-Betrag:]</b>	[•]

<b>[Quanto-Zinssatz:]</b>	[•]
<b>[Täglicher Quanto-Anpassungs-Betrag:]</b>	[•]
<b>[Mindestausübungsbetrag:]</b>	[Anzahl] Wertpapiere
<b>[Ausübungshöchstbetrag:]</b>	[Anzahl] Wertpapiere
<b>Mindesthandelsvolumen:</b>	[•]
<b>[Börsennotierung:]</b>	<p>[Es ist beantragt worden, die Wertpapiere in das Amtlichen Kursblatt (Official List) der Luxemburger Wertpapierbörse aufzunehmen sowie sie zum Handel am [geregelten] [Euro-MTF-] Markt zuzulassen, der [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG ist.]</p> <p>[Es ist beantragt worden, die Wertpapiere zum [regulierten] [•] [Markt] [Freiverkehr] an der [Frankfurter] [Stuttgarter] [•] Wertpapierbörse[, [die] [der] [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG ist,] zuzulassen <b>[bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen]</b>. [Die Wertpapiere sind am [regulierten] [•] Markt der [•] Wertpapierbörse <b>[bitte alle jeweiligen regulierten Märkte einfügen]</b> zugelassen, die ein geregelter Markt im Sinne der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 1993/22/EWG), wie durch die Richtlinie 2003/71/EG ergänzt, ist.]</p> <p>[Die Zulassung der Wertpapiere zu einem regulierten Markt an einer Wertpapierbörse wurde nicht beantragt.]</p>
<b>[ISIN:]</b>	[•]
<b>[WKN:]</b>	[•]
<b>[Common Code:]</b>	[•]
<b>[Valoren:]</b>	[•]
<b>[•]<sup>1</sup></b>	[•]
<b>[Die Zeichnungsfrist:] [Der Angebotszeitraum:]</b>	<p>[Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab dem [•] bis zum Primärmarktendtag gestellt werden, wie in Abschnitt "Länderspezifische Angaben" im zweiten Absatz beschrieben.] [Das Angebot der Wertpapiere beginnt am [•].] Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, zu verringern.]</p>
<b>[Stornierung der Emission der Wertpapiere:]</b>	<p>[Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.]</p> <p>[Insbesondere hängt die Emission der Wertpapiere unter anderem davon ab, ob bei der Emittentin bis zum Primärmarktendtag gültige Zeichnungsanträge für die Wertpapiere in einem Gesamtvolumen von mindestens [•] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die Emittentin die Emission der Wertpapiere zum Primärmarktendtag stornieren.]</p>
<b>[Vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere:]</b>	<p>Die Emittentin behält sich in Übereinstimmung mit den Angaben im zweiten Absatz im Abschnitt "Länderspezifische Angaben" das Recht vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor dem Primärmarktendtag zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Zeichnungsvolumen von [•] erreicht, wird die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an dem Geschäftstag ohne vorherige Benachrichtigung geschlossen.]</p>

---

1 Übersicht mit den für das jeweilige Wertpapier relevanten Definitionen vervollständigen.

**Von der Emittentin an die Vertriebsstelle geleistete Provisionen**

<b>[Vertriebsfolgeprovision<sup>1</sup>]</b>	[Bis zu [•] %] [nicht anwendbar] <sup>2</sup>
<b>[Platzierungsprovision<sup>3</sup>]</b>	[Bis zu [•] % des [Ausgabepreises] [Angebotspreises] (ohne Ausgabeaufschlag)] [nicht anwendbar] <sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Die Emittentin zahlt Platzierungs- und Vertriebsfolgeprovisionen als umsatzabhängige Vertriebsvergütungen an die jeweilige Vertriebsstelle. Die Vertriebsstelle handelt selbständig und ist kein Vertreter der Emittentin. Platzierungsprovisionen werden aus dem Emissionserlös als einmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt die Emittentin der jeweiligen Vertriebsstelle einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag). Vertriebsfolgeprovisionen werden bestandsabhängig wiederkehrend gezahlt. Ist die Deutsche Bank AG beim Vertrieb eigener Wertpapiere sowohl Emittentin als auch Vertriebsstelle, werden der vertreibenden Stelle der Deutsche Bank AG entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben. – Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen enthält der Abschnitt „Interessenkonflikte“, Nr. 5 und 6.

<sup>2</sup> **Die oben genannten Beträge beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes; Änderungen während des Angebotszeitraums und der Laufzeit der Wertpapiere sind möglich.**

<sup>3</sup> Die Emittentin zahlt Platzierungs- und Vertriebsfolgeprovisionen als umsatzabhängige Vertriebsvergütungen an die jeweilige Vertriebsstelle. Die Vertriebsstelle handelt selbständig und ist kein Vertreter der Emittentin. Platzierungsprovisionen werden aus dem Emissionserlös als einmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt die Emittentin der jeweiligen Vertriebsstelle einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag). Vertriebsfolgeprovisionen werden bestandsabhängig wiederkehrend gezahlt. Ist die Deutsche Bank AG beim Vertrieb eigener Wertpapiere sowohl Emittentin als auch Vertriebsstelle, werden der vertreibenden Stelle der Deutsche Bank AG entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben. – Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen enthält der Abschnitt „Interessenkonflikte“, Nr. 5 und 6.

<sup>4</sup> **Die oben genannten Beträge beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes; Änderungen während des Angebotszeitraums und der Laufzeit der Wertpapiere sind möglich.**

## 2. Weitere Informationen zu den Wertpapierbedingungen

- (a) **[Werden die Wertpapiere unter dem X-markets-Programm emittiert, bitte einfügen:** Die Emittentin kann im Rahmen ihres X-markets-Programms Wertpapiere begeben, die sich auf Aktien und/oder Indizes und/oder Genussscheine nach Schweizer Recht und/oder Andere Wertpapiere und/oder Fondsanteile und/oder Waren und/oder Devisenkurse und/oder Futures beziehen.] Die Emittentin hat beschlossen, [Anzahl] [Kündbare] [X-Perts] [Endlos-] [•] [Quanto] Zertifikate (die Wertpapiere) bezogen auf einen Basket bestehend aus [Aktien] [Indizes] [Genussscheinen nach Schweizer Recht] [Anderen Wertpapieren] [Fondsanteilen] [Waren] [Devisenkursen] [Futures] zu den in diesem Dokument beschriebenen Produktbedingungen und den in diesem Dokument beschriebenen allgemeinen Emissionsbedingungen (zusammen mit den Produktbedingungen die Bedingungen genannt) zu begeben. Verweise auf den Begriff Bezugsobjekte (bzw. Bezugsobjekt) sind als Verweise auf den Basket bestehend aus [Aktien] [Indizes] [Genussscheine[n] nach Schweizer Recht] [Andere[n] Wertpapiere[n]] [Fondsanteile[n]] [Waren] [Devisenkurse[n]] [Futures] zu verstehen.]
- (b) Die Anlage in die Wertpapiere ist vergleichbar mit einer Direktanlage in das Bezugsobjekt. Wie bei einer Direktanlage bieten die Wertpapiere eine Partizipation an der Wertentwicklung des Bezugsobjekts bis zu [einem festgelegten Bewertungstag] [bis zu mehreren festgelegten Bewertungstagen].

**[Ist Barausgleich vorgesehen und wurde ein Höchst- oder Mindestbetrag festgelegt, oder berücksichtigen die Wertpapiere einen Quanto-Anpassungs-Betrag, bitte einfügen:** Im Unterschied zu einer Direktanlage ist jedoch Folgendes zu beachten: **[Ist ein Höchstbetrag festgelegt, bitte einfügen:** Der bei Fälligkeit zu zahlende Barausgleichsbetrag ist auf den Höchstbetrag beschränkt] **[Wurden sowohl ein Mindestbetrag als auch ein Höchstbetrag festgelegt, bitte einfügen:** , und er] **[Wurde nur ein Mindestbetrag festgelegt, bitte einfügen:** Der bei Fälligkeit zu zahlende Barausgleichsbetrag] entspricht mindestens dem Mindestbetrag.] **[Ist ein Höchstbetrag festgelegt, bitte einfügen:** Anleger begeben sich daher der Möglichkeit, an einem Anstieg des **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** Werts] [Durchschnittswerts] des Bezugsobjekts zu partizipieren, soweit dieser Anstieg zu einem Barausgleichsbetrag führen würde, der den Höchstbetrag übersteigt.]]

**[Wird das Bezugsobjekt durch einen Nachfolge-Future ersetzt, bitte einfügen:** Das Bezugsobjekt ist ein Futurekontrakt, der grundsätzlich eine zeitlich begrenzten Laufzeit hat, während die Wertpapiere keinen festen Fälligkeitstag haben. Im Unterschied zu einer Direktanlage in das Bezugsobjekt wird das Bezugsobjekt daher während der Laufzeit der Wertpapiere regelmäßig an einem von der Berechnungsstelle bestimmten Zeitpunkt nach Eintritt eines Ersetzungsereignisses (der „Rollover-Ersetzungszeitpunkt“) vor dem Ende seiner Kontraktlaufzeit durch ein dem bisher das Bezugsobjekt bildenden Futurekontrakt unmittelbar nachfolgendem Futurekontrakt (der „Nachfolge-Future“) mit dem selben Basiskonzept ersetzt. Wertunterschieden der jeweiligen Futurekontrakte wird durch eine höhere bzw. niedrigere Partizipation an dem Wert des Nachfolge-Future Rechnung getragen. Bei jeder Ersetzung der Futurekontrakte fallen Rollierungsgebühren (die „Rollover-Gebühren“) an.] **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt keine Ware oder ein Wechselkurs ist:** Ein Unterschied zu einer Direktanlage in das Bezugsobjekt liegt im Verzicht der Anleger auf das Recht, Dividenden, Zinsen oder ähnliche, in Bezug auf das Bezugsobjekt zahlbare Beträge zu erhalten.]

**[Einfügen, falls die Wertpapiere einen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:** Die Wertpapiere sehen eine Währungssicherung gegenüber der Währung des Bezugsobjektes vor, wobei deren fiktiven Kosten auf täglicher Basis in Abzug gebracht werden.]

**[Bei Endlos-Zertifikaten bitte einfügen:** Für die Wertpapiere wurde kein bestimmter Fälligkeitstag festgelegt. Dementsprechend haben Anleger erst nach Ausübung der Wertpapiere, die nur an einem der festgelegten Ausübungstage möglich ist, die oben dargelegten und nachstehend in Abschnitt (b) näher beschriebenen Rechte.]

**[Ist für die Wertpapiere ein Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen, bitte einfügen:** Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere während der Kündigungsperiode zu kündigen. In diesem Fall wird bei Barausgleich der Barausgleichsbetrag wie nachstehend in Abschnitt (b) beschrieben auf Basis des Werts des Bezugsobjekts am jeweiligen Tilgungstag bestimmt. Dementsprechend sollten sich Anleger nicht auf [einen bestimmten Bewertungstag] [bestimmte Bewertungstage] in Bezug auf eine Ausübung der Wertpapiere als Basis für die Berechnung ihrer Rendite auf die Wertpapiere verlassen.]

[Das Bezugsobjekt ist ein Basket bestehend aus **[Bitte einfügen:** [Aktien] [Indizes] [Genussscheinen nach Schweizer Recht] [Anderen Wertpapieren] [Fondsanteilen] [Waren] [Devisenkursen] [Futures]].

- (c) **[Ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:** Die Wertpapiere verbriefen das Recht auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags bei Fälligkeit,

**[Einfügen, falls die Wertpapiere keinen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:** der dem Produkt aus (i) dem Schlussreferenzstand, d.h. dem **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Bewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** Wert des Bezugsobjekts an dem Bewertungstag] und (ii) dem Multiplikator **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** (iii) sowie dem Rollover-Faktor] entspricht **[Nichtzutreffendes löschen:** [, vorbehaltlich des Höchstbetrags] [, vorbehaltlich des Mindestbetrags] [, vorbehaltlich des Höchst- und des Mindestbetrags]].]

**[Einfügen, falls die Wertpapiere einen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:** der dem Produkt aus (i) der Differenz aus (a) dem Schlussreferenzstand, d.h. **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** dem Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Bewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** dem Wert des Bezugsobjekts am Bewertungstag] und (b) dem Quanto-Anpassungs-Betrag und (ii) dem Multiplikator **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** (iii) sowie dem Rollover-Faktor] entspricht **[Nichtzutreffendes löschen:** [, vorbehaltlich des Höchstbetrags] [, vorbehaltlich des Mindestbetrags] [, vorbehaltlich des Höchst- und des Mindestbetrags].]

**[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt und/oder beinhalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen:** Der Multiplikator spiegelt **[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt, bitte einfügen:** den Basisreferenzstand, d.h. **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** den Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Basisbewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** den Wert des Bezugsobjekts am Basisbewertungstag]] **[Enthalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen:** [, sowie] die [Jährliche Gebühr] [Verwaltungsgebühr] wider, die fiktiv in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlen ist.]

**[Einfügen, falls die Wertpapiere einen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:** Der Quanto-Anpassungs-Betrag spiegelt die fiktiv seit dem Ausgabebetrag aufgelaufenen Kosten einer auf täglicher Basis rollierenden Währungsabsicherung des Wertes des Bezugsobjekts gegenüber der Abwicklungswährung wider.]

**[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** Zur Berücksichtigung bestehender Wertunterschiede zwischen dem bisher das Bezugsobjekt bildenden Futurekontrakt und dem Nachfolgefutur wird ein Faktor

verwendet (der „Rollover-Faktor“), der an jedem Rollover-Ersetzungszeitpunkt angepasst wird. Der angepasste Rollover-Faktors berechnet sich aus dem Produkt aus (i) dem Rollover-Faktor an dem unmittelbar vorausgehenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt und (ii) dem Quotienten aus (aa) dem Wert des bisher das Bezugsobjekt bildenden Futurekontrakts am Rollover-Ersetzungszeitpunkt abzüglich der Rollover-Gebühren und (bb) dem Wert des Nachfolge-Futures am Rollover-Ersetzungszeitpunkt zuzüglich der Rollover-Gebühren.]

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und berücksichtigen die Wertpapiere **keinen** Quanto-Anpassungs-Betrag, bitte einfügen: Der Barausgleichsbetrag wird zum geltenden Wechselkurs in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags unterliegt dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

[Ist nur **Physische Abwicklung** vorgesehen, bitte einfügen: Die Wertpapiere verbiefen das Recht auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, d.h. einer Anzahl von festgelegten Vermögensgegenständen, bei Fälligkeit. Die Anzahl von festgelegten Vermögensgegenständen, die der Bestand der physischen Abwicklung umfasst, entsprechen dem Produkt aus (i) einer festgelegten Anzahl von Einheiten des Bezugsobjekts und (ii) dem Multiplikator.

[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt und/oder beinhalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen: Der Multiplikator spiegelt [Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt, bitte einfügen: den Basisreferenzstand, d.h. [Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind: den Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Basisbewertungstagen] [Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist: den Wert des Bezugsobjekts am Basisbewertungstag]] [Enthalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen: [, sowie] die [Jährliche Gebühr] [Verwaltungsgebühr] wider, die fiktiv in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlen ist].]

Die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung unterliegt der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

[Ist **Barausgleich oder Physische Abwicklung** nach Wahl der Emittentin oder des Gläubigers vorgesehen, bitte einfügen:

Die Wertpapiere verbiefen das Recht auf Zahlung des Barausgleichsbetrags oder auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, d.h. einer Anzahl von festgelegten Vermögensgegenständen, bei Fälligkeit. Das Recht auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags oder auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung bei Fälligkeit wird nach Wahl [Bei Wahl der Emittentin: der Emittentin][Bei Wahl des Gläubigers: des Gläubigers] festgelegt.

Wenn [Nichtzutreffendes löschen: [die Emittentin] [der Gläubiger]] sich für einen Barausgleich entscheidet, entspricht der Barausgleichsbetrag dem Produkt aus (i) dem Schlussreferenzstand, d.h. [Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind: dem Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Basisbewertungstagen] [Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist: den Wert des Bezugsobjekts am Basisbewertungstag] und (ii) dem Multiplikator [Nichtzutreffendes löschen: [, vorbehaltlich des Höchstbetrags] [, vorbehaltlich des Mindestbetrags] [, vorbehaltlich des Höchst- und des Mindestbetrags]].]

Wenn [Nichtzutreffendes löschen: [die Emittentin] [der Gläubiger] ] sich für eine Physische Abwicklung entscheidet, entspricht der Bestand der physischen Abwicklung

dem Produkt aus (i) einer festgelegten Anzahl von Einheiten des Bezugsobjekts und (ii) dem Multiplikator.

*[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt und/oder beinhalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen: Der Multiplikator spiegelt [Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt, bitte einfügen: den Basisreferenzstand, d.h. [Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind: den Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Basisbewertungstagen] [Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist: den Wert des Bezugsobjekts am Basisbewertungstag]] [Enthalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen: [, sowie] die [Jährliche Gebühr] [Verwaltungsgebühr] wider, die fiktiv in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlen ist.]*

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen: Der Barausgleichsbetrag wird zum geltenden Wechselkurs in die Abwicklungswährung umgerechnet.]*

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags und die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung unterliegt jeweils dem Abzug oder der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

*[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen und ist das Bezugsobjekt ein Index oder eine Ware, bitte einfügen: Erfolgt die Abwicklung der Wertpapiere durch Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, so ist der festgelegte Vermögensgegenstand bzw. sind die festgelegten Vermögensgegenstände [das Bezugsobjekt] [auf den zugrunde liegenden Index bezogene Zertifikate] [•].]*

*[Einfügen, falls die Wertpapiere **keinen** Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:*

- (d) Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Wertentwicklung des Bezugsobjekts *[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird: zum Bewertungstag sowie zu den jeweiligen Rollover-Ersetzungszeitpunkten]* abhängt. Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erzielen eine positive Rendite auf den anfänglichen Anlagebetrag, wenn *[Bei Barausgleich bitte einfügen: der Schlussreferenzstand den [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] übersteigt [Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird: und der Rollover-Faktor zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Ausgabetag nicht gesunken ist.] [Ist für die Wertpapiere ein Höchstbetrag vorgesehen, bitte einfügen: , jedoch nicht mehr als der Höchstbetrags] [Bei physischer Abwicklung bitte einfügen: der Wert, den der Anleger in Bezug auf den bei Abwicklung gelieferten Bestand der physischen Abwicklung realisieren kann, über dem [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] liegt]. [Bei Barausgleich bitte einfügen: Liegt der Schlussreferenzstand unter dem [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] [Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird: und ist der Rollover-Faktor zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Ausgabetag gesunken] [Ist für die Wertpapiere ein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen: und liegt der Mindestbetrag unter dem anfänglichen Anlagebetrag des Anlegers]] [Bei Physischer Abwicklung bitte einfügen: Liegt der Wert, den der Anleger in Bezug auf den bei Abwicklung gelieferten Bestand der physischen Abwicklung realisieren kann, unter dem anfänglichen Anlagebetrag des Anlegers], entsteht den Anlegern, die die Wertpapiere am Ausgabetag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, ein Verlust [Ist kein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen: und dieser Verlust kann sich auf ihre gesamte anfängliche Anlage erstrecken, wenn der Schlußreferenzstand, d.h. [Bei Barausgleich bitte einfügen: [Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind: der Durchschnittswert des Bezugsobjekts an den Bewertungstagen] [Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist: der Wert des Bezugsobjekts an dem Bewertungstag]] [Bei physischer Abwicklung bitte einfügen: der*



Wert der festgelegten Vermögensgegenstände, die der Bestand der physischen Abwicklung umfasst] null ist.] Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen u.a. ein ähnliches Marktrisiko wie das einer Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; und Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.]

**[Einfügen, falls die Wertpapiere einen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:**

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Wertentwicklung des Bezugsobjekts **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefuturere ersetzt wird:** zum Bewertungstag sowie zu den jeweiligen Rollover-Ersetzungzeitpunkten] und von der Höhe des Quanto-Anpassungs-Betrag abhängt. Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erzielen dann eine positive Rendite auf den anfänglichen Anlagebetrag, wenn die Differenz aus dem Schlussreferenzstand und dem Quanto-Anpassungs-Betrag den [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] übersteigt **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefuturere ersetzt wird:** und der Rollover-Faktor zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Ausgabetag nicht gesunken ist.] **[Ist für die Wertpapiere ein Höchstbetrag vorgesehen, bitte einfügen:**, jedoch nicht mehr als der Höchstbetrag.] Liegt die Differenz aus dem Schlussreferenzstand und dem Quanto-Anpassungs-Betrag unter dem [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefuturere ersetzt wird:** und ist der Rollover-Faktor zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Ausgabetag gesunken] **[Ist für die Wertpapiere ein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und liegt der Mindestbetrag unter dem anfänglichen Anlagebetrag des Anlegers], entsteht den Anlegern, die die Wertpapiere am Ausgabetag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, ein Verlust **[Ist kein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und dieser Verlust kann sich auf ihre gesamte anfängliche Anlage erstrecken, wenn der Schlußreferenzstand, d.h. **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** der Durchschnittlichwert des Bezugsobjekts an den Bewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** der Wert des Bezugsobjekts an dem Bewertungstag] null ist]. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen u.a. ein ähnliches Marktrisiko wie das einer Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; und Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.]

Die Wertpapiere garantieren nicht das Recht auf **[Nichtzutreffendes löschen:** [Auszahlung eines bestimmten Betrags] [oder] [Lieferung einer Anzahl festgelegter Vermögensgegenstände]] oder Rückzahlung des Ausgabepreises. Die Wertpapiere sehen keine andere Rendite vor als **[Nichtzutreffendes löschen:** [die mögliche Zahlung des Barausgleichsbetrags] [oder] [die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung]] bei Fälligkeit. Dementsprechend können Anleger nur dann eine positive Rendite auf ihren anfänglichen Anlagebetrag erzielen, wenn der bei Abwicklung erhaltene **[Nichtzutreffendes löschen:** [Barausgleichsbetrag] [oder] [Wert des Bestands der physischen Abwicklung, der ihnen bei Abwicklung zusteht,]] oder aber der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt während der Laufzeit der Wertpapiere den ursprünglich für die Wertpapiere gezahlten Betrag übersteigt. Anleger erhalten keine periodischen Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere sowie keine von Zeit zu Zeit gezahlten Beträge in Form von Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden), die auf oder in Bezug auf das Bezugsobjekt gezahlt werden, und haben keine Ansprüche gegen den Emittenten des Bezugsobjekts, in Bezug auf Bestandteile des Bezugsobjekts oder gegen den Emittenten dieser Bestandteile.

**[Ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:** Werden die Wertpapiere durch physische Abwicklung getilgt und wird das [Bezugsobjekt] **[Ist das Bezugsobjekt ein Index oder eine Ware, bitte einfügen:** auf den zugrunde liegenden Vermögensgegenstand bezogene Zertifikat] [•] bei Fälligkeit der Wertpapiere geliefert, haben die Anleger die Chancen und Risiken, die mit einer Direktanlage in diesem

Vermögensgegenstand verbunden sind; sie partizipieren an Wertsteigerungen dieses Vermögensgegenstandes und erleiden bei Wertminderungen Verluste.]

- (e) Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem Wert **[Einfügen, falls erforderlich:** und der Volatilität] des Bezugsobjekts während der Laufzeit der Wertpapiere ab. Allgemein gilt: Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich sinken. Ebenso gilt: Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen steigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen ebenfalls steigen, **[Nichtzutreffendes bitte streichen:** vorbehaltlich des Höchstbetrags].

**[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolge-Future ersetzt wird:**

Desweiteren, wird der Wert der Wertpapiere durch die Ersetzung des Bezugsobjekts durch den Nachfolge-Future an einem Rollover-Ersetzungszeitpunkt beeinflusst. Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts zum folgenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt bei im Übrigen gleichen Bedingungen unter den Wert des ihn ersetzenden Nachfolge-Future sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich sinken. Denn die durch den Rollover-Faktor dargestellte Partizipation am Bezugsobjekt nimmt ab. Ebenso gilt: Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts zum folgenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt bei im Übrigen gleichen Bedingungen den Wert des ihn ersetzenden Nachfolge-Future übersteigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich steigen. Denn die durch den Rollover-Faktor dargestellte Partizipation am Bezugsobjekt steigt.

**[Einfügen, falls die Wertpapiere keinen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:**

Darüber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf das Bezugsobjekt, Änderungen in der Methode zur Berechnung des Werts des Bezugsobjekts und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts, seine Zusammensetzung und die Wertpapiere beeinflusst.]

**[Ist das Bezugsobjekt ein Index oder wird das Bezugsobjekt anderweitig in Bezug auf Bestandteile berechnet, bitte einfügen:** Der Wert des Bezugsobjekts an irgendeinem Tag ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile am entsprechenden Tag. Veränderungen in der Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des Bezugsobjekts und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen.]

**[Sind die Wertpapiere auf ein einzelnes Bezugsobjekt bezogen, bitte einfügen:**

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ist für die Wertpapiere Barausgleich vorgesehen und handelt es sich bei den Wertpapieren um Quanto-Wertpapiere, die keinen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen, bitte einfügen:**

Ferner ist jeder für die Bestimmung des Barausgleichsbetrags relevante Wert des Bezugsobjekts in der Abwicklungswährung ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (so genannte "**Quanto-Wertpapiere**"). Dadurch beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere keine Wechselkursrisiken. Allerdings kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Referenzwährung und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Abwicklungswährung den Preis der Wertpapiere beeinflussen.]

**[Falls die Wertpapiere X-perts mit einem Quanto-Element sind, bitte einfügen:**

Darüberhinaus wird der Marktwert der Wertpapiere durch die Höhe des Quanto-Anpassungs-Betrags beeinflusst. Steigt der Quanto-Anpassungs-Betrag, hat dies eine

negative Auswirkung auf den Marktwert der Wertpapiere. Im Allgemeinen wird die Höhe des Quanto-Anpassungs-Betrags durch die Volatilität des Bezugsobjektes sowie des Wechselkurses zwischen [EUR und USD] [●], die Korrelation zwischen der Wertentwicklung des Bezugsobjektes und dem Wechselkurs sowie dem allgemeinen Zinsniveau für Anlagen in [EUR und USD] [●] beeinträchtigt. [Steigt] [Fällt] die Volatilität des Bezugsobjektes oder des Wechselkurses zwischen [EUR und USD] [●], wirkt sich dies in der Regel [positiv] [oder] [negativ] [nicht] auf den Marktwert der Wertpapiere aus. Gleiches gilt, wenn die Korrelation zwischen dem Bezugsobjekt und dem Wechselkurs zwischen [EUR und USD] [●] [steigt] [fällt]. Darüberhinaus wirken sich eine [steigende] [fallende] Differenz zwischen [USD]-Zinsen und [EUR]-Zinsen und [fallende Goldleihe-Sätze] [●] negativ auf den Marktwert der Wertpapiere aus.]

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ist für die Wertpapiere Barausgleich vorgesehen und handelt es sich bei den Wertpapieren NICHT um Quanto-Wertpapiere, bitte einfügen: Die Referenzwährung zur Bestimmung des Barausgleichsbetrags entspricht nicht der Abwicklungswährung. Dementsprechend beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere Wechselkursrisiken.]]*

*[Sind die Wertpapiere auf einen Basket bezogen, bitte einfügen:]*

*[Entsprechen die Basketbestandteil-Währungen nicht der Referenzwährung und/oder entspricht die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung und wird in einem der beiden oder in beiden Fällen kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:]*

*[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteil-Währungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: Jeder Wert der Basketbestandteile, der zur Bestimmung des Wertes des Bezugsobjektes verwendet wird, ist in der Währung des Bezugsobjektes ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf Wechselkurse zwischen diesen Währungen.] [Des Weiteren gilt:] [Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen: [Der] [der] für die Bestimmung des Barausgleichsbetrags relevante Wert des Bezugsobjektes wird in der Abwicklungswährung ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (so genannte "Quanto-Wertpapiere"). Dadurch beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere [Wird in keinem der beiden Fälle ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen: keine] Wechselkursrisiken [Wird in einem der beiden Fälle ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen: im Zusammenhang mit dem Umtausch [Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteil-Währungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: der Währungen der Basketbestandteile in die Währung des Bezugsobjektes] [Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen: der Referenzwährung in die Abwicklungswährung]]. Zudem kann [Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteil-Währungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Referenzwährung und die Basketbestandteil-Währungen] [und] [Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen: der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Bezugsobjektes und der Abwicklungswährung der Wertpapiere] den Preis der Wertpapiere beeinflussen.]]*

*[Entsprechen die Basketbestandteil-Währungen nicht der Referenzwährung und/oder entspricht die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung und wird in einem der beiden oder in beiden Fällen ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:]*

*[Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteil-Währungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen:*

Die zur Bestimmung des Werts des Bezugsobjekts verwendete Basketbestandteil-Währung jedes Basketbestandteils entspricht nicht der Referenzwährung] [Darüber hinaus] [Wird zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung eine Währungsumrechnung auf Basis des Wechselkurses vorgenommen: [Die Referenzwährung] [entspricht die Referenzwährung], die zur Bestimmung des Barausgleichsbetrags verwendet wird, [entspricht] nicht der Abwicklungswährung.] Dementsprechend beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere Wechselkursrisiken.]]

Darüber hinaus unterliegen Anleger Wechselkursrisiken, wenn sich die Abwicklungswährung von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheidet.

Sinkt der Marktwert der Wertpapiere nach dem Erwerb von Wertpapieren unter den Kaufpreis für diese Wertpapiere, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Wertpapiere während der verbleibenden Laufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt.

**[Zusätzliche produktspezifische Angaben]**

**[z.B. bei komplexem Bezugsobjekt]**

## C. ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

### Geschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft ist durch die Wiedervereinigung der Norddeutsche Bank Aktiengesellschaft, Hamburg, der Rheinisch-Westfälische Bank Aktiengesellschaft, Düsseldorf und der Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft, München entstanden. Diese Banken waren 1952 aufgrund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten aus der 1870 gegründeten Deutschen Bank ausgegründet worden. Die Verschmelzung und die Firma der Gesellschaft wurden am 2. Mai 1957 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Die Deutsche Bank AG ist ein Kreditinstitut und eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die im Handelsregister unter der Registernummer HRB 30 000 eingetragen ist. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefon: +49-69-910-00) und Zweigniederlassungen im In- und Ausland, unter anderem in London, New York, Sydney, Tokio sowie ein Asia-Pacific Head Office, die als Kopfstellen für den Geschäftsbetrieb in den jeweiligen Regionen dienen.

Die Deutsche Bank ist die Muttergesellschaft eines Konzerns aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, einer Gesellschaft zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen (der „**Deutsche Bank-Konzern**“).

Gegenstand der Deutschen Bank ist gemäß ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die Bank kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Bank zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

Die Deutsche Bank operiert durch drei Konzernbereiche, die ihrerseits nicht als rechtlich selbständige Gesellschaften, sondern konzerngesellschaftsübergreifend geführt werden:

**Corporate and Investment Bank (CIB)** besteht aus den folgenden Unternehmensbereichen:

**Corporate Banking & Securities (CB&S)** gliedert sich in die Geschäftsbereiche:

**Global Markets** vereint sämtliche Handels-, Verkaufs-, Handels-, Strukturierungs- und Analyseaktivitäten im Geschäft mit einer Vielzahl von Finanzprodukten. Hierzu gehören Aktien, Anleihen, Rohstoffen, Aktien, aktienbezogenen Produkten, börsennotierten, aktienbezogene Produkte, börsennotierte und außerbörslichen Derivatenaußerbörsliche Derivate, Devisen, Geldmarktinstrumenten, verbrieften Wertpapieren, verbrieft Forderungen und gemischten (hybriden) Produkten. Für private Hypothekendarlehen sowie zusammengesetzte (hybride) Produkte. Global Markets and Corporate Finance sind gemeinsam für die Emission von Wertpapieren sind die Geschäftsbereiche Global Markets und Corporate Finance gemeinsam verantwortlich.

**Corporate Finance** umfasst die Beratung bei Fusionen und Übernahmen (M&A), Asset Finance & Leasing (AFL), das Finanzierungsgeschäft mit gewerblichen Immobilien (CRE: Commercial Real Estate), mit Fremdkapital (LDCM: Leveraged Debt Capital Markets) und sowie mit Eigenkapital (ECM:

Equity Capital Markets) sowie ), Asset Finance & Leasing (AFL) und die globale Kreditvergabe an Unternehmen. Das Finanzierungsgeschäft mit Eigen- und mit Fremdkapital wird gemeinsam mit dem Geschäftsbereich Global Markets geführt.

**Global Transaction Banking (GTB)** umfasst das Geschäft mit Dienstleistungen im Cash Management einschließlich Clearing, in richtet sich an Firmen und Finanzdienstleister. Die Produkte und Leistungen dienen unter anderem der treuhänderischen Administration von Wertpapieren einschließlich der Wertpapierverwahrung, Abwicklung inländischer und -verwaltung (Domestic Custody Services) grenzüberschreitender Zahlungen sowie der professionellen Risikosteuerung und in der Finanzierung von internationalen Handelsfinanzierung, zu der sowohl syndizierte Kredite als auch strukturierte Produkte gehören. Handelsgeschäften. Außerdem werden Serviceleistungen im Treuhand-, Vermittlungs- sowie Wertpapierverwahrungs- und -verwaltungsgeschäft bereitgestellt. GTB gliedert sich in die Sparten Cash Management für Unternehmen und für Finanzdienstleister, Trade Finance und Trust & Securities Services.

**Private Clients and Asset Management (PCAM)** besteht aus den folgenden Unternehmensbereichen:

**Private & Business Clients (PBC)** betreibt das Vermögenanlagegeschäft wie das Wertpapier- und Fondsgeschäft , die Vermögenanlageberatung, das Geschäft mit Krediten und Einlagen, Zahlungsverkehr und Kontoführung sowie das klassische Bankgeschäft, welches sowohl das Kredit- und Einlagengeschäft als auch Zahlungsverkehr und Kontoführung umfasst Firmenkundengeschäft.

**Asset and Wealth Management (AWM)** gliedert sich in die Geschäftsbereiche:

**Asset Management** betreibt sowohl das Publikumsfondsgeschäft mit Privatkunden als auch das institutionelle Vermögenanlagegeschäft, welches von traditionellen Produkten bis zu Alternativen Anlagen einschließlich Hedgefonds und Immobilienanlagen reicht.

**Private Wealth Management** betreut weltweit vermögende Privatpersonen und Familien.

**Corporate Investments (CI)** umfasst Industriebeteiligungen, andere Beteiligungen und von der Bank eigengenutztes Immobilienvermögen sowie Anlagen in Private Equity und Wagniskapital.

**Asset Management** umfasst vier Geschäftssparten: das Publikumsfondsgeschäft unter der Marke DWS bzw. DWS Scudder und das Management von alternativen Anlagen einschließlich Immobilien unter der Marke RREEF sowie die Vermögensverwaltung für Versicherungsgesellschaften und für institutionelle Investoren.

**Private Wealth Management** wendet sich mit seinem ganzheitlichen Ansatz im Vermögenanlagegeschäft an vermögende Privatkunden und Familien weltweit, sowohl im Heimatland der Kunden (Onshore) als auch außerhalb des Landes an internationalen Finanzplätzen (Offshore).

**Corporate Investments (CI)** umfasst Industriebeteiligungen, einige eigengenutzte Immobilien, einige Anlagen in Private Equity und Wagniskapital sowie sonstige Beteiligungen.

### **Ausgewählte Finanzinformationen**

Zum 31. Dezember 2007 betrug das Grundkapital der Deutschen Bank 1.357.824.256,00 Euro eingeteilt in 530.400.100 Stammaktien ohne Nennwert. Die Aktien sind voll eingezahlt und in der Form von Namensaktien begeben. Sie sind zum amtlichen Handel an allen Aktienbörsen in Deutschland sowie an der Aktienbörse von New York (New York Stock Exchange) zugelassen.

## II. RISIKOFAKTOREN

*In den nachfolgenden Abschnitten A bis E sind alle wesentlichen Risikofaktoren sowie Interessenkonflikte der Emittentin beschrieben, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind.*



## A. EMITTENTENBEZOGENE RISIKOFAKTOREN

Im Folgenden sind wesentliche Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Wertpapieren betreffen.

Eine Investition in Schuldverschreibungen, einschließlich Zertifikate, und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank birgt das Risiko, dass die Deutsche Bank ihre jeweils eingegangenen Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht fristgerecht erfüllt.

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potentielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die in diesem Dokument und im Registrierungsformular der Deutschen Bank enthalten sind und, soweit sie dies für erforderlich halten, ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen.

### Rating

Das Risiko betreffend die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen und Geldmarktpapieren wird durch das Rating unabhängiger Ratingagenturen beschrieben. Das Rating ist ein nach einem einheitlichen Verfahren vorgenommene Einstufung der Bonität von Kreditnehmern bzw. Anleiheschuldern. Es handelt sich um eine standardisierte Bonitätsbeurteilung von Schuldverschreibungen und Geldmarktpapieren. Mit dem Rating werden Anhaltspunkte über die Wahrscheinlichkeit der termin- und betragsgerechten Zahlung von Zinsen und Tilgung gegeben. Je niedriger das erteilte Rating auf der anwendbaren Skala ist, desto höher schätzt die jeweilige Ratingagentur das Risiko ein, dass die Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Ein Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann durch die jeweilige Ratingagentur ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Die Deutsche Bank hat ein Rating von Standard & Poor's Ratings Services, a Division of The McGraw-Hill Companies, Inc. („S&P“), Moody's Investors Service, Inc. („Moody's“) und von Fitch Ratings Limited („Fitch“, zusammen mit S&P and Moody's, die „Rating-Agenturen“) erhalten.

Zum Erstellungsdatum des Basisprospekts lauteten die von den Rating-Agenturen erteilten Ratings für Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank wie folgt:

Von S&P:	Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating):	AA
	Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating):	A-1+
	Ausblick:	negativ

#### S&P Definitionen:

AA: Verbindlichkeiten mit einem „AA“ Rating weisen nur einen geringen Unterschied zu den am besten eingestufteten Verbindlichkeiten auf. Die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ist sehr gut.

Die von S&P verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass Zahlungsstörungen eingetreten sind. Den Kategorien „AA“ bis „CCC“ kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Kategorie zu verdeutlichen.

**A-1+:** Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit einem „A-1“-Rating ist mit der höchsten Rating-Kategorie von S&P bewertet. Die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ist gut. Innerhalb dieser Kategorie können bestimmte Verbindlichkeiten mit einem Pluszeichen („+“) versehen werden. Dies verdeutlicht, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten extrem gut ist.

Die von S&P verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „A-1“, welche die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „A-2“, „A-3“, „B“, „C“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass Zahlungsstörungen eingetreten sind.

**Von Moody's:** Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating): Aa1  
Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating): P-1  
Ausblick: stabil

Moody's Definitionen:

**Aa1:** Verbindlichkeiten, die mit „Aa“ eingestuft sind, werden als Verbindlichkeiten hoher Qualität mit sehr niedrigem Kreditrisiko eingeschätzt.

Die von Moody's verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „Aaa“, welche die Kategorie höchster Qualität mit minimalen Kreditrisiken bezeichnet, über die Kategorien „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“ bis zur untersten Kategorie „C“, welche Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen Zahlungsstörungen typischerweise eingetreten sind und eine geringe Aussicht auf Rückzahlung von Kapital und Zinsen besteht. Moody's verwendet innerhalb der Kategorien „Aa“ bis „Caa“ numerische Zusätze (1, 2 und 3). Der Zusatz 1 weist darauf hin, dass die jeweiligen Verbindlichkeiten zum oberen Bereich der jeweiligen Rating-Kategorie gehört, während der Zusatz 2 auf eine Klassifizierung im mittleren Bereich und der Zusatz 3 auf eine solche im unteren Bereich hinweist.

**P-1:** Emittenten mit der Einstufung Prime-1 haben eine sehr starke Fähigkeit zur fristgerechten Rückzahlung von kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Die von Moody's verwendete Ratingskala in Bezug auf kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „P-1“, welche die sehr starke Fähigkeit eines Schuldners zur Rückzahlung seiner kurzfristigen Verbindlichkeiten bezeichnet, über die Kategorien „P-2“ und „P-3“ bis zur niedrigsten Kategorie „NP“, die verdeutlicht, dass ein Schuldner zu keiner der „Prime“ Kategorien gehört.

**Von Fitch:** Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating): AA–  
Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating): F1+  
Ausblick: positiv

Fitch Definitionen:

**AA–:** Ein „AA“ Rating steht für eine sehr geringe Einschätzung des Kreditrisikos. Es indiziert eine sehr gute Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung der Verbindlichkeiten. Diese Fähigkeit ist durch vorhersehbare Ereignisse nicht gefährdet.

Die von Fitch verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“,

CC, C“ bis zur Kategorie „DDD, DD, D“, welche kennzeichnet, dass ein Schuldner einige oder alle seiner Verbindlichkeiten nicht fristgerecht bedient hat. Den Kategorien kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb einer Ratingkategorie auszudrücken. Solche Zusätze werden nicht der Ratingkategorie „AAA“ oder den Kategorien unter „CCC“ beigefügt.

F1+: Ein „F1“ Rating bezeichnet die beste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung der Verbindlichkeiten. Soweit dem ein Pluszeichen („+“) hinzugefügt wird, hebt dies die außergewöhnlich gute Bonität hervor.

Die von Fitch verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „F1“, welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „F2“, „F3“, „B“, „C“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass Zahlungsstörungen gegenwärtig sind oder unmittelbar bevorstehen.

### **Rating nachrangiger Verbindlichkeiten**

Nachrangige Verbindlichkeiten der Deutschen Bank können ein niedrigeres Rating erhalten, weil im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Deutschen Bank die Forderungen und Zinsansprüche aus solchen Verbindlichkeiten den Forderungen aller Gläubiger der Deutschen Bank nachgehen, die nicht ebenfalls nachrangig sind. Die Deutsche Bank wird etwaige Ratings zu nachrangigen Verbindlichkeiten veröffentlichen.

## **B. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN**

Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben verschiedene Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die [Kündbare] [X-Perts] [Endlos-] [•] [Quanto] Zertifikate (die "**Wertpapiere**") verbunden sind. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung aller für die jeweiligen Wertpapiere relevanter Faktoren erfolgen. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren alle wesentlichen mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken darstellen. Sie gibt jedoch keine Zusicherung, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen Risiken erschöpfend sind. Potenzielle Anleger sollten auch die ausführlichen Informationen an anderen Stellen in diesem Dokument lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden.

Ferner sollten potenzielle Anleger die Beschreibung des Bezugsobjekts (wie nachstehend definiert) in den Abschnitten "Produktbedingungen" und "Angaben zum Bezugsobjekt" sowie weitere Angaben, die zum Bezugsobjekt verfügbar sind (einschließlich eventueller zusätzlicher Risikofaktoren) sorgfältig prüfen.

### **Einführung**

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Potenzielle Erwerber sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Wertpapiere und das Bezugsobjekt verfügen. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Dokument und (iii) das Bezugsobjekt.

Die Wertpapiere können an Wert verlieren, und Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass, unabhängig von der Höhe ihrer Anlage in die Wertpapiere, der bei Fälligkeit zu zahlende Barbetrag auch nur der festgelegte Mindestbetrag oder, wenn ein solcher nicht festgelegt wurde, null sein kann. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto höher ist das Risiko eines Wertverlustes des Wertpapiers.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Weitere Risikofaktoren sind unter den Überschriften „C. Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere“ und „D. Marktfaktoren“ aufgeführt. Zusätzlich sollten potenzielle Anleger den Abschnitt „E. Interessenskonflikte“ beachten.

Rechte aus den Wertpapieren:

**[Einfügen, falls die Wertpapiere keinen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:**

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Wertentwicklung des Bezugsobjekts **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** zum Bewertungstag sowie zu den jeweiligen Rollover-Ersetzungzeitpunkten] abhängt. Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erzielen eine positive Rendite auf den anfänglichen Anlagebetrag, wenn **[Bei Barausgleich bitte einfügen:** der Schlussreferenzstand den [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] übersteigt **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** und der Rollover-Faktor zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Ausgabetag nicht gesunken ist.] **[Ist für die Wertpapiere ein Höchstbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** , jedoch nicht mehr als der Höchstbetrags] **[Bei physischer Abwicklung bitte einfügen:** der Wert, den der Anleger in Bezug auf den bei Abwicklung gelieferten Bestand der physischen Abwicklung realisieren kann, über dem [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] liegt]. **[Bei Barausgleich bitte einfügen:** Liegt der Schlussreferenzstand unter dem [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** und ist der Rollover-Faktor zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Ausgabetag gesunken] **[Ist für die Wertpapiere ein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und liegt der Mindestbetrag unter dem anfänglichen Anlagebetrag des Anlegers]] **[Bei Physischer Abwicklung bitte einfügen:** Liegt der Wert, den der Anleger in Bezug auf den bei Abwicklung gelieferten Bestand der physischen Abwicklung realisieren kann, unter dem anfänglichen Anlagebetrag des Anlegers], entsteht den Anlegern, die die Wertpapiere am Ausgabetag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, ein Verlust **[Ist kein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und dieser Verlust kann sich auf ihre gesamte anfängliche Anlage erstrecken, wenn der Schlußreferenzstand, d.h. **[Bei Barausgleich bitte einfügen:** **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** der Durchschnittswert des Bezugsobjekts an den Bewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** der Wert des Bezugsobjekts an dem Bewertungstag]] **[Bei physischer Abwicklung bitte einfügen:** der Wert der festgelegten Vermögensgegenstände, die der Bestand der physischen Abwicklung umfasst] null ist.] Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen u.a. ein ähnliches Marktrisiko wie das einer Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; und Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.]

**[Einfügen, falls die Wertpapiere einen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:**

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Wertentwicklung des Bezugsobjekts **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** zum Bewertungstag sowie zu den jeweiligen Rollover-Ersetzungzeitpunkten] und von der Höhe des Quanto-Anpassungs-Betrag abhängt. Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erzielen dann eine positive Rendite auf den anfänglichen Anlagebetrag, wenn die Differenz aus dem Schlussreferenzstand und dem Quanto-Anpassungs-Betrag den [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] übersteigt **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** und der Rollover-Faktor zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Ausgabetag nicht gesunken ist.] **[Ist für die Wertpapiere ein Höchstbetrag vorgesehen, bitte einfügen:**., jedoch nicht mehr als der Höchstbetrag.] Liegt die Differenz aus dem Schlussreferenzstand und dem Quanto-Anpassungs-Betrag unter dem [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** und ist der Rollover-Faktor zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Ausgabetag gesunken] **[Ist für die Wertpapiere ein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und liegt der

Mindestbetrag unter dem anfänglichen Anlagebetrag des Anlegers], entsteht den Anlegern, die die Wertpapiere am Ausgabebetrag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, ein Verlust **[Ist kein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und dieser Verlust kann sich auf ihre gesamte anfängliche Anlage erstrecken, wenn der Schlußreferenzstand, d.h. **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind: der Durchschnittlichswert des Bezugsobjekts an den Bewertungstagen] [Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** der Wert des Bezugsobjekts an dem Bewertungstag] null ist]. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen u.a. ein ähnliches Marktrisiko wie das einer Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; und Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.]

Die Wertpapiere garantieren nicht das Recht auf **[Nichtzutreffendes löschen:** [Auszahlung eines bestimmten Betrags] [oder] [Lieferung einer Anzahl festgelegter Vermögensgegenstände]] oder Rückzahlung des Ausgabepreises. Die Wertpapiere sehen keine andere Rendite vor als **[Nichtzutreffendes löschen:** [die mögliche Zahlung des Barausgleichsbetrags] [oder] [die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung]] bei Fälligkeit. Dementsprechend können Anleger nur dann eine positive Rendite auf ihren anfänglichen Anlagebetrag erzielen, wenn der bei Abwicklung erhaltene **[Nichtzutreffendes löschen:** [Barausgleichsbetrag] [oder] [Wert des Bestands der physischen Abwicklung, der ihnen bei Abwicklung zusteht,]] oder aber der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt während der Laufzeit der Wertpapiere den ursprünglich für die Wertpapiere gezahlten Betrag übersteigt. Anleger erhalten keine periodischen Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere sowie keine von Zeit zu Zeit gezahlten Beträge in Form von Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden), die auf oder in Bezug auf das Bezugsobjekt gezahlt werden, und haben keine Ansprüche gegen den Emittenten des Bezugsobjekts, in Bezug auf Bestandteile des Bezugsobjekts oder gegen den Emittenten dieser Bestandteile.

**[Ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:** Werden die Wertpapiere durch physische Abwicklung getilgt und wird das [Bezugsobjekt] **[Ist das Bezugsobjekt ein Index oder eine Ware, bitte einfügen:** auf den zugrunde liegenden Vermögensgegenstand bezogene Zertifikat] [•] bei Fälligkeit der Wertpapiere geliefert, haben die Anleger die Chancen und Risiken, die mit einer Direktanlage in diesem Vermögensgegenstand verbunden sind; sie partizipieren an Wertsteigerungen dieses Vermögensgegenstandes und erleiden bei Wertminderungen Verluste.]

## **C. ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE**

### **1. Keine Zahlungen bis zur Abwicklung**

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass während der Laufzeit des Wertpapiers keine regelmäßigen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen erfolgen. Vor der Abwicklung können Anleger lediglich durch eine Veräußerung am Sekundärmarkt potenzielle Erträge aus den Wertpapieren erzielen. Anleger sollten jedoch die Risikofaktoren unter "Marktwert" und "Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere" beachten.

### **2. Außerordentliche Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt**

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere nach eigenem Ermessen ohne diesbezügliche Verpflichtung außerordentlich zu kündigen. Werden die Wertpapiere durch die Emittentin außerordentlich gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes Wertpapier einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des ungeachtet der Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit feststellbaren Marktpreises, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwa zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen.

### **3. Marktstörungen, Anpassungen und vorzeitige Beendigung der Wertpapiere**

Falls in den Bedingungen angegeben, kann die Berechnungsstelle feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf das Bezugsobjekt verzögern, was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder deren Abwicklung verzögern kann.

Zusätzlich kann die Berechnungsstelle, falls in den Bedingungen angegeben, Anpassungen der Bedingungen vornehmen, um relevanten Anpassungen oder Ereignissen in Bezug auf das Bezugsobjekt Rechnung zu tragen, und so u.a. einen Nachfolger des Bezugsobjekts oder dessen Emittenten bzw. Sponsor bestimmen. Weiterhin kann die Emittentin unter bestimmten Bedingungen nach einem solchen Ereignis die Wertpapiere vorzeitig beenden. In diesem Fall zahlt die Emittentin in Bezug auf jedes Wertpapier gegebenenfalls einen Betrag, der gemäß den Bestimmungen der Bedingungen festgelegt wird.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und was als Marktstörung oder relevantes Anpassungsereignis gilt.

### **4. Besteuerung**

Potenzielle Erwerber und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass je nach den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren in Zusammenhang mit den Urkunden entrichtet werden müssen. Gläubiger unterliegen den Bestimmungen von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, und die Zahlung oder Lieferung der jeweiligen Beträge aus den Wertpapieren hängt von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten im Sinne der Produktbedingungen ab.

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und

deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu gegebener Zeit geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

#### **5. Ausübungs- oder Liefermitteilungen und Nachweise**

Unterliegen die Wertpapiere Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs einer Ausübungs- oder Liefermitteilung und geht eine solche Mitteilung mit Kopie an die Clearingstelle bei der jeweiligen Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nach der letzten in den Bedingungen angegebenen Frist ein, gilt sie als erst am nächsten Geschäftstag zugestellt. Eine solche verspätete Zustellung kann bei Wertpapieren mit Barausgleich zur Erhöhung oder Verringerung der ursprünglichen Höhe des Barausgleichsbetrags bei einer solchen Lieferung führen. Bei Wertpapieren, die nur an einem Tag oder nur während einer Ausübungsfrist ausgeübt werden können, ist jede Ausübungsmitteilung, die nicht spätestens bis zum in den Bedingungen angegebenen spätesten Zeitpunkt eingegangen ist, unwirksam.

Werden die gemäß den Bedingungen erforderlichen Nachweise nicht erbracht, kann dies den Verlust der aufgrund der Wertpapiere andernfalls fälligen Beträge oder Lieferungen oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

**Wertpapiere, die nicht gemäß den Bedingungen ausgeübt werden, verfallen. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob für die Wertpapiere eine automatische Ausübung vorgesehen ist und wann und wie eine Ausübungsmitteilung als gültig zugegangen betrachtet wird.**

#### **6. Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung**

Erfolgt die Abwicklung der Wertpapiere durch Barausgleich, kann es bei ihrer Ausübung insofern zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, als der Zeitpunkt der Ausübung und der Zeitpunkt der Bestimmung des jeweiligen Barbetrags in Bezug auf eine solche Ausübung nicht zusammenfallen. Jede derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Bestimmung des Barbetrags wird in den Bedingungen angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern, insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher Wertpapiere mit Barausgleich, die durch eine Tageshöchstbegrenzung für die Ausübung, wie nachstehend beschrieben, oder durch Feststellung einer Marktstörung zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Berechnungsstelle, wie nachstehend beschrieben, entsteht. Der jeweilige Barausgleichsbetrag könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

#### **7. Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung**

Erfolgt die Abwicklung der Wertpapiere durch Barausgleich, kann es bei ihrer Ausübung insofern zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, als der Zeitpunkt der Ausübung und der Zeitpunkt der Bestimmung des jeweiligen Barbetrags in Bezug auf eine solche Ausübung nicht zusammenfallen. Jede derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Bestimmung des Barbetrags wird in den Bedingungen angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern, insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher Wertpapiere mit Barausgleich, die durch eine Tageshöchstbegrenzung für die Ausübung, wie nachstehend beschrieben, oder durch Feststellung einer Marktstörung zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Berechnungsstelle, wie nachstehend beschrieben, entsteht. Der jeweilige Barausgleichsbetrag könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.]



## 8. Reoffer-Preis

Die Emittentin kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären, die von der Emittentin bestimmt werden (zusammen die "**Verkaufsstellen**"), Vertriebsvereinbarungen treffen. Die Verkaufsstellen verpflichten sich, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die Wertpapiere zu einem Preis zu zeichnen, der dem Ausgabepreis entspricht oder unter diesem liegt. Die Verkaufsstellen haben zugesichert, bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere zu tragen. In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen Wertpapiere kann bis einschließlich zum Verfallstag eine regelmäßig an die Verkaufsstellen zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der Emittentin bestimmt wird. Die Höhe der Gebühr kann sich ändern. Die Verkaufsstellen verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen einzuhalten, die im Dokument in der geltenden Fassung aufgeführt sind und durch die in den jeweiligen Vertriebsvereinbarungen aufgeführten zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen und die endgültigen Bedingungen des Prospekts ergänzt werden.

Die Emittentin hat das Recht, das Angebot zur Zeichnung der Wertpapiere vor Ende der Zeichnungsfrist zu beenden, wenn die Emittentin nach billigem Ermessen feststellt, dass ein nachteiliges Marktumfeld, wie unter anderem erhöhte Aktienmarkt- und Wechselkursvolatilität, besteht.

## [9. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

**EVTL. AUFNAHME ZUSÄTZLICHER RISIKOFAKTOREN AUFGRUND DER BESONDEREN ART DES BEZUGSOBJEKTS ODER DER BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE BEZÜGLICH DER BESTIMMUNG DES AUSZAHLUNGSBETRAGS UND DER LAUFZEIT]**

## D. MARKTFAKTOREN

### 1. Marktfaktoren

#### 1.1 *Bewertung des Bezugsobjekts*

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit Risiken in Bezug auf den Wert des Bezugsobjekts verbunden. Der Wert des Bezugsobjekts kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. Corporate Actions, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation.

#### 1.2 *Die historische Wertentwicklung des Bezugsobjekts bietet keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung*

Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts. Veränderungen im Wert des Bezugsobjekts beeinflussen den Handelspreis des Wertpapiers, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Wert des Bezugsobjekts steigen oder fallen wird.

#### 1.3 *Die Berechnungsbasis für den Stand des Bezugsobjekts kann sich im Zeitablauf ändern*

Die Berechnungsbasis für den Stand des Bezugsobjekts unterliegt Veränderungen (wie in den *Angaben zum Bezugsobjekt* beschrieben), die den Marktwert der Wertpapiere und damit die Höhe des bei der Abwicklung zahlbaren Barausgleichsbetrags beeinflussen können.

**[Ist das Bezugsobjekt ein Index oder wird das Bezugsobjekt anderweitig in Bezug auf Bestandteile berechnet, bitte einfügen:]**

#### 1.4 *Der Wert der Bestandteile des Bezugsobjekts beeinflusst dessen Wert*

Der jeweilige Wert des Bezugsobjekts ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des Bezugsobjekts und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Historische Werte der Bestandteile bieten keine Gewähr für ihre zukünftige Wertentwicklung. Wird der Wert der Bestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Bezugsobjekts, können Anleger einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein. **[Wird Abschnitt 1.4 nicht verwendet, bitte nachfolgende Abschnitte 1.5 und 1.6 als 1.4 und 1.5 neu nummerieren.]**

#### 1.5 *Wechselkursrisiko*

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden sein können. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden.

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben.

## 1.6 Zinsrisiko

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Wahrung der Wertpapiere zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben.

Zinssatze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmarkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssatzen konnen den Wert der Wertpapiere beeinflussen.

## 2. Marktwert

Der Marktwert der Wertpapiere wahrend ihrer Laufzeit hangt vorwiegend von dem Wert **[Einfugen, falls erforderlich:** und der Volatilitat] des Bezugsobjekts wahrend der Laufzeit der Wertpapiere ab. Allgemein gilt: Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts wahrend der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im ubrigen gleichen Bedingungen sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich sinken. Ebenso gilt: Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts wahrend der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im ubrigen gleichen Bedingungen steigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umstanden ebenfalls steigen, **[Nichtzutreffendes bitte streichen:**, vorbehaltlich des Hochstbetrags].

**[Einfugen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolge-Future ersetzt wird:**

Desweiteren, wird der Wert der Wertpapiere durch die Ersetzung des Bezugsobjekts durch den Nachfolge-Future an einem Rollover-Ersetzungszeitpunkt beeinflusst. Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts zum folgenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt bei im ubrigen gleichen Bedingungen unter den Wert des ihn ersetzenden Nachfolge-Future sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich sinken. Denn die durch den Rollover-Faktor dargestellte Partizipation am Bezugsobjekt nimmt ab. Ebenso gilt: Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts zum folgenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt bei im ubrigen gleichen Bedingungen den Wert des ihn ersetzenden Nachfolge-Future ubersteigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich steigen. Denn die durch den Rollover-Faktor dargestellte Partizipation am Bezugsobjekt steigt.

**[Einfugen, falls die Wertpapiere **keinen** Quanto-Anpassungs-Betrag berucksichtigen:** Daruber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssatze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf das Bezugsobjekt, anderungen in der Methode zur Berechnung des Werts des Bezugsobjekts und Markterwartungen in Bezug auf die zukunftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts, seine Zusammensetzung und die Wertpapiere beeinflusst.]

**[Ist das Bezugsobjekt ein Index oder wird das Bezugsobjekt anderweitig in Bezug auf Bestandteile berechnet, bitte einfugen:** Der Wert des Bezugsobjekts an irgendeinem Tag ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile am entsprechenden Tag. Veranderungen in der Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschlielich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile beeinflussen (konnen), beeinflussen den Wert des Bezugsobjekts und konnen darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen.]

**[Sind die Wertpapiere auf ein einzelnes Bezugsobjekt bezogen, bitte einfugen:**

**[Entspricht die Abwicklungswahrung nicht der Referenzwahrung, ist fur die Wertpapiere Barausgleich vorgesehen und handelt es sich bei den Wertpapieren um**

**Quanto-Wertpapiere, die keinen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen, bitte einfügen:** Ferner ist jeder für die Bestimmung des Barausgleichsbetrags relevante Wert des Bezugsobjekts in der Abwicklungswährung ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (so genannte "**Quanto-Wertpapiere**"). Dadurch beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere keine Wechselkursrisiken. Allerdings kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Referenzwährung und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Abwicklungswährung den Preis der Wertpapiere beeinflussen.]

**[Falls die Wertpapiere X-perts mit einem Quanto-Element sind, bitte einfügen:** Darüberhinaus wird der Marktwert der Wertpapiere durch die Höhe des Quanto-Anpassungs-Betrags beeinflusst. Steigt der Quanto-Anpassungs-Betrag, hat dies eine negative Auswirkung auf den Marktwert der Wertpapiere. Im Allgemeinen wird die Höhe des Quanto-Anpassungs-Betrags durch die Volatilität des Bezugsobjektes sowie des Wechselkurses zwischen [EUR und USD] [●], die Korrelation zwischen der Wertentwicklung des Bezugsobjektes und dem Wechselkurs sowie dem allgemeinen Zinsniveau für Anlagen in [EUR und USD] [●] beeinträchtigt. [Steigt] [Fällt] die Volatilität des Bezugsobjekts oder des Wechselkurses zwischen [EUR und USD] [●], wirkt sich dies in der Regel [positiv] [oder] [negativ] [nicht] auf den Marktwert der Wertpapiere aus. Gleiches gilt, wenn die Korrelation zwischen dem Bezugsobjekt und dem Wechselkurs zwischen [EUR und USD] [●] [steigt] [fällt]. Darüberhinaus wirken sich eine [steigende] [fallende] Differenz zwischen [USD]-Zinsen und [EUR]-Zinsen und [fallende Goldleihe-Sätze] [●] negativ auf den Marktwert der Wertpapiere aus.]

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ist für die Wertpapiere Barausgleich vorgesehen und handelt es sich bei den Wertpapieren NICHT um Quanto-Wertpapiere, bitte einfügen:** Die Referenzwährung zur Bestimmung des Barausgleichsbetrags entspricht nicht der Abwicklungswährung. Dementsprechend beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere Wechselkursrisiken.]]

**[Sind die Wertpapiere auf einen Basket bezogen, bitte einfügen:**

**[Entsprechen die Basketbestandteil-Währungen nicht der Referenzwährung und/oder entspricht die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung und wird in einem der beiden oder in beiden Fällen kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:**

**[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteil-Währungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen:** Jeder Wert der Basketbestandteile, der zur Bestimmung des Wertes des Bezugsobjekts verwendet wird, ist in der Währung des Bezugsobjekts ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf Wechselkurse zwischen diesen Währungen.] [Des Weiteren gilt:] **[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen:** [Der] [der] für die Bestimmung des Barausgleichsbetrags relevante Wert des Bezugsobjekts wird in der Abwicklungswährung ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (so genannte "**Quanto-Wertpapiere**"). Dadurch beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere **[Wird in keinem der beiden Fälle ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:** keine] Wechselkursrisiken **[Wird in einem der beiden Fälle ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:** im Zusammenhang mit dem Umtausch **[Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteil-Währungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen:** der Währungen der Basketbestandteile in die Währung des Bezugsobjekts] **[Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen: der Referenzwährung in die Abwicklungswährung]].** Zudem kann **[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des**

*Wechselkurses zwischen den Basketbestandteil-Währungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen:* der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Referenzwährung und die Basketbestandteil-Währungen] [und] [*Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen:* der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Bezugsobjekts und der Abwicklungswährung der Wertpapiere] den Preis der Wertpapiere beeinflussen.]]

*[Entsprechen die Basketbestandteil-Währungen nicht der Referenzwährung und/oder entspricht die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung und wird in einem der beiden oder in beiden Fällen ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:*

*[Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteil-Währungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen:* Die zur Bestimmung des Werts des Bezugsobjekts verwendete Basketbestandteil-Währung jedes Basketbestandteils entspricht nicht der Referenzwährung] [Darüber hinaus] [Wird zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung eine Währungsumrechnung auf Basis des Wechselkurses vorgenommen: [Die Referenzwährung] [entspricht die Referenzwährung], die zur Bestimmung des Barausgleichsbetrags verwendet wird, [entspricht] nicht der Abwicklungswährung.] Dementsprechend beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere Wechselkursrisiken.]]

### **3. Absicherungsbezogene Aspekte**

Erwerber, die die Wertpapiere zu Absicherungszwecken kaufen, gehen bestimmte Risiken ein.

Potenzielle Erwerber, welche die Wertpapiere zu dem Zweck kaufen möchten, ihr Risiko in Bezug auf das Bezugsobjekt abzusichern, sollten sich der Risiken einer solchen Nutzung der Wertpapiere bewusst sein. Über die Korrelation zwischen Wertentwicklung der Wertpapiere und Wertentwicklung des Bezugsobjekts können keine verbindlichen Aussagen getroffen werden, und die Zusammensetzung des Bezugsobjekts kann sich ändern. Zudem kann es sich als unmöglich erweisen, die Wertpapiere zu einem Preis zu verwerten, der direkt dem Wert des Bezugsobjekts entspricht. Daher können in Bezug auf den Korrelationsgrad zwischen der Rendite einer Anlage in die Wertpapiere und der Rendite einer Direktanlage in das Bezugsobjekt keine verbindlichen Aussagen getroffen werden.

Absicherungsmaßnahmen zum Zwecke der Risikobegrenzung in Bezug auf die Wertpapiere haben eventuell nicht den gewünschten Erfolg.

### **4. Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere**

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Soweit in diesem Dokument angegeben, wurden Anträge auf Notierung oder Zulassung zum Handel an den angegebenen Börsen oder Notierungssystemen gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung zum Handel beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art notiert oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

*[Bitte einfügen sofern das Bezugsobjekt der Wertpapiere ein Future ist und dieser auf rollierender Basis ersetzt wird:*

Potentielle Anleger sollten beachten, dass insbesondere an den Tagen, an denen gemäß der Produktbedingungen der Rollover-Ersetzungszeitpunkt liegt und daher der bisherige Futurekontrakt durch einen Nachfolgefuture als Bezugsobjekt ersetzt wird, der Sekundärmarkt in den Wertpapieren eingeschränkt sein kann. Anleger sollten daher nicht darauf vertrauen insbesondere an diesen Tagen die Wertpapiere im Sekundärmarkt verkaufen zu können.]

Sind die Wertpapiere an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der Wertpapiere negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der Wertpapiere kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden. Da die Emittentin unter Umständen der einzige Market-Maker für die Wertpapiere ist, kann der Sekundärmarkt eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Gläubiger sein, den Wert der Wertpapiere vor der Abwicklung zu realisieren.

#### **5. Bonität der Emittentin**

Der Wert der Wertpapiere wird voraussichtlich teilweise durch die allgemeine Beurteilung der Bonität der Emittentin durch die Anleger beeinflusst. Jede Minderung der Bonität der Emittentin kann zu einer Verringerung des Wertes der Wertpapiere führen. Wird in Bezug auf die Emittentin ein Insolvenzverfahren eingeleitet, kann dies zu Renditeeinbußen für die Gläubiger führen und ist in Bezug auf die Wiedergewinnung eingesetzten Kapitals mit erheblichen Verzögerungen zu rechnen.

## E. INTERESSENKONFLIKTE

1. Geschäfte über das Bezugsobjekt oder den Referenzwert: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können gegebenenfalls an Geschäften über das Bezugsobjekt oder den Referenzwert beteiligt sein, sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung von durch sie verwalteten Vermögen. Diese Geschäfte können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Bezugsobjekts bzw. den Wert des Referenzwerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. In diesem Abschnitt "Interessenkonflikte" verwendete Verweise auf das Bezugsobjekt beinhalten gegebenenfalls alle seine Bestandteile.
2. Ausübung anderer Funktionen: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann die Emittentin in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Bezugsobjekts zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen, was zu Interessenskonflikten führen könnte, wenn von der Emittentin selbst oder einer Konzerngesellschaft emittierte Wertpapiere oder andere Vermögenswerte für das Bezugsobjekt ausgewählt werden können, oder wenn die Emittentin zu dem Emittenten in Frage kommender Wertpapiere oder Vermögenswerte in Geschäftsbeziehungen steht.
3. Emission weiterer derivativer Instrumente auf das Bezugsobjekt: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können weitere derivative Instrumente auf das Bezugsobjekt ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
4. Vornahme von Absicherungsgeschäften: Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Die Emittentin ist der Ansicht, dass solche Absicherungsmaßnahmen unter normalen Umständen keinen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die Absicherungsgeschäfte der Emittentin keine Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Der Wert der Wertpapiere kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Hedging-Positionen (i) zum oder um den Zeitpunkt der Fälligkeit oder des Verfalls der Wertpapiere, oder (ii) wenn die Wertpapiere mit einem Knock-Out-, Knock-In- oder einem ähnlichen Merkmal ausgestattet sind, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kurs oder Wert des Bezugsobjekts sich dem jeweiligen für das Knock-Out-, Knock-In- oder sonstige Merkmal relevanten Kurs oder Wert nähert, beeinflusst werden.
5. Ausgabepreis: Im Ausgabepreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein. Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.
6. Handeln als Market-Maker für die Wertpapiere: Die Emittentin, oder eine von ihr beauftragte Stelle, kann für die Wertpapiere als Market-Maker auftreten. Durch ein solches "Market-Making" wird die Emittentin oder die beauftragte Stelle den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der Wertpapiere, der unter anderem von dem Wert des Bezugsobjekt abhängt, sowie die

vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die Wertpapiere ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Wertpapiere vom Auszahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten (u.a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der Produktbedingungen). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Ausgabepreis für die Wertpapiere enthaltene Marge (vgl. oben unter 5.) und die für das Bezugsobjekt oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese nach der Ausgestaltung der Wertpapiere wirtschaftlich der Emittentin zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten wie beispielsweise nach Maßgabe der Produktbedingungen erhobene Verwaltungsentgelte werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die Wertpapiere gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Bezugsobjekts, die nach der Ausgestaltung des Wertpapiers wirtschaftlich der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn das Bezugsobjekt oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

7. Handeln als Market-Maker für das Bezugsobjekt: Die Emittentin kann in bestimmten Fällen als Market-Maker für das Bezugsobjekt auftreten, insbesondere dann, wenn die Emittentin auch das Bezugsobjekt begeben hat. Durch solches Market-Making wird die Emittentin den Preis des Bezugsobjekts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Die von der Emittentin in ihrer Funktion als Market-Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.
8. Emittentin als Konsortialmitglied für Emittenten des Bezugsobjekts oder in ähnlicher Funktion: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Verbindung mit künftigen Angeboten des Bezugsobjekts auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater des Emittenten eines Bezugsobjekts oder als Geschäftsbank für den Emittenten eines Bezugsobjekts fungieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.



9. Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen: Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über das Bezugsobjekt erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den Gläubigern die Emittentin oder deren verbundene Unternehmen nicht verpflichtet sind. Weiterhin können ein oder mehrere verbundene Unternehmen der Emittentin Research zu dem Bezugsobjekt veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

### **III. ALLGEMEINE HINWEISE ZUM BASISPROSPEKT**

## A. VERANTWORTLICHE PERSONEN – WICHTIGER HINWEIS

Die Deutsche Bank AG, **[Bitte entsprechend löschen: [Frankfurt am Main] [London]]** trägt die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Dokument enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin oder einer Zahl- und Verwaltungsstelle genehmigt angesehen werden. Dieses Dokument und etwaige sonstige Angaben über die Wertpapiere sind nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Wertpapiere zu erwerben. Anleger, die den Kauf der Wertpapiere beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken vornehmen. Weder dieses Dokument noch andere Angaben über die Wertpapiere stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar, d.h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers wirksam abgeschlossen.

Die Aushändigung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Dokuments oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Dokuments oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder dieses Dokument, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Dokuments sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die "Allgemeinen Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Abschnitt "Allgemeine Emissionsbedingungen" und die Zusatzinformationen in Abschnitt "Länderspezifische Angaben" dieses Dokuments verwiesen.

Eine Registrierung der Wertpapiere gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung ist nicht erfolgt, wird nicht erfolgen und ist nicht erforderlich. Die Wertpapiere dürfen nur Personen außerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder an solche verkauft werden. Eine Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen findet sich unter "Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Abschnitt „Allgemeine Informationen“ dieses Dokuments.

Dieses Dokument enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind Aussagen, bei denen es sich nicht um historisch belegte Tatsachen handelt, so u.a. subjektive Einschätzungen und Erwartungen. Alle Aussagen in diesem Dokument, bei denen es sich um Absichtsbekundungen, Einschätzungen, Erwartungen oder Vorhersagen handelt (einschließlich der zugrunde liegenden Annahmen) sind zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen basieren auf Planungen, Schätzungen und Prognosen, die der Geschäftsleitung der Deutschen Bank zum aktuellen Zeitpunkt vorliegen. Zukunftsgerichtete Aussagen gelten daher nur für den Zeitpunkt, an dem

sie abgegeben werden, und wir übernehmen keine Verpflichtung, solche Aussagen auf der Grundlage neuer Informationen oder zukünftiger Ereignisse öffentlich zu aktualisieren. Zukunftsgerichtete Aussagen sind grundsätzlich mit Risiken und Unsicherheiten behaftet. Eine Vielzahl von Faktoren kann daher dazu führen, dass die von der Emittentin oder mit Wertpapieren erzielten Ergebnisse erheblich von den in zukunftsgerichteten Aussagen vorhergesagten abweichen.

## B. FORM DES DOKUMENTS - VERÖFFENTLICHUNG

Dieses Dokument stellt [eine vervollständigte Fassung eines] [einen] Basisprospekt[s] (der "**Basisprospekt**") gemäß Art. 5 (IV) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) dar, wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedsstaaten in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission implementiert worden ist (in Deutschland § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juli 2005). Der Basisprospekt enthält als solcher keine Informationen, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospektes noch nicht bekannt waren und die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können ("**Endgültige Bedingungen**").

Bei jeder Emission von Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts werden die Endgültigen Bedingungen in der Weise veröffentlicht, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen nochmals wiedergegeben und durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzt werden. Das Dokument wurde in einer deutschen Fassung veröffentlicht. Des Weiteren können der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen, oder die Zusammenfassung und möglicherweise andere Teile beider Dokumente, auch in anderen Sprachen veröffentlicht worden sein. Anleger, die Informationen in anderen Sprachen als Englisch und Deutsch wünschen, sollten nicht nur das Dokument sorgfältig lesen, das eine Übersetzung der Zusammenfassung in der Fassung des Basisprospekts (und möglicherweise anderer Teile des Basisprospekts) enthält, sondern auch jenes, das eine Übersetzung der Zusammenfassung in der Version der Endgültigen Bedingungen (und möglicherweise anderer Teile der Endgültigen Bedingungen) enthält.

Der Basisprospekt ist zusammen mit seinen Übersetzungen, oder Übersetzungen der Zusammenfassung, auf der frei zugänglichen Internetseite der Emittentin [*Werden die Wertpapiere unter dem X-markets-Programm emittiert, bitte einfügen:* (www.x-markets.db.com)] [*Werden die Wertpapiere nicht unter dem X-markets-Programm emittiert, bitte einfügen:* (www.investment-produkte.db.com)] veröffentlicht. Zusätzlich sind der Basisprospekt und alle Dokumente, die durch Verweis einbezogen wurden, am eingetragenen Sitz der Emittentin, Deutsche Bank AG, CIB, GME X-markets, Große Gallusstr. 10-14, 60311 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich.

Sämtliche Endgültigen Bedingungen werden zusammen mit ihren Übersetzungen, oder den Übersetzungen der Zusammenfassung in der Fassung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, auf der frei zugänglichen Internetseite der Emittentin [*Werden die Wertpapiere unter dem X-markets-Programm emittiert, bitte einfügen:* (www.x-markets.db.com)] [*Werden die Wertpapiere nicht unter dem X-markets-Programm emittiert, bitte einfügen:* (www.investment-produkte.db.com)] veröffentlicht. Diese Dokumente sind darüber hinaus am eingetragenen Sitz der Emittentin erhältlich.

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2005 und 2006 sowie die Zwischenberichte sind auf der frei zugänglichen Internetseite der Emittentin (www.db.com) erhältlich. Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2005 und 2006 sind darüber hinaus in dem Registrierungsformular der Deutsche Bank AG enthalten, das (i) durch Bezugnahme Bestandteil dieses Dokuments ist und (ii) auf der Internetseite der Emittentin erhältlich ist.

## **C. HINWEISE FÜR ANLEGER ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS**

### **1. Allgemeine Hinweise**

Der von der Emittentin veröffentlichte Basisprospekt enthält Informationen zu Wertpapieren der Produktkategorie Optionsscheine sowie einer Vielzahl von Produkttypen innerhalb dieser Kategorie mit im Einzelnen unterschiedlichen wirtschaftlichen Bedingungen, die unter dem Basisprospekt emittiert werden können (eine Übersicht über die erfassten Wertpapiere wird nachfolgend unter 3. gegeben).

Ein Basisprospekt enthält grundsätzlich noch nicht alle Informationen, die für eine Anlageentscheidung notwendig sind, da die Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers zeitnah unmittelbar vor dem Beginn seines Angebots und nicht bereits bei der Veröffentlichung des Basisprospektes erfolgt. Der Basisprospekt stellt daher eine Zusammenstellung der Ausgestaltungsmöglichkeiten der Wertpapiere dar, die unter diesem Basisprospekt emittiert werden können.

Anleger, die sich an Hand des Basisprospekts über Wertpapiere eines bestimmten Typs mit bestimmten wirtschaftlichen Bedingungen informieren wollen, finden die dafür maßgeblichen Angaben in dem Basisprospekt, wenn sie zum einen diejenigen Teile des Dokuments studieren, die nicht zwischen bestimmten Wertpapierarten und wirtschaftlichen Bedingungen unterscheiden, und zum anderen in den Abschnitten, die Informationen speziell zu einzelnen Wertpapierarten und wirtschaftlichen Bedingungen enthalten, nur die Teile lesen, die gerade für den bestimmten Wertpapierart mit den zugrunde liegenden wirtschaftlichen Bedingungen gelten. In den zuletzt bezeichneten Abschnitten des Dokuments zeigen eckige Klammern die Teile an, die nur für bestimmte Typen und wirtschaftliche Bedingungen gelten. Zu Beginn dieser Teile legt eine in Kursivschrift gedruckte Anweisung ihren Anwendungsbereich fest.

**In der Folge sollten Anleger, bevor sie den Basisprospekt lesen, erst das Inhaltsverzeichnis zu diesem studieren. Dieses zeigt an, welche Abschnitte allgemeine Informationen und welche spezielle Angaben zu bestimmten Wertpapierarten und wirtschaftlichen Bedingungen enthalten, und informiert Anleger jeweils über die Anfangsseiten zu den einzelnen Abschnitten.**

**Eine Anlageentscheidung sollte aber in jedem Fall erst nach Studium der für die betreffenden Wertpapiere veröffentlichten endgültigen Bedingungen getroffen werden.**

## 2. Hinweise zu den Bedingungen der Wertpapiere

Die für Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt emittiert werden, maßgeblichen Rechte und Pflichten folgen aus den jeweiligen **Bedingungen** der Wertpapiere. Diese gliedern sich auf in **Produktbedingungen**, die für jedes Wertpapier individuell ausgestaltet werden, sowie **Allgemeine Emissionsbedingungen**, die Regelungen allgemeiner Art zu den von diesem Basisprospekt abgedeckten Wertpapieren enthalten und in der in dem Basisprospekt festgelegten Fassung für alle Wertpapiere Anwendung finden.

Innerhalb der **Produktbedingungen** enthält **Produktbedingung 1 – Definitionen** - für das jeweilige Wertpapier die für die gesamten Produktbedingungen geltenden Definitionen einzelner Begriffe. Als Definitionsteil sollte dieser Teil nur in Verbindung mit den übrigen Produktbedingungen gelesen werden, das heißt, soweit in diesen definierte Begriffe verwendet werden, sind diese jeweils in Produktbedingung 1 nachzuschlagen. Dabei sollten Anleger nur das für den Wertpapierotyp, für den sie sich interessieren, geltende Muster und dort nur die Teile studieren, die für die von ihnen für interessant gehaltenen wirtschaftlichen Bedingungen wiedergeben (die, wie oben dargestellt, jeweils durch die Verwendung eckiger Klammern mit entsprechenden Anweisungen angezeigt werden).

**Produktbedingung 2 – Form** - enthält die für Form und Übertragbarkeit der Wertpapiere relevanten Bestimmungen.

In **Produktbedingung 3 – Ansprüche und Verfahren** - ist der Wertpapierinhabern unter den Papieren zustehende Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages festgelegt. Darüber hinaus enthält Produktbedingung 3 Vorschriften zur Erforderlichkeit einer Ausübung der Wertpapiere und gegebenenfalls zum Ausübungsverfahren sowie weitere Bestimmungen, die damit oder dem Anspruch auf Zahlung in Zusammenhang stehen. Der Basisprospekt enthält verschiedene Muster für Produktbedingung 3, die je nach Wertpapierotyp (siehe dazu die Liste unter 3a)) und wirtschaftlichen Bedingungen des einzelnen Wertpapiers (d. h. Ausübungserfordernis, Ausgestaltung, siehe dazu die Liste unter 3b)) anwendbar sind. Anleger sollten nur das für den Produkttyp und die wirtschaftlichen Bedingungen, für die sie sich interessieren, geltende Muster studieren.

**Produktbedingung 4 – Anpassungsvorschriften** - enthält Vorschriften für den Fall des Eintritts einer Marktstörung und über Anpassungen der Wertpapiere im Fall des Eintritts bestimmter anderer Ereignisse. Der Basisprospekt enthält verschiedene Muster für Produktbedingung 4, je nach Art des Bezugsobjekts, an das die Wertpapiere gebunden sind; Anleger sollten nur das Muster zu der Art des Bezugsobjekts studieren, für das sie sich interessieren.

In **Produktbedingung 5 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand** - sind das jeweils anwendbare Recht, bei dem es sich entweder um deutsches oder um englisches Recht handeln kann, sowie der Gerichtsstand festgelegt.

### **3. Von dem Basisprospekt erfasster Wertpapiertyp und -arten sowie wirtschaftliche Bedingungen**

Die Kategorie und Typ von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt begeben werden können, sowie die dabei jeweils möglichen wirtschaftlichen Bedingungen können wie folgt zusammengefasst werden:

#### **a) Wertpapiertyp und –arten:**

Von dem Basisprospekt erfasst werden:

Zertifikate:

- [Kündbare] [X-Perts] [Endlos-] [•] [Quanto] Zertifikate – gebunden an ein einzelnes Bezugsobjekt (d. h. das Bezugsobjekt besteht aus einem Vermögenswert oder einer anderen Referenzgröße)
- [Kündbare] [X-Perts] [Endlos-] [•] Zertifikate – gebunden an einen Basket (d.h. das Bezugsobjekt besteht aus einem Korb von Vermögenswerten oder einer anderen Referenzgröße)

#### **b) Wirtschaftliche Bedingungen:**

Der Basisprospekt erlaubt Varianten abhängig von:

- (i) der Art der Kündigung durch die Emittentin (besteht ein Kündigungsrecht der Emittentin oder nicht – hat die Emittentin das Recht zur vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere)
- (ii) der Art des zugrunde liegenden Vermögenswerts (Aktien, Indizes, Genussscheine nach Schweizer Recht, andere Wertpapiere, Fondsanteile, Waren, Devisenkurse, Futures)
- (iii) Abweichungen der Produkttypen in Bezug auf die Berechnung des Barbetrags, Bewertungstage und andere wirtschaftliche Merkmale.



**D. BESTANDTEIL(E) DES DOKUMENTS (REGISTRIERUNGSFORMULAR DER EMITTENTIN)**

Folgendes Dokumente ist Bestandteil dieses Dokuments:

Dokument	Genehmigt durch:
<p>Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 3. Mai 2007</p> <p>Enthält alle gemäß EU-Richtlinie 2003/71/EG erforderlichen Angaben zur Emittentin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verantwortliche Personen</li> <li>- Abschlussprüfer</li> <li>- Risikofaktoren</li> <li>- Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Deutsche Bank AG</li> <li>- Geschäftsüberblick (einschließlich Haupttätigkeitsbereiche und Märkte)</li> <li>- Organisationsstruktur</li> <li>- Trendinformationen</li> <li>- Erklärung über das Nichtvorliegen negativer Veränderungen in den Aussichten der Deutsche Bank AG</li> <li>- Verwaltungs-, Geschäftsführungs-, und Aufsichtsorgane</li> <li>- Angaben zu Hauptaktionäre</li> <li>- Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deutsche Bank AG               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzernjahresabschluss der Deutsche Bank AG zum 31. Dezember 2006</li> <li>- Konzernjahresabschluss der Deutsche Bank AG zum 31. Dezember 2005</li> <li>- Prüfung der Finanzinformationen</li> <li>- Gerichts- und Schiedsverfahren</li> <li>- Wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage der Deutsche Bank AG bzw. Erklärung über Nichtvorliegen</li> </ul> </li> <li>- Wesentliche Verträge</li> </ul> <p>Einschbare Dokumente (einschließlich Satzung)</p>	<p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)</p> <p>Von der BaFin am 7. Mai 2007 nach § 13 WpPG gebilligt</p>

Das oben genannte und durch Verweis einbezogene Dokument ist kostenlos am eingetragenen Sitz der Emittentin und [in Luxemburg **einfügen soweit anwendbar:** in der Niederlassung der Emittentin, Deutsche Bank Niederlassung Luxemburg, 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxembourg] [bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg, Banque de Luxembourg, 55, rue des Scillas, L-2529, Luxembourg] [\*] erhältlich.

## IV. ANGEBOTSBEDINGUNGEN

### **Anzahl der Wertpapiere**

[Es werden [•] Wertpapiere ausgegeben.] [Der Gesamtnennbetrag der angebotenen Wertpapiere beträgt [•].] [Die tatsächliche Anzahl der Wertpapiere entspricht der Summe aller gültigen Zeichnungsaufträge oder Aufträge, die bei der Emittentin eingehen.]

### **[Die Zeichnungsfrist] [Der Angebotszeitraum]**

[Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab dem [•] bis zum Primärmarktendtag gestellt werden, wie in Abschnitt Länderspezifische Angaben im zweiten Absatz beschrieben.] [Das Angebot der Wertpapiere beginnt am [•].] [Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, zu verringern.] Der Mindestbetrag der Zeichnung beträgt [•] Wertpapier(e). [Der Höchstbetrag der Zeichnung beträgt [•] Wertpapiere.]

### **[Stornierung der Emission der Wertpapiere]**

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.]

[Insbesondere hängt die Emission der Wertpapiere u.a. davon ab, ob bei der Emittentin bis zum Primärmarktendtag gültige Zeichnungsanträge für die Wertpapiere in einem Gesamtvolumen von mindestens [•] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die Emittentin die Emission der Wertpapiere zum Primärmarktendtag stornieren.]

### **[Vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere]**

Die Emittentin behält sich, in Übereinstimmung mit den Angaben im zweiten Absatz im Abschnitt „Länderspezifische Angaben“ das Recht vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor dem Primärmarktendtag zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Zeichnungsvolumen von [•] erreicht, wird die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an dem Geschäftstag ohne vorherige Benachrichtigung geschlossen.]]

### **Lieferung der Wertpapiere**

Die Wertpapiere werden nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird, gegen Zahlung des Ausgabepreises geliefert. Anleger, die Wertpapiere erwerben, erhalten deren Lieferung am Valutatag über ein Konto bei einem Finanzinstitut, das Mitglied einer der entsprechenden Clearingstellen ist.

### **Ergebnisse des Angebots**

**[Werden die Wertpapiere nur während einer Zeichnungsfrist und nicht im Rahmen eines Dauerangebots angeboten, bitte einfügen:** Die Ergebnisse des Angebots sind in den Filialen der jeweiligen Zahlstelle ab dem [•] Geschäftstag nach dem [Primärmarktendtag] [•] kostenlos erhältlich.] Personen, welche die Wertpapiere gezeichnet haben, werden über ihre Zuteilung im Rahmen des Angebotes oder über weitere Informationen in Bezug auf das Angebot durch die Clearingstelle und ihre Wertpapier-Intermediäre informiert.

**[Wurden Dritte als Market Maker ernannt, bitte einfügen:**  
**Market Making**

[Name und Adresse des Rechtsträgers einfügen] hat mit der Emittentin vereinbart, über Geld- und Briefkurse für Liquidität am Sekundärmarkt vorbehaltlich folgender Bedingungen zu sorgen: [•.]

### **Börsennotierung**

[Es ist beantragt worden, die Wertpapiere in das Amtlichen Kursblatt (Official List) der Luxemburger Wertpapierbörse aufzunehmen sowie sie zum Handel am [geregelt] [Euro-MTF-] Markt zuzulassen, der [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG ist.]

[Es ist beantragt worden, die Wertpapiere zum [regulierten] [•] [Markt] [Freiverkehr] an der [Frankfurter] [Stuttgarter] [•] Wertpapierbörse[, die [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG ist,] zuzulassen [bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen]. [Die Wertpapiere sind am [regulierten] [•] Markt der [•] Wertpapierbörse [bitte alle jeweiligen regulierten Märkte einfügen] zugelassen, die ein geregelter Markt im Sinne der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 1993/22/EWG), wie durch die Richtlinie 2003/71/EG ergänzt, ist .]

[Die Zulassung der Wertpapiere zu einem regulierten Markt an einer Wertpapierbörse wurde nicht beantragt.]

### **[Fortlaufende Informationen nach Begebung**

Die Emittentin beabsichtigt nach der Begebung keine fortlaufenden Informationen im Hinblick auf Vermögenswerte, die ein Bezugsobjekt von unter diesem Programm begebenen Schuldverschreibungen sind, zur Verfügung zu stellen.]

## **V. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG

### 1. Allgemeines

Erwerber und/oder Verkäufer der Wertpapiere müssen nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, möglicherweise zusätzlich zum Ausgabepreis oder Kaufpreis der Wertpapiere Stempelsteuer sowie sonstige Abgaben zahlen.

Geschäfte über die Wertpapiere (einschließlich deren Erwerb, Übertragung, Ausübung, Nichtausübung oder Tilgung), das Auflaufen oder der Zufluss von Zinsen auf die Wertpapiere und das Ableben eines Gläubigers der Wertpapiere können steuerliche Rechtsfolgen für Gläubiger und potenzielle Erwerber haben, die unter anderem von deren Steuerstatus abhängen und unter anderem Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Steuern auf Veräußerungsgewinne, Abzugsteuer, Solidaritätszuschlag und Erbschaftsteuer auslösen können.

Weitere Informationen zu steuerlichen Konsequenzen sind den entsprechenden Länderspezifischen Angaben zu entnehmen.

Allen potenziellen Erwerbern von Wertpapieren wird darüber hinaus empfohlen, Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (Besteuerung) zu beachten.

***Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere wird geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Geschäften über die Wertpapiere zu Rate zu ziehen.***

### 2. Besteuerung in Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung basiert auf den derzeit in Luxemburg geltenden Gesetzen, ist jedoch nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen. Potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollten daher in Bezug auf die Auswirkungen von in ihrem Land, auf lokaler Ebene oder im Ausland für sie geltenden Gesetzen, wie Luxemburger Steuergesetze, ihre eigenen unabhängigen Berater konsultieren.

#### (i) Nicht gebietsansässige Gläubiger der Wertpapiere

Nach geltendem allgemeinem Luxemburger Steuerrecht wird weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien an nicht gebietsansässige Gläubiger der Wertpapiere noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen aus den Wertpapieren noch bei Tilgung oder Rückkauf der von nicht gebietsansässigen Gläubigern gehaltenen Wertpapiere eine Quellensteuer erhoben.

Gemäß den Luxemburger Gesetzen vom 21. Juni 2005 (die "**Gesetze**") zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinserträgen und zur Ratifizierung der von Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten bestimmter EU-Mitgliedstaaten (die "**Gebiete**") unterzeichneten Verträge unterliegen Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die von einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle unmittelbar zugunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder einer in einem EU-Mitgliedstaat (außer Luxemburg) oder einem der Gebiete ansässigen bzw. errichteten Einrichtung (residual entity) im Sinne der Gesetze vorgenommen bzw. gezahlt werden, der Quellensteuer, es sei denn, der jeweilige Empfänger hat die jeweilige Zahlstelle ordnungsgemäß angewiesen, den Steuerbehörden seines Wohnsitz- bzw. Gründungslandes Informationen zu den jeweiligen Zinszahlungen oder ähnlichen Erträgen zur Verfügung zu stellen, oder der wirtschaftliche Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, hat eine von den Steuerbehörden seines Wohnsitzlandes ausgestellte Steuerbescheinigung im vorgeschriebenen Format an die jeweilige Zahlstelle übermittelt. Bei Anwendung der Quellensteuer wird diese im ersten Dreijahreszeitraum ab dem 1. Juli 2005 zu einem Satz von 15%, im folgenden

Dreijahreszeitraum zu einem Satz von 20% und danach zu einem Satz von 35% erhoben. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle. Zinszahlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die den Gesetzen unterliegen, werden derzeit mit einem Quellensteuersatz von 15% besteuert.

#### **(ii) Gebietsansässige Gläubiger der Wertpapiere**

Nach geltendem allgemeinem Luxemburger Steuerrecht wird weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien an in Luxemburg ansässige Gläubiger der Wertpapiere noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen aus den Wertpapieren, noch bei Tilgung oder Rückkauf der von in Luxemburg ansässigen Gläubigern gehaltenen Wertpapiere eine Quellensteuer erhoben.

Nach dem Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 (das "**Gesetz**") unterliegen Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die von einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle unmittelbar zugunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt und der in Luxemburg ansässig ist, vorgenommen bzw. gezahlt werden, einer Quellensteuer von 10%. Diese Quellensteuer wird vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, die im Rahmen der Verwaltung seines privaten Vermögens handelt. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle. Zinszahlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die dem Gesetz unterliegen, werden mit einem Quellensteuersatz von 10% besteuert.

### **3. Stempel- und Abzugsteuer in Deutschland**

Die folgenden Absätze, die lediglich einen allgemeinen Überblick über Stempel- und Abzugsteuer geben sollen, beruhen auf der derzeitigen Gesetzgebung und der Praxis der Steuerverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland. Sie enthalten zusammenfassende Hinweise auf nur bestimmte steuerrechtliche Gesichtspunkte, die für die Wertpapiere von Bedeutung sein können, sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte sein, die für die Entscheidung, die Wertpapiere zu erwerben, zu halten, zu veräußern oder einzulösen, relevant sein könnten. Insbesondere behandelt diese Zusammenfassung keine besonders gelagerten Sachverhalte oder Begleitumstände, die in Bezug auf einen bestimmten Erwerber vorliegen mögen. Potenzielle Erwerber sollten im Zweifel ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung, Nichtausübung oder Einlösung der Wertpapiere zu Rate ziehen.

Der Erwerb oder Verkauf eines Wertpapiers unterliegt keiner Stempel-, Umsatz- oder ähnlichen Steuer oder Abgabe in Deutschland, und zwar ohne Rücksicht auf den Ort der Begebung, Ausfertigung oder Aushändigung des Wertpapiers.

Etwaige Zinszahlungen, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle mit Geschäftsstelle in Deutschland, einem Finanzinstitut in Deutschland, oder der Emittentin in Deutschland auf ein Wertpapier an dessen Inhaber geleistet werden, können einer Abzugsteuer unterliegen. Nähere Ausführungen zu den steuerlichen Folgen der Abzugssteuer in Deutschland sind den entsprechenden Länderspezifischen Angaben zu entnehmen, die sorgfältig gelesen werden sollte.

### **4. Stempel- und Abzugsteuer im Vereinigten Königreich**

Die folgenden Absätze, die lediglich einen allgemeinen Überblick über Stempel- und Abgabesteuer geben sollen, beruhen auf der derzeitigen Gesetzgebung und der Praxis der Steuerverwaltung im Vereinigten Königreich. Sie enthalten lediglich zusammenfassende Hinweise auf bestimmte für das Vereinigte Königreich geltende steuerrechtliche Gesichtspunkte, die für die Wertpapiere von Bedeutung sein können, sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte sein, die für die Entscheidung, die Wertpapiere zu erwerben, zu halten, zu veräußern oder einzulösen, relevant sein könnten. Insbesondere behandelt diese Zusammenfassung keine besonders gelagerten Sachverhalte oder Begleitumstände, die in Bezug auf einen bestimmten Erwerber vorliegen mögen.

Potenzielle Erwerber sollten im Zweifel ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung, Nichtausübung oder Einlösung der Wertpapiere zu Rate ziehen.

Zusätzlich zu dem Kaufpreis für das Wertpapier können für den Erwerber eines Wertpapiers Stempelsteuer oder andere Abgaben nach den Gesetzen und der Anwendungspraxis des Erwerbslandes anfallen.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten beachten, dass jedes Wertpapier der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegt, die bei der Emission auf den Kaufpreis oder den Wert des Wertpapiers erhoben wird. Die Globalurkunde wird jedoch außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und ausgehändigt und sollte, außer zum Zwecke der Rechtsverfolgung, nicht in das Vereinigte Königreich eingeführt werden. Solange die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches gehalten wird, fallen keine Stempelsteuern des Vereinigten Königreiches und keine damit verbundenen Zinsen oder Steuerzuschläge an. Wenn jedoch die Globalurkunde in das Vereinigte Königreich eingeführt wird (zum Beispiel zum Zwecke der Rechtsverfolgung), unterliegt sie der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich (vorbehaltlich der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen). Wenn die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt wurde und dann in das Vereinigte Königreich eingeführt und gestempelt wurde, fallen außerdem zusätzlich zu der Stempelsteuer für einen Zeitraum von 30 Tagen beginnend mit Ablauf des 30. Tages nach dem Tag der Ausfertigung der Globalurkunde bis zum Tag des Stempelns Zinsen auf den Betrag in Höhe der nicht gezahlten Stempelsteuer an. Wenn die Globalurkunde jedoch innerhalb dieses Zeitraumes von 30 Tagen ab Ausfertigung gestempelt wurde, fallen keine Zinsen an. Es fallen auch keine Steuerzuschläge an, wenn die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und dann in das Vereinigte Königreich eingeführt und gestempelt wurde, wenn diese Globalurkunde innerhalb von dreißig Tagen nach Einfuhr in das Vereinigte Königreich gestempelt wird. Wenn eine Globalurkunde der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegt, stellt sie nur dann ein zulässiges Beweismittel in Zivilverfahren (im Gegensatz zu Strafverfahren) dar, wenn sie ordnungsgemäß gestempelt wurde.

Die vorstehenden Anmerkungen beziehen sich lediglich auf die Stempelsteuer des Vereinigten Königreiches, die bei der Emission anfällt.

Alle Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Emissionsdisagio sowie Tilgungsbeträge und Ausübungserlöse, die auf die Wertpapiere gezahlt werden, unterliegen im Vereinigten Königreich keiner Abzugsteuer.

## B. ALLGEMEINE VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

### 1. Allgemeines:

Die Aushändigung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, denen dieser Prospekt ausgehändigt wurde, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

### 2. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der "**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "**US-Personen**" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

### 3. Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere ab einschließlich dem Tag der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgebliche Durchführungstag**") kein öffentliches Angebot unterbreitet. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch ab einschließlich dem Maßgeblichen Durchführungstag in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

(a) in dem Zeitraum ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von den zuständigen Behörden dieses betreffenden Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen betreffenden Mitgliedstaat gebilligt und die zuständigen Behörde in diesem betreffenden Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag der Veröffentlichung liegt;



(b) an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;

(c) an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000; oder

(d) unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospekts durch den Emittenten gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Wertpapiere in einem betreffenden Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, insoweit eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat zu einer Abweichung führt, und "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat.

#### **4. Vereinigtes Königreich**

(a) In Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von unter einem Jahr gilt Folgendes: (i) die Wertpapiere dürfen nur von Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und (ii) diese Personen haben keine Wertpapiere angeboten oder verkauft und werden keine Wertpapiere anbieten oder verkaufen, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), da die Begebung der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Section 19 des FSMA darstellen würde;

(b) Eine Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des FSMA) wurde bzw. wird nur in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren unter Bedingungen, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin [oder den Garantiegeber] Anwendung findet, kommuniziert oder veranlasst; und

(c) Alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA in Bezug auf alle Aktivitäten in Verbindung mit Wertpapieren, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, wurden bzw. werden eingehalten.

## **C. ERLÖSVERWENDUNG**

Der Nettoerlös aus der Begebung von Wertpapieren, die in diesem Dokument dargestellt werden, wird von der Emittentin für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet. Ein erheblicher Teil des Erlöses aus der Ausgabe bestimmter Schuldverschreibungen kann für die Absicherung gegen Marktrisiken, die im Hinblick auf diese Schuldverschreibungen bestehen, verwendet werden. Sofern die Erlöse aus einer bestimmten Emission zu einem besonderen Zweck verwendet werden, wird dies in den geltenden Endgültigen Bedingungen angegeben.

## **VI. INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN**

## **A. Wirtschaftliche Beschreibung**

*Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere dar. Eine genauere Erklärung enthalten die Abschnitte "Produktbedingungen" und "Allgemeine Emissionsbedingungen" dieses Dokuments, die die rechtsverbindlichen Bedingungen der Wertpapiere bilden und der Globalurkunde beigefügt sind. Potenzielle Anleger sollten die Produktbedingungen und Allgemeinen Emissionsbedingungen sorgfältig gelesen und verstanden haben, bevor sie in Bezug auf die Wertpapiere eine Anlageentscheidung treffen. Die Produktbedingungen enthalten u.a. Angaben zu folgenden Punkten:*

- Wie und wann der Wert des Bezugsobjekts zum Zweck der Bewertung der Wertpapiere bestimmt wird; und*
- Wie der bei Fälligkeit zu zahlende Barbetrag bzw. die zu liefernden festgelegten Vermögensgegenstände bestimmt werden (und, unter anderem, ob ein Multiplikator Anwendung findet).*

*Ausführlichere Definitionen der in dieser Wirtschaftlichen Beschreibung verwendeten definierten Begriffe enthalten die "Produktbedingungen" dieses Dokuments.*

- (a) **[Werden die Wertpapiere unter dem X-markets-Programm emittiert, bitte einfügen:** Die Emittentin kann im Rahmen ihres X-markets-Programms Wertpapiere begeben, die sich auf Aktien und/oder Indizes und/oder Genussscheine nach Schweizer Recht und/oder Andere Wertpapiere und/oder Fondsanteile und/oder Waren und/oder Devisenkurse und/oder Futures beziehen.]

Die Emittentin hat beschlossen, [Anzahl] [Kündbare] [X-Perts] [Endlos-] [•] [Quanto] Zertifikate (die Wertpapiere) bezogen auf einen Basket bestehend aus [Aktien] [Indizes] [Genussscheinen nach Schweizer Recht] [Anderen Wertpapieren] [Fondsanteilen] [Waren] [Devisenkursen] [Futures] zu den in diesem Dokument beschriebenen Produktbedingungen und den in diesem Dokument beschriebenen allgemeinen Emissionsbedingungen (zusammen mit den Produktbedingungen die Bedingungen genannt) zu begeben. Verweise auf den Begriff Bezugsobjekte (bzw. Bezugsobjekt) sind als Verweise auf den Basket bestehend aus [Aktien] [Indizes] [Genussscheine[n] nach Schweizer Recht] [Andere[n] Wertpapiere[n]] [Fondsanteile[n]] [Waren] [Devisenkurse[n]] [Futures] zu verstehen.].

- (b) Die Anlage in die Wertpapiere ist vergleichbar mit einer Direktanlage in das Bezugsobjekt. Wie bei einer Direktanlage bieten die Wertpapiere eine Partizipation an der Wertentwicklung des Bezugsobjekts bis zu [einem festgelegten Bewertungstag] [bis zu mehreren festgelegten Bewertungstagen].

**[Ist Barausgleich vorgesehen und wurde ein Höchst- oder Mindestbetrag festgelegt, oder berücksichtigen die Wertpapiere einen Quanto-Anpassungs-Betrag, bitte einfügen:** Im Unterschied zu einer Direktanlage ist jedoch Folgendes zu beachten: **[Ist ein Höchstbetrag festgelegt, bitte einfügen:** Der bei Fälligkeit zu zahlende Barausgleichsbetrag ist auf den Höchstbetrag beschränkt] **[Wurden sowohl ein Mindestbetrag als auch ein Höchstbetrag festgelegt, bitte einfügen:** , und er] **[Wurde nur ein Mindestbetrag festgelegt, bitte einfügen:** Der bei Fälligkeit zu zahlende Barausgleichsbetrag] entspricht mindestens dem Mindestbetrag.] **[Ist ein Höchstbetrag festgelegt, bitte einfügen:** Anleger begeben sich daher der Möglichkeit, an einem Anstieg des **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** Werts] [Durchschnittswerts] des Bezugsobjekts zu partizipieren, soweit dieser Anstieg zu einem Barausgleichsbetrag führen würde, der den Höchstbetrag übersteigt.]]

**[Wird das Bezugsobjekt durch einen Nachfolge-Future ersetzt, bitte einfügen:** Das Bezugsobjekt ist ein Futurekontrakt, der grundsätzlich eine zeitlich begrenzte Laufzeit hat, während die Wertpapiere keinen festen Fälligkeitstag haben. Im Unterschied zu einer Direktanlage in das Bezugsobjekt wird das Bezugsobjekt daher während der Laufzeit der Wertpapiere regelmäßig an einem von der Berechnungsstelle bestimmten Zeitpunkt nach Eintritt eines Ersetzungsereignisses (der „Rollover-Ersetzungszeitpunkt“) vor dem Ende seiner Kontraktlaufzeit durch ein dem bisher das Bezugsobjekt bildenden Futurekontrakt unmittelbar nachfolgendem Futurekontrakt (der „Nachfolge-Future“) mit dem selben Basiskonzept ersetzt. Wertunterschieden der jeweiligen Futurekontrakte wird durch eine höhere bzw. niedrigere Partizipation an dem Wert des Nachfolge-Future Rechnung getragen. Bei jeder Ersetzung der Futurekontrakte fallen Rollierungsgebühren (die „Rollover-Gebühren“) an.] **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt keine Ware oder ein Wechselkurs ist:** Ein Unterschied zu einer Direktanlage in das Bezugsobjekt liegt im Verzicht der Anleger auf das Recht, Dividenden, Zinsen oder ähnliche, in Bezug auf das Bezugsobjekt zahlbare Beträge zu erhalten.]

**[Einfügen, falls die Wertpapiere einen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:** Die Wertpapiere sehen eine Währungssicherung gegenüber der Währung des Bezugsobjektes vor, wobei deren fiktiven Kosten auf täglicher Basis in Abzug gebracht werden.]

**[Bei Endlos-Zertifikaten bitte einfügen:** Für die Wertpapiere wurde kein bestimmter Fälligkeitstag festgelegt. Dementsprechend haben Anleger erst nach Ausübung der Wertpapiere, die nur an einem der festgelegten Ausübungstage möglich ist, die oben dargelegten und nachstehend in Abschnitt (b) näher beschriebenen Rechte.]

**[Ist für die Wertpapiere ein Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen, bitte einfügen:** Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere während der Kündigungsperiode zu kündigen. In diesem Fall wird bei Barausgleich der Barausgleichsbetrag wie nachstehend in Abschnitt (b) beschrieben auf Basis des Werts des Bezugsobjekts am jeweiligen Tilgungstag bestimmt. Dementsprechend sollten sich Anleger nicht auf [einen bestimmten Bewertungstag] [bestimmte Bewertungstage] in Bezug auf eine Ausübung der Wertpapiere als Basis für die Berechnung ihrer Rendite auf die Wertpapiere verlassen.]

[Das Bezugsobjekt ist ein Basket bestehend aus **[Bitte einfügen:** [Aktien] [Indizes] [Genussscheinen nach Schweizer Recht] [Anderen Wertpapieren] [Fondsanteilen] [Waren] [Devisenkursen] [Futures]].

- (c) **[Ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:** Die Wertpapiere verbriefen das Recht auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags bei Fälligkeit,

**[Einfügen, falls die Wertpapiere keinen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:** der dem Produkt aus (i) dem Schlussreferenzstand, d.h. dem **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Bewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** Wert des Bezugsobjekts an dem Bewertungstag] und (ii) dem Multiplikator **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** (iii) sowie dem Rollover-Faktor] entspricht **[Nichtzutreffendes löschen:** [, vorbehaltlich des Höchstbetrags] [, vorbehaltlich des Mindestbetrags] [, vorbehaltlich des Höchst- und des Mindestbetrags]].]

**[Einfügen, falls die Wertpapiere einen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:** der dem Produkt aus (i) der Differenz aus (a) dem Schlussreferenzstand, d.h. **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** dem Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Bewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** dem Wert des Bezugsobjekts am Bewertungstag] und (b) dem Quanto-Anpassungs-Betrag und (ii) dem Multiplikator **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** (iii) sowie dem Rollover-Faktor] entspricht **[Nichtzutreffendes löschen:** [, vorbehaltlich des Höchstbetrags] [, vorbehaltlich des Mindestbetrags] [, vorbehaltlich des Höchst- und des Mindestbetrags]].]

**[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt und/oder beinhalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen:** Der Multiplikator spiegelt **[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt, bitte einfügen:** den Basisreferenzstand, d.h. **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** den Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Basisbewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** den Wert des Bezugsobjekts am Basisbewertungstag]] **[Enthalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen:** [, sowie] die [Jährliche Gebühr] [Verwaltungsgebühr] wider, die fiktiv in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlen ist].]

**[Einfügen, falls die Wertpapiere einen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:** Der Quanto-Anpassungs-Betrag spiegelt die fiktiv seit dem Ausgabebetrag aufgelaufenen Kosten einer auf täglicher Basis rollierenden Währungsabsicherung des Wertes des Bezugsobjekts gegenüber der Abwicklungswährung wider.]

**[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** Zur Berücksichtigung bestehender Wertunterschiede zwischen dem bisher das Bezugsobjekt bildenden Futurekontrakt und dem Nachfolgefutur wird ein Faktor verwendet (der „Rollover-Faktor“), der an jedem Rollover-Ersetzungszeitpunkt angepasst wird. Der angepasste Rollover-Faktors berechnet sich aus dem Produkt aus (i) dem Rollover-Faktor an dem unmittelbar vorausgehenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt und (ii) dem Quotienten aus (aa) dem Wert des bisher das

Bezugsobjekt bildenden Futurekontrakts am Rollover-Ersetzungszeitpunkt abzüglich der Rollover-Gebühren und (bb) dem Wert des Nachfolge-Futures am Rollover-Ersetzungszeitpunkt zuzüglich der Rollover-Gebühren.]

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und berücksichtigen die Wertpapiere **keinen** Quanto-Anpassungs-Betrag, bitte einfügen: Der Barausgleichsbetrag wird zum geltenden Wechselkurs in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags unterliegt dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

[Ist nur **Physische Abwicklung** vorgesehen, bitte einfügen: Die Wertpapiere verbiefen das Recht auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, d.h. einer Anzahl von festgelegten Vermögensgegenständen, bei Fälligkeit. Die Anzahl von festgelegten Vermögensgegenständen, die der Bestand der physischen Abwicklung umfasst, entsprechen dem Produkt aus (i) einer festgelegten Anzahl von Einheiten des Bezugsobjekts und (ii) dem Multiplikator.

[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt und/oder beinhalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen: Der Multiplikator spiegelt [Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt, bitte einfügen: den Basisreferenzstand, d.h. [Einfügen, falls **mehrere** Bewertungstage vorgesehen sind: den Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Basisbewertungstagen] [Einfügen, falls **ein** Bewertungstag vorgesehen ist: den Wert des Bezugsobjekts am Basisbewertungstag]] [Enthalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen: [, sowie] die [Jährliche Gebühr] [Verwaltungsgebühr] wider, die fiktiv in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlen ist.]

Die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung unterliegt der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

[Ist **Barausgleich oder Physische Abwicklung** nach Wahl der Emittentin oder des Gläubigers vorgesehen, bitte einfügen:

Die Wertpapiere verbiefen das Recht auf Zahlung des Barausgleichsbetrags oder auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, d.h. einer Anzahl von festgelegten Vermögensgegenständen, bei Fälligkeit. Das Recht auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags oder auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung bei Fälligkeit wird nach Wahl [Bei Wahl der Emittentin: der Emittentin][Bei Wahl des Gläubigers: des Gläubigers] festgelegt.

Wenn [Nichtzutreffendes löschen: [die Emittentin] [der Gläubiger]] sich für einen Barausgleich entscheidet, entspricht der Barausgleichsbetrag dem Produkt aus (i) dem Schlussreferenzstand, d.h. [Einfügen, falls **mehrere** Bewertungstage vorgesehen sind: dem Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Basisbewertungstagen] [Einfügen, falls **ein** Bewertungstag vorgesehen ist: den Wert des Bezugsobjekts am Basisbewertungstag] und (ii) dem Multiplikator [Nichtzutreffendes löschen: [, vorbehaltlich des Höchstbetrags] [, vorbehaltlich des Mindestbetrags] [, vorbehaltlich des Höchst- und des Mindestbetrags]].

Wenn [Nichtzutreffendes löschen: [die Emittentin] [der Gläubiger] ] sich für eine Physische Abwicklung entscheidet, entspricht der Bestand der physischen Abwicklung dem Produkt aus (i) einer festgelegten Anzahl von Einheiten des Bezugsobjekts und (ii) dem Multiplikator.

[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt und/oder beinhalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen: Der Multiplikator spiegelt [Wird der Multiplikator unter

**Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt, bitte einfügen:** den Basisreferenzstand, d.h. **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** den Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Basisbewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** den Wert des Bezugsobjekts am Basisbewertungstag]] **[Enthalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen:** [, sowie] die [Jährliche Gebühr] [Verwaltungsgebühr] wider, die fiktiv in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlen ist.]

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:** Der Barausgleichsbetrag wird zum geltenden Wechselkurs in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags und die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung unterliegt jeweils dem Abzug oder der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

**[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen und ist das Bezugsobjekt ein Index oder eine Ware, bitte einfügen:** Erfolgt die Abwicklung der Wertpapiere durch Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, so ist der festgelegte Vermögensgegenstand bzw. sind die festgelegten Vermögensgegenstände [das Bezugsobjekt] [auf den zugrunde liegenden Index bezogene Zertifikate] [•].]

**[Einfügen, falls die Wertpapiere keinen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:**

- (d) Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Wertentwicklung des Bezugsobjekts **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** zum Bewertungstag sowie zu den jeweiligen Rollover-Ersetzungszeitpunkten] abhängt. Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erzielen eine positive Rendite auf den anfänglichen Anlagebetrag, wenn **[Bei Barausgleich bitte einfügen:** der Schlussreferenzstand den [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] übersteigt **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** und der Rollover-Faktor zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Ausgabetag nicht gesunken ist.] **[Ist für die Wertpapiere ein Höchstbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** , jedoch nicht mehr als der Höchstbetrags] **[Bei physischer Abwicklung bitte einfügen:** der Wert, den der Anleger in Bezug auf den bei Abwicklung gelieferten Bestand der physischen Abwicklung realisieren kann, über dem [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] liegt]. **[Bei Barausgleich bitte einfügen:** Liegt der Schlussreferenzstand unter dem [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** und ist der Rollover-Faktor zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Ausgabetag gesunken] **[Ist für die Wertpapiere ein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und liegt der Mindestbetrag unter dem anfänglichen Anlagebetrag des Anlegers]] **[Bei Physischer Abwicklung bitte einfügen:** Liegt der Wert, den der Anleger in Bezug auf den bei Abwicklung gelieferten Bestand der physischen Abwicklung realisieren kann, unter dem anfänglichen Anlagebetrag des Anlegers], entsteht den Anlegern, die die Wertpapiere am Ausgabetag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, ein Verlust **[Ist kein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und dieser Verlust kann sich auf ihre gesamte anfängliche Anlage erstrecken, wenn der Schlußreferenzstand, d.h. **[Bei Barausgleich bitte einfügen:** **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** der Durchschnittswert des Bezugsobjekts an den Bewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** der Wert des Bezugsobjekts an dem Bewertungstag]] **[Bei physischer Abwicklung bitte einfügen:** der Wert der festgelegten Vermögensgegenstände, die der Bestand der physischen Abwicklung umfasst] null ist.] Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen u.a. ein ähnliches Marktrisiko wie das einer Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; und Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.]

**[Einfügen, falls die Wertpapiere einen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:**



Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Wertentwicklung des Bezugsobjekts **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird]**; zum Bewertungstag sowie zu den jeweiligen Rollover-Ersetzungzeitpunkten] und von der Höhe des Quanto-Anpassungs-Betrag abhängt. Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabebetrag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erzielen dann eine positive Rendite auf den anfänglichen Anlagebetrag, wenn die Differenz aus dem Schlussreferenzstand und dem Quanto-Anpassungs-Betrag den [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] übersteigt **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird]**; und der Rollover-Faktor zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Ausgabebetrag nicht gesunken ist.] **[Ist für die Wertpapiere ein Höchstbetrag vorgesehen, bitte einfügen]**; jedoch nicht mehr als der Höchstbetrag.] Liegt die Differenz aus dem Schlussreferenzstand und dem Quanto-Anpassungs-Betrag unter dem [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird]**; und ist der Rollover-Faktor zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Ausgabebetrag gesunken] **[Ist für die Wertpapiere ein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen]**; und liegt der Mindestbetrag unter dem anfänglichen Anlagebetrag des Anlegers], entsteht den Anlegern, die die Wertpapiere am Ausgabebetrag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, ein Verlust **[Ist kein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen]**; und dieser Verlust kann sich auf ihre gesamte anfängliche Anlage erstrecken, wenn der Schlußreferenzstand, d.h. **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind]**; der Durchschnittlichswert des Bezugsobjekts an den Bewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist]**; der Wert des Bezugsobjekts an dem Bewertungstag] null ist]. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen u.a. ein ähnliches Marktrisiko wie das einer Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; und Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.]

Die Wertpapiere garantieren nicht das Recht auf **[Nichtzutreffendes löschen]**; [Auszahlung eines bestimmten Betrags] [oder] [Lieferung einer Anzahl festgelegter Vermögensgegenstände]] oder Rückzahlung des Ausgabepreises. Die Wertpapiere sehen keine andere Rendite vor als **[Nichtzutreffendes löschen]**; [die mögliche Zahlung des Barausgleichsbetrags] [oder] [die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung]] bei Fälligkeit. Dementsprechend können Anleger nur dann eine positive Rendite auf ihren anfänglichen Anlagebetrag erzielen, wenn der bei Abwicklung erhaltene **[Nichtzutreffendes löschen]**; [Barausgleichsbetrag] [oder] [Wert des Bestands der physischen Abwicklung, der ihnen bei Abwicklung zusteht,]] oder aber der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt während der Laufzeit der Wertpapiere den ursprünglich für die Wertpapiere gezahlten Betrag übersteigt. Anleger erhalten keine periodischen Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere sowie keine von Zeit zu Zeit gezahlten Beträge in Form von Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden), die auf oder in Bezug auf das Bezugsobjekt gezahlt werden, und haben keine Ansprüche gegen den Emittenten des Bezugsobjekts, in Bezug auf Bestandteile des Bezugsobjekts oder gegen den Emittenten dieser Bestandteile.

**[Ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen]**; Werden die Wertpapiere durch physische Abwicklung getilgt und wird das [Bezugsobjekt] **[Ist das Bezugsobjekt ein Index oder eine Ware, bitte einfügen]**; auf den zugrunde liegenden Vermögensgegenstand bezogene Zertifikat] [•] bei Fälligkeit der Wertpapiere geliefert, haben die Anleger die Chancen und Risiken, die mit einer Direktanlage in diesem Vermögensgegenstand verbunden sind; sie partizipieren an Wertsteigerungen dieses Vermögensgegenstandes und erleiden bei Wertminderungen Verluste.]

- (e) Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem Wert **[Einfügen, falls erforderlich]**; und der Volatilität] des Bezugsobjekts während der Laufzeit der Wertpapiere ab. Allgemein gilt: Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der

Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich sinken. Ebenso gilt: Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen steigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen ebenfalls steigen, **[Nichtzutreffendes bitte streichen:]**, vorbehaltlich des Höchstbetrags].

**[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolge-Future ersetzt wird:]**

Desweiteren, wird der Wert der Wertpapiere durch die Ersetzung des Bezugsobjekts durch den Nachfolge-Future an einem Rollover-Ersetzungszeitpunkt beeinflusst. Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts zum folgenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt bei im Übrigen gleichen Bedingungen unter den Wert des ihn ersetzenden Nachfolge-Future sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich sinken. Denn die durch den Rollover-Faktor dargestellte Partizipation am Bezugsobjekt nimmt ab. Ebenso gilt: Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts zum folgenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt bei im Übrigen gleichen Bedingungen den Wert des ihn ersetzenden Nachfolge-Future übersteigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich steigen. Denn die durch den Rollover-Faktor dargestellte Partizipation am Bezugsobjekt steigt.

**[Einfügen, falls die Wertpapiere **keinen** Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:]**

Darüber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf das Bezugsobjekt, Änderungen in der Methode zur Berechnung des Werts des Bezugsobjekts und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts, seine Zusammensetzung und die Wertpapiere beeinflusst.]

**[Ist das Bezugsobjekt ein Index oder wird das Bezugsobjekt anderweitig in Bezug auf Bestandteile berechnet, bitte einfügen:]** Der Wert des Bezugsobjekts an irgendeinem Tag ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile am entsprechenden Tag. Veränderungen in der Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des Bezugsobjekts und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen.]

**[Sind die Wertpapiere auf ein einzelnes Bezugsobjekt bezogen, bitte einfügen:]**

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ist für die Wertpapiere Barausgleich vorgesehen und handelt es sich bei den Wertpapieren um Quanto-Wertpapiere, die keinen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen, bitte einfügen:]**

Ferner ist jeder für die Bestimmung des Barausgleichsbetrags relevante Wert des Bezugsobjekts in der Abwicklungswährung ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (so genannte "**Quanto-Wertpapiere**"). Dadurch beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere keine Wechselkursrisiken. Allerdings kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Referenzwährung und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Abwicklungswährung den Preis der Wertpapiere beeinflussen.]

**[Falls die Wertpapiere X-perts mit einem Quanto-Element sind, bitte einfügen:]**

Darüberhinaus wird der Marktwert der Wertpapiere durch die Höhe des Quanto-Anpassungs-Betrags beeinflusst. Steigt der Quanto-Anpassungs-Betrag, hat dies eine negative Auswirkung auf den Marktwert der Wertpapiere. Im Allgemeinen wird die Höhe des Quanto-Anpassungs-Betrags durch die Volatilität des Bezugsobjektes sowie des Wechselkurses zwischen [EUR und USD] [●], die Korrelation zwischen der Wertentwicklung des Bezugsobjektes und dem Wechselkurs sowie dem allgemeinen Zinsniveau für Anlagen in [EUR und USD] [●] beeinträchtigt. [Steigt] [Fällt] die Volatilität des Bezugsobjekts oder des Wechselkurses zwischen [EUR und USD] [●], wirkt sich dies in der Regel [positiv] [oder] [negativ] [nicht] auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Gleiches gilt, wenn die Korrelation zwischen dem Bezugsobjekt und dem Wechselkurs zwischen [EUR und USD] [●] [steigt] [fällt]. Darüberhinaus wirken sich eine [steigende] [fallende] Differenz zwischen [USD]-Zinsen und [EUR]-Zinsen und [fallende Goldleihe-Sätze] [●] negativ auf den Marktwert der Wertpapiere aus.]

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ist für die Wertpapiere Barausgleich vorgesehen und handelt es sich bei den Wertpapieren NICHT um Quanto-Wertpapiere, bitte einfügen:* Die Referenzwährung zur Bestimmung des Barausgleichsbetrags entspricht nicht der Abwicklungswährung. Dementsprechend beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere Wechselkursrisiken.]]

*[Sind die Wertpapiere auf einen Basket bezogen, bitte einfügen:*

*[Entsprechen die Basketbestandteil-Währungen nicht der Referenzwährung und/oder entspricht die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung und wird in einem der beiden oder in beiden Fällen kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:*

*[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteil-Währungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen:* Jeder Wert der Basketbestandteile, der zur Bestimmung des Wertes des Bezugsobjekts verwendet wird, ist in der Währung des Bezugsobjekts ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf Wechselkurse zwischen diesen Währungen.] [Des Weiteren gilt:] *[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen:* [Der] [der] für die Bestimmung des Barausgleichsbetrags relevante Wert des Bezugsobjekts wird in der Abwicklungswährung ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (so genannte "**Quanto-Wertpapiere**"). Dadurch beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere *[Wird in keinem der beiden Fälle ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:* keine] Wechselkursrisiken *[Wird in einem der beiden Fälle ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:* im Zusammenhang mit dem Umtausch *[Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteil-Währungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen:* der Währungen der Basketbestandteile in die Währung des Bezugsobjekts] *[Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen:* der Referenzwährung in die Abwicklungswährung]]. Zudem kann *[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteil-Währungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen:* der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Referenzwährung und die Basketbestandteil-Währungen] [und] *[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen:* der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Bezugsobjekts und der Abwicklungswährung der Wertpapiere] den Preis der Wertpapiere beeinflussen.]]

*[Entsprechen die Basketbestandteil-Währungen nicht der Referenzwährung und/oder entspricht die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung und wird in einem der beiden oder in beiden Fällen ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:*

*[Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteil-Währungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen:* Die zur Bestimmung des Werts des Bezugsobjekts verwendete Basketbestandteil-Währung jedes Basketbestandteils entspricht nicht der Referenzwährung] [Darüber hinaus] [Wird zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung eine Währungsumrechnung auf Basis des Wechselkurses vorgenommen: [Die Referenzwährung] [entspricht die Referenzwährung], die zur Bestimmung des

Barausgleichsbetrags verwendet wird, [entspricht] nicht der Abwicklungswährung.]  
Dementsprechend beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere Wechselkursrisiken.]]

Darüber hinaus unterliegen Anleger Wechselkursrisiken, wenn sich die Abwicklungswährung von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheidet.

Sinkt der Marktwert der Wertpapiere nach dem Erwerb von Wertpapieren unter den Kaufpreis für diese Wertpapiere, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Wertpapiere während der verbleibenden Laufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt.

**[Zusätzliche produktspezifische Angaben]**

**[z.B. bei komplexem Bezugsobjekt]**

## **B. Bedingungen**

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] [QUANTO] ZERTIFIKATE  
GEBUNDEN AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT

**BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] [QUANTO]  
ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT**

## **1. Produktbedingungen**

*Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in diesem Dokument dargelegten Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.*

## Produktbedingung 1 - Definitionen

[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere nur physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**").]

[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl des Gläubigers vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier,

- (a) physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**"), wenn der Gläubiger in der [Ausübungs-]<sup>1</sup> [Liefer-]<sup>2</sup> Mitteilung angegeben hat, dass er Physische Abwicklung wünscht;
- (b) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl der Emittentin vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist,

- (a) wenn die Emittentin nach alleinigem Ermessen und in Übereinstimmung mit Ziffer 3 der Produktbedingungen Physische Abwicklung gewählt hat, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
- (b) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, und keine automatische Ausübung vorgesehen ist, bitte einfügen:]

"**Abwicklungsmitteilung**" hat die in Ziffer 3.2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.]

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag [wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen: sowie dessen Tilgungstag], der [fünfte] [•] auf den jeweiligen Bewertungstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den jeweiligen letzten eingetretenen Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [•].

[Gegebenenfalls bitte einfügen:]

"**Ausgabetag**" ist der [•].]

[Bei amerikanischer Ausübungsart bitte einfügen:]

"**Ausübungsfrist**" ist der am [•] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [•] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am

1 Bitte einfügen, wenn die Ausübung nicht automatisch erfolgt.  
2 Bitte bei automatischer Ausübung einfügen.



BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] [QUANTO] ZERTIFIKATE  
GEBUNDEN AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT

nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.

"**Ausübungstag**" ist jeder Geschäftstag während der Ausübungsfrist.] *[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt werden kann:]*, sofern an diesem Tag kein Rollover-Ersetzungszeitpunkt liegt. Liegt an diesem Tag ein Rollover-Ersetzungszeitpunkt, gilt der nächste Geschäftstag als Ausübungstag]

*[Bei Bermuda-Ausübungsart bitte einfügen:]*

"**Ausübungsfrist**" ist der am [•] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [•] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.

"**Ausübungstag**" ist der [erste] [letzte] [•] Geschäftstag [jeder Woche] [jedes Kalendermonats] [jedes Quartals] [jedes Kalenderjahres] [•] innerhalb der Ausübungsfrist] *[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt werden kann:]*, sofern an diesem Tag kein Rollover-Ersetzungszeitpunkt liegt. Liegt an diesem Tag ein Rollover-Ersetzungszeitpunkt, gilt der nächste Geschäftstag als Ausübungstag.]

*[Bei europäischer Ausübungsart bitte einfügen:]*

"**Ausübungstag**" ist der [•] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

*[Wenn es sich bei den Wertpapieren um X-PERT und/oder Endloszertifikate handelt, bitte einfügen:]*

"**Ausübungsfrist**" ist der mit dem [•] beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.]

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Ziffer 3 der Produktbedingungen, jeweils der [letzte] [•] Geschäftstag im [Januar, April, Juli und Oktober] [•] während [der Ausübungsfrist] [•] *[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt werden kann:]*, sofern an diesem Tag kein Rollover-Ersetzungszeitpunkt liegt. Liegt an diesem Tag ein Rollover-Ersetzungszeitpunkt, gilt der nächste Geschäftstag als Ausübungstag.]

*[Außer bei Wertpapieren europäischer Ausübungsart bitte gegebenenfalls einfügen:]*

"**Ausübungshöchstbetrag**" sind [•] [Wertpapiere].]

*[Bei Nicht-Automatischer Ausübung, bitte einfügen:]*

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Ziffer 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.]

*[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen und entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen]*

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der dem Produkt aus dem Schlussreferenzstand *[einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:]*, dem Rollover-Faktor] und dem Multiplikator entspricht;

als Formel:

Schlussreferenzstand *[einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:]* x Rollover-Faktor] x Multiplikator,

[jedoch] [mindestens der Mindestbetrag] [und] [höchstens der Höchstbetrag].

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

*[Ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier unter Verwendung eines Quanto-Anpassung-Betrags, bitte einfügen:]*

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der dem Produkt aus dem Multiplikator *[einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:]*, dem Rollover-Faktor] und der Differenz aus dem Schlussreferenzstand und dem Quanto-Anpassung-Betrag entspricht;

als Formel:

Multiplikator *[einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:]* x Rollover-Faktor] x (Schlussreferenzstand – Quanto-Anpassung-Betrag),

[jedoch] [mindestens der Mindestbetrag] [und] [höchstens der Höchstbetrag].

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

*[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen und entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung oder ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag der dem Produkt aus dem Schlussreferenzstand *[einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:]*, dem Rollover-Faktor] und dem Multiplikator entspricht,

als Formel:

Schlussreferenzstand *[einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:]* x Rollover-Faktor] x Multiplikator

[jedoch] [mindestens der Mindestbetrag] [und] [höchstens der Höchstbetrag],

Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

*[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte die entsprechende Definition von "Basis-Referenzbewertungstag", "Basisreferenzstand" und "Basis-Referenzgeltungstag" einfügen:]*

*[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der [•] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] [QUANTO] ZERTIFIKATE  
GEBUNDEN AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT

gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist [jeder der [•] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [•] [oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, bitte einfügen:*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist der [•] Handelstag jeder Woche ab (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/ vierteljährlichem/ jährlichem Rhythmus bestimmt und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, bitte einfügen:*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist der [[•] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Kalenderjahres] ab (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•]] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, gilt der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt

einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**[Wird der Basisreferenzstand an mehreren (a) aufeinander folgenden Tagen oder (b) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]**

**"Basis-Referenzgeltungstag"** ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

**[Wird der Basisreferenzstand vor Emission festgesetzt, bitte einfügen:]**

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, [•].]

**[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]**

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

**[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]**

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

**[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen bestimmt und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, bitte einfügen:]**

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]<sup>1</sup> [(unter Berücksichtigung von vor dem letzten eingetretenen Basis-Referenzbewertungstag gegebenenfalls veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]<sup>2</sup>.]

**[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:]**

**"Beendigungstag"** ist

- (a) wenn der Gläubiger gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
- (b) wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.]

**"Berechnungsstelle"** ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

**[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Devisenkurse oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]**

1 Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

2 Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind] [•] Einheit[en] des Bezugsobjekts (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit [dem Multiplikator] [•], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [, wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird.] Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Wert] [Schlussreferenzstand] [•] des Bezugsobjekts [am [Bewertungstag] [•]] gezahlt [und zum Wechselkurs am [Bewertungstag] [•] in die Abwicklungswährung umgerechnet]. Die Zahlung von Ausgleichsbeträgen erfolgt gemäß und vorbehaltlich Ziffer 3 der Produktbedingungen.]

*[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind] [•] Einheit[en] des/der [•] [Zertifikats/Zertifikate<sup>1</sup>] bezogen auf] [•] das Bezugsobjekt (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit [dem Multiplikator] [•], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [, wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Wert] [Schlussreferenzstand] [•] des Bezugsobjekts am [Bewertungstag] [•] gezahlt [und zum Wechselkurs am [Bewertungstag] [•] in die Abwicklungswährung umgerechnet]. Die Zahlung von Ausgleichsbeträgen erfolgt gemäß und vorbehaltlich Ziffer 3 der Produktbedingungen.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Bewertungstag**" ist [der [•] auf den [jeweiligen Ausübungstag] [Beendigungstag] folgende [Handelstag] [Kalendertag]] [der [jeweilige Ausübungstag] [Beendigungstag]] [oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [•], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Bewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im

1 Immer den Namen, die ISIN oder die WKN des Zertifikates einfügen.

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] [QUANTO] ZERTIFIKATE  
GEBUNDEN AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT

Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart und wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Bewertungstag**" ist [jeder der ersten [•][Handelstage] [Kalendertage] nach dem [Ausübungstag für dieses Wertpapier] [Beendigungstag] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Bewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart handelt und der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt wird, bitte einfügen:]*

"**Bewertungstag**" ist der [•] Handelstag jeder Woche von (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist dieser Geltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Bewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart handelt und der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/ vierteljährlichem/ jährlichem Rhythmus bestimmt wird, bitte einfügen:]*

"**Bewertungstag**" ist der [•] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Kalenderjahres] ab (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist dieser Geltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Bewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] [QUANTO] ZERTIFIKATE  
 GEBUNDEN AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT

Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"**Bezugsobjekt**" ist [einfügen falls das Bezugsobjekt ein Future ist, der kontinuierlich ersetzt wird: vorbehaltlich seiner Ersetzung durch einen Nachfolge-Future gemäß Ziffer 4.1.5 der Produktbedingungen bis zum ersten Rollover-Ersetzungszeitpunkt] [der] [die] [das] folgende [Index] [Aktie] [Genussschein nach Schweizer Recht] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future] [des Sponsors oder der Emittentin des Bezugsobjekts], wie (gegebenenfalls) unter „Referenzstelle“ in der folgenden Tabelle festgelegt [einfügen falls das Bezugsobjekt ein Future ist, der kontinuierlich ersetzt wird: und ab dem jeweiligen Rollover-Ersetzungszeitpunkt bis zum nachfolgenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt der jeweilige gemäß Ziffer 4.1.5. der Produktbedingungen bestimmte Nachfolge-Future]:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]	[•]	[•]
[Genussschein nach Schweizer Recht]	[•]	[•]	[•]
[Anderes Wertpapier]	[•]	[•]	[•]
[Fondsanteil]	[•]	[•]	[•]
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [•]]	[Nicht anwendbar]	[•]
[Future]	[•] [und infolge einer Ersetzung gemäß Ziffer 4.1.5 der	[•]	[•]

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] [QUANTO] ZERTIFIKATE  
 GEBUNDEN AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
	Produktbedingungen der jeweilige Nachfolge-Future]		

"**Clearingstelle**" ist [•]<sup>1</sup> [die Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland,] und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, [Frankfurt am Main] [, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

*[Handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart und wird der Schlussreferenzstand an mehreren (a) aufeinander folgenden Tagen oder (b) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:*

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

*[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:*

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [•]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und gegebenenfalls für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

*[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:*

"**Geschäftstag**" ist (a) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [•]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist; und (b) gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist] [•]<sup>2</sup>.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (a) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (b) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Ziffer 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist:

*[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen]<sup>3</sup>:*

1 Bitte Clearingstelle und Adresse einfügen.

2 Bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren.

3 Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.



[wenn das Bezugsobjekt oder ein Basketbestandteil kein Multi-Exchange Index ist, bitte einfügen: ein Tag, an dem (a) jede Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist [und für die bzw. das das entsprechende Bezugsobjekt oder der entsprechende Basketbestandteil kein Multi-Exchange Index ist,] und (b) jede Verbundene Börse für jedes dieser Bezugsobjekte oder Basketbestandteile (sofern angegeben und gemäß der in Ziffer 4 der Produktbedingungen angegebenen Bedeutung) für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; [und][oder]]

[wenn das Bezugsobjekt oder ein Basketbestandteil ein Multi-Exchange Index ist, bitte einfügen: [ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem und das entsprechende Bezugsobjekt oder der entsprechende Basketbestandteil ein Multi-Exchange Index], ein Tag, an dem (a) der [maßgebliche] Index-Sponsor [wie in Bezug auf jeden Multi-Exchange Index angegeben] den Stand [dieses Multi-Exchange Index] [des Bezugsobjekts] veröffentlicht und (b) jede Verbundene Börse für [jedes dieser Bezugsobjekte oder jeden dieser Basketbestandteile] [das Bezugsobjekt] (sofern angegeben und gemäß der in Ziffer 4 der Produktbedingungen angegebenen Bedeutung) zu den regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist; [und][oder]]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>1</sup>:

ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle, die keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem ist, ihren Sitz hat, geschlossen sind] [•]]

[N.B. Prüfen Sie, ob der Begriff Handelstag weitere Änderungen oder alternative Definitionen erfordert, oder ob sich daraus Änderungen für andere Definitionen (z.B. Bewertungstag, Beobachtungstag) ergeben. Wenn dies der Fall sein sollte, fügen Sie bitte geeignete Definitionen ein:

[•]]

[Gegebenenfalls einfügen:

"Höchstbetrag" sind, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, [•].]

["[Jährliche] [•] [Verwaltungs-] [•] Gebühr" sind [•] %.]<sup>2</sup>

[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:

"Kündigungsmitteilung" hat die in Ziffer 3.1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Kündigungsperiode" ist der am [•] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [•] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag] endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.]

[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, und es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart handelt, bitte gegebenenfalls einfügen:

"Laufzeitjahre" sind [•] oder, wenn die Emittentin gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen ihr Kündigungsrecht ausgeübt hat, der Quotient aus (a) der Anzahl an Kalendertagen ab einschließlich dem Primärmarktendtag bis einschließlich zum Tilgungstag und (b) 365.]

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Ziffer 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

[Außer bei Wertpapieren europäischer Ausübungsart mit automatischer Ausübung bitte gegebenenfalls einfügen:

1 Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

2 Bitte alphabetische Reihenfolge berücksichtigen.

"**Mindestausübungsbetrag**" sind [•] Wertpapiere.]

**[Gegebenenfalls einfügen:**

"**Mindestbetrag**" sind, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, [•].]

**[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

"**Mitteilungsfrist**" sind [•] [Handelstage] [Geschäftstage] [Kalendertage].]

**[Gegebenenfalls einfügen:**

"**Multi-Exchange Index**" ist ein in der Definition zu "Bezugsobjekt" in dieser Ziffer 1 der Produktbedingungen als Multi-Exchange Index definierter Index.]

**[Wird der Multiplikator nicht anhand des Basisreferenzstandes bestimmt und gibt es keine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:**

"**Multiplikator**" ist [•], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

**[Wird der Multiplikator nicht anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder eine ähnliche Gebühr), soll diese periodengerecht widerspiegelt werden und handelt es sich um Wertpapiere amerikanischer oder Bermuda-Ausübungsart, bitte einfügen:**

"**Multiplikator**" ist [•] [,

- (a) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag [•] [100% abzüglich der [•] [Jährlichen] [Verwaltungs] [•] Gebühr], und
- (b) in Bezug auf jeden folgenden Multiplikator-Anpassungstag, das Produkt aus
  - (i) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
  - (ii) [•] [100% abzüglich der [•] [Jährlichen] [Verwaltungs] [•] Gebühr];]

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

**[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder eine ähnliche Gebühr) und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, bitte einfügen:**

"**Multiplikator**" ist eine Zahl, die dem Quotienten aus:

- (a) [•] [[•] x (100% - [•] [Laufzeitjahre] x [Jährliche] [•] [Verwaltungs] [•] Gebühr)] (als Zähler); und
  - (b) dem Basisreferenzstand (als Nenner) entspricht,
- vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

**[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr) und handelt es sich um Wertpapiere amerikanischer oder Bermuda-Ausübungsart, bitte einfügen:**

"**Multiplikator**" ist [•] [,

- (a) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag [•] [der Quotient aus
  - (i) [•] [[• x] [100% abzüglich [• x] der [[Jährlichen] [•] [Verwaltungsgebühr] [•] [Gebühr]]]] (als Zähler); und
  - (ii) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
- (b) in Bezug auf jeden folgenden Multiplikator-Anpassungstag, das Produkt aus

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] [QUANTO] ZERTIFIKATE  
GEBUNDEN AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT

- (i) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
  - (ii) [•] [100% abzüglich der [•] [Jährlichen] [Verwaltungs] [•] Gebühr];]
- vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

*[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt und gibt es keine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:]*

"**Multiplikator**" ist [•] [eine Zahl, die dem Quotienten aus

- (a) [•] (als Zähler) und
  - (b) dem Basisreferenzstand (als Nenner) entspricht,
- vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]]

*[Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr) und handelt es sich um Wertpapiere amerikanischer, europäischer oder Bermuda-Ausübungsart, bitte einfügen:]*

"**Multiplikator-Anpassungstag**" ist [•] [jeder Ausübungstag], [oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.]

*[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefuture ersetzt wird:]*

"**Nachfolge-Future**" ist der gemäß Ziffer 4.1.5 der Produktbedingungen bestimmte Future.]

*[Bezieht sich die Definition von Basisreferenzstand auf einen Primärmarktendtag, bitte einfügen:]*

"**Primärmarktendtag**" ist der [•], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

*[Ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier unter Verwendung eines Quanto-Anpassung-Betrags, bitte einfügen:]*

"**Quanto-Anpassungs-Betrag**" ist die Summe aus den Täglichen-Quanto-Anpassungs-Beträgen für jeden Kalendertag ab (einschließlich) dem [Ausgabetag] [•] bis (einschließlich) zum Bewertungstag;

"**Quanto-Zinssatz**" entspricht

- (i) am Ausgabetag: [•], und
- (ii) in Bezug auf jeden nachfolgenden Handelstag dem Zinssatz, der für eine Währungsabsicherung für eine Anlage in [USD] [•] in das Bezugsobjekt gegen Wechselkursschwankungen zwischen [EUR und USD] [•] für den Zeitraum bis zum [ darauffolgenden Handelstag] von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu [Beginn] [•] dieses Handelstages [•] [auf der Grundlage der Volatilitäten der Wechselkurse von EUR/USD und Gold/USD, der Korrelation dieser Wechselkurse und dem Zinsniveau für EUR, USD sowie der USD-Goldleihe-Sätze bestimmt wird.]

*[Werden Basis- und Schlussreferenzstand auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf jeden Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>1</sup> [Referenz-]<sup>1</sup>)

1 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier ist.

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] [QUANTO] ZERTIFIKATE  
GEBUNDEN AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT

Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle] [•]<sup>2</sup> an diesem Tag [notierten] [veröffentlichten] [amtlichen Schluss-] [amtlichen Eröffnungs-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts] [um 8.00 Uhr MEZ] [•], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

**[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:**

"Referenzstand" ist, in Bezug auf:

- (a) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag, vorbehaltlich Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>3</sup> [Referenz-]<sup>4</sup> Währung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle [in der gleichen Art und Weise ermittelt wird wie der in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene Sponsor des Bezugsobjekts, den [•] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [•] durch [•] zu ersetzen hat,] [ermittelt wird und dem [•] [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten] [•]<sup>5</sup> [amtlichen Schluss-][Kurs][Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [•] entspricht,] [•] und
- (b) **[einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** den Rollover-Ersetzungszeitpunkt , vorbehaltlich Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>6</sup> [Referenz-]<sup>7</sup> Währung zu betrachtender) Betrag, der [dem [von der Referenzstelle notierten] [veröffentlichten] [•]]<sup>8</sup> [•] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag entspricht], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]
- (c) einen anderen Tag, vorbehaltlich Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]<sup>9</sup> [Referenz-]<sup>10</sup> Währung zu betrachtender) Betrag, der [dem [von der Referenzstelle notierten] [veröffentlichten] [•]]<sup>11</sup> [•] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition von "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder von der Berechnungsstelle anerkannte Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:**

"Referenzwährung" ist [•] [das gesetzliche Zahlungsmittel in [•]].]

**[Wenn es sich bei dem Bezugsobjekt um einen Future handelt, der kontinuierlich ersetzt wird, und der Rollover-Faktor anhand des Basisreferenzstandes bzw. dem Stand des Nachfolge-Futures bestimmt wird, bitte einfügen:**

- 
- 1 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.
  - 2 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.
  - 3 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier ist.
  - 4 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.
  - 5 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.
  - 6 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier ist.
  - 7 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.
  - 8 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.
  - 9 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier ist.
  - 10 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.
  - 11 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

"**Rollover-Faktor**" ist in Bezug auf einen Zeitraum

- (a) für den Zeitraum ab dem Ausgabetag (einschließlich) bis zum ersten Rollover-Ersetzungszeitpunkt 1 und
- (b) in Bezug auf jeden darauffolgenden Zeitraum, der jeweils mit einem Rollover-Ersetzungszeitpunkt beginnt und am nachfolgenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt endet, das Produkt aus (i) und (ii):
  - (i) dem für den unmittelbar vorangegangenen Zeitraum geltenden Rollover-Faktor und
  - (ii) dem Quotienten aus
    - (aa) der Differenz aus dem Referenzstand des zu Beginn dieses Zeitraums liegenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt des bisherigen Bezugsobjekts und den Rollover-Gebühren (als Zähler) und
    - (bb) der Summe aus dem Referenzstand des zu Beginn dieses Zeitraums liegenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt des Nachfolge-Future, und den Rollover-Gebühren (als Nenner);

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.

"**Rollover-Ersetzungszeitpunkt**" ist jeweils [•] [[•] Uhr an dem Tag, an dem das Ersetzungsereignis (wie in Ziffer 4.1.5 der Produktbedingungen definiert) eintritt] , wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung vor, ist der Rollover-Ersetzungszeitpunkt der Zeitpunkt, sobald keine Marktstörung mehr vorliegt und ein Preis des Bezugsobjektes festgestellt werden kann. Kann aufgrund der Marktstörung der Referenzstand für das Bezugsobjekt bzw. für den Nachfolge-Future [bis •] nicht festgestellt werden, bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Rollover-Ersetzungszeitpunkt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts bzw. des Nachfolge-Futures und sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Rollover-Gebühren**" ist das Produkt aus dem Referenzstand des Nachfolge-Future zum Rollover-Ersetzungszeitpunkt und [[•]%] [dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Prozentsatz, der auf Basis der marktüblichen Kosten ermittelt wird, die Marktteilnehmern beim Aufbau und bei der Auflösung von Absicherungspositionen hinsichtlich des jeweils das Bezugsobjekt bildenden Futurekontraktes, bezogen auf ein Zertifikat, entstehen, wobei deren Wert [0,10]% überschreitet. Zum Ausgabetag betragen die Rollover-Gebühren [•]%. Änderungen werden so bald wie praktikabel [auf der Internetseite [www.x-markets.db.com](http://www.x-markets.db.com)] [•] bei den Angaben für das Wertpapier] [sowie] [an •] [gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen] veröffentlicht].]

**[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:**

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

**[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:**

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

**[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen bestimmt und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, bitte einfügen:**

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]<sup>1</sup> [(unter Berücksichtigung von vor dem letzten eingetretenen Bewertungstag gegebenenfalls veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Bewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]<sup>2</sup>.]

*[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Störungsbedingter Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, der Marktwert des Wertpapiers an dem Tag, wie er von der Emittentin nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung von ihrer Ansicht nach maßgeblichen Faktoren, insbesondere des Wertes der gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung abzüglich der Kosten, die der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung der zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen entstehen, bestimmt wird.]

*[Ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier unter Verwendung eines Quanto-Anpassung-Betrags, bitte einfügen:]*

"**Täglicher-Quanto-Anpassungs-Betrag**" ist in Bezug auf einen Handelstag der Quotient aus:

- (1) dem Produkt (als Zähler) aus
  - (a) dem Quanto-Zinssatz an diesem Handelstag und;
  - (b) dem Referenzstand an diesem Handelstag;
- (2) [360] [365] [•] (als Nenner);]

*[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:]*

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als [•]<sup>3</sup> nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Ziffer 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als zugegangen gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "Kontrolle" und "kontrollieren" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00 Uhr] [•] [MEZ] [•] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten oder Bruchteilen von Einheiten der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind [•] [kündbare] durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene [X-Pert] [Endlos-] [•] Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

---

1 Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.  
2 Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.  
3 Zwischen dem Tilgungstag und dem Zugangstag müssen mindestens 4 Geschäftstage liegen.

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über [*Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd durch ihre Niederlassung London, die Emittentin, bitte einfügen*: ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [*Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen*: ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

## Produktbedingung 2 – Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der [Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland,] [[•], **bitte Adresse einfügen**] hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

**[bitte einfügen, wenn die Wertpapiere englischem Recht unterliegen:**

Jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), wird von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“ und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).]

**[bitte einfügen, wenn die Wertpapiere deutschem Recht unterliegen:**

Der Begriff „**Gläubiger**“ und ähnliche Begriffe sind so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.]



### **Produktbedingung 3 – Ansprüche und Verfahren**

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. Renewable Opportunity- und Express Zertifikate)  
Bar&Physisch, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B 01

### 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

#### 3.1. Ausübung

Nach Maßgabe der Bedingungen wird jedes Wertpapier am Ausübungstag **[Bei Renewable Opportunity- oder Express- Zertifikaten bitte einfügen:** bzw., bei Eintritt eines Knock-Out, am Beendigungstag] automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Ziffer 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag **[Bei Renewable Opportunity- oder Express- Zertifikaten bitte einfügen:** bzw., bei Eintritt eines Knock-Out, am Beendigungstag] automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

#### 3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrages abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

**[Ist das Wertpapier kein Renewable Opportunity- oder Express- Zertifikat und kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der

die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

**[Ist das Wertpapier kein Renewable Opportunity- oder Express- Zertifikaten und kann der Gläubiger Physische Abwicklung anstelle von Barausgleich wählen, bitte einfügen:]**

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Werden die Wertpapiere durch Lieferung des in Ziffer 3.1 der Produktbedingungen genannten Bestands der physischen Abwicklung getilgt, so muss, um die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung hinsichtlich eines Wertpapiers zu erhalten, der jeweilige Kontoinhaber der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle spätestens bei Geschäftsschluss zum Stichtag am jeweiligen Empfangsort eine vollständig ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorlegen, mit Kopie an die zuständige Clearingstelle ("**Ausübungsmitteilung**").

**Das Wertpapier wird durch Auszahlung des Barausgleichsbetrags gemäß obiger Ziffer 3.2.2. getilgt, es sei denn der Gläubiger hat zum vorstehend angegebenen Zeitpunkt ordnungsgemäß eine Ausübungsmitteilung vorgelegt.**

Formulare für die Ausübungsmitteilungen sind während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der Wertpapiere, auf die sich die Mitteilung bezieht, angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der entsprechenden Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die entsprechende Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, die Wertpapiere diesem Konto an oder vor dem Abwicklungstag zu belasten, und die entsprechende Clearingstelle unwiderruflich anweisen am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (4) die Nummer des Kontos bei der entsprechenden Clearingstelle angeben, dem Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die entsprechenden Clearingstelle enthalten, ein angegebenes Konto bei der entsprechenden Clearingstelle damit zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;
- (6) die Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten; und

- (7) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten. *[Wird der Abschnitt 3.4 nicht verwendet, bitte die Nummerierung der nachfolgenden Abschnitte entsprechend anpassen.]*

### 3.5. Überprüfung

Der jeweilige Kontoinhaber hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie, wie vorstehend beschrieben, nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung solcher Mitteilungen, einschließlich Kopien, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle berichtigt, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den entsprechenden Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. Zugang der Liefermitteilung

Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Liefermitteilung bezieht, nicht übertragen werden.]

### 3.8. Abwicklungseinzelheiten

3.8.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.8.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen

Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen

Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.12. Ausschüttung

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

### 3.13. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung B02

### 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

#### 3.1. Ausübung

Nach Maßgabe der Bedingungen können die Wertpapiere an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Ziffer 3.2 der Produktbedingungen. **[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:** vorausgesetzt, die Abwicklung der in dieser Weise automatisch ausgeübten Wertpapiere erfolgt durch Barausgleich]. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

#### 3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Call-Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

**[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Sofern Wertpapiere nicht wie vorstehend beschrieben automatisch ausgeübt werden, können sie nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird *[Falls der Wertpapierinhaber das Recht hat, physische Lieferung statt Barausgleich zu verlangen, bitte einfügen: , und angeben, ob physischen Abwicklung oder Barausgleich erfolgen soll (bei fehlender Angabe findet Barausgleich statt);*
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausschüttungen sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an



den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

- (8) bei Physischer Abwicklung die Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten
- (9) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

**Das Wertpapier wird gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages abgewickelt, wenn der Gläubiger in seiner ordnungsgemäß vorgelegten Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung festgelegt hat.]**

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Abwicklungseinzelheiten*

3.6.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist,

nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

### 3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.14. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.15. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Typ: Europäisch

Ausübung: Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Europäischer Typ, Nicht-Automatische  
Ausübung B03

### **3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

#### **3.1. Ausübung**

Nach Maßgabe der Bedingungen können die Wertpapiere nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmitteilung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

#### **3.2. Abwicklung**

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Call-Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (8) bei Physischer Abwicklung Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl

US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

**Die Abwicklung des Wertpapiers erfolgt gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages, wenn der Gläubiger das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt hat und in seiner Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung bestimmt hat.]**

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Abwicklungseinzelheiten*

3.6.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen



Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.12. Ausschüttung

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen, wenn das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt wurde.

### 3.13. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung B 04

### 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

#### 3.1. Ausübung

Nach Maßgabe der Bedingungen können die Wertpapiere an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

#### 3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, durch Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Call-Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag, oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (8) bei Physischer Abwicklung Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl

US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

**Die Abwicklung des Wertpapiers erfolgt gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages, wenn der Gläubiger das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt hat und in seiner Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung bestimmt hat. ]**

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Abwicklungseinzelheiten*

3.6.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der

physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen, wenn das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt.

### 3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.14. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.15. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede

weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (Parachute (Fallschirm)-Zertifikate) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B05

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

### 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (Parachute (Fallschirm)-Zertifikate) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B05

#### 3.1. Ausübung

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, wird es nach Maßgabe der Bedingungen am Ausübungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Ziffer 3.3 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittteilung (wie nachstehend definiert), die so bald wie praktikabel nach dem entsprechenden Tag der Mitteilung der Vorzeitigen Tilgung, in jedem Fall aber vor dem Vorzeitigen Tilgungstag zu erfolgen hat, in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu tilgen.

"**Kündigungsmittteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tag der Mitteilung der Vorzeitigen Tilgung anzugeben.

#### 3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Vorzeitigen Barausgleichsbetrags am Vorzeitigen Tilgungstag.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### 3.3. Allgemeines



Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

3.4. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.5. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. WAVES, WAVE Return Optionsscheine, Renewable Opportunity- und Express Zertifikate sowie andere) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B06

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. WAVES, WAVE Return Optionsscheine, Renewable Opportunity- und Express Zertifikate sowie andere) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B06

### **3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

#### **3.1. Ausübung**

Nach Maßgabe der Bedingungen wird jedes Wertpapier am Ausübungstag **[Bei WAVES-XXL, -Return, Renewable Opportunity- oder Express-Zertifikaten bitte einfügen:** bzw., bei Eintritt eines Knock-Out, am Beendigungstag] automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Ziffer 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag **[Bei WAVES-XXL, -Return, Renewable Opportunity- oder Express-Zertifikaten bitte einfügen:** bzw., bei Eintritt eines Knock-Out, am Beendigungstag] automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

#### **3.2. Abwicklung**

Jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### **3.3. Allgemeines**

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

#### **3.4. Gläubigerauslagen**

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. WAVEs, WAVE Return Optionsscheine, Renewable Opportunity- und Express Zertifikate sowie andere) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B06

Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.5. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

### **3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

#### **3.1. Ausübung**

Nach Maßgabe der Bedingungen können die Wertpapiere an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Ziffer 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

#### **3.2. Abwicklung**

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### **3.3. Allgemeines**

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

#### **3.4. Ausübungsmitteilung**

Sofern Wertpapiere nicht wie vorstehend beschrieben automatisch ausgeübt werden, können sie nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung

einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die

korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl)

bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Typ:           Europäisch

Ausübung:    Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung  
B 08

### **3.    Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

#### *3.1.   Ausübung*

Nach Maßgabe der Bedingungen können die Wertpapiere nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmitteilung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

#### *3.2.   Abwicklung*

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### *3.3.   Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

#### *3.4.   Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung



einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (4) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die

korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische  
Ausübung B 09

### **3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

#### **3.1. Ausübung**

Nach Maßgabe der Bedingungen können die Wertpapiere an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

#### **3.2. Abwicklung**

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### **3.3. Allgemeines**

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

#### **3.4. Ausübungsmitteilung**

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;

- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.
- (7) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale

Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, darf nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags (sofern festgesetzt) liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag (sofern festgesetzt) übersteigt, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags (sofern festgesetzt) sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser Tag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 10

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen am Ausübungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Ziffer 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittteilung (wie nachstehend definiert) in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

#### 3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Call-Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrages abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Call-Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

**[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

[*Kann der Gläubiger Physische Abwicklung anstelle von Barausgleich wählen, bitte einfügen:*

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Werden die Wertpapiere durch Lieferung des in Ziffer 3.1 der Produktbedingungen genannten Bestands der physischen Abwicklung getilgt, so muss, um die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung hinsichtlich eines Wertpapiers zu erhalten, der jeweilige Kontoinhaber der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle spätestens bei Geschäftsschluss zum Stichtag am jeweiligen Empfangsort eine vollständig ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorlegen, mit Kopie an die zuständige Clearingstelle ("**Ausübungsmitteilung**").

**Das Wertpapier wird durch Auszahlung des Barausgleichsbetrags gemäß obiger Ziffer 3.2.2. getilgt, es sei denn der Gläubiger hat zum vorstehend angegebenen Zeitpunkt ordnungsgemäß eine Ausübungsmitteilung vorgelegt.**

Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der Wertpapiere, auf die sich die Mitteilung bezieht, angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der entsprechenden Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;

- (3) die entsprechende Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, die Wertpapiere diesem Konto an oder vor dem Abwicklungstag zu belasten, und die entsprechende Clearingstelle unwiderruflich anweisen am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (4) die Nummer des Kontos bei der entsprechenden Clearingstelle angeben, dem Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die entsprechenden Clearingstelle enthalten, ein angegebenes Konto bei der entsprechenden Clearingstelle damit zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;
- (6) die Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten; und
- (7) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten. **[Wird der Abschnitt 3.4 nicht verwendet, bitte die Nummerierung der nachfolgenden Abschnitte entsprechend anpassen.]**

### 3.5. Überprüfung

Der jeweilige Kontoinhaber hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie, wie vorstehend beschrieben, nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich Kopien, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle berichtigt, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang



einer Ausübungsmittelteilung können Wertpapiere, auf die sich die Liefermittelteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.8. *Abwicklungseinzelheiten*

3.8.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.8.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapiereine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.13. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

### 3.14. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 11

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Ziffer 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Ziffer 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wird, unwirksam.

#### 3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Call-Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch auf:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Call-Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

**[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:]**

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Sofern Wertpapiere nicht wie vorstehend beschrieben automatisch ausgeübt werden, können sie nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;

- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (8) bei Physischer Abwicklung die Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

**Das Wertpapier wird gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages abgewickelt, wenn der Gläubiger in seiner ordnungsgemäß vorgelegten Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung festgelegt hat]**

### 3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. Abwicklungseinzelheiten

- 3.6.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.
- 3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag, erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger auszuschüttende Dividende oder der entsprechende andere Betrag wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

*3.13. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

*3.14. Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

*3.15. Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigem Ermessen der Emittentin.



Typ: Europäisch

Ausübung: Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 12

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmitteilung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Tilgungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

#### 3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung der Wertpapiere am Ausübungstag, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin am Abwicklungstag Anspruch auf:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Call-Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Übt die Emittentin ihr Tilgungsrecht aus, hat jeder Gläubiger – nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr (MEZ) am Tilgungstag – gegenüber der Emittentin am Abwicklungstag Anspruch:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Call-Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Abwicklungsmitteilung muss die für eine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

**Im Falle einer Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "Ausübungsmitteilung" in den Produktbedingungen auch für eine "Abwicklungsmitteilung".**

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Ziffer 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag oder der Bestand der physischen Abwicklung vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt oder geliefert (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags oder des Bestands der physischen Abwicklung für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags oder die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung - wegen der Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag, wie oben beschrieben - erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

***[Ist eine Mitteilungsfrist von mehr als sechs Monaten einzuhalten, wie in der Definition von "Tilgungstag" vorgesehen, bitte einfügen:***

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die

Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (8) bei Physischer Abwicklung Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;

- (9) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

**Die Abwicklung des Wertpapiers erfolgt gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages, wenn der Gläubiger das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt hat und in seiner Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung bestimmt hat.]**

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Abwicklungseinzelheiten*

3.6.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die

korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapiereine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen

Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag, erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen, wenn das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt wurde.

### 3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 13

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Ziffer 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

#### 3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Call-Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag, oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, hat jeder Gläubiger – nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr (MEZ) am Tilgungstag – gegenüber der Emittentin am Abwicklungstag Anspruch:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Call-Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

**[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Abwicklungsmittteilung muss die für eine Ausübungsmittteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

**Im Falle einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "Ausübungsmittteilung" in den Produktbedingungen auch für eine "Abwicklungsmittteilung".**

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmittteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Ziffer 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag oder der Bestand der physischen Abwicklung vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt oder geliefert (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmittteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags oder des Bestands der physischen Abwicklung für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags oder Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung - wegen der oben Vorlage der Abwicklungsmittteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag, wie oben beschrieben - erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.]

**[Ist eine Mitteilungsfrist von mehr als sechs Monaten einzuhalten, wie in der Definition von "Tilgungstag" beschrieben, bitte einfügen:**

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmittteilung zu erinnern.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen



und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Sofern Wertpapiere nicht wie vorstehend beschrieben automatisch ausgeübt werden, können sie nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweilige Clearingstelle entsprechend zu belasten

und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

- (8) bei Physischer Abwicklung Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:]**

**Die Abwicklung des Wertpapiers erfolgt gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages, wenn der Gläubiger das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt hat und in seiner Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung bestimmt hat.]**

### 3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. Abwicklungseinzelheiten

- 3.6.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.
- 3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.7. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen

nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag, erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen, wenn das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt wurde.

### 3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.14. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.15. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 14

### **3. Ausübung und Kündigung**

#### *3.1. Ausübung und Kündigung*

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen am Ausübungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Ziffer 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

#### *3.2. Abwicklung*

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus oder wird das Wertpapier automatisch am Ausübungstag ausgeübt, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### *3.3. Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder

Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

3.4. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.5. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVEs XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVEs XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmittelung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Ziffer 3.2 der Produktbedingungen.[Bei WAVEs Return und WAVEs XXL bitte einfügen: Bei Eintritt eines Knock-Out gelten die Wertpapiere als an dem Beendigungstag ausgeübt und unterliegen Ziffer 3.2 der Produktbedingungen.] Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Ziffer 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

#### 3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

**[Wenn die Wertpapiere WAVE Return und WAVEs XXL sind, bitte einfügen:** Bei Eintritt eines Knock-Out wird jedes Wertpapier automatisch am Beendigungstag ausgeübt. Einer Ausübungsmittelung durch den Gläubiger bedarf es nicht, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.



PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVEs XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Sofern Wertpapiere nicht wie vorstehend beschrieben automatisch ausgeübt werden, können sie nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (5) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVEs XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15

Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVEs XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15

### 3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Typ: Europäisch

Ausübung: Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Nicht-Automatische  
Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 16

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmitteilung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "Kündigungsrecht"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"Kündigungsmitteilung" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

#### 3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Kündigungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen am Abwicklungstag zu beziehen.

Die Abwicklungsmitteilung muss die für eine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

Im Falle einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "**Ausübungsmitteilung**" in den Produktbedingungen auch für eine "**Abwicklungsmitteilung**".

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Ziffer 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags – wegen der Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am

Tilgungstag, wie oben beschrieben – erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegenüber der Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

**[Ist eine Mitteilungsfrist von mehr als sechs Monaten einzuhalten, wie in der Definition von "Tilgungstag" beschrieben, bitte einfügen:]**

Hat die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs und/oder Lieferungsart geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die

jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 17

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 17

### **3. Ausübung und Kündigung**

#### *3.1. Ausübung und Kündigung*

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Ziffer 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag nach 10:00 Uhr MEZ vorgelegt wurde, unwirksam.

#### *3.2. Abwicklung*

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Kündigungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen am Abwicklungstag zu beziehen.

Die Abwicklungsmitteilung muss die für eine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

**Im Falle einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "Ausübungsmitteilung" in den Produktbedingungen auch für eine "Abwicklungsmitteilung".**

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Ziffer 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag vorbehaltlich



nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags – wegen der Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag, wie oben beschrieben – erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegenüber der Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

**[Ist eine Mitteilungsfrist von mehr als sechs Monaten einzuhalten, wie in der Definition von "Tilgungstag" beschrieben, bitte einfügen:]**

Hat die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die

Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.
- (7) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 17

Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

## **Produktbedingung 4 – Anpassungsvorschriften**

## 4. Anpassungsvorschriften

### Anpassungsvorschriften – Indizes

[Umfasst das "Bezugsobjekt" bzw. der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen einen Index oder Indizes, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

#### 4.1 Indizes

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten in der Definition zu "Bezugsobjekt" bzw. "Basket" angegeben (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Index oder Indizes, die unter der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Art des Basketbestandteils" unter der Definition zu "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben sind. Für alle Bezugsobjekte bzw. Basketbestandteile, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Index bzw. Indizes handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

##### 4.1.1 Definitionen

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Börsengeschäftstag"** ist:

- (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, jeder Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss; und
- (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, jeder Handelstag, an dem der entsprechende Index-Sponsor den Indexstand veröffentlicht und die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an der Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

**"Handelstag"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Hedging-Partei"** ist jede Partei, die direkt oder indirekt Absicherungsmaßnahmen für die Emittentin erbringt.

**"Index"** ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt" bzw. "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein **"Hauptindex"**) und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index (ein **"Subindex"**).

**"Indexbestandteil"** ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Index enthalten ist.

**"Index-Sponsor"** ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil

- (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt; und
- (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist
  - (A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung eingetreten ist
    - (aa) in Bezug auf den entsprechenden Indexbestandteil, der Übliche Börsenschluss (wie nachstehend definiert) an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Indexbestandteil; und
    - (bb) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Index, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse; und
  - (B) unter allen anderen Umständen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom entsprechenden Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Multi-Exchange Index"**, sofern zutreffend, hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

**"Referenzwährung"** (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Üblicher Börsenschluss"** ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

**"Verbundene Börse"** ist in Bezug auf einen Index, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den betreffenden Index hat, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, und (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, [die EUREX] [•] oder der jeweilige für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Begriffe, die in dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in Ziffer 1 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition von "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]*

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 (A) sofern der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, die entsprechende Referenzstelle oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder

(B) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist

4.1.2.1.1 der entsprechende Index-Sponsor den Indexstand nicht veröffentlicht; oder

4.1.2.1.2 die Verbundenen Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder



4.1.2.2 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für den entsprechenden Index oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den entsprechenden Index endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundene(n) Börse(n) oder anderweitig eintritt, entweder wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen:

4.1.2.2.1 in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen; oder

4.1.2.2.2 bei Options- oder Futures-Kontrakten auf oder in Bezug auf den entsprechenden Index

(B) ein Ereignis (ausgenommen Ereignisse wie nachstehend unter 4.1.2.3 beschrieben) eintritt, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der bzw. den entsprechenden Referenzstelle(n) Transaktionen in Bezug auf die entsprechenden Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen, durchzuführen oder Marktwerte für solche Indexbestandteile zu ermitteln (ii) oder an der bzw. den Verbundenen Börse(n) für diesen Index bzw. Indexbestandteil Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte über oder in Bezug auf den entsprechenden Index durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.3 der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den entsprechenden Referenzstelle(n) in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.

Zur Feststellung, ob zu einem Zeitpunkt eine Marktstörung gemäß Ziffer 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3 der Produktbedingungen in Bezug auf den entsprechenden Indexbestandteil vorliegt, wird, falls zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung für diesen Indexbestandteil eingetreten ist, durch einen Vergleich zwischen (x) dem Anteil am Indexstand, der auf diesen Indexbestandteil

entfällt und (y) dem Gesamtstand dieses Index ermittelt, in jedem Fall unmittelbar vor Eintritt einer solchen Marktstörung, oder wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, unter Zugrundelegung der amtlichen Eröffnungsgewichtungen, wie vom entsprechenden Index-Sponsor als Teil der Markt-"Eröffnungsdaten" (opening data) veröffentlicht,]; oder

- 4.1.2.4 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]

*[Befindet sich die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*

- 4.1.2.5 Vorbehaltlich Ziffer 4.1.4.2.4 der Produktbedingungen, in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (A) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (B) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (C) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (D) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

- 4.1.2.6 Vorbehaltlich Ziffer 4.1.4.2.4 der Produktbedingungen, das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Index durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere[; und][.]

[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:*

(ii) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]

(a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Index oder Indexbestandteils unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

(b) *[wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.4 [Wenn sich die Referenzstelle eines Index oder Indexbestandteils in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil eintritt,] ODER [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.4 und (gegebenenfalls) 4.1.2.5 und 4.1.2.6 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]*

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Ziffer 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1. nicht vom entsprechenden Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem von der

Berechnungsstelle akzeptierten Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

- 4.1.3.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Berechnungsmethode angewandt wird, die der Berechnungsmethode für den Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

- 4.1.3.2.1 der entsprechende Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktien, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Ziffer 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Ziffer 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder
- 4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen

Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

**[Für einen Index der Deutschen Bank selbst bitte gegebenenfalls einfügen:**

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zum Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Ziffer 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Ziffer 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

- 4.1.3.3. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

#### 4.1.4. Weitere Störungsereignisse

- 4.1.4.1 Unbeschadet Ziffer 4.1.2 der Produktbedingungen oder Ziffer 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die Emittentin, nachdem sie den Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses bekannt gegeben hat, und vorausgesetzt, dieses Weitere Störungsereignis hat eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen in Zusammenhang mit (i) den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren und/oder (ii) zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen, eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- 4.1.4.1.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen zu bestimmen, um dem Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Diese Anpassung kann u.a. gestiegenen direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen im Rahmen des oder in Zusammenhang mit dem entsprechenden Weiteren Störungsereignis entstanden sind, Rechnung tragen und diese an den bzw. die Gläubiger weitergeben; oder
- 4.1.4.1.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen. Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von

diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Weiteren Störungsereignisses, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.4.2 **"Weiteres Störungsereignis "** bezeichnet Folgendes:

- 4.1.4.2.1 die Emittentin stellt fest, dass (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- 4.1.4.2.2 die Emittentin stellt fest, dass sie und/oder ihre Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- 4.1.4.2.3 die Emittentin stellt fest, dass ihr und/oder ihren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder

Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

- 4.1.4.2.4 (i) die Emittentin stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass eine Marktstörung gemäß [Ziffer 4.1.2.4 und/oder (falls angegeben) Ziffer 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] *[oder wenn nur Punkt (ii) der Marktstörung enthalten ist, bitte einfügen:* 4.1.2.1 und/oder (falls angegeben) 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3] der Produktbedingungen an [•][acht] oder mehr Handelstagen vorgelegen hat und weiterhin vorliegt, und dass in den Produktbedingungen angegebene alternative Bewertungsmethoden nach Einschätzung der Emittentin nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind; und
- (ii) die Emittentin dann bestimmt, eine solche Marktstörung wie ein Weiteres Störungsereignis zu behandeln.

Anpassungsvorschriften – Indizes mit Ersetzungsklausel

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen einen Index oder Indizes, der bzw. die unter bestimmten Umständen ersetzt werden sollen, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Indizes

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Index oder Indizes, der bzw. die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils", oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für *alle* Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Index bzw. Indizes handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Börsengeschäftstag"** ist:

- (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, jeder Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss; und
- (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, jeder Handelstag, an dem der entsprechende Index-Sponsor den Indexstand veröffentlicht und die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an der Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

**"Handelstag"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Hedging-Partei"** ist jede Partei, die direkt oder indirekt Absicherungsmaßnahmen für die Emittentin erbringt.

**"Index"** ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt" bzw. "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein **"Hauptindex"**) und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index (ein **"Subindex"**).

**"Indexbestandteil"** ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Index enthalten ist.



**"Index-Sponsor"** ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil

- (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der entsprechende Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt; und
- (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist
  - (A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung eingetreten ist
    - (aa) in Bezug auf den entsprechenden Indexbestandteil, der Übliche Börsenschluss (wie nachstehend definiert) an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Indexbestandteil; und
    - (bb) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Index, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse; und
  - (B) unter allen anderen Umständen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom entsprechenden Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Multi-Exchange Index"**, sofern zutreffend, hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

**"Referenzwährung"** (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Üblicher Börsenschluss"** ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

**"Verbundene Börse"** ist in Bezug auf einen Index, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den betreffenden Index hat, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, und (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, [die EUREX] [•] oder der jeweilige für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Begriffe, die in dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in Ziffer 1 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition von "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:*

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 (A) sofern der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, die entsprechende Referenzstelle oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder

(B) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist

4.1.2.1.1 der entsprechende Index-Sponsor den Indexstand nicht veröffentlicht; oder

4.1.2.1.2 die Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder

4.1.2.2 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für den entsprechenden Index oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den entsprechenden Index endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundene(n) Börse(n) oder anderweitig eintritt, wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen:

4.1.2.2.1 in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen; oder

4.1.2.2.2 bei Options- oder Futures-Kontrakten auf oder in Bezug auf den entsprechenden Index

(B) ein Ereignis (ausgenommen Ereignisse wie nachstehend unter 4.1.2.3 beschrieben) eintritt, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der bzw. den entsprechenden Referenzstelle(n) Transaktionen in Bezug auf die entsprechenden Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen, durchzuführen oder Marktwerte für solche Indexbestandteile zu ermitteln (ii) oder an der bzw. den Verbundenen Börse(n) für diesen Index bzw. Indexbestandteil Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte über oder in Bezug auf den entsprechenden Index durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.3 der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den entsprechenden Referenzstelle(n) in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.

Zur Feststellung, ob zu einem Zeitpunkt eine Marktstörung gemäß Ziffer 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3 der Produktbedingungen in Bezug auf den entsprechenden Indexbestandteil vorliegt, wird, falls zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung für diesen Indexbestandteil eingetreten ist, durch einen Vergleich zwischen (x) dem Anteil am Indexstand, der auf diesen Indexbestandteil

entfällt und (y) dem Gesamtstand dieses Index ermittelt, in jedem Fall unmittelbar vor Eintritt einer solchen Marktstörung, oder wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, unter Zugrundelegung der amtlichen Eröffnungsgewichtungen, wie vom entsprechenden Index-Sponsor als Teil der Markt-"Eröffnungsdaten" (opening data) veröffentlicht,]; oder

- 4.1.2.4 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]

*[Befindet sich die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*

- 4.1.2.5 Vorbehaltlich Ziffer 4.1.4.2.4 der Produktbedingungen, in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (A) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (B) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (C) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (D) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

- 4.1.2.6 Vorbehaltlich Ziffer 4.1.4.2.4 der Produktbedingungen, das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Index durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere[; und][.]

**[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:**

**[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:**

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,
  - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Index oder Indexbestandteils unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
  - (b) **[wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.4 [Wenn sich die Referenzstelle eines Index oder Indexbestandteils in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil eintritt,] ODER [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.4 und (falls erforderlich) 4.1.2.5 und 4.1.2.6 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Ziffer 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

##### 4.1.3.1 Wird ein Index:

- 4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem von der

Berechnungsstelle akzeptierten Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

- 4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Berechnungsmethode angewandt wird, die der Berechnungsmethode für den Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

- 4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktien, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Ziffer 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

ersetzt die Berechnungsstelle diesen Index (der "**Betroffene Index**") im Basket zu dem Tag, zu dem das entsprechende Ereignis wirksam wird, durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Damit:

- (i.) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Sponsor als "Basketbestandteil" bzw. "Index-Sponsor";
- (ii.) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für den Betroffenen Index unmittelbar vor dem Eintritt des betreffenden Ereignisses entspricht, und nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

"**Ersatz-Basketbestandteil**" ist ein von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen bestimmter Index [...], der noch nicht bereits Bestandteil des Bezugsobjekts ist.

**[Für einen Index der Deutschen Bank selbst bitte gegebenenfalls einfügen:]**

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zum Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung

dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Ziffer 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Ziffer 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

4.1.3.3. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.]

#### 4.1.4. Weitere Störungsereignisse

4.1.4.1 Unbeschadet Ziffer 4.1.2 der Produktbedingungen oder Ziffer 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die Emittentin, nachdem sie den Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses bekannt gegeben hat, und vorausgesetzt, dieses Weitere Störungsereignis hat eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen in Zusammenhang mit (i) den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren und/oder (ii) zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen, eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

4.1.4.1.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen zu bestimmen, um dem Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Diese Anpassung kann u.a. gestiegenen direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen im Rahmen des oder in Zusammenhang mit dem entsprechenden Weiteren Störungsereignis entstanden sind, Rechnung tragen und diese an den bzw. die Gläubiger weitergeben; oder

4.1.4.1.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen. Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Weiteren Störungsereignisses, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.4.2 **"Weiteres Störungsereignis "** bezeichnet Folgendes:

- 4.1.4.2.1 die Emittentin stellt fest, dass (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- 4.1.4.2.2 die Emittentin stellt fest, dass sie und/oder ihre Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- 4.1.4.2.3 die Emittentin stellt fest, dass ihr und/oder ihren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- 4.1.4.2.4 (i) die Emittentin stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass eine Marktstörung gemäß [Ziffer 4.1.2.4 und/oder (falls angegeben) Ziffer 4.1.2.5 und/oder



- 4.1.2.6] [oder wenn nur Punkt (ii) der Marktstörung enthalten ist, bitte einfügen: 4.1.2.1 und/oder (falls angegeben) 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3] der Produktbedingungen an [•][acht] oder mehr Handelstagen vorgelegen hat und weiterhin vorliegt, und dass in den Produktbedingungen angegebene alternative Bewertungsmethoden nach Einschätzung der Emittentin nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind; und
- (ii) die Emittentin dann bestimmt, eine solche Marktstörung wie ein Weiteres Störungsereignis zu behandeln.

Anpassungsvorschriften – Aktien oder Schweizer Genussscheine

[Umfasst das "Bezugsobjekt" bzw. der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen eine Aktie oder Aktien oder Schweizer Genussscheine, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Aktien

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten in der Definition zu "Bezugsobjekt" bzw. "Basket" angegeben (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden: Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Aktie oder Aktien die unter der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Art des Basketbestandteils" unter der Definition zu "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben sind. Für alle Bezugsobjekte bzw. Basketbestandteile, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Aktie bzw. Aktien handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"**Abwicklungswährung**" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Aktie**" ist [die] [der] oder gegebenenfalls [jede Aktie] [Wenn das Bezugsobjekt ein Schweizer Genussschein ist, bitte einfügen] : jeder Schweizer Genussschein], [die] [der] in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

"**Andere Börse**" ist, in Bezug auf eine Aktie, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Aktie für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"**Börsengeschäftstag**" ist jeder Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

"**Handelstag**" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Hedging-Partei**" ist jede Partei, die direkt oder indirekt Absicherungsmaßnahmen für die Emittentin erbringt.

"**Maßgeblicher Zeitpunkt**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Aktie feststellt.

"**Maßgebliches Land**" ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Aktie oder die jeweilige Aktiengesellschaft in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem die jeweilige Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Üblicher Börsenschluss"** ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf eine Aktie, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem, wobei der Handel eine wesentliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf die betreffende Aktie hat, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Begriffe, die in dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in Ziffer 1 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Aktie hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für eine Aktie eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]*

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

## Aktien oder Schweizer Genussscheine

- 4.1.2.1 die entsprechende Referenzstelle oder Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder
- 4.1.2.2 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für die jeweilige Aktie oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie endet:
- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die entsprechende Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig, (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):
- 4.1.2.2.1 der Aktie an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder
- 4.1.2.2.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf die Aktie an einer Verbundenen Börse; oder
- (B) ein Ereignis (ausgenommen Ereignisse wie nachstehend unter 4.1.2.3 beschrieben), das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für die Aktie zu ermitteln, oder (ii) an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder
- 4.1.2.3 der Handel an einem Börsengeschäftstag an der entsprechenden Referenzstelle oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.
- 4.1.2.4 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]
- [Befindet sich die Referenzstelle für eine Aktie in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*
- 4.1.2.5 vorbehaltlich Ziffer 4.1.5.2.4 der Produktbedingungen für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen

würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (A) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (B) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (C) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Landes auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Landes;
- (D) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

4.1.2.6 vorbehaltlich Ziffer 4.1.5.2.4 der Produktbedingungen das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffende Aktie zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf die betreffende Aktie durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere[; und][.]

[Ist die Referenzstelle für eine Aktie kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
  - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der

betreffenden Aktie unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (b) **[wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.4 [Wenn sich die Referenzstelle einer Aktie in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:., 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Aktie eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.4, und (falls erforderlich) 4.1.2.5 und 4.1.2.6 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 Potenzielle Anpassungsereignisse

Nach einem Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktie hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (i) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (ii) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

**"Potenzielles Anpassungsereignis"** bezeichnet Folgendes:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;

- 4.1.3.2 eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (1) zusätzlicher Aktien, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
  - 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
  - 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
  - 4.1.3.5 ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
  - 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
  - 4.1.3.7 eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter 4.1.3.6 beschriebenen Art; und
  - 4.1.3.8 andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- 4.1.4. *Verschmelzung, Übernahmeangebot, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung und Insolvenz*
- Falls die jeweiligen Aktien und/oder die jeweilige Aktiengesellschaft von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen sind, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:
- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und den

Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf die Aktie vornimmt; oder

- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Verschmelzung, des Übernahmeangebots, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder
- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Aktien an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "Options-Referenzstelle"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Aktien an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, die bzw. das nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

Im Falle einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

Eine "**Einstellung der Börsennotierung**" liegt in Bezug auf eine Aktie, für welche die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die



öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

**"Insolvenz"** liegt vor, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (A) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen.

**"Übernahmeangebot"** ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

**"Verschmelzung"** ist, in Bezug auf die jeweiligen Aktien (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis (einer **"Umgekehrten Verschmelzung"**) umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den Produktbedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts einer Aktie durch die Berechnungsstelle erforderlich sein könnte.

**"Verschmelzungsdatum"** ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren

Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

**"Verstaatlichung"** ist ein Vorgang, durch den alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

#### 4.1.5. Weitere Störungsereignisse

4.1.5.1 Unbeschadet Ziffer 4.1.2 der Produktbedingungen oder Ziffer 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die Emittentin, nachdem sie den Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses bekannt gegeben hat, und vorausgesetzt, dieses Weitere Störungsereignis hat eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen in Zusammenhang mit (i) den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren und/oder (ii) zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen, eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

4.1.5.1.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen zu bestimmen, um dem Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Diese Anpassung kann u.a. gestiegenen direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen im Rahmen des oder in Zusammenhang mit dem entsprechenden Weiteren Störungsereignis entstanden sind, Rechnung tragen und diese an den bzw. die Gläubiger weitergeben; oder

4.1.5.1.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen. Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Weiteren Störungsereignisses, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.5.2 **"Weiteres Störungsereignis"** bezeichnet Folgendes:

4.1.5.2.1 die Emittentin stellt fest, dass (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich

Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien) entstanden sind oder entstehen werden; oder

4.1.5.2.2 die Emittentin stellt fest, dass sie und/oder ihre Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

4.1.5.2.3 die Emittentin stellt fest, dass ihr und/oder ihren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren [oder]

4.1.5.2.4 (i) die Emittentin stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass eine Marktstörung gemäß [Ziffer 4.1.2.4 und/oder (falls angegeben) Ziffer 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] **[oder wenn nur Punkt (ii) der Marktstörung enthalten ist, bitte einfügen: 4.1.2.1 und/oder (falls angegeben) 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3]** der Produktbedingungen an [•][acht] oder mehr Handelstagen vorgelegen hat und weiterhin vorliegt, und dass in den Produktbedingungen angegebene alternative Bewertungsmethoden

## Aktien oder Schweizer Genussscheine

- nach Einschätzung der Emittentin nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind; und
- (ii) die Emittentin dann bestimmt, eine solche Marktstörung wie ein Weiteres Störungsereignis zu behandeln.

Anpassungsvorschriften – Aktien oder Schweizer Genussscheine mit Ersetzungsklausel

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen eine Aktie oder Aktien oder Schweizer Genussscheine, die unter bestimmten Umständen ersetzt werden sollen, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Aktien

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Aktie oder Aktien, die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils", oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Aktie(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Aktie"** ist [die] [der] oder gegebenenfalls [jede Aktie] [Wenn das Bezugsobjekt ein Schweizer Genussschein ist, bitte einfügen : jeder Schweizer Genussschein], [die] [der] in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

**"Aktiengesellschaft"** ist, in Bezug auf eine Aktie, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

**"Andere Börse"** ist, in Bezug auf eine Aktie, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Aktie für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

**"Börsengeschäftstag"** ist, jeder Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

**"Handelstag"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Hedging-Partei"** ist jede Partei, die direkt oder indirekt Absicherungsmaßnahmen für die Emittentin erbringt.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf eine Aktie, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Aktie feststellt.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Aktie oder die jeweilige Aktiengesellschaft in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem die jeweilige Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Üblicher Börsenschluss"** ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf eine Aktie, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem, wobei der Handel eine wesentliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf die betreffende Aktie hat, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Begriffe, die in dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in Ziffer 1 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Aktie hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für eine Aktie eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]*

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

## Aktien oder Schweizer Genussscheine mit Ersetzungsklausel

- 4.1.2.1 die entsprechende Referenzstelle oder Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder
- 4.1.2.2 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für die jeweilige Aktie oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie endet:
- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die entsprechende Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig, (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):
- 4.1.2.2.1 der Aktie an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder
- 4.1.2.2.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf die Aktie an einer Verbundenen Börse; oder
- (B) ein Ereignis (ausgenommen Ereignisse wie nachstehend unter 4.1.2.3 beschrieben), das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für die Aktie zu ermitteln, oder (ii) an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder
- 4.1.2.3 der Handel an der entsprechenden Referenzstelle oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) an einem Börsengeschäftstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welcher früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.
- 4.1.2.4 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]
- [Befindet sich die Referenzstelle für eine Aktie in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*
- 4.1.2.5 vorbehaltlich Ziffer 4.1.5.2.4 der Produktbedingungen für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen

würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (A) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (B) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (C) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Landes auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Landes;
- (D) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

- 4.1.2.6 vorbehaltlich Ziffer 4.1.5.2.4 der Produktbedingungen das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffende Aktie zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf die betreffende Aktie durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere[; und][.]

[Ist die Referenzstelle für eine Aktie kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
  - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der



betreffenden Aktie unter Bezugnahme auf die entsprechende Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (b) **[wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen:** eines der unter 4.1.2.4 [Wenn sich die Referenzstelle einer Aktie in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:, 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Aktie eintritt] **ODER** [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.4, und (falls erforderlich) 4.1.2.5 und 4.1.2.6 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Nach einem Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktie hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (i) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (ii) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

**"Potenzielles Anpassungsereignis"** bezeichnet Folgendes:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;

- 4.1.3.2 eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (1) zusätzlicher Aktien, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
- 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- 4.1.3.5 ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
- 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
- 4.1.3.7 eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter 4.1.3.6 beschriebenen Art; und
- 4.1.3.8 andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- 4.1.4. *Verschmelzung, Übernahmeangebot, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung und Insolvenz*
- Tritt bei einer Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Einstellung der Börsennotierung ein, ersetzt die Berechnungsstelle die Betroffene Aktie im Basket zu dem Tag, an dem die Einstellung der Börsennotierung wirksam wird (der "**Delisting-Tag**"), durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Dabei:
- (i.) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basketbestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft",
- (ii.) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für diesen Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für diesen Ersatz-

Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für die Betroffene Aktie unmittelbar vor dem Delisting-Tag entspricht, und

- (iii.) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Liegt in Bezug auf eine Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Verschmelzung durch Aktientausch oder eine Verschmelzung des Typs Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung vor und ist der Emittent des Neuen Basketbestandteils nicht bereits eine Aktiengesellschaft, passt die Berechnungsstelle den Basket dahingehend an, dass dieser in dem Umfang Neue Basketbestandteile enthält, in dem ein Inhaber der Aktie unmittelbar vor Eintritt der Verschmelzung Anspruch auf deren Erhalt nach Vollzug der Verschmelzung hätte. Damit:

- (i.) gelten der Neue Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basketbestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft";
- (ii.) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für den Neuen Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für den Neuen Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für die Betroffene Aktie unmittelbar vor der Verschmelzung entspricht; und
- (iii.) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Liegt in Bezug auf eine Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Verschmelzung des Typs Aktien gegen Sonstige Gegenleistungen, eine Verschmelzung durch Aktientausch oder eine Verschmelzung des Typs Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung vor und ist der Emittent des Neuen Basketbestandteils eine Aktiengesellschaft, passt die Berechnungsstelle den Basket zum oder nach dem Verschmelzungsdatum dahingehend an, dass die Betroffene Aktie nach Vollzug der Verschmelzung im Basket durch eine Ersatzaktie (wie nachstehend definiert) ersetzt wird. Damit:

- (i.) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basketbestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft",
- (ii.) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für die Betroffene Aktie unmittelbar vor der Verschmelzung entspricht; und
- (iii.) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Ist eine Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") von einer Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen, ersetzt die Berechnungsstelle die Betroffene Aktie im Basket zu dem Tag, an dem das entsprechende Ereignis wirksam wird, durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Damit:

- (iii.) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basketbestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft",
- (iv.) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von

Spezifiziertem **Kassakurs** zu Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für die Betroffene Aktie unmittelbar vor dem Eintritt des betreffenden Ereignisses entspricht; und nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Im Falle einer Verschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Mitteilung an die Gläubiger entstehen.

**"Ersatz-Basketbestandteil"** ist [die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen bestimmte Aktie aus demselben Sektor und derselben Region wie die Betroffene Aktie, die zum Delisting-Tag, Verschmelzungsdatum oder zum jeweiligen Tag des Inkrafttretens nach Maßgabe des Morgan Stanley Capital Index (der "**MSCI**") den höchsten Streubesitzanteil aufweist und nicht bereits Bestandteil des Bezugsobjekts ist.] [●]

**"Sektor"** ist, in Bezug auf eine Aktie, [die Branche, der die entsprechende Aktie im MSCI zugeordnet wird und die für diese in der Definition zu "Basket" in der Spalte "MSCI-Sektor" angegeben ist, und, in Bezug auf einen Ersatz-Basketbestandteil, die Branche, der der entsprechende Ersatz-Basketbestandteil im MSCI zugeordnet wird.] [●]

**"Region"** ist, in Bezug auf eine Aktie, die Region (entweder die "**USA**", "**Europa**", "**Asien**" oder "**Japan**"), in der die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat und die für diese Aktie in der Definition zu "Basket" in der Spalte "Region" angegeben ist, und, in Bezug auf einen Ersatz-Basketbestandteil, die Region (entweder die "USA", "Europa", "Asien" oder "Japan"), in der der Emittent des Ersatz-Basketbestandteils seinen Sitz hat.] [●]

Eine **"Einstellung der Börsennotierung"** liegt in Bezug auf eine Aktie, für welche die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

**"Insolvenz"** liegt in Bezug auf eine Aktie vor, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (A) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) Aktien der Gesellschaft von Rechts wegen einem Übertragungsverbot unterliegen.

**"Verschmelzungsdatum"** ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren

Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

**"Verschmelzung"** ist, in Bezug auf eine Aktie (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung der Aktien, die eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher umlaufenden Aktien zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung der jeweiligen Aktiengesellschaft (durch Aufnahme oder Neubildung) mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung, bei der die Aktiengesellschaft die aufnehmende Gesellschaft ist und die keine Gattungsänderung oder Umstellung dieser Aktien zur Folge hat) oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die jeweilige Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die der Anbieter hält oder kontrolliert), in beiden Fällen, wenn das Verschmelzungsdatum auf den letzten Bewertungstag fällt oder vor diesem liegt.

In Bezug auf eine Verschmelzung haben die folgenden Begriffe die nachstehend angegebene Bedeutung:

- (i) **"Aktientausch"** bedeutet, dass bei einer Verschmelzung die Gegenleistung für die jeweilige Aktie ausschließlich Neue Basketbestandteile sind (oder der Aktionär wählen kann, als Gegenleistung ausschließlich Neue Basketbestandteile zu erhalten);
- (ii) **"Aktien gegen Sonstige Gegenleistung"** bedeutet, dass bei einer **Verschmelzung** die Gegenleistung für die jeweilige Aktie ausschließlich aus Sonstigen Gegenleistungen besteht;
- (iii) **"Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung"** bedeutet, dass bei einer Verschmelzung die Gegenleistung für die jeweilige Aktie aus einer Kombinierten Gegenleistung besteht;
- (iv) **"Neuer Basketbestandteil"** ist die jeweils angebotene Aktie (des Anbieters oder eines Dritten);
- (v) **"Sonstige Gegenleistungen"** bezeichnet eine Barzahlung und/oder Wertpapiere (bei denen es sich nicht um einen Neuen Basketbestandteil handelt) oder Vermögenswerte (bei denen es sich um Bestandteile des Vermögens des Anbieters oder eines Dritten handelt);
- (vi) **"Kombinierte Gegenleistung"** bezeichnet Neue Basketbestandteile in Kombination mit Sonstigen Gegenleistungen.

**"Verstaatlichung"** ist ein Vorgang, durch den alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft (mit Ausnahme von Aktien, die staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen halten oder kontrollieren) verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.]

#### 4.1.5. Weitere Störungsereignisse

- 4.1.5.1 Unbeschadet Ziffer 4.1.2 der Produktbedingungen oder Ziffer 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die Emittentin, nachdem sie den Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses bekannt gegeben hat, und vorausgesetzt, dieses Weitere Störungsereignis hat eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen in Zusammenhang mit (i) den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren und/oder (ii)

zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen, eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

4.1.5.1.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen zu bestimmen, um dem Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Diese Anpassung kann u.a. gestiegenen direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen im Rahmen des oder in Zusammenhang mit dem entsprechenden Weiteren Störungsereignis entstanden sind, Rechnung tragen und diese an den bzw. die Gläubiger weitergeben; oder

4.1.5.1.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen. Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Weiteren Störungsereignisses, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.5.2 **"Weiteres Störungsereignis "** bezeichnet Folgendes:

4.1.5.2.1 die Emittentin stellt fest, dass (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien) entstanden sind oder entstehen werden; oder

- 4.1.5.2.2 die Emittentin stellt fest, dass sie und/oder ihre Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- 4.1.5.2.3 die Emittentin stellt fest, dass ihr und/oder ihren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren [oder]
- 4.1.5.2.4 (i) die Emittentin stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass eine Marktstörung gemäß [Ziffer 4.1.2.4 und/oder (falls angegeben) Ziffer 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] **[oder wenn nur Punkt (ii) der Marktstörung enthalten ist, bitte einfügen: 4.1.2.1 und/oder (falls angegeben) 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3]** der Produktbedingungen an [●][acht] oder mehr Handelstagen vorgelegen hat und weiterhin vorliegt, und dass in den Produktbedingungen angegebene alternative Bewertungsmethoden nach Einschätzung der Emittentin nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind; und
- (ii) die Emittentin dann bestimmt, eine solche Marktstörung wie ein Weiteres Störungsereignis zu behandeln.

Anpassungsvorschriften – Andere Wertpapiere

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Anderes Wertpapier oder Andere Wertpapiere, oder bestimmt die Definition von "Bestand der Physischen Abwicklung" in Ziffer 1 der Produktbedingungen, sofern vorhanden, die Lieferung eines Anderen Wertpapiers, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Andere Wertpapiere

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, oder bestimmt die Definition von "Bestand der Physischen Abwicklung" in Ziffer 1 der Produktbedingungen, sofern vorhanden, die Lieferung eines Anderen Wertpapiers, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf ein Anderes Wertpapier oder Andere Wertpapiere, das bzw. die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind, sowie für ein Wertpapier bzw. Wertpapiere, das bzw. die unter der Definition von "Bestand der Physischen Abwicklung" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um ein oder mehrere in einer solchen Spalte oder in der genannten Definition angegebene(s) (Anderes) Wertpapier bzw. (Andere) Wertpapiere handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Andere Börse"** ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem das betreffende Andere Wertpapier für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

**"Anderes Wertpapier"** ist das oder gegebenenfalls jedes andere Wertpapier, das in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Basket" oder "Bestand der Physischen Abwicklung" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Anderen Wertpapiers feststellt.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Anderes Wertpapier oder der jeweilige Referenzemittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle



## Andere Wertpapiere

bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem der Referenzemittent seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Referenzemittent"** ist, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert und in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, der in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere", "Basket" oder "Bestand der Physischen Abwicklung" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent des Anderen Wertpapiers.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Futures-Kontrakte auf das betreffende Andere Wertpapier gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Anderen Wertpapiers hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:*

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für das jeweilige Andere Wertpapier oder innerhalb der Stunde, die mit dem Maßgeblichen Zeitpunkt für das jeweilige Andere Wertpapier endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der entsprechenden Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

- 4.1.2.1.1 des Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder
- 4.1.2.1.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf das Andere Wertpapier an einer Verbundenen Börse; oder
- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf das Andere Wertpapier durchzuführen oder Marktwerte für das Andere Wertpapier zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf das Andere Wertpapier durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder
- 4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der entsprechenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]  
*[Befindet sich die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*
- 4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
  - (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes

bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; [oder]

4.1.2.5 das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, das betreffende Andere Wertpapier zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf dieses Andere Wertpapier durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so u.a. unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]]

**[Ist die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:**

**[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:**

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
  - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Anderen Wertpapiers unter Bezugnahme auf die entsprechende Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen

oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (b) **[wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Anderen Wertpapiers in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen; 4.1.2.4 und 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf das betreffende Andere Wertpapier eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen und (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf das jeweilige Andere Wertpapier vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

Ein "**Potenzielles Anpassungsereignis**" liegt vor, sofern es sich nicht um eine Einstellung der Börsennotierung, eine Insolvenz oder eine Beendigung handelt, wenn (a) der Referenzemittent die Bedingungen der Anderen Wertpapiere abändert oder die Anderen Wertpapiere irreversibel in andere Wertpapiere umwandelt und/oder (b) die im Zusammenhang mit den Anderen Wertpapieren fälligen Gesamtbeträge ändert (sofern diese Änderung nicht aufgrund einer planmäßigen Tilgung oder vorzeitigen Zahlung erfolgt).

#### 4.1.4. *Einstellung der Börsennotierung und Beendigung*

Falls die jeweiligen Anderen Wertpapiere oder der jeweilige Referenzemittent von einer Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung betroffen sind bzw. ist, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung Rechnung zu

tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf das Andere Wertpapier vornimmt, oder

4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder

4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Anderen Wertpapiere an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "**Options-Referenzstelle**"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Anderen Wertpapiere an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung Rechnung zu tragen, die nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

**"Einstellung der Börsennotierung"** liegt in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, für welches die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und das jeweilige Andere Wertpapier nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

## Andere Wertpapiere

**"Insolvenz"** ist die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder sonstige Beendigung der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares den Referenzemittenten betreffendes Verfahren.

Eine **"Beendigung"** liegt in Bezug auf eine Emission von Anderen Wertpapieren vor, wenn die Laufzeit der Wertpapiere beendet wurde oder die Wertpapiere gekündigt wurden oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befinden.]

Anpassungsvorschriften – Fondsanteile

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen einen Fondsanteil oder Fondsanteile, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Fondsanteile

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Fondsanteil oder Fondsanteile, die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Fondsanteil(e) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Andere Börse"** ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem der betreffende Fondsanteil für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

**"Aufnahmetag"**, ist, in Bezug auf einen Fonds, der am Ausgabetag ein Fonds (wie vorstehend definiert) ist, der Ausgabetag, sowie in Bezug auf einen anderen Fonds der Tag, an dem dieser, für die Zwecke dieser Wertpapiere, ein Fonds (wie vorstehend definiert) geworden ist.

**"Bestimmungstag für die Ersetzung"** hat die in Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Durchführungstag"** ist im Zusammenhang mit der Ersetzung eines Fondsanteils gemäß Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen:

[Bitte eine der folgenden Optionen einfügen:

- (i) der fünfte auf den Bestimmungstag für die Ersetzung folgende Handelstag oder, falls früher,
- (ii) der [bitte Zahl einfügen] Handelstag vor einem Tag, welcher [der Bestimmungstag für die Ersetzung ist oder] auf einen Tag nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung fällt, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert dieser Fondsanteile bestimmen müsste.]

[der früheste der folgenden Tage:

- (i) der Tag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass ein Marktteilnehmer, welcher die zu ersetzenden Fondsanteile hält (einschließlich der Emittentin und gegebenenfalls Verbundener

Unternehmen), in der Lage wäre, die Fondsanteile zu angemessenen Bedingungen zu verkaufen, zu tilgen oder anderweitig zu veräußern;

- (ii) der Tag ein Jahr nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung; und
- (iii) der [bitte Zahl einfügen] Handelstag vor einem Tag, welcher [der Bestimmungstag für die Ersetzung ist oder] auf einen Tag nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung fällt, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert dieser Fondsanteile bestimmen müsste].

**"Fonds"** ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils.

**"Fondsanteil"** ist der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführte Fondsanteil.

**"Fondsmanager"** ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren genauer Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie im Hinblick auf die Wertpapiere von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Fondsverwalter"** ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in Bezug auf den Fonds in einem entsprechenden Informationsdokument als solcher genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren genauer Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie im Hinblick auf die Wertpapiere von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Informationsdokument"** ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Prospekt im Sinne der Definition in diesem Dokument, ein sonstiger Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Master-Fonds"** ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen genauer Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie im Hinblick auf die Wertpapiere von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Nettoinventarwert"** ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Nettoinventarwert oder ein entsprechender Wert für diesen Fondsanteil, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Fondsanteils feststellt.



**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Fondsanteil oder der jeweilige Fonds in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem der jeweilige Fonds seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Futures-Kontrakte auf den betreffenden Fondsanteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Fondsanteils hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für einen Fondsanteil eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:*

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Fondsanteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für den jeweiligen Fondsanteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Fondsanteil endet:

- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der entsprechenden Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 des Fondsanteils an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf den Fondsanteil an einer Verbundenen Börse; oder

- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Fondsanteil durchzuführen oder Marktwerte für den Fondsanteil zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf den Fondsanteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder
- 4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Handelstag angekündigt. **"Üblicher Börsenschluss"** ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der entsprechenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]
- Befindet sich die Referenzstelle für einen Fondsanteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:*
- 4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
  - (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;

- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

4.1.2.5 das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Fondsanteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Fondsanteil durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so u.a. unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]

**[Ist die Referenzstelle für einen Fondsanteil kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:**

**[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:**

[(ii)] für den Fall dass die Referenzstelle für einen Fondsanteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]

(a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Fondsanteils unter Bezugnahme auf die entsprechende Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

(b) **[wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Fondsanteils in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.4 und 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Fondsanteil eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5**

**einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

**[Soll ein weiter Ermessensspielraum für die Behandlung von Fondseignissen bestehen, bitte hier einfügen:**

#### 4.1.3 Außerordentliche Fondseignisse

Wenn ein Außerordentliches Fondseignis in Bezug auf einen Fonds oder dessen Fondsanteile eintritt oder eingetreten ist (jeder dieser Fonds ein "**Betroffener Fonds**"), kann die Emittentin die nachfolgend in 4.1.3.1, [oder] 4.1.3.2 [oder 4.1.3.3] genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vorzunehmen, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Außerordentlichen Fondseignis Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen; oder

4.1.3.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Außerordentlichen Fondseignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise, [oder]

[4.1.3.3 die Ersetzung des Fonds gemäß Ziffer 4.1.5 der Produktbedingungen bestimmen und den entsprechenden "**Bestimmungstag für die Ersetzung**" auswählen, und zwar entweder denjenigen Tag, an dem diese Festlegung erfolgt, oder einen anderen nach Bestimmung der Emittentin geeigneten Tag, den die Emittentin unter Bezugnahme auf von ihr ausgewählte Faktoren bestimmt, so u.a. Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere],

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so u.a. unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung für die unter (1) genannten Zwecke an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Außerordentlichen Fondseignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen

Fondsanteil vornimmt. Bei jeder aufgrund eines Außerordentlichen Fondseignisses vorgenommenen Anpassung und Ersetzung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen infolge des Außerordentlichen Fondseignisses von der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (u.a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u.a. aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren. Erfolgt eine Anpassung oder Ersetzung, um einem Außerordentlichen Fondseigniss Rechnung zu tragen, teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Außerordentlichen Fondseignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassung oder Ersetzung vorgenommen wurde.

Ein "**Außerordentliches Fondseignis**" liegt vor, wenn:

- (i) gegenüber dem Ausgabetag Änderungen und/oder Modifikationen in Bezug auf Währung, Strategie, Zielsetzungen, Richtlinien und/oder Anlagepolitik eines Fonds oder Master-Fonds (u.a. Änderungen und/oder Modifikationen des Informationsdokuments) vorgenommen werden;
- (ii) ein Fonds, dessen Manager, Verwalter oder Master-Fonds von Insolvenz, Liquidation (freiwillig oder zwangsweise) oder einem vergleichbaren Verfahren betroffen sind;
- (iii) die Registrierung oder Zulassung eines Fonds, dessen Managers oder Master-Fonds durch die zuständige Behörde aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder ein Fond, dessen Manager oder Master-Fonds Gegenstand von Untersuchungen durch die zuständigen Verwaltungs-, Justiz- oder Aufsichtsbehörden geworden ist;
- (iv) eine Fondsverschmelzung (wie nachstehend definiert) eintritt;
- (v) eine Marktstörung über **[bitte Zahl einfügen]** aufeinander folgende Handelstage anhält;
- (vi) der Fonds oder eine in seinem Auftrag handelnde Partei in Bezug auf Erwerb, Zeichnung, Verkauf oder Rückgabe von Fondsanteilen Beschränkungen einführt oder Gebühren erhebt (mit Ausnahme der bereits am Aufnahmetag geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (vii) von der Deutschen Bank AG oder einem Verbundenen Unternehmen gemäß den für einen Fonds jeweils geltenden Verfahren ein Kauf- oder Verkaufsauftrag abgegeben wird, es der Deutschen Bank AG oder einem Verbundenen Unternehmen am jeweiligen Handelstag jedoch nicht möglich ist, Fondsanteile zu dem an diesem Handelstag geltenden Nettoinventarwert oder einem diesem entsprechenden Wert zu kaufen oder zu verkaufen;
- (viii) von einer Behörde Maßnahmen getroffen oder vorgeschlagen werden, welche die Verabschiedung oder Verkündung von Gesetzen oder Verordnungen, oder Änderungen derselben, nach dem Aufnahmetag, oder die Verabschiedung von Richtlinien, oder Änderungen in der offiziellen oder faktischen Auslegung derselben, durch Gerichte oder Aufsichtsbehörden nach dem Aufnahmetag zur Folge haben oder vernünftigerweise erwarten lassen (jede Maßnahme, vorgeschlagene Maßnahme, Verabschiedung, Verkündung oder Änderung eine

"Änderung"), die dazu führen oder es (nach Ansicht der Berechnungsstelle) sehr wahrscheinlich machen, dass die Emittentin oder Verbundene Unternehmen derselben im Zusammenhang mit dem Besitz von Fondsanteilen sowie bei Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen (i) zu einer am Aufnahmetag nicht vorgesehenen Zahlung eines Steuerbetrags (aus welchem Grund auch immer) verpflichtet sind, oder (ii) eine Zahlung erhalten, von der ein zum Aufnahmetag nicht vorgesehener Steuerbetrag (aus welchem Grund auch immer) abgezogen wird;

- (ix) (a) es, in Folge einer Änderung oder aus anderen Gründen, für die Emittentin oder Verbundene Unternehmen rechtswidrig oder nicht mehr praktikabel wäre, Fondsanteile zu halten, zu erwerben oder zu verkaufen, und dies am Aufnahmetag nicht der Fall war oder
- (b) [ein Ereignis eintritt, das sich im Zusammenhang mit dem Besitz von Fondsanteilen sowie bei Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen durch die Deutsche Bank AG und/oder Verbundene Unternehmen folgendermaßen auswirken würde:
  - (i) Verpflichtung der Deutschen Bank und/oder Verbundener Unternehmen zum Vorhalten von Reserven oder Sondereinlagen sowie Auferlegung ähnlicher Verpflichtungen, die am Aufnahmetag noch nicht bestanden, oder Modifizierung entsprechender am Aufnahmetag geltender Verpflichtungen;
  - (ii) Beeinflussung der Höhe des bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, mit dem die Emittentin und/oder Verbundene Unternehmen Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere unterlegen müssen [nach dem Aufnahmetag], oder Modifizierung entsprechender am Aufnahmetag geltender Verpflichtungen;
- (x) die Rücknahme von Fondsanteilen gegen Ausgabe von Sachwerten erfolgt;

**[gegebenenfalls bitte einfügen:**

- (xi) [ein Fondsmanager oder eine dritte Partei der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen Informationen zur Zusammensetzung eines Fonds vorlegt, die Grund zu der Annahme geben, dass ein Fonds oder Fondsmanager in illiquide Vermögenswerte investiert, und solche Anlagen nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds haben können;] **[Wird Abschnitt (xi) nicht verwendet, bitte nachfolgende Abschnitte (xii), (xiii), (xiv) und (xv) jeweils als (xi), (xii), (xiii) und (xiv) neu nummerieren.]**
- (xii) der Handel mit einem Fonds eingestellt wird, und/oder ein Fondsmanager oder Fondsverwalter nicht mehr als Manager oder Verwalter eines solchen Fonds fungiert;
- (xiii) ein Wechsel des Fondsmanagers oder Fondsverwalters unter in diesen Bedingungen nicht beschriebenen Umständen erfolgt;
- (xiv) ein Potenzielles Fondsanpassungsereignis oder eine Einstellung der Börsennotierung (wie nachstehend definiert) eintritt bzw. erfolgt; oder
- (xv) ein Ereignis eintritt, das die Festlegung des Referenzstandes unmöglich macht oder in praktischer Hinsicht ausschließt, und dies voraussichtlich auf absehbare Zeit so bleiben wird.

**"Potenzielles Fondsanpassungsereignis"** ist in Bezug auf einen Fonds oder Master-Fonds:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung in Bezug auf den betreffenden Fonds oder Master-Fonds (sofern keine Fondsverschmelzung vorliegt);
- (ii) eine Sonderausschüttung oder -dividende; oder
- (iii) ein sonstiges Ereignis (mit Ausnahme von Ausschüttungen oder Dividenden), das wirtschaftliche Auswirkungen oder einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Nettoinventarwertes eines solchen Fonds haben kann.

**"Einstellung der Börsennotierung"** liegt in Bezug auf einen Fondsanteil, für welchen die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Fondsanteils an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Fondsverschmelzung bedingt ist), und der jeweilige Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

**"Fondsverschmelzung"** ist in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:

- (i) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds; oder
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds oder Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager ist; oder
- (iii) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat.]

**[Soll ein geringerer Ermessensspielraum für die Behandlung von Fondseignissen bestehen, bitte hier einfügen:**

#### 4.1.3 Außerordentliche Fondseignisse

Nach dem Eintreten eines potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Fondsanteils hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (1) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Außerordentlichen Fondseignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Fondsanteil vornimmt. Bei jeder aufgrund eines Außerordentlichen Fondseignisses vorgenommenen Anpassung und Ersetzung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen infolge des Außerordentlichen Fondseignisses von der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (u.a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u.a. aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren.

**"Potenzielles Anpassungsereignis"** bezeichnet Folgendes:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit keine Fondsverschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- 4.1.3.2 eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender Fondsanteile in Form (1) zusätzlicher Fondsanteile, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des Fonds in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
- 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens des Fonds für die jeweiligen Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- 4.1.3.5 wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen



oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht;

- 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen);
- 4.1.3.7 die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch eine Rechtsperson zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt;
- 4.1.3.8 eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines anderen Preises oder Wertes des jeweiligen Fondsanteils, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird; oder
- 4.1.3.9 andere Ereignisse, die nach Auffassung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Fondsanteile haben.

#### 4.1.4 *Fusion, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz und Sonstiges Ereignis*

Falls die jeweiligen Fondsanteile von einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder einem Sonstigen Ereignis betroffen sind, kann die Emittentin die nachfolgend in 4.1.4.1, [oder] 4.1.4.2 [oder 4.1.4.3] genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder einem Sonstigen Ereignis Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass der Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder eines Sonstigen Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den Fondsanteil vornimmt. Bei jeder aufgrund einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz vorgenommenen Anpassung oder Ersetzung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen infolge der Verschmelzung, des Übernahmeangebots, der Einstellung der

- Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz von der Emittentin und/oder gegebenenfalls Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder gegebenenfalls deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf diese Wertpapiere herrühren; oder
- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Fondsverschmelzung, der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder des Sonstigen Ereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder
- 4.1.4.3 die Ersetzung des Fonds gemäß Ziffer 4.1.5 der Produktbedingungen bestimmen und den entsprechenden "**Bestimmungstag für die Ersetzung**" festlegen, und zwar entweder denjenigen Tag, an dem diese Festlegung erfolgt, oder einen anderen nach Bestimmung der Emittentin geeigneten Tag, den die Emittentin unter Bezugnahme auf von ihr ausgewählte Faktoren bestimmt, so u.a. Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere].

Im Falle einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder eines Sonstigen Ereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

"**Einstellung der Börsennotierung**" liegt in Bezug auf einen Fondsanteil, für welchen die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Fondsanteils an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Fondsverschmelzung bedingt ist), und der jeweilige Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"**Insolvenz**" in Bezug auf einen Fondsanteil liegt vor, wenn (A) (i) der jeweilige Fonds, (ii) der jeweilige Master-Fonds oder (iii) der jeweilige Fondsverwalter oder Fondsmanager, sofern dieser nicht jeweils durch einen

für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, von freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder einem vergleichbaren Verfahren betroffen ist oder (B) alle entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen.

**"Fondsverschmelzung"** ist in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:

- (i) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds; oder
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds oder Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager ist; oder
- (iii) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat.

Ein **"Sonstiges Ereignis"** ist:

- (i) wenn der Fondsverwalter oder Fondsmanager oder der Verwalter oder Manager des Master-Fonds seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des Fonds oder Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird,
- (ii) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des Fonds oder Master-Fonds,
- (iii) eine wesentliche Änderung oder Verletzung (mit Ausnahme von Änderungen gemäß Abschnitt (ii) oben) der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (u.a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines sonstigen Prospekts im Sinne der Definition in diesem Dokument, sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds),
- (iv) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwertes oder eines anderen Werts oder Preises des Master-Fonds,
- (v) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (u.a. wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die

- Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere hat oder wahrscheinlich haben wird,
- (vi) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabebauftrags der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund,
  - (vii) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von Fondsanteilen durch den Fonds,
  - (viii) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder einen von diesem Beauftragten (mit Ausnahme der bereits am Ausgabetag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren),
  - (ix) wenn die Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde aufgehoben oder widerrufen wird und/oder die Emittentin und/oder Verbundene Unternehmen durch die zuständige Aufsichtsbehörde dazu verpflichtet werden, Fondsanteile zu veräußern, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden,
  - (x) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden,
  - (xi) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile und/oder auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Potenzielles Anpassungsereignis darstellt und/oder
  - (xii) das Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses, für das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß Ziffer 4.[1].3 der Produktbedingungen aus beliebigen Gründen unmöglich oder nicht praktikabel ist.]

#### 4.1.5 Fondsersetzung

Bestimmt die Emittentin, dass Fondsanteile (die "**Betroffenen Fondsanteile**") gemäß Ziffer [4.1.3 oder] 4.1.4 der Produktbedingungen ersetzt werden sollen, ersetzt die Berechnungsstelle am oder vor dem Durchführungstag die entsprechenden Fondsanteile durch neue Fondsanteile (die "**Neuen Fondsanteile**" und der entsprechende Fonds der "**Neue Fonds**"), wobei es sich bei dem Neuen Fonds um einen Fonds mit derselben oder einer ähnlichen Ausrichtung in Bezug auf Strategie, Ziele, Richtlinien und Anlagepolitik wie im jeweiligen Informationsdokument niedergelegt

## Fondsanteile

handeln (wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt) und die Währung der Neuen Fondsanteile der Währung der Betroffenen Fondsanteile entsprechen muss.

Werden Betroffene Fondsanteile gemäß dieser Bestimmung ersetzt, nimmt die Berechnungsstelle an den Bedingungen diejenigen Anpassungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um der Ersetzung Rechnung zu tragen. Dabei bestimmt die Berechnungsstelle die Auswirkungen einer solchen Ersetzung auf den entsprechenden Referenzstand, indem sie den Beitrag der Betroffenen Fondsanteile zum Referenzstand auf der Grundlage des Wertes bestimmt, zu dem die Fondsanteile des Betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Ersetzung hätten zurückgegeben, verkauft oder veräußert werden können (oder es wird, wenn ein Betroffener Fondsanteil nicht zu angemessenen Bedingungen hätte zurückgegeben, verkauft oder veräußert werden können, ein Wert von null oder ein anderer Wert angesetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle den Marktwert widerspiegelt).]

Waren

Anpassungsvorschriften – Waren

*[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen eine Ware, bitte folgenden Abschnitt einfügen:*

#### 4.1 Waren

*[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:*

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Ware oder Waren, die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene Ware(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

##### 4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Andere Börse"** ist, in Bezug auf eine Ware, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Ware für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf eine Ware, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Waren feststellt.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Ware, oder die Referenzstelle, in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf eine Ware, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder

## Waren

Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Futures-Kontrakte auf die betreffende Ware gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Ware**" ist die oder gegebenenfalls jede Ware, die in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Ware hätte bestimmen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für eine Ware eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Ware nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Ware oder innerhalb der Stunde, die mit dem Maßgeblichen Zeitpunkt für die jeweilige Ware endet:

- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der entsprechenden Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 der Ware an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf die Ware an einer Verbundenen Börse; oder

- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für die Ware zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen

Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der entsprechenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]

*[Befindet sich die Referenzstelle für eine Ware in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*

4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

4.1.2.5 das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von



Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffende Ware zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf die betreffende Ware durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so u.a. unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]

[Ist die Referenzstelle für eine Ware kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

(ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Ware nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]

(a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Ware unter Bezugnahme auf die entsprechende Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

(b) [wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle einer Ware in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen.; 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Ware eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 Potenzielle Anpassungseignisse

## Waren

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen und (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

**"Potenzielles Anpassungsereignis"** bezeichnet Folgendes:

- 4.1.3.1 wenn die Ware an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer Zusammensetzung gehandelt wird (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort);
- 4.1.3.2 wenn ein sonstiges Ereignis eintritt oder sonstige Maßnahme ergriffen werden, infolge dessen bzw. derer die Ware, wie sie an der Referenzstelle gehandelt wird, eine Veränderung erfährt;
- 4.1.3.3 wenn Options- oder Futures-Kontrakte auf die Ware, wie diese an einer Verbundenen Börse gehandelt werden, in der unter Ziffer 4.[1].3.1 oder 4.[1].3.2 der Produktbedingungen beschriebenen Weise geändert werden.

Die endgültige Entscheidung darüber, ob es sich bei einem Ereignis oder einer Maßnahme um ein Potenzielles Anpassungsereignis handelt, liegt bei der Berechnungsstelle.

### 4.1.4. *Einstellung des Handels und Sonstiges Beendigungsereignis*

- 4.1.4.1 Ist die Referenzstelle für diese Ware eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem und gibt die Referenzstelle bekannt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und wird die jeweilige Ware nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert ("**Einstellung des Handels**") oder
- 4.1.4.2 ist nach dem Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses eine Anpassung gemäß Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen nach Festlegung der Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund unmöglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel ("**Sonstiges Beendigungsereignis**"),

werden die Wertpapiere von der Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt.

Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung des

## Waren

Handels oder des Sonstigen Beendigungsereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Nach Eintritt einer Einstellung des Handels oder eines Sonstigen Beendigungsereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel davon in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.]

Waren außer Edelmetalle, Gold, Silber, Platin oder Palladium

Anpassungsvorschriften – Waren außer Edelmetalle, Gold, Silber, Platin oder Palladium

*[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen eine Ware, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]*

#### 4.1 Waren

*[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]*

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Ware oder Waren, die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene Ware(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

##### 4.1.1 Definitionen

**"Futures-Kontrakt"** ist ein Vertrag über die zukünftige Lieferung des Bezugsobjekts zu einem Liefertermin.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Maßgeblicher Preis"** ist ein von der Berechnungsstelle entsprechend den Produktbedingungen zu bestimmender Stand, Wert oder Preis (einschließlich eines Referenzstandes) in Bezug auf eine Ware.

**"Maßgeblicher Tag"** hat die nachstehend angegebene Bedeutung.

**"Transaktionstag"** ist der [●].

**"Ware"** ist die oder gegebenenfalls jede Ware, die in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

##### 4.1.2 Marktstörungen

**"Marktstörung"** ist ein Ereignis, das gegebenenfalls zu einer Marktstörung (wie nachstehend beschrieben) führen würde und das an einem Tag (einem **"Maßgeblichen Tag"**) eintritt, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Maßgeblichen Preis in Bezug auf eine Ware zu bestimmen hat. Die Berechnungsstelle bestimmt diesen Maßgeblichen Preis unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Stands, Werts oder Preises für die Ware an oder in Bezug auf diesen Maßgeblichen Tag sowie sonstiger nach Treu und Glauben als relevant erachteter Informationen.

Die nachstehend aufgeführten Ereignisse sind Marktstörungen und haben folgende Bedeutung:

- (i) Referenzstellenbedingte Preisstörung;

## Waren außer Edelmetalle, Gold, Silber, Platin oder Palladium

- (ii) Handelsaussetzung;
- (iii) Nichtvorliegen des Warenpreises;
- (iv) Wesentliche Änderung der Formel;
- (v) Wesentliche Änderung der Zusammensetzung;
- (vi) Steuerbedingte Störung; oder
- (vii) Handelsbeschränkung.

Dabei gilt:

**"Handelsaussetzung"** ist die wesentliche Aussetzung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen auf eine Ware bezogenen Futures- oder Optionskontrakt an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem diese Futures- oder Optionskontrakte gehandelt werden, sofern diese Aussetzung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

**"Handelsbeschränkung"** ist die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen auf eine Ware bezogenen Futures- oder Optionskontrakt an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem diese Termin- oder Optionskontrakte gehandelt werden, sofern diese Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

**"Referenzstellenbedingte Preisstörung"** liegt vor, wenn (A) die Referenzstelle einen Maßgeblichen Preis (oder die für die Bestimmung eines Maßgeblichen Preises erforderlichen Informationen) nicht bekannt gibt oder veröffentlicht oder wenn (B) der Geschäftsbetrieb der Referenzstelle vorübergehend oder dauerhaft ausgesetzt oder unterbrochen wird.

**"Nichtvorliegen des Warenpreises"** bedeutet, dass (A) der Futures-Kontrakt an der Referenzstelle zu Handelsbeginn nicht gehandelt wird oder der Handel dauerhaft ausgesetzt wird, oder dass (B) eine Ware vom Markt verschwindet oder nicht mehr gehandelt wird.

**"Steuerbedingte Störung"** liegt vor, wenn von einer Regierung oder Steuerbehörde nach dem Transaktionstag eine Verkehrs-, Abbau-, Verbrauchs-, Mehrwert-, Börsenumsatz- oder Stempelsteuer, Steuer in Zusammenhang mit Urkunden oder Eintragungen oder sonstige Steuer auf die jeweilige Ware oder in Bezug auf die jeweilige Ware erhoben, verändert oder aufgehoben wird (sofern es sich dabei nicht um eine Steuer auf oder bemessen in Bezug auf die gesamten Brutto- oder Nettoeinkünfte handelt), wenn dies unmittelbar eine Erhöhung oder Verringerung des Maßgeblichen Preises an dem Tag zur Folge hat, der sonst ein Maßgeblicher Tag gewesen wäre.

**"Wesentliche Änderung der Zusammensetzung"** ist das Vorliegen einer wesentlichen Änderung in Bezug auf Inhalt oder Zusammensetzung einer Ware oder des jeweiligen Futures-Kontrakts seit dem Transaktionstag.

**"Wesentliche Änderung der Formel"** ist das Vorliegen einer wesentlichen Änderung in Bezug auf die Formel oder die Methode zur Berechnung eines Maßgeblichen Preises seit dem Transaktionstag.

Anpassungsvorschriften – Devisenkurse

*[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen einen Devisenkurs oder Devisenkurse, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]*

4.1 Devisenkurse

*[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]*

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Devisenkurs oder Devisenkurse, der bzw. die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebenen Devisenkurs bzw. Devisenkurse handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Andere Börse"** ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. dem der jeweilige Umrechnungskurs für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

**"Erste Währung"** ist die Währung, die in einem Umrechnungskurs an erster Stelle aufgeführt ist.

**"Referenzwährung"** ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, die Währung, auf die der Umrechnungskurs lautet.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Umrechnungskurses in der Abwicklungswährung feststellt.

**"Maßgebliches Land"** ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem die Referenzwährung für diesen Umrechnungskurs oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Referenzwährung für diesen Umrechnungskurs oder die Referenzstelle in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die

Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Umrechnungskurs"** ist der oder gegebenenfalls jeder Umrechnungskurs zwischen einem Währungspaar, wie er unter "Devisenkurs" in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

**"Verbundene Börse"** ist in Bezug auf einen Umrechnungskurs, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. dem Options- oder Futures-Kontrakte auf den jeweiligen Umrechnungskurs gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Zweite Währung"** ist die Währung, die in einem Umrechnungskurs an zweiter Stelle aufgeführt ist.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Umrechnungskurses in der Abwicklungswährung hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:*

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für den jeweiligen Umrechnungskurs oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Umrechnungskurs endet:

- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der entsprechenden Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 einer Zweiten Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste Währung, an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf die Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste

Währung, an einer Verbundenen  
Börse; oder

- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf eine Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste Währung, durchzuführen oder Marktwerte dafür zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf die Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die Erste Währung, durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der entsprechenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]

*[Befindet sich die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*

4.1.2.4 das Eintreten eines Ereignisses, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch einer Zweiten Währung in die jeweilige Erste Währung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;



- (ii) Umtausch einer Zweiten Wahrung in die jeweilige Erste Wahrung zu einem Kurs, der nicht schlechter ist als der fur inlandische Finanzinstitute mit Sitz in dem Mageblichen Land geltende Kurs;
- (iii) Transferierung einer Ersten Wahrung oder einer Zweiten Wahrung von Konten innerhalb des Mageblichen Lands auf Konten auerhalb des Mageblichen Lands;
- (iv) Transferierung einer Ersten Wahrung oder einer Zweiten Wahrung zwischen Konten in dem Mageblichen Land oder an eine nicht in dem Mageblichen Land ansassige Person; oder

4.1.2.5 das Magebliche Land (a) Kontrollen einfuhrt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einfuhrt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften andert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Moglichkeiten beeintrachtigt werden, den betreffenden Umrechnungskurs zu erwerben, zu halten, zu ubertragen, zu verauern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Umrechnungskurs durchzufuhren,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstande trifft, die sie nach billigem Ermessen fur geeignet halt, so u.a. unter Berucksichtigung von Absicherungsmanahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]

[Ist die Referenzstelle fur einen Umrechnungskurs kein(e) Borse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfugen:]

[Bitte folgenden Text einfugen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstorung" ebenfalls verwendet wird:]

- (ii) fur den Fall dass die Referenzstelle fur einen Umrechnungskurs nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Borse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
  - (a) aus Grunden, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) einer Zweiten Wahrung in der jeweiligen Ersten Wahrung unter Bezugnahme auf die entsprechende Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgefuhrten Art und Weise, oder anderweitig gema den Vorschriften oder dem ublichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht moglich ist (unabhangig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veroffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (b) [wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Umrechnungskurses in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen.; 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Umrechnungskurs eintritt] **ODER** [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 Anpassungsereignis

Wird eine Zweite Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Referenzwährung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen (eine solche ersetzende oder verschmolzene Währung gilt als "**Neue Referenzwährung**") und finden die Bestimmungen unter Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen oder Ziffer 10 der Allgemeinen Emissionsbedingungen keine Anwendung, so wird die Zweite Währung in dem Umrechnungskurs durch die Neue Referenzwährung ersetzt (dieser Umrechnungskurs gilt als "**Neuer Umrechnungskurs**"), wobei der Neue Umrechnungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Neuen Referenzwährung bestimmt wird, die sich aus der Umrechnung derjenigen Anzahl von Einheiten der Zweiten Währung, die für die Bestimmung des ursprünglichen Umrechnungskurses herangezogen wird, in die Neue Referenzwährung auf Basis des für eine solche Umrechnung anwendbaren Wechselkurses ergibt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

#### 4.1.4. Beendigungsereignisse

- 4.1.4.1 Ist die Referenzwährung aus irgendeinem Grund nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Referenzwährung ausgibt, und finden die Bestimmungen unter Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen oder Ziffer 10 der Allgemeinen Emissionsbedingungen keine Anwendung oder ist eine Anpassung gemäß Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen nach Bestimmung der Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund nicht möglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel oder
- 4.1.4.2 ist die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem und gibt die Referenzstelle bekannt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen Ersten Währung und Zweiten Währung an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und wird der jeweilige Wechselkurs nicht

unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert ("**Einstellung des Handels**")

(jeweils ein "**Beendigungsereignis**"), werden die Wertpapiere von der Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt.

Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des jeweiligen Beendigungsereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Bei Eintritt eines Beendigungsereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel davon in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.]

Anpassungsvorschriften – Futures

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen einen Future oder Futures, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Futures

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Future oder Futures, der bzw. die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Future bzw. Futures handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Future"** bezeichnet den oder gegebenenfalls jeden in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebenen Futures-Kontrakt oder, wenn ein Futures-Kontrakt gemäß Ziffer 4.1.5 der Produktbedingungen ersetzt wurde, den jeweiligen Nachfolge-Future.

**"Handelstag"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Future, oder die Referenzstelle, in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf ihrer Ansicht nach geeignete sonstige Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf einen Future, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Futures feststellt.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf einen Future, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Futures-Kontrakte auf den betreffenden Future gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Futures hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Future oder innerhalb der Stunde, die mit dem Maßgeblichen Zeitpunkt für den jeweiligen Future endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der entsprechenden Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf einen Future an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 von solchen Futures an einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem, an dem der Future zugelassen oder notiert wird,

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf diesen Future durchzuführen oder Marktwerte für den Future zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf den Future durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem

betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Handelstag angekündigt. "Üblicher Börsenschluss" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der entsprechenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]

*[Befindet sich die Referenzstelle für einen Future in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*

- 4.1.2.4 in Bezug auf die Referenzwährung eines Futures, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Landes auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Landes;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

- 4.1.2.5 das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Future zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Future durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen und (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Future vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

**"Potenzielles Anpassungsereignis"** ist, sofern es sich nicht um die Einstellung der Börsennotierung oder eine Beendigung handelt, eine wesentliche Abänderung der Bedingungen des Futures oder des diesem zugrunde liegenden Basiskonzepts.

#### 4.1.4. *Außerordentliche Einstellung der Börsennotierung und außerordentliche Beendigung*

Falls die jeweiligen Futures von einer Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung betroffen sind bzw. ist, kann die Emittentin, vorbehaltlich einer regulären Ersetzung gemäß Ziffer 4.1.5 der Produktbedingungen, gegebenenfalls die nachfolgend in den Ziffern 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 der Produktbedingungen genannten Maßnahmen treffen:

4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf den Future vornimmt; oder

4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung

zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder

- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Futures an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "**Options-Referenzstelle**"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Futures an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung Rechnung zu tragen, die nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

Eine "**Einstellung der Börsennotierung**" liegt in Bezug auf einen Future vor, wenn die entsprechende Referenzstelle bekannt gibt, dass gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Futures an der Referenzstelle, sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, beendet wird, gleich aus welchem Grund, und der jeweilige Future nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"**Beendigung**" liegt in Bezug auf einen Future vor, wenn dieser Futures-Kontrakt beendet oder gekündigt wurde oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befindet.

**[Wird das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefuture ersetzt, bitte einfügen:]**

#### 4.1.5. Reguläre Ersetzung

Bei Eintritt eines Ersetzungsereignisses in Bezug auf einen Future wird dieser mit Wirkung vom Rollover-Ersetzungszeitpunkt durch den Nachfolge-Future ersetzt. In diesem Fall sind alle Verweise auf einen Future in den Produktbedingungen als Verweise auf den Nachfolge-Future zu verstehen. Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass ein Nachfolge-Future nicht zur Verfügung steht, kündigt die Emittentin die Wertpapiere fristlos in Übereinstimmung mit Ziffer 4.1.4.2 der Produktbedingungen.

"**Ersetzungsereignis**" bedeutet, [dass der zum jeweiligen Zeitpunkt bildende Futurekontrakt eine Restlaufzeit von weniger als [•] [[10] [•] Handelstagen] hat] [•].



## Futures

**"Rollover-Ersetzungszeitpunkt"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Nachfolge-Future"** ist [der demselben Basiskonzept folgende Futures-Kontrakt mit derselben Referenzstelle, der bei Eintritt des Ersetzungsereignisses die kürzeste Restlaufzeit hat[, wobei die Laufzeit mindestens [•] betragen muss][•.] ]

## Splitting

### Anpassungsvorschriften – Splitting

*[Wenn die Emittentin das Recht hat, ein Splitting der Wertpapiere vorzunehmen, bitte einfügen:]*

#### 4.[ ] Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. *[Bei Nicht-Europäischer Ausübungsart, und/oder Nicht-Automatischer Ausübung, bitte einfügen:]* Vor einem Split gemäß Produktbedingungen 3 übermittelte Ausübungsmitteilungen *[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen und ist für die Wertpapiere keine automatische Ausübung vorgesehen, bitte einfügen:]* oder Abwicklungsmitteilungen] in Bezug auf nach einem solchen Split weiterhin ausstehende Wertpapiere werden als auf die im Anschluss an den Split angepassten Wertpapiere bezogen betrachtet.] Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.]

### **Produktbedingung 5 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

***[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:***

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

***[Unterliegen die Wertpapiere deutschem Recht, bitte einfügen:***

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

## 2. Angaben zum Bezugsobjekt

Sind als Quelle für in diesem Abschnitt enthaltene Angaben Dritte angegeben, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben dem Original entsprechend wiedergegeben sind und dass, soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ableiten kann, keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Angaben zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung und Volatilität des Bezugsobjekts sind erhältlich [auf der frei zugänglichen Internetseite unter www.[•]] **[Sind keine öffentlichen Informationsmedien vorhanden bitte einfügen:** in den Geschäftsstellen von **[Adresse/Telefonnummer einfügen]**

**[Ist das Bezugsobjekt ein Wertpapier, bitte einfügen:**

**[•] Name des Wertpapieremittenten, ISIN/WKN]**

**[Ist das Bezugsobjekt ein Index und wird der Index von der Emittentin berechnet, bitte einfügen:**

**[•] Bezeichnung und Beschreibung des Index]**

**[Ist das Bezugsobjekt ein Index und wird der Index nicht von der Emittentin berechnet, bitte einfügen:**

**[Weitere Angaben über den Index][•]**

[Weitere Angaben über das Bezugsobjekt sind [über [Adresse/Telefonnummer]] [oder] [auf der Internetseite unter folgender Adresse [•] erhältlich].

**[Ist das Bezugsobjekt ein Zinssatz, bitte einfügen:**

**[•] Beschreibung des Zinssatzes]**

**[Ist das Bezugsobjekt kein Wertpapier, Index oder Zinssatz und sind weitere Angaben über das Bezugsobjekt bereitzustellen, bitte einfügen:**

**[•] weitere Angaben]**

### Veröffentlichung weiterer Angaben durch die Emittentin

[Die Emittentin beabsichtigt nicht, weitere Angaben über das Bezugsobjekt bereitzustellen.] [Die Emittentin stellt weitere Angaben über das Bezugsobjekt **[Bezugsquelle einfügen [•]]** zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der Wertpapiere fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören **[Information beschreiben: [•]** ]

### **3. Allgemeine Emissionsbedingungen**

*Diese Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in diesem Dokument enthaltenen Produktbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.*

#### **1. Status der Wertpapiere**

Die Wertpapiere begründen nicht-nachrangige und unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

#### **2. Vorzeitige Ausübung, außerordentliche Tilgung oder Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt**

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere nach eigenem Ermessen ohne diesbezügliche Verpflichtung als ausgeübt zu betrachten, zu tilgen oder vorzeitig zu kündigen, indem sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen hierüber in Kenntnis setzt.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt.

Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig ausgeübt, getilgt oder gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach dem jeweils geltenden Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktpreises des Wertpapiers, ungeachtet dieser Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungspositionen; jeweils wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

#### **3. Erwerb von Wertpapieren**

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

#### **4. Mitteilungen**

##### *4.1. Wirksamkeit*

Mitteilungen an die Gläubiger sind wirksam, wenn sie der/den Clearingstelle(n) zur Benachrichtigung der Gläubiger übermittelt werden; solange die Wertpapiere jedoch in einem Land an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, sind Mitteilungen an die Gläubiger nach den Vorschriften der entsprechenden Börse und der Rechtsordnung des entsprechenden Landes zu veröffentlichen. Voraussichtlich werden Mitteilungen an die Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

##### *4.2. Zugang*

Mitteilungen nach vorstehender Ziffer 4.1 werden, sofern sie der/den Clearingstelle(n) übermittelt werden, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle bzw. allen Clearingstellen, falls es mehrere gibt, wirksam. Im Falle ihrer Veröffentlichung (auch wenn diese zusätzlich erfolgt) werden Mitteilungen am Tag

der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder, falls die Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung erforderlich ist, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Zeitungen wirksam.

## **5. Zahl- und Verwaltungsstellen, Berechnungsstelle, Festlegungen und Änderungen**

### *5.1. Zahl- und Verwaltungsstellen*

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahl- und Verwaltungsstellen zu ändern oder diese abzuberufen sowie zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen zu bestellen; die Abberufung der bestellten Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle wird erst wirksam sobald eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt wurde. Falls und soweit die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder öffentlich angeboten werden, muss für dieses Land eine Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt sein, wenn dies nach den Regeln und Bestimmungen der entsprechenden Börsen und der Wertpapieraufsichtsbehörde des Landes erforderlich ist. Die Gläubiger werden nach Maßgabe von Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über Bestellungen, den Widerruf von Bestellungen oder Änderungen der genannten Geschäftsstellen der Zahl- und Verwaltungsstellen benachrichtigt. Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein für die Emittentin; sie übernehmen gegenüber den Gläubigern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handeln nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen einer Zahl- und Verwaltungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere, sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

### *5.2. Berechnungsstelle*

Die Emittentin übernimmt hinsichtlich der Wertpapiere die Aufgaben der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“; Rechtsnachfolger sind von diesem Begriff umfasst), es sei denn die Emittentin beschließt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine andere Berechnungsstelle als Nachfolger zu ernennen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Abberufung der bisherigen Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor eine Ersatz-Berechnungsstelle bestellt wurde. Die Gläubiger werden über jede solche Abberufung oder Bestellung entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen benachrichtigt.

Die Berechnungsstelle (es sei denn es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt allein für die Emittentin; sie übernimmt gegenüber den Gläubigern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen der Berechnungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Die Berechnungsstelle kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen, soweit sie dies als sachgerecht erachtet.

### *5.3. Feststellungen durch die Emittentin*

Sämtliche Festlegungen der Emittentin nach Maßgabe dieser Bedingungen sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

#### 5.4. *Änderungen*

Die Emittentin kann diese Bedingungen, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, ohne die Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, um dem wirtschaftlichen Zweck der Bedingungen gerecht zu werden, sofern die Änderung die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offenkundigen Irrtum zu berichtigen oder eine fehlerhafte Bestimmung dieser Bedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Gläubiger werden über solche Änderungen entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen benachrichtigt; das Unterlassen der Benachrichtigung oder ihr Nichterhalt berühren die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

#### 6. **Besteuerung**

Hinsichtlich eines jeden Wertpapiers hat der betreffende Gläubiger sämtliche Gläubigerauslagen nach Maßgabe der Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen oder etwaige Lieferungen hinsichtlich der Wertpapiere unterliegen in allen Fällen sämtlichen geltenden Steuergesetzen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften (gegebenenfalls einschließlich solcher Gesetze, die den Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren vorschreiben). Nicht die Emittentin, sondern der betreffende Gläubiger ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener Wertpapiere, ihrer Übertragung oder einer Zahlung und/oder Lieferung hinsichtlich dieser Wertpapiere anfallen, zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, von den an den Gläubiger auszuzahlenden Beträgen oder von ihm geschuldeten Lieferungen, den zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Gläubiger hat die Emittentin von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere des jeweiligen Gläubigers entstehen, freizustellen.

#### 7. **Weitere Emissionen**

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne die Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger weitere Wertpapiere zu begeben, so dass diese mit den Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden.

#### 8. **Substitution**

##### 8.1. *Ersetzung der Emittentin*

Die Emittentin oder eine zuvor an ihre Stelle gesetzte Gesellschaft ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger berechtigt, eine ihrer Tochtergesellschaften oder ein verbundenes Unternehmen (die „**Ersatz-Emittentin**“) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin aus den Wertpapieren zu setzen, sofern:

- 8.1.1. die Deutsche Bank AG (es sei denn, sie selbst ist die Ersatz-Emittentin) die Verpflichtungen der Ersatz-Emittentin aus den Wertpapieren garantiert,
- 8.1.2. sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Ersatz-Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind,

8.1.3. die Emittentin den Gläubigern den Tag der beabsichtigten Ersetzung mindestens 30 Tage vorher entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt hat.

Alle in den Bedingungen enthaltenen Verweise auf die Emittentin beziehen sich im Falle einer Ersetzung der Emittentin auf die Ersatz-Emittentin.

## 8.2. *Ersetzung der Geschäftsstelle*

Die Emittentin ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie hinsichtlich der Wertpapiere tätig ist, indem sie den Gläubigern entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen die Änderung und deren Zeitpunkt mitteilt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Mitteilung geändert werden.

## 9. **Ersetzung von Wertpapieren**

Im Falle des Verlusts, des Diebstahls, der Beschädigung, der Verunstaltung oder der Vernichtung eines Wertpapiers kann dieses durch die angegebene Geschäftsstelle der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle (bzw. durch eine andere Stelle, die den Gläubigern entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wurde) ersetzt werden; die Ersetzung erfolgt gegen Übernahme der daraus entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller zu den von der Emittentin festgelegten angemessenen Bedingungen für Nachweise und Schadloshaltung. Die Ersetzung erfolgt erst nach Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Wertpapiere.

## 10. **Anpassungen aufgrund der Europäischen Währungsunion**

### 10.1. *Umstellung*

Die Emittentin hat die Wahl, bestimmte Bedingungen der Wertpapiere, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen Anpassungstag an auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

10.1.1. Ist die Abwicklungswährung die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum Festgesetzten Kurs in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgelegter und in der Mitteilung an die Gläubiger angegebener Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen alle Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere ausschließlich in Euro, so als ob Bezugnahmen in den Wertpapieren auf die Abwicklungswährung solche auf Euro wären.

10.1.2. Ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung (die „Originalwährung“) eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Wechselkurs und/oder sonstige Währungsangaben in den Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Wechselkurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des Festgesetzten Kurses.

10.1.3. Die Emittentin kann weitere Änderungen der Bedingungen vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.



#### 10.2. *Anpassung der Bedingungen*

Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie für zweckdienlich hält, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen auf die Bedingungen Rechnung zu tragen.

#### 10.3. *Kosten der Euro-Umrechnung etc.*

Ungeachtet von Ziffer 10.1. und/oder 10.2. der Bedingungen haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den Gläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die durch oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

#### 10.4. *Definitionen*

In dieser Allgemeinen Emissionsbedingung gelten die folgenden Definitionen:

„**Abkommen**“ ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

„**Anpassungstag**“ ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Gläubiger gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen teilnimmt, auf oder nach den Tag des Beginns der späteren Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt.

„**Festgesetzter Kurs**“ ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Originalwährung (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe des ersten Satzes von Artikel 123 Absatz 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des Abkommens festgesetzt worden ist.

„**Nationale Währungseinheit**“ ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder, in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe, eines Landes, das nicht von Anfang an an dieser dritten Stufe teilgenommen haben.

### 11. **Definitionen**

Begriffe, die in diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN  
EINEN BASKET

**BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE  
GEBUNDEN AN EINEN BASKET**

## **1. Produktbedingungen**

*Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in diesem Prospekt dargelegten Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.*

## Produktbedingung 1 - Definitionen

[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere nur physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**").]

[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl des Gläubigers vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier

- (a) physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**"), wenn der Gläubiger in der [Ausübungs-]1 [Liefer-]2 Mitteilung angegeben hat, dass er Physische Abwicklung wünscht;
- (b) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl der Emittentin vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist,

- (a) wenn die Emittentin nach alleinigem Ermessen und in Übereinstimmung mit Ziffer 3 der Produktbedingungen Physische Abwicklung gewählt hat, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
- (b) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, und keine automatische Ausübung vorgesehen ist, bitte einfügen:]

"**Abwicklungsmitteilung**" hat die in Ziffer 3.2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.]

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag [wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen: sowie dessen Tilgungstag], der [fünfte] [•] auf den jeweiligen Bewertungstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den jeweiligen letzten eingetretenen Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [•].

[Gegebenenfalls bitte einfügen:]

"**Ausgabetag**" ist der [•].]

[Bei amerikanischer Ausübungsart bitte einfügen:]

"**Ausübungsfrist**" ist der am [•] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [•] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag

1 Wenn keine automatische Ausübung erfolgt.

2 Bei automatischer Ausübung.

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EINEN BASKET

ausschließende) Zeitraum.

"**Ausübungstag**" ist jeder Geschäftstag während der Ausübungsfrist.]

**[Bei Bermuda-Ausübungsart bitte einfügen:**

"**Ausübungsfrist**" ist der am [•] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [•] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.

"**Ausübungstag**" ist der [erste] [letzte] [•] Geschäftstag [jeder Woche] [jedes Kalendermonats] [jedes Quartals] [jedes Kalenderjahres] [•] innerhalb der Ausübungsfrist.].

**[Wenn es sich bei den Wertpapieren um X-PERT und/oder Endloszertifikate handelt, bitte einfügen:**

"**Ausübungsfrist**" ist der mit dem [•] beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.]

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Ziffer 3 der Produktbedingungen, jeweils der [letzte] [•] Geschäftstag im [Januar, April, Juli und Oktober] [•] während [der Ausübungsfrist] [•].]

**[Außer bei Wertpapieren europäischer Ausübungsart bitte gegebenenfalls einfügen:**

"**Ausübungshöchstbetrag**" sind [•] Wertpapiere.]

**[Bei Nicht-europäischer Ausübungsart, und/oder Nicht-Automatischer Ausübung, bitte einfügen:**

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Ziffer 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.]

**[Bei europäischer Ausübungsart bitte einfügen:**

"**Ausübungstag**" ist [•] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag].

**[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen und entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen**

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der dem Produkt aus dem Schlussreferenzstand und dem Multiplikator entspricht,

als Formel:

Schlussreferenzstand x Multiplikator,

[jedoch] [mindestens der Mindestbetrag] [und] [höchstens der Höchstbetrag.] Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit], wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

**[Ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier unter Verwendung eines Quanto-Anpassung-Betrags, bitte einfügen:**

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der dem Produkt aus dem Multiplikator und der Differenz aus dem Schlussreferenzstand und dem Quanto-Anpassungs-Betrag entspricht;

als Formel:

Multiplikator x (Schlussreferenzstand – Quanto-Anpassungs-Betrag),

[jedoch] [mindestens der Mindestbetrag] [und] [höchstens der Höchstbetrag].

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

*[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen und entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung oder ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen]*

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der dem Produkt aus dem Schlussreferenzstand und dem Multiplikator entspricht,

als Formel:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

[jedoch] [mindestens der Mindestbetrag] [und] [höchstens der Höchstbetrag.]

Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden] [vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

*[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte die entsprechende Definition von "Basis-Referenzbewertungstag", "Basisreferenzstand" und "Basis-Referenzgeltungstag" einfügen:]*

*[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]*

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der [•] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem [•] [Primärmarktendtag]] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]*

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der [•] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem [•] [Primärmarktendtag]] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "Anfänglich betroffene Position") ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [•]

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EINEN BASKET

Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (a) gilt der [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist [jeder der [•] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem [•] [Primärmarktendtag]] [•] [oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzbewertungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzbewertungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist [jeder der [•] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem [•] [Primärmarktendtag]] [•] [oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "Anfänglich betroffene Position") ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [•] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (a) gilt der [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EINEN BASKET

Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, europäischer Ausübungsart der Wertpapiere und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist der [•] Handelstag jeder Woche ab (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist der [•] Handelstag jeder Woche ab (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "Anfänglich betroffene Position") ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [•] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (a) gilt der [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/vierteljährlichem/jährlichem Rhythmus bestimmt, handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist der [[•] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats] [Quartals] [Kalenderjahres] ab (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•]] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, gilt der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung



BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EINEN BASKET

als Basis-Referenzbewertungstag. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/vierteljährlichem/jährlichem Rhythmus bestimmt, handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist der [[•] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats] [Quartals] [Kalenderjahres] ab (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•]] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "Anfänglich betroffene Position") ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [•] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (a) gilt der [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren (1) aufeinander folgenden Tagen oder (2) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:*

**"Basis-Referenzgeltungstag"** ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

*[Wird der Basisreferenzstand vor Emission festgesetzt, bitte einfügen:*

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen[•].]

*[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:*

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:*

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EINEN BASKET

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen bestimmt und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, bitte einfügen:*

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]<sup>3</sup> [(unter Berücksichtigung von vor dem letzten eingetretenen Basis-Referenzbewertungstag gegebenenfalls veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]<sup>4</sup>]

"**Basket**" ist ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung:

Art des Basketbestandteils	Bezeichnung des Basketbestandteils	Sponsor oder Emittent des Basketbestandteils	[Referenzstelle]	Wertpapierkennnummer / ISIN des Basketbestandteils
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]	[Nicht anwendbar]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]	[Nicht anwendbar]
[Aktie]	[Stammaktie und	[•]	[•]	[•]

<sup>3</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

<sup>4</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EINEN BASKET

	ISIN etc.]			
[Genussschein nach Schweizer Recht]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Anderes Wertpapier]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Fondsanteil]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]	[Nicht anwendbar]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [•]]	[Nicht anwendbar]	[•]	[•]
[Future]	[•]	[•]	[•]	[•]

Bezeichnung des Basketbestandteils	Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung	Basketbestandteil-Gewichtung	[Basketbestandteil-Währung]	[Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

Bezeichnung des Basketbestandteils	Bestimmung des Referenzstandes
[•]	[Auktions-, Schluss-, Eröffnungskurs, gehandelter Kurs, Nettoinventarwert, [•]] <sup>5</sup>
[•]	[•]

"**Basketbestandteil**" ist jeder der in der Definition zu "Basket" genannten Vermögenswerte, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.

**[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag bekannt, bitte einfügen:**

"**Basketbestandteil-Gewichtung**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die in der Definition zu "Basket" angegebene Zahl, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

**[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag nicht bekannt und entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:**

"**Basketbestandteil-Gewichtung**" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

<sup>5</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EINEN BASKET

- (a) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung (als Zähler) und
- (b) dem [Basketbestandteil-Stand] [•] am [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

*[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag nicht bekannt und entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

**"Basketbestandteil-Gewichtung"** ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) dem Produkt aus (als Zähler):
  - (i) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung,
  - (ii) [dem Basketbestandteil-Wechselkurs der jeweiligen Referenzwährung am [•]] [•];
- (b) dem [Basketbestandteil-Stand] [•] am [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

**"Basketbestandteil-Stand"** ist in Bezug auf jeden beliebigen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, ein dem Preis oder Stand des Basketbestandteils entsprechender Betrag, wobei der maßgebliche Preis oder Stand wie in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition zu "Basket" beschrieben ermittelt wird. Alle vorstehend genannten Feststellungen werden von der Berechnungsstelle getroffen.

**"Basketbestandteil-Währung"** ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die für diesen Basketbestandteil in der Definition zu "Basket" genannte Währung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.

*[Entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

**"Basketbestandteil-Wechselkurs"** ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" in der Definition zu "Basket" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Basketbestandteil-Währung und der Referenzwährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Basketbestandteil-Währung, die den Gegenwert einer Einheit der Referenzwährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

*[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:]*

**"Beendigungstag"** ist

- (a) wenn der Gläubiger gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
- (b) wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.]

**"Berechnungsstelle"** ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

*[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile,*

**Devisenkurse oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:**

"**Bestand der physischen Abwicklung**" ist ein Bestand, der alle Basketbestandteile (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**") umfasst. Jeder Basketbestandteil ist mit der Anzahl von Einheiten vertreten, die der Basketbestandteil-Gewichtung für den jeweiligen Basketbestandteil, multipliziert mit [•], entspricht [wobei diese Anzahl für jede Einheit der physischen Abwicklung auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der jeweiligen Anzahl für die einzelne Einheit der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet, [wobei die Gesamtzahl für ein und denselben Gläubiger auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird.] Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe der Summe der Produkte aus dem verbleibenden Bruchteil jeder Einheit der physischen Abwicklung und dem [Wert] [Schlussreferenzstand] [•] des jeweiligen Basketbestandteils [am Bewertungstag] [•] gezahlt, [und zum Wechselkurs am [•]] in die Abwicklungswährung umgerechnet]. Die Zahlung von Ausgleichsbeträgen erfolgt gemäß und vorbehaltlich Ziffer 3 der Produktbedingungen.]

**Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:**

"**Bestand der physischen Abwicklung**" ist ein Bestand, der das/die folgende(n) [•] [Zertifikat(e), jeweils bezogen auf einen] [•] Basketbestandteil[e], (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**") umfasst:

Bezeichnung des Basketbestandteils	Bezeichnung des [Zertifikats] [•]	WKN/ISIN	Anzahl Einheiten
[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]

Jeder Basketbestandteil ist mit der Anzahl von Einheiten vertreten, die der Basketbestandteil-Gewichtung für den jeweiligen Basketbestandteil, multipliziert mit der Anzahl von Einheiten für jeden Basketbestandteil und [•] entspricht [wobei diese Anzahl für jede Einheit der physischen Abwicklung auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der jeweiligen Anzahl für die einzelne Einheit der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet, [wobei die Gesamtzahl für ein und denselben Gläubiger auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird.] Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe der Summe der Produkte aus dem verbleibenden Bruchteil jeder Einheit der physischen Abwicklung und dem [Wert] [Schlussreferenzstand] [•] des jeweiligen Basketbestandteils [am Bewertungstag] [•] gezahlt, [und zum Wechselkurs am [•]] in die Abwicklungswährung umgerechnet]. Die Zahlung von Ausgleichsbeträgen erfolgt gemäß und vorbehaltlich Ziffer 3 der Produktbedingungen.]

**Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:**

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EINEN BASKET

"**Bewertungstag**" ist [der [•] auf den [jeweiligen Ausübungstag] [Beendigungstag] folgende [Handelstag] [Kalendertag]] [der [jeweilige Ausübungstag] [Beendigungstag]] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag [•], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:*

"**Bewertungstag**" ist [der [•] auf den [jeweilige Ausübungstag] [Beendigungstag] folgende [Handelstag] [Kalendertag]] [der [jeweilige Ausübungstag] [Beendigungstag] [•] [oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "**Betroffene Position**") ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als der Bewertungstag für die Betroffene Position und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Betroffenen Position sowie weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:*

"**Bewertungstag**" ist [jeder der ersten [•] [•] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem [Ausübungstag für dieses Wertpapier] [Beendigungstag]] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Bewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EINEN BASKET

Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Bewertungstag"** ist [jeder der ersten [•] [•] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem [Ausübungstag für dieses Wertpapier] [Beendigungstag]] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "Betroffene Position") ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als der Bewertungstag für die Betroffene Position und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Betroffenen Position sowie weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart und wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Bewertungstag"** ist der [•] Handelstag jeder Woche von (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Bewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart und wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Bewertungstag"** ist der [•] Handelstag jeder Woche von (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EINEN BASKET

Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "Betroffene Position") ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als der Bewertungstag für die Betroffene Position und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Betroffenen Position sowie weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart und wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/vierteljährlichem/jährlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Bewertungstag"** ist der [[•] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats] [Quartals] [Kalenderjahres] ab (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•]] [•] [oder, wenn ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung besteht. Ist dieser Geltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Bewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart und wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/vierteljährlichem/jährlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Bewertungstag"** ist der [[•] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats] [Quartals] [Kalenderjahres] ab (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•]] [•] [oder, wenn ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "Betroffene Position") ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] [•] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als der Bewertungstag für die Betroffene Position und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den



BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EINEN BASKET

Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Betroffenen Position sowie weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Basket" definierte [•] Korb.

"**Clearingstelle**" ist [•]<sup>6</sup> [die Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland,] und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

*[Handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]*

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

*[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [•]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und gegebenenfalls, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

*[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Geschäftstag**" ist (a) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [•]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist; und (b) gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist [•]<sup>7</sup>.]

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Ziffer 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist:

<sup>6</sup> Bitte Clearingstelle und Adresse einfügen.

<sup>7</sup> Bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren.

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfüge <sup>8</sup>:

- [wenn das Bezugsobjekt oder ein Basketbestandteil kein Multi-Exchange Index ist, bitte einfügen: ein Tag, an dem (i) jede Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist [und für die bzw. das das entsprechende Bezugsobjekt oder der entsprechende Basketbestandteil kein Multi-Exchange Index ist,] und (ii) jede Verbundene Börse für jedes dieser Bezugsobjekte oder Basketbestandteile (sofern angegeben und gemäß der in Ziffer 4 der Produktbedingungen angegebenen Bedeutung) für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; [und][oder]]
- [wenn das Bezugsobjekt oder ein Basketbestandteil ein Multi-Exchange Index ist, bitte einfügen: [ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem und das entsprechende Bezugsobjekt oder der entsprechende Basketbestandteil ein Multi-Exchange Index], ein Tag, an dem (i) der [maßgebliche] Index-Sponsor [wie in Bezug auf jeden Multi-Exchange Index angegeben] den Stand [dieses Multi-Exchange Index] [des Bezugsobjekts] veröffentlicht und (ii) jede Verbundene Börse für [jedes dieser Bezugsobjekte oder jeden dieser Basketbestandteile] [das Bezugsobjekt] (sofern angegeben und gemäß der in Ziffer 4 der Produktbedingungen angegebenen Bedeutung) zu den regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist; [und][oder]]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen<sup>9</sup>:

- ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle, die keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem ist, ihren Sitz hat, geschlossen sind] [•];]

[N.B. Prüfen Sie, ob der Begriff Handelstag weitere Änderungen oder alternative Definitionen erfordert, oder ob sich daraus Änderungen für andere Definitionen (z.B. Bewertungstag, Beobachtungstag) ergeben. Wenn dies der Fall sein sollte, fügen Sie bitte geeignete Definitionen ein:

[•]]

[Gegebenenfalls einfügen:

"Höchstbetrag" sind [•],vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

["[Jährliche] [•] [Verwaltungs-] [•] Gebühr" sind [•]%.<sup>10</sup>

[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:

"Kündigungsmitteilung" hat die in Ziffer 3.1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Kündigungsperiode" ist der am [•] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [•] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag] endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.]

[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen und es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart handelt, bitte gegebenenfalls einfügen:

"Laufzeitjahre" sind [•] oder, wenn die Emittentin gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen ihr Kündigungsrecht ausgeübt hat, der Quotient aus (i) Anzahl an Kalendertagen ab einschließlich dem Primärmarktendtag bis einschließlich zum Tilgungstag und (ii) 365.]

<sup>8</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

<sup>9</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

<sup>10</sup> Bitte alphabetische Reihenfolge berücksichtigen.

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EINEN BASKET

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Ziffer 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

[Außer bei Wertpapieren europäischer Ausübungsart mit automatischer Ausübung bitte gegebenenfalls einfügen:

"**Mindestausübungsbetrag**" sind [•] Wertpapiere.]

[Gegebenenfalls einfügen:

"**Mindestbetrag**" sind [•], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

"**Mitteilungsfrist**" sind [•] [Handelstage] [Geschäftstage] [Kalendertage].]

[Gegebenenfalls einfügen:

"**Multi-Exchange Index**" ist ein in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in dieser Ziffer 1 der Produktbedingungen als Multi-Exchange Index definierter Index.]

[Wird der Multiplikator nicht anhand des Basisreferenzstandes bestimmt und gibt es keine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:

"**Multiplikator**" ist [•], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

[Wird der Multiplikator nicht anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder eine ähnliche Gebühr) und handelt es sich um Wertpapiere amerikanischer oder Bermuda-Ausübungsart, bitte einfügen:

"**Multiplikator**" ist [•] [,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag [•] [100% abzüglich der [•] [Jährlichen] [Verwaltungs] [•] Gebühr], und
- 2) in Bezug auf jeden folgenden Multiplikator-Anpassungstag, das Produkt aus
  - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
  - b) [•] [100% abzüglich der [•] [Jährlichen] [Verwaltungs] [•] Gebühr];]

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]]

[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder eine ähnliche Gebühr) und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, bitte einfügen:

"**Multiplikator**" ist eine Zahl, die dem Quotienten aus:

- 1) [•] [[•] x [100% - [•] [Laufzeitjahre] x [[Jährliche] [•] [Verwaltungs] [•] Gebühr]]] (als Zähler); und
  - 2) dem Basisreferenzstand (als Nenner) entspricht,
- vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), soll diese periodengerecht widergespiegelt werden und handelt es sich um Wertpapiere amerikanischer, europäischer oder Bermuda-Ausübungsart, bitte einfügen:

"**Multiplikator**" ist [•] [,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag [•], der Quotient aus
  - a) [•] [[•] x [100% abzüglich [•] x] der [[Jährlichen] [•] [Verwaltungsgebühr [•]

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EINEN BASKET

- Gebühr]] (als Zähler); und
- b) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
- 2) in Bezug auf jeden folgenden Multiplikator-Anpassungstag, das Produkt aus
- a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
  - b) [•] [100% abzüglich der [[•] [Jährlichen] [Verwaltungs] [•] Gebühr];]
- vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

*[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt und gibt es keine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:]*

"**Multiplikator**" ist [•] [eine Zahl, die dem Quotienten aus

- a) [•](als Zähler) und
- b) dem Basisreferenzstand (als Nenner) entspricht,]

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

*[Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr) und handelt es sich um Wertpapiere amerikanischer, europäischer oder Bermuda-Ausübungsart, bitte einfügen:]*

"**Multiplikator-Anpassungstag**" ist [•] [jeder Ausübungstag], [oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.]

*[Bezieht sich die Definition von Basisreferenzstand auf einen Primärmarktendtag, bitte einfügen:]*

"**Primärmarktendtag**" ist der [•], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

"**Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung**" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil die in der Spalte "Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung" in der Definition zu "Basket" für den jeweiligen Basketbestandteil angegebene Zahl.

*[Entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Abwicklungswährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf jeden Tag, vorbehaltlich Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender)]<sup>11</sup> von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe der in Bezug auf jeden einzelnen Basketbestandteil gebildeten Produkte aus:

- 1) [dem Basketbestandteil-Stand des jeweiligen Basketbestandteils] [•] am [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] und
- 2) der Basketbestandteil-Gewichtung dieses Basketbestandteils an diesem Tag.

Als Formel:

$$\text{Referenzstand } t = \sum_{i=1}^n P_{i,t} \times BCW_{i,t}$$

Dabei gilt:

<sup>11</sup> Bitte einfügen, wenn es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EINEN BASKET

- n = Anzahl der Basketbestandteile im Basket  
P<sub>i, t</sub> = Basketbestandteil-Stand i am Tag t  
BCW<sub>i, t</sub> = Basketbestandteil-Gewichtung i am Tag t;]

*[Entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Abwicklungswährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

"Referenzstand" ist, in Bezug auf jeden Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe der in Bezug auf jeden einzelnen Basketbestandteil gebildeten Produkte entspricht:

- 1) [dem Basketbestandteil-Stand des jeweiligen Basketbestandteils] [•] am [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] an diesem Tag und
- 2) der Quotient aus:
  - a) der Basketbestandteil-Gewichtung dieses Basketbestandteils an diesem Tag (als Zähler) und
  - b) dem jeweiligen Basketbestandteil-Wechselkurs an diesem Tag (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Referenzstand } t = \sum_i^n P_{i, t} \times \frac{BCW_{i, t}}{BC - ER_{i, t}}$$

Dabei gilt:

- n = Anzahl der Basketbestandteile im Basket  
P<sub>i, t</sub> = Basketbestandteil-Stand i am Tag t  
BCW<sub>i, t</sub> = Basketbestandteil-Gewichtung i am Tag t  
BC-ER<sub>i, t</sub> = Basketbestandteil-Wechselkurs i am Tag t.]

"Referenzstelle" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Basket" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder Nachfolger einer solchen, von der Berechnungsstelle akzeptierten Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:]*

"Referenzwährung" ist [•] [das gesetzliche Zahlungsmittel in [•]].]

*[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]*

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]*

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen bestimmt und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, bitte einfügen:]*

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EINEN BASKET

in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]<sup>12</sup> [(unter Berücksichtigung von vor dem letzten eingetretenen Bewertungstag gegebenenfalls veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Bewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]<sup>13</sup>]

*[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:*

**"Störungsbedingter Barausgleichsbetrag"** ist, in Bezug auf jedes Wertpapier der Marktwert des Wertpapiers an dem Tag, wie er von der Emittentin nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung von ihrer Ansicht nach maßgeblichen Faktoren, insbesondere des Wertes von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung abzüglich der Kosten, die der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung der zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen entstehen, bestimmt wird.]

*[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:*

**"Tilgungstag"** ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als [•] nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Ziffer 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als zugegangen gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

**"Verbundenes Unternehmen"** ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "Kontrolle" und "kontrollieren" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen*

**"Wechselkurs"** ist in Bezug auf jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00 Uhr] [•] [MEZ] [•] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

**"Wertpapiere"** sind [•] durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene [kündbare] [Endlos-][X-Pert] [•] Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

**"Zahl- und Verwaltungsstelle"** ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über [Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd durch ihre Niederlassung London, die Emittentin, bitte einfügen: ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen: ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

<sup>12</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

<sup>13</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.

## Produktbedingung 2 – Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der [Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland,] [[•], *bitte Adresse einfügen*] hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

*[bitte einfügen, wenn die Wertpapiere englischem Recht unterliegen:*

Jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), wird von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“ und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

*[bitte einfügen, wenn die Wertpapiere deutschem Recht unterliegen:*

Der Begriff „**Gläubiger**“ und ähnliche Begriffe sind so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

### **Produktbedingung 3 - Ansprüche und Verfahren**



Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. Renewable Opportunity- und Express Zertifikate)  
Bar&Physisch, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B 01

### 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

#### 3.1. Ausübung

Nach Maßgabe der Bedingungen wird jedes Wertpapier am Ausübungstag **[Bei Renewable Opportunity- oder Express- Zertifikaten bitte einfügen:** bzw., bei Eintritt eines Knock-Out, am Beendigungstag] automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Ziffer 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag **[Bei Renewable Opportunity- oder Express- Zertifikaten bitte einfügen:** bzw., bei Eintritt eines Knock-Out, am Beendigungstag] automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

#### 3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrages abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

**[Ist das Wertpapier kein Renewable Opportunity- oder Express- Zertifikat und kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

**[Ist das Wertpapier kein Renewable Opportunity- oder Express- Zertifikaten und kann der Gläubiger Physische Abwicklung anstelle von Barausgleich wählen, bitte einfügen:]**

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Werden die Wertpapiere durch Lieferung des in Ziffer 3.1 der Produktbedingungen genannten Bestands der physischen Abwicklung getilgt, so muss, um die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung hinsichtlich eines Wertpapiers zu erhalten, der jeweilige Kontoinhaber der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle spätestens bei Geschäftsschluss zum Stichtag am jeweiligen Empfangsort eine vollständig ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorlegen, mit Kopie an die zuständige Clearingstelle ("**Ausübungsmitteilung**").

**Das Wertpapier wird durch Auszahlung des Barausgleichsbetrags gemäß obiger Ziffer 3.2.2. getilgt, es sei denn der Gläubiger hat zum vorstehend angegebenen Zeitpunkt ordnungsgemäß eine Ausübungsmitteilung vorgelegt.**

Formulare für die Ausübungsmitteilungen sind während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der Wertpapiere, auf die sich die Mitteilung bezieht, angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der entsprechenden Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die entsprechende Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, die Wertpapiere diesem Konto an oder vor dem Abwicklungstag zu belasten, und die entsprechende Clearingstelle unwiderruflich anweisen am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (4) die Nummer des Kontos bei der entsprechenden Clearingstelle angeben, dem Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die entsprechenden

Clearingstelle enthalten, ein angegebenes Konto bei der entsprechenden Clearingstelle damit zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

- (6) die Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten; und
- (7) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten. *[Wird der Abschnitt 3.4 nicht verwendet, bitte die Nummerierung der nachfolgenden Abschnitte entsprechend anpassen.]*

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Kontoinhaber hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie, wie vorstehend beschrieben, nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung solcher Mitteilungen, einschließlich Kopien, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle berichtet, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den entsprechenden Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Liefermitteilung*

Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Liefermitteilung bezieht, nicht übertragen werden.]

### 3.8. *Abwicklungseinzelheiten*

3.8.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.8.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden

Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden

Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.12. Ausschüttung

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

### 3.13. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung B02

### 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

#### 3.1. Ausübung

Nach Maßgabe der Bedingungen können die Wertpapiere an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Ziffer 3.2 der Produktbedingungen. **[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:** vorausgesetzt, die Abwicklung der in dieser Weise automatisch ausgeübten Wertpapiere erfolgt durch Barausgleich]. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

#### 3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Call-Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

**[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Sofern Wertpapiere nicht wie vorstehend beschrieben automatisch ausgeübt werden, können sie nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird *[Falls der Wertpapierinhaber das Recht hat, physische Lieferung statt Barausgleich zu verlangen, bitte einfügen: , und angeben, ob physischen Abwicklung oder Barausgleich erfolgen soll (bei fehlender Angabe findet Barausgleich statt);*
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausschüttungen sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an

den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

- (8) bei Physischer Abwicklung die Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten
- (9) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

**Das Wertpapier wird gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages abgewickelt, wenn der Gläubiger in seiner ordnungsgemäß vorgelegten Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung festgelegt hat.]**

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Abwicklungseinzelheiten*

3.6.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist,



nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

### 3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.14. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.15. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Typ: Europäisch

Ausübung: Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Europäischer Typ, Nicht-Automatische  
Ausübung B03

### **3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

#### **3.1. Ausübung**

Nach Maßgabe der Bedingungen können die Wertpapiere nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmitteilung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

#### **3.2. Abwicklung**

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Call-Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:]

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (8) bei Physischer Abwicklung Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl

US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

**Die Abwicklung des Wertpapiers erfolgt gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages, wenn der Gläubiger das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt hat und in seiner Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung bestimmt hat.]**

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Abwicklungseinzelheiten*

3.6.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen

Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.12. Ausschüttung

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen, wenn das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt wurde.

### 3.13. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.



Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung B 04

### 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

#### 3.1. Ausübung

Nach Maßgabe der Bedingungen können die Wertpapiere an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

#### 3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, durch Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Call-Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag, oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:]

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (8) bei Physischer Abwicklung Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl

US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

**Die Abwicklung des Wertpapiers erfolgt gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages, wenn der Gläubiger das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt hat und in seiner Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung bestimmt hat. ]**

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Abwicklungseinzelheiten*

3.6.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der

physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen, wenn das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt.

### 3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.14. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.15. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede

weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (Parachute (Fallschirm)-Zertifikate) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B05

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

### **3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (Parachute (Fallschirm)-Zertifikate) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B05

#### **3.1. Ausübung**

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, wird es nach Maßgabe der Bedingungen am Ausübungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Ziffer 3.3 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert), die so bald wie praktikabel nach dem entsprechenden Tag der Mitteilung der Vorzeitigen Tilgung, in jedem Fall aber vor dem Vorzeitigen Tilgungstag zu erfolgen hat, in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu tilgen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tag der Mitteilung der Vorzeitigen Tilgung anzugeben.

#### **3.2. Abwicklung**

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Vorzeitigen Barausgleichsbetrags am Vorzeitigen Tilgungstag.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### **3.3. Allgemeines**

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

3.4. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.5. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.



PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. WAVEs, WAVE Return Optionsscheine, Renewable Opportunity- und Express Zertifikate sowie andere) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B06

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. WAVEs, WAVE Return Optionsscheine, Renewable Opportunity- und Express Zertifikate sowie andere) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B06

### **3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

#### **3.1. Ausübung**

Nach Maßgabe der Bedingungen wird jedes Wertpapier am Ausübungstag **[Bei WAVEs-XXL, -Return, Renewable Opportunity- oder Express-Zertifikaten bitte einfügen:** bzw., bei Eintritt eines Knock-Out, am Beendigungstag] automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Ziffer 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag **[Bei WAVEs-XXL, -Return, Renewable Opportunity- oder Express-Zertifikaten bitte einfügen:** bzw., bei Eintritt eines Knock-Out, am Beendigungstag] automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

#### **3.2. Abwicklung**

Jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### **3.3. Allgemeines**

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

#### **3.4. Gläubigerauslagen**

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. WAVEs, WAVE Return Optionsscheine, Renewable Opportunity- und Express Zertifikate sowie andere) Nur Bar, Europäischer Typ,  
Automatische Ausübung B06

Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.5. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

### **3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

#### **3.1. Ausübung**

Nach Maßgabe der Bedingungen können die Wertpapiere an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Ziffer 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

#### **3.2. Abwicklung**

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### **3.3. Allgemeines**

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

#### **3.4. Ausübungsmitteilung**

Sofern Wertpapiere nicht wie vorstehend beschrieben automatisch ausgeübt werden, können sie nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung

einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (6) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (8) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die

korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl)

bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Typ:           Europäisch

Ausübung:   Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung  
B 08

### **3.    Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

#### *3.1.   Ausübung*

Nach Maßgabe der Bedingungen können die Wertpapiere nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmitteilung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

#### *3.2.   Abwicklung*

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### *3.3.   Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

#### *3.4.   Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung

einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die



korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische  
Ausübung B 09

### **3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

#### **3.1. Ausübung**

Nach Maßgabe der Bedingungen können die Wertpapiere an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

#### **3.2. Abwicklung**

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### **3.3. Allgemeines**

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

#### **3.4. Ausübungsmitteilung**

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;

- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.
- (7) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale

Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, darf nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags (sofern festgesetzt) liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag (sofern festgesetzt) übersteigt, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags (sofern festgesetzt) sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser Tag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 10

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen am Ausübungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Ziffer 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

#### 3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Call-Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrages abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Call-Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

**[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mittelungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mittelung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

**[Kann der Gläubiger Physische Abwicklung anstelle von Barausgleich wählen, bitte einfügen:**

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Werden die Wertpapiere durch Lieferung des in Ziffer 3.1 der Produktbedingungen genannten Bestands der physischen Abwicklung getilgt, so muss, um die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung hinsichtlich eines Wertpapiers zu erhalten, der jeweilige Kontoinhaber der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle spätestens bei Geschäftsschluss zum Stichtag am jeweiligen Empfangsort eine vollständig ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorlegen, mit Kopie an die zuständige Clearingstelle ("**Ausübungsmitteilung**").

**Das Wertpapier wird durch Auszahlung des Barausgleichsbetrags gemäß obiger Ziffer 3.2.2. getilgt, es sei denn der Gläubiger hat zum vorstehend angegebenen Zeitpunkt ordnungsgemäß eine Ausübungsmitteilung vorgelegt.**

Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der Wertpapiere, auf die sich die Mitteilung bezieht, angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der entsprechenden Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;

- (3) die entsprechende Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, die Wertpapiere diesem Konto an oder vor dem Abwicklungstag zu belasten, und die entsprechende Clearingstelle unwiderruflich anweisen am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (4) die Nummer des Kontos bei der entsprechenden Clearingstelle angeben, dem Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die entsprechenden Clearingstelle enthalten, ein angegebenes Konto bei der entsprechenden Clearingstelle damit zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;
- (6) die Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten; und
- (7) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten. **[Wird der Abschnitt 3.4 nicht verwendet, bitte die Nummerierung der nachfolgenden Abschnitte entsprechend anpassen.]**

### 3.5. Überprüfung

Der jeweilige Kontoinhaber hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie, wie vorstehend beschrieben, nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich Kopien, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle berichtigt, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang

einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Liefermitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.8. *Abwicklungseinzelheiten*

3.8.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.8.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapiereine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.



Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.13. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

### 3.14. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 11

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Ziffer 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Ziffer 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wird, unwirksam.

#### 3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Call-Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch auf:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Call-Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

**[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:]**

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Sofern Wertpapiere nicht wie vorstehend beschrieben automatisch ausgeübt werden, können sie nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;

- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (8) bei Physischer Abwicklung die Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

**Das Wertpapier wird gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages abgewickelt, wenn der Gläubiger in seiner ordnungsgemäß vorgelegten Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung festgelegt hat]**

### 3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. Abwicklungseinzelheiten

- 3.6.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.
- 3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag, erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger auszuschüttende Dividende oder der entsprechende andere Betrag wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

*3.13. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

*3.14. Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

*3.15. Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigem Ermessen der Emittentin.

Typ:           Europäisch

Ausübung:   Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Europäischer Typ, Nicht-Automatische  
Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 12

### 3.    **Ausübung und Kündigung**

#### 3.1.   *Ausübung und Kündigung*

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmitteilung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Tilgungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

#### 3.2.   *Abwicklung*

Bei ordnungsgemäßer Ausübung der Wertpapiere am Ausübungstag, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin am Abwicklungstag Anspruch auf:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Call-Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Übt die Emittentin ihr Tilgungsrecht aus, hat jeder Gläubiger – nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr (MEZ) am Tilgungstag – gegenüber der Emittentin am Abwicklungstag Anspruch:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Call-Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]



Die Abwicklungsmittelung muss die für eine Ausübungsmittelung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

**Im Falle einer Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "Ausübungsmittelung" in den Produktbedingungen auch für eine "Abwicklungsmittelung".**

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmittelung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Ziffer 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag oder der Bestand der physischen Abwicklung vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt oder geliefert (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmittelung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags oder des Bestands der physischen Abwicklung für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags oder die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung - wegen der Vorlage der Abwicklungsmittelung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag, wie oben beschrieben - erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

***[Ist eine Mitteilungsfrist von mehr als sechs Monaten einzuhalten, wie in der Definition von "Tilgungstag" vorgesehen, bitte einfügen:***

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmittelung zu erinnern.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die

Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (8) bei Physischer Abwicklung Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;

- (9) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

**Die Abwicklung des Wertpapiers erfolgt gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages, wenn der Gläubiger das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt hat und in seiner Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung bestimmt hat.]**

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Abwicklungseinzelheiten*

3.6.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die

korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapiereine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen

Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag, erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen, wenn das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt wurde.

### 3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 13

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Ziffer 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

#### 3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Call-Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag, oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, hat jeder Gläubiger – nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr (MEZ) am Tilgungstag – gegenüber der Emittentin am Abwicklungstag Anspruch:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Call-Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

**[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Abwicklungsmittteilung muss die für eine Ausübungsmittteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

**Im Falle einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "Ausübungsmittteilung" in den Produktbedingungen auch für eine "Abwicklungsmittteilung".**

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmittteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Ziffer 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag oder der Bestand der physischen Abwicklung vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt oder geliefert (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmittteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags oder des Bestands der physischen Abwicklung für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags oder Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung - wegen der oben Vorlage der Abwicklungsmittteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag, wie oben beschrieben - erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.]

**[Ist eine Mitteilungsfrist von mehr als sechs Monaten einzuhalten, wie in der Definition von "Tilgungstag" beschrieben, bitte einfügen:**

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmittteilung zu erinnern.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen

und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Sofern Wertpapiere nicht wie vorstehend beschrieben automatisch ausgeübt werden, können sie nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein



angegebenes Konto bei der jeweilige Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

- (8) bei Physischer Abwicklung Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:]**

**Die Abwicklung des Wertpapiers erfolgt gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages, wenn der Gläubiger das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt hat und in seiner Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung bestimmt hat.]**

### 3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. Abwicklungseinzelheiten

- 3.6.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.
- 3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.7. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist,

nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag, erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen, wenn das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt wurde.

### 3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.14. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.15. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 14

### **3. Ausübung und Kündigung**

#### *3.1. Ausübung und Kündigung*

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen am Ausübungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Ziffer 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

#### *3.2. Abwicklung*

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus oder wird das Wertpapier automatisch am Ausübungstag ausgeübt, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### *3.3. Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder

Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

3.4. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.5. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVEs XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVEs XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmittelung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Ziffer 3.2 der Produktbedingungen.[Bei WAVEs Return und WAVEs XXL bitte einfügen: Bei Eintritt eines Knock-Out gelten die Wertpapiere als an dem Beendigungstag ausgeübt und unterliegen Ziffer 3.2 der Produktbedingungen.] Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Ziffer 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

#### 3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

**[Wenn die Wertpapiere WAVE Return und WAVEs XXL sind, bitte einfügen:** Bei Eintritt eines Knock-Out wird jedes Wertpapier automatisch am Beendigungstag ausgeübt. Einer Ausübungsmittelung durch den Gläubiger bedarf es nicht, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVEs XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Sofern Wertpapiere nicht wie vorstehend beschrieben automatisch ausgeübt werden, können sie nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle



PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVEs XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15

ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVEs XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15

### 3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Typ: Europäisch

Ausübung: Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Nicht-Automatische  
Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 16

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmitteilung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "Kündigungsrecht"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"Kündigungsmitteilung" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

#### 3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Kündigungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen am Abwicklungstag zu beziehen.

Die Abwicklungsmitteilung muss die für eine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

Im Falle einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "**Ausübungsmitteilung**" in den Produktbedingungen auch für eine "**Abwicklungsmitteilung**".

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Ziffer 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags – wegen der Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am

Tilgungstag, wie oben beschrieben – erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegenüber der Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

**[Ist eine Mitteilungsfrist von mehr als sechs Monaten einzuhalten, wie in der Definition von "Tilgungstag" beschrieben, bitte einfügen:]**

Hat die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs und/oder Lieferungsart geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die

jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 17

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 17

### **3. Ausübung und Kündigung**

#### *3.1. Ausübung und Kündigung*

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Ziffer 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag nach 10:00 Uhr MEZ vorgelegt wurde, unwirksam.

#### *3.2. Abwicklung*

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Kündigungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen am Abwicklungstag zu beziehen.

Die Abwicklungsmitteilung muss die für eine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

**Im Falle einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "Ausübungsmitteilung" in den Produktbedingungen auch für eine "Abwicklungsmitteilung".**

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Ziffer 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag vorbehaltlich

nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags – wegen der Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag, wie oben beschrieben – erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegenüber der Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

**[Ist eine Mitteilungsfrist von mehr als sechs Monaten einzuhalten, wie in der Definition von "Tilgungstag" beschrieben, bitte einfügen:]**

Hat die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die



Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.
- (7) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die

korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl)

bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

## **Produktbedingung 4 - Anpassungsvorschriften**

Anpassungsvorschriften – Indizes

[Umfasst das "Bezugsobjekt" bzw. der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen einen Index oder Indizes, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Indizes

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten in der Definition zu "Bezugsobjekt" bzw. "Basket" angegeben (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Index oder Indizes, die unter der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Art des Basketbestandteils" unter der Definition zu "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben sind. Für alle Bezugsobjekte bzw. Basketbestandteile, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Index bzw. Indizes handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen

"**Abwicklungswährung**" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Börsengeschäftstag**" ist:

- (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, jeder Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss; und
- (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, jeder Handelstag, an dem der entsprechende Index-Sponsor den Indexstand veröffentlicht und die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an der Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

"**Handelstag**" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Hedging-Partei**" ist jede Partei, die direkt oder indirekt Absicherungsmaßnahmen für die Emittentin erbringt.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt" bzw. "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Index enthalten ist.

**"Index-Sponsor"** ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil

- (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt; und
- (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist
  - (A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung eingetreten ist
    - (aa) in Bezug auf den entsprechenden Indexbestandteil, der Übliche Börsenschluss (wie nachstehend definiert) an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Indexbestandteil; und
    - (bb) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Index, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse; und
  - (B) unter allen anderen Umständen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom entsprechenden Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Multi-Exchange Index"**, sofern zutreffend, hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

**"Referenzwährung"** (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Üblicher Börsenschluss"** ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

**"Verbundene Börse"** ist in Bezug auf einen Index, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den betreffenden Index hat, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, und (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, [die EUREX] [•] oder der jeweilige für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Begriffe, die in dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in Ziffer 1 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition von "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:*

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 (A) sofern der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, die entsprechende Referenzstelle oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder

(B) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist

4.1.2.1.1 der entsprechende Index-Sponsor den Indexstand nicht veröffentlicht; oder

4.1.2.1.2 die Verbundenen Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder

4.1.2.2 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für den entsprechenden Index oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den entsprechenden Index endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundene(n) Börse(n) oder anderweitig eintritt, entweder wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen:

4.1.2.2.1 in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen; oder

4.1.2.2.2 bei Options- oder Futures-Kontrakten auf oder in Bezug auf den entsprechenden Index

(B) ein Ereignis (ausgenommen Ereignisse wie nachstehend unter 4.1.2.3 beschrieben) eintritt, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der bzw. den entsprechenden Referenzstelle(n) Transaktionen in Bezug auf die entsprechenden Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen, durchzuführen oder Marktwerte für solche Indexbestandteile zu ermitteln (ii) oder an der bzw. den Verbundenen Börse(n) für diesen Index bzw. Indexbestandteil Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte über oder in Bezug auf den entsprechenden Index durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.3 der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den entsprechenden Referenzstelle(n) in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.

Zur Feststellung, ob zu einem Zeitpunkt eine Marktstörung gemäß Ziffer 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3 der Produktbedingungen in Bezug auf den entsprechenden Indexbestandteil vorliegt, wird, falls zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung für diesen Indexbestandteil eingetreten ist, durch einen Vergleich zwischen (x) dem Anteil am Indexstand, der auf diesen Indexbestandteil



- entfällt und (y) dem Gesamtstand dieses Index ermittelt, in jedem Fall unmittelbar vor Eintritt einer solchen Marktstörung, oder wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, unter Zugrundelegung der amtlichen Eröffnungsgewichtungen, wie vom entsprechenden Index-Sponsor als Teil der Markt-"Eröffnungsdaten" (opening data) veröffentlicht,]; oder
- 4.1.2.4 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]
- [Befindet sich die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*
- 4.1.2.5 Vorbehaltlich Ziffer 4.1.4.2.4 der Produktbedingungen, in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (A) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
  - (B) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
  - (C) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
  - (D) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder
- 4.1.2.6 Vorbehaltlich Ziffer 4.1.4.2.4 der Produktbedingungen, das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Index durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere[; und][.]

**[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:**

**[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:**

(ii) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]

(a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Index oder Indexbestandteils unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

(b) **[wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.4 [Wenn sich die Referenzstelle eines Index oder Indexbestandteils in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen]; 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil eintritt,] ODER [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.4 und (gegebenenfalls) 4.1.2.5 und 4.1.2.6 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Ziffer 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1. nicht vom entsprechenden Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem von der

Berechnungsstelle akzeptierten Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

- 4.1.3.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Berechnungsmethode angewandt wird, die der Berechnungsmethode für den Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

- 4.1.3.2.1 der entsprechende Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktien, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Ziffer 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Ziffer 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder
- 4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen

Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

**[Für einen Index der Deutschen Bank selbst bitte gegebenenfalls einfügen:]**

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zum Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Ziffer 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Ziffer 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

- 4.1.3.3. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

#### 4.1.4. Weitere Störungsereignisse

- 4.1.4.1 Unbeschadet Ziffer 4.1.2 der Produktbedingungen oder Ziffer 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die Emittentin, nachdem sie den Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses bekannt gegeben hat, und vorausgesetzt, dieses Weitere Störungsereignis hat eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen in Zusammenhang mit (i) den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren und/oder (ii) zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen, eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

4.1.4.1.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen zu bestimmen, um dem Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Diese Anpassung kann u.a. gestiegenen direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen im Rahmen des oder in Zusammenhang mit dem entsprechenden Weiteren Störungsereignis entstanden sind, Rechnung tragen und diese an den bzw. die Gläubiger weitergeben; oder

4.1.4.1.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen. Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von

diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Weiteren Störungsereignisses, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.4.2 **"Weiteres Störungsereignis "** bezeichnet Folgendes:

- 4.1.4.2.1 die Emittentin stellt fest, dass (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- 4.1.4.2.2 die Emittentin stellt fest, dass sie und/oder ihre Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- 4.1.4.2.3 die Emittentin stellt fest, dass ihr und/oder ihren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder

Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

- 4.1.4.2.4 (i) die Emittentin stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass eine Marktstörung gemäß [Ziffer 4.1.2.4 und/oder (falls angegeben) Ziffer 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] *[oder wenn nur Punkt (ii) der Marktstörung enthalten ist, bitte einfügen: 4.1.2.1 und/oder (falls angegeben) 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3]* der Produktbedingungen an [•][acht] oder mehr Handelstagen vorgelegen hat und weiterhin vorliegt, und dass in den Produktbedingungen angegebene alternative Bewertungsmethoden nach Einschätzung der Emittentin nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind; und
- (ii) die Emittentin dann bestimmt, eine solche Marktstörung wie ein Weiteres Störungsereignis zu behandeln.

Anpassungsvorschriften – Indizes mit Ersetzungsklausel

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen einen Index oder Indizes, der bzw. die unter bestimmten Umständen ersetzt werden sollen, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Indizes

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Index oder Indizes, der bzw. die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils", oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für *alle* Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Index bzw. Indizes handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Börsengeschäftstag"** ist:

- (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, jeder Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss; und
- (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, jeder Handelstag, an dem der entsprechende Index-Sponsor den Indexstand veröffentlicht und die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an der Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

**"Handelstag"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Hedging-Partei"** ist jede Partei, die direkt oder indirekt Absicherungsmaßnahmen für die Emittentin erbringt.

**"Index"** ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt" bzw. "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein **"Hauptindex"**) und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index (ein **"Subindex"**).

**"Indexbestandteil"** ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Index enthalten ist.

**"Index-Sponsor"** ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil

- (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der entsprechende Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt; und
- (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist
  - (A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung eingetreten ist
    - (aa) in Bezug auf den entsprechenden Indexbestandteil, der Übliche Börsenschluss (wie nachstehend definiert) an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Indexbestandteil; und
    - (bb) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Index, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse; und
  - (B) unter allen anderen Umständen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlussstand dieses Index vom entsprechenden Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Multi-Exchange Index"**, sofern zutreffend, hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.



**"Referenzwährung"** (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Üblicher Börsenschluss"** ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

**"Verbundene Börse"** ist in Bezug auf einen Index, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den betreffenden Index hat, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, und (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, [die EUREX] [•] oder der jeweilige für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Begriffe, die in dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in Ziffer 1 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition von "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]*

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 (A) sofern der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, die entsprechende Referenzstelle oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder

(B) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist

4.1.2.1.1 der entsprechende Index-Sponsor den Indexstand nicht veröffentlicht; oder

4.1.2.1.2 die Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder

4.1.2.2 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für den entsprechenden Index oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den entsprechenden Index endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundene(n) Börse(n) oder anderweitig eintritt, wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen:

4.1.2.2.1 in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen; oder

4.1.2.2.2 bei Options- oder Futures-Kontrakten auf oder in Bezug auf den entsprechenden Index

(B) ein Ereignis (ausgenommen Ereignisse wie nachstehend unter 4.1.2.3 beschrieben) eintritt, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der bzw. den entsprechenden Referenzstelle(n) Transaktionen in Bezug auf die entsprechenden Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen, durchzuführen oder Marktwerte für solche Indexbestandteile zu ermitteln (ii) oder an der bzw. den Verbundenen Börse(n) für diesen Index bzw. Indexbestandteil Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte über oder in Bezug auf den entsprechenden Index durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.3 der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den entsprechenden Referenzstelle(n) in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.

Zur Feststellung, ob zu einem Zeitpunkt eine Marktstörung gemäß Ziffer 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3 der Produktbedingungen in Bezug auf den entsprechenden Indexbestandteil vorliegt, wird, falls zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung für diesen Indexbestandteil eingetreten ist, durch einen Vergleich zwischen (x) dem Anteil am Indexstand, der auf diesen Indexbestandteil

entfällt und (y) dem Gesamtstand dieses Index ermittelt, in jedem Fall unmittelbar vor Eintritt einer solchen Marktstörung, oder wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, unter Zugrundelegung der amtlichen Eröffnungsgewichtungen, wie vom entsprechenden Index-Sponsor als Teil der Markt-"Eröffnungsdaten" (opening data) veröffentlicht,]; oder

- 4.1.2.4 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]

*[Befindet sich die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*

- 4.1.2.5 Vorbehaltlich Ziffer 4.1.4.2.4 der Produktbedingungen, in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (A) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (B) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (C) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (D) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

- 4.1.2.6 Vorbehaltlich Ziffer 4.1.4.2.4 der Produktbedingungen, das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Index durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere[; und][.]

**[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:**

**[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:**

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,
  - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Index oder Indexbestandteils unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
  - (b) **[wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.4 [Wenn sich die Referenzstelle eines Index oder Indexbestandteils in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:, 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil eintritt,] ODER [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.4 und (falls erforderlich) 4.1.2.5 und 4.1.2.6 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Ziffer 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

##### 4.1.3.1 Wird ein Index:

- 4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem von der

Berechnungsstelle akzeptierten Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

- 4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Berechnungsmethode angewandt wird, die der Berechnungsmethode für den Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

- 4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktien, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Ziffer 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

ersetzt die Berechnungsstelle diesen Index (der "**Betroffene Index**") im Basket zu dem Tag, zu dem das entsprechende Ereignis wirksam wird, durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Damit:

- (i.) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Sponsor als "Basketbestandteil" bzw. "Index-Sponsor";
- (ii.) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für den Betroffenen Index unmittelbar vor dem Eintritt des betreffenden Ereignisses entspricht, und nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

"**Ersatz-Basketbestandteil**" ist ein von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen bestimmter Index [...], der noch nicht bereits Bestandteil des Bezugsobjekts ist.

**[Für einen Index der Deutschen Bank selbst bitte gegebenenfalls einfügen:]**

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zum Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung

dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Ziffer 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Ziffer 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

- 4.1.3.3. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.]

#### 4.1.4. Weitere Störungsereignisse

- 4.1.4.1 Unbeschadet Ziffer 4.1.2 der Produktbedingungen oder Ziffer 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die Emittentin, nachdem sie den Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses bekannt gegeben hat, und vorausgesetzt, dieses Weitere Störungsereignis hat eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen in Zusammenhang mit (i) den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren und/oder (ii) zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen, eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

4.1.4.1.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen zu bestimmen, um dem Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Diese Anpassung kann u.a. gestiegenen direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen im Rahmen des oder in Zusammenhang mit dem entsprechenden Weiteren Störungsereignis entstanden sind, Rechnung tragen und diese an den bzw. die Gläubiger weitergeben; oder

4.1.4.1.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen. Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Weiteren Störungsereignisses, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.4.2 **"Weiteres Störungsereignis "** bezeichnet Folgendes:

- 4.1.4.2.1 die Emittentin stellt fest, dass (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- 4.1.4.2.2 die Emittentin stellt fest, dass sie und/oder ihre Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- 4.1.4.2.3 die Emittentin stellt fest, dass ihr und/oder ihren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- 4.1.4.2.4 (i) die Emittentin stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass eine Marktstörung gemäß [Ziffer 4.1.2.4 und/oder (falls angegeben) Ziffer 4.1.2.5 und/oder

- 4.1.2.6] [oder wenn nur Punkt (ii) der Marktstörung enthalten ist, bitte einfügen: 4.1.2.1 und/oder (falls angegeben) 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3] der Produktbedingungen an [•][acht] oder mehr Handelstagen vorgelegen hat und weiterhin vorliegt, und dass in den Produktbedingungen angegebene alternative Bewertungsmethoden nach Einschätzung der Emittentin nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind; und
- (ii) die Emittentin dann bestimmt, eine solche Marktstörung wie ein Weiteres Störungsereignis zu behandeln.



Anpassungsvorschriften – Aktien oder Schweizer Genussscheine

[Umfasst das "Bezugsobjekt" bzw. der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen eine Aktie oder Aktien oder Schweizer Genussscheine, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Aktien

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten in der Definition zu "Bezugsobjekt" bzw. "Basket" angegeben (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden: Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Aktie oder Aktien die unter der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Art des Basketbestandteils" unter der Definition zu "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben sind. Für alle Bezugsobjekte bzw. Basketbestandteile, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Aktie bzw. Aktien handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"**Abwicklungswährung**" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Aktie**" ist [die] [der] oder gegebenenfalls [jede Aktie] [Wenn das Bezugsobjekt ein Schweizer Genussschein ist, bitte einfügen] : jeder Schweizer Genussschein], [die] [der] in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

"**Andere Börse**" ist, in Bezug auf eine Aktie, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Aktie für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"**Börsengeschäftstag**" ist jeder Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

"**Handelstag**" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Hedging-Partei**" ist jede Partei, die direkt oder indirekt Absicherungsmaßnahmen für die Emittentin erbringt.

"**Maßgeblicher Zeitpunkt**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Aktie feststellt.

"**Maßgebliches Land**" ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Aktie oder die jeweilige Aktiengesellschaft in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem die jeweilige Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Üblicher Börsenschluss"** ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf eine Aktie, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem, wobei der Handel eine wesentliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf die betreffende Aktie hat, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Begriffe, die in dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in Ziffer 1 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Aktie hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für eine Aktie eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]*

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

## Aktien oder Schweizer Genussscheine

- 4.1.2.1 die entsprechende Referenzstelle oder Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder
- 4.1.2.2 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für die jeweilige Aktie oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie endet:
- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die entsprechende Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig, (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):
    - 4.1.2.2.1 der Aktie an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder
    - 4.1.2.2.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf die Aktie an einer Verbundenen Börse; oder
  - (B) ein Ereignis (ausgenommen Ereignisse wie nachstehend unter 4.1.2.3 beschrieben), das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für die Aktie zu ermitteln, oder (ii) an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder
- 4.1.2.3 der Handel an einem Börsengeschäftstag an der entsprechenden Referenzstelle oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.
- 4.1.2.4 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]
- [Befindet sich die Referenzstelle für eine Aktie in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*
- 4.1.2.5 vorbehaltlich Ziffer 4.1.5.2.4 der Produktbedingungen für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen

würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (A) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (B) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (C) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Landes auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Landes;
- (D) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

- 4.1.2.6 vorbehaltlich Ziffer 4.1.5.2.4 der Produktbedingungen das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffende Aktie zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf die betreffende Aktie durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere[; und][.]

[Ist die Referenzstelle für eine Aktie kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
  - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der

betreffenden Aktie unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (b) **[wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.4 [Wenn sich die Referenzstelle einer Aktie in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:., 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Aktie eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.4, und (falls erforderlich) 4.1.2.5 und 4.1.2.6 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Nach einem Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktie hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (i) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (ii) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

**"Potenzielles Anpassungsereignis"** bezeichnet Folgendes:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;

- 4.1.3.2 eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (1) zusätzlicher Aktien, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
  - 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
  - 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
  - 4.1.3.5 ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
  - 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
  - 4.1.3.7 eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter 4.1.3.6 beschriebenen Art; und
  - 4.1.3.8 andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- 4.1.4. *Verschmelzung, Übernahmeangebot, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung und Insolvenz*
- Falls die jeweiligen Aktien und/oder die jeweilige Aktiengesellschaft von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen sind, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:
- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und den

Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf die Aktie vornimmt; oder

- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Verschmelzung, des Übernahmeangebots, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder
- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Aktien an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "Options-Referenzstelle"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Aktien an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, die bzw. das nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

Im Falle einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

Eine "**Einstellung der Börsennotierung**" liegt in Bezug auf eine Aktie, für welche die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die

öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

**"Insolvenz"** liegt vor, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (A) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen.

**"Übernahmeangebot"** ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

**"Verschmelzung"** ist, in Bezug auf die jeweiligen Aktien (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis (einer **"Umgekehrten Verschmelzung"**) umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den Produktbedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts einer Aktie durch die Berechnungsstelle erforderlich sein könnte.

**"Verschmelzungsdatum"** ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren



Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

**"Verstaatlichung"** ist ein Vorgang, durch den alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

#### 4.1.5. Weitere Störungsereignisse

4.1.5.1 Unbeschadet Ziffer 4.1.2 der Produktbedingungen oder Ziffer 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die Emittentin, nachdem sie den Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses bekannt gegeben hat, und vorausgesetzt, dieses Weitere Störungsereignis hat eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen in Zusammenhang mit (i) den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren und/oder (ii) zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen, eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

4.1.5.1.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen zu bestimmen, um dem Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Diese Anpassung kann u.a. gestiegenen direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen im Rahmen des oder in Zusammenhang mit dem entsprechenden Weiteren Störungsereignis entstanden sind, Rechnung tragen und diese an den bzw. die Gläubiger weitergeben; oder

4.1.5.1.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen. Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Weiteren Störungsereignisses, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.5.2 **"Weiteres Störungsereignis"** bezeichnet Folgendes:

4.1.5.2.1 die Emittentin stellt fest, dass (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich

Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien) entstanden sind oder entstehen werden; oder

4.1.5.2.2 die Emittentin stellt fest, dass sie und/oder ihre Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

4.1.5.2.3 die Emittentin stellt fest, dass ihr und/oder ihren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren [oder]

4.1.5.2.4 (i) die Emittentin stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass eine Marktstörung gemäß [Ziffer 4.1.2.4 und/oder (falls angegeben) Ziffer 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] [oder wenn nur Punkt (ii) der Marktstörung enthalten ist, bitte einfügen: 4.1.2.1 und/oder (falls angegeben) 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3] der Produktbedingungen an [•][acht] oder mehr Handelstagen vorgelegen hat und weiterhin vorliegt, und dass in den Produktbedingungen angegebene alternative Bewertungsmethoden

## Aktien oder Schweizer Genussscheine

- nach Einschätzung der Emittentin nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind; und
- (ii) die Emittentin dann bestimmt, eine solche Marktstörung wie ein Weiteres Störungsereignis zu behandeln.

Anpassungsvorschriften – Aktien oder Schweizer Genussscheine mit Ersetzungsklausel

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen eine Aktie oder Aktien oder Schweizer Genussscheine, die unter bestimmten Umständen ersetzt werden sollen, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Aktien

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Aktie oder Aktien, die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils", oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Aktie(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Aktie"** ist [die] [der] oder gegebenenfalls [jede Aktie] [Wenn das Bezugsobjekt ein Schweizer Genussschein ist, bitte einfügen : jeder Schweizer Genussschein], [die] [der] in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

**"Aktiengesellschaft"** ist, in Bezug auf eine Aktie, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

**"Andere Börse"** ist, in Bezug auf eine Aktie, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Aktie für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

**"Börsengeschäftstag"** ist, jeder Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

**"Handelstag"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Hedging-Partei"** ist jede Partei, die direkt oder indirekt Absicherungsmaßnahmen für die Emittentin erbringt.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf eine Aktie, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Aktie feststellt.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Aktie oder die jeweilige Aktiengesellschaft in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem die jeweilige Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Üblicher Börsenschluss"** ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf eine Aktie, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem, wobei der Handel eine wesentliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf die betreffende Aktie hat, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Begriffe, die in dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in Ziffer 1 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Aktie hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für eine Aktie eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]*

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

## Aktien oder Schweizer Genussscheine mit Ersetzungsklausel

- 4.1.2.1 die entsprechende Referenzstelle oder Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder
- 4.1.2.2 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für die jeweilige Aktie oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie endet:
- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die entsprechende Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig, (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):
- 4.1.2.2.1 der Aktie an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder
- 4.1.2.2.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf die Aktie an einer Verbundenen Börse; oder
- (B) ein Ereignis (ausgenommen Ereignisse wie nachstehend unter 4.1.2.3 beschrieben), das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für die Aktie zu ermitteln, oder (ii) an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder
- 4.1.2.3 der Handel an der entsprechenden Referenzstelle oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) an einem Börsengeschäftstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welcher früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.
- 4.1.2.4 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]
- [Befindet sich die Referenzstelle für eine Aktie in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*
- 4.1.2.5 vorbehaltlich Ziffer 4.1.5.2.4 der Produktbedingungen für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen

würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (A) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (B) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (C) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Landes auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Landes;
- (D) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

- 4.1.2.6 vorbehaltlich Ziffer 4.1.5.2.4 der Produktbedingungen das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffende Aktie zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf die betreffende Aktie durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere[; und][.]

[Ist die Referenzstelle für eine Aktie kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
  - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der

betreffenden Aktie unter Bezugnahme auf die entsprechende Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (b) **[wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen:** eines der unter 4.1.2.4 [Wenn sich die Referenzstelle einer Aktie in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Aktie eintritt] **ODER** [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.4, und (falls erforderlich) 4.1.2.5 und 4.1.2.6 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Nach einem Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktie hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (i) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (ii) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

**"Potenzielles Anpassungsereignis"** bezeichnet Folgendes:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;



- 4.1.3.2 eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (1) zusätzlicher Aktien, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
- 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- 4.1.3.5 ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
- 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
- 4.1.3.7 eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter 4.1.3.6 beschriebenen Art; und
- 4.1.3.8 andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- 4.1.4. *Verschmelzung, Übernahmeangebot, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung und Insolvenz*
- Tritt bei einer Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Einstellung der Börsennotierung ein, ersetzt die Berechnungsstelle die Betroffene Aktie im Basket zu dem Tag, an dem die Einstellung der Börsennotierung wirksam wird (der "**Delisting-Tag**"), durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Dabei:
- (i.) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basketbestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft",
  - (ii.) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für diesen Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für diesen Ersatz-

Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für die Betroffene Aktie unmittelbar vor dem Delisting-Tag entspricht, und

- (iii.) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Liegt in Bezug auf eine Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Verschmelzung durch Aktientausch oder eine Verschmelzung des Typs Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung vor und ist der Emittent des Neuen Basketbestandteils nicht bereits eine Aktiengesellschaft, passt die Berechnungsstelle den Basket dahingehend an, dass dieser in dem Umfang Neue Basketbestandteile enthält, in dem ein Inhaber der Aktie unmittelbar vor Eintritt der Verschmelzung Anspruch auf deren Erhalt nach Vollzug der Verschmelzung hätte. Damit:

- (i.) gelten der Neue Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basketbestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft";
- (ii.) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für den Neuen Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für den Neuen Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für die Betroffene Aktie unmittelbar vor der Verschmelzung entspricht; und
- (iii.) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Liegt in Bezug auf eine Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Verschmelzung des Typs Aktien gegen Sonstige Gegenleistungen, eine Verschmelzung durch Aktientausch oder eine Verschmelzung des Typs Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung vor und ist der Emittent des Neuen Basketbestandteils eine Aktiengesellschaft, passt die Berechnungsstelle den Basket zum oder nach dem Verschmelzungsdatum dahingehend an, dass die Betroffene Aktie nach Vollzug der Verschmelzung im Basket durch eine Ersatzaktie (wie nachstehend definiert) ersetzt wird. Damit:

- (i.) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basketbestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft",
- (ii.) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für die Betroffene Aktie unmittelbar vor der Verschmelzung entspricht; und
- (iii.) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Ist eine Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") von einer Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen, ersetzt die Berechnungsstelle die Betroffene Aktie im Basket zu dem Tag, an dem das entsprechende Ereignis wirksam wird, durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Damit:

- (i.) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basketbestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft",
- (ii.) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von

Spezifiziertem **Kassakurs** zu Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für die Betroffene Aktie unmittelbar vor dem Eintritt des betreffenden Ereignisses entspricht; und nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Im Falle einer Verschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Mitteilung an die Gläubiger entstehen.

**"Ersatz-Basketbestandteil"** ist [die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen bestimmte Aktie aus demselben Sektor und derselben Region wie die Betroffene Aktie, die zum Delisting-Tag, Verschmelzungsdatum oder zum jeweiligen Tag des Inkrafttretens nach Maßgabe des Morgan Stanley Capital Index (der "**MSCI**") den höchsten Streubesitzanteil aufweist und nicht bereits Bestandteil des Bezugsobjekts ist.] [●]

**"Sektor"** ist, in Bezug auf eine Aktie, [die Branche, der die entsprechende Aktie im MSCI zugeordnet wird und die für diese in der Definition zu "Basket" in der Spalte "MSCI-Sektor" angegeben ist, und, in Bezug auf einen Ersatz-Basketbestandteil, die Branche, der der entsprechende Ersatz-Basketbestandteil im MSCI zugeordnet wird.] [●]

**"Region"** ist, in Bezug auf eine Aktie, die Region (entweder die "**USA**", "**Europa**", "**Asien**" oder "**Japan**"), in der die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat und die für diese Aktie in der Definition zu "Basket" in der Spalte "Region" angegeben ist, und, in Bezug auf einen Ersatz-Basketbestandteil, die Region (entweder die "USA", "Europa", "Asien" oder "Japan"), in der der Emittent des Ersatz-Basketbestandteils seinen Sitz hat.] [●]

Eine **"Einstellung der Börsennotierung"** liegt in Bezug auf eine Aktie, für welche die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

**"Insolvenz"** liegt in Bezug auf eine Aktie vor, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (A) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) Aktien der Gesellschaft von Rechts wegen einem Übertragungsverbot unterliegen.

**"Verschmelzungsdatum"** ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren

Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

**"Verschmelzung"** ist, in Bezug auf eine Aktie (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung der Aktien, die eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher umlaufenden Aktien zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung der jeweiligen Aktiengesellschaft (durch Aufnahme oder Neubildung) mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung, bei der die Aktiengesellschaft die aufnehmende Gesellschaft ist und die keine Gattungsänderung oder Umstellung dieser Aktien zur Folge hat) oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die jeweilige Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die der Anbieter hält oder kontrolliert), in beiden Fällen, wenn das Verschmelzungsdatum auf den letzten Bewertungstag fällt oder vor diesem liegt.

In Bezug auf eine Verschmelzung haben die folgenden Begriffe die nachstehend angegebene Bedeutung:

- (i) **"Aktientausch"** bedeutet, dass bei einer Verschmelzung die Gegenleistung für die jeweilige Aktie ausschließlich Neue Basketbestandteile sind (oder der Aktionär wählen kann, als Gegenleistung ausschließlich Neue Basketbestandteile zu erhalten);
- (ii) **"Aktien gegen Sonstige Gegenleistung"** bedeutet, dass bei einer **Verschmelzung** die Gegenleistung für die jeweilige Aktie ausschließlich aus Sonstigen Gegenleistungen besteht;
- (iii) **"Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung"** bedeutet, dass bei einer Verschmelzung die Gegenleistung für die jeweilige Aktie aus einer Kombinierten Gegenleistung besteht;
- (iv) **"Neuer Basketbestandteil"** ist die jeweils angebotene Aktie (des Anbieters oder eines Dritten);
- (v) **"Sonstige Gegenleistungen"** bezeichnet eine Barzahlung und/oder Wertpapiere (bei denen es sich nicht um einen Neuen Basketbestandteil handelt) oder Vermögenswerte (bei denen es sich um Bestandteile des Vermögens des Anbieters oder eines Dritten handelt);
- (vi) **"Kombinierte Gegenleistung"** bezeichnet Neue Basketbestandteile in Kombination mit Sonstigen Gegenleistungen.

**"Verstaatlichung"** ist ein Vorgang, durch den alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft (mit Ausnahme von Aktien, die staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen halten oder kontrollieren) verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.]

#### 4.1.5. Weitere Störungsereignisse

- 4.1.5.1 Unbeschadet Ziffer 4.1.2 der Produktbedingungen oder Ziffer 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die Emittentin, nachdem sie den Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses bekannt gegeben hat, und vorausgesetzt, dieses Weitere Störungsereignis hat eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen in Zusammenhang mit (i) den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren und/oder (ii)

zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen, eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

4.1.5.1.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen zu bestimmen, um dem Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Diese Anpassung kann u.a. gestiegenen direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen im Rahmen des oder in Zusammenhang mit dem entsprechenden Weiteren Störungsereignis entstanden sind, Rechnung tragen und diese an den bzw. die Gläubiger weitergeben; oder

4.1.5.1.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen. Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Weiteren Störungsereignisses, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.5.2 **"Weiteres Störungsereignis "** bezeichnet Folgendes:

4.1.5.2.1 die Emittentin stellt fest, dass (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien) entstanden sind oder entstehen werden; oder

- 4.1.5.2.2 die Emittentin stellt fest, dass sie und/oder ihre Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- 4.1.5.2.3 die Emittentin stellt fest, dass ihr und/oder ihren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren [oder]
- 4.1.5.2.4 (i) die Emittentin stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass eine Marktstörung gemäß [Ziffer 4.1.2.4 und/oder (falls angegeben) Ziffer 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] **[oder wenn nur Punkt (ii) der Marktstörung enthalten ist, bitte einfügen: 4.1.2.1 und/oder (falls angegeben) 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3]** der Produktbedingungen an [•][acht] oder mehr Handelstagen vorgelegen hat und weiterhin vorliegt, und dass in den Produktbedingungen angegebene alternative Bewertungsmethoden nach Einschätzung der Emittentin nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind; und
- (ii) die Emittentin dann bestimmt, eine solche Marktstörung wie ein Weiteres Störungsereignis zu behandeln.

Anpassungsvorschriften – Andere Wertpapiere

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Anderes Wertpapier oder Andere Wertpapiere, oder bestimmt die Definition von "Bestand der Physischen Abwicklung" in Ziffer 1 der Produktbedingungen, sofern vorhanden, die Lieferung eines Anderen Wertpapiers, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Andere Wertpapiere

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, oder bestimmt die Definition von "Bestand der Physischen Abwicklung" in Ziffer 1 der Produktbedingungen, sofern vorhanden, die Lieferung eines Anderen Wertpapiers, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf ein Anderes Wertpapier oder Andere Wertpapiere, das bzw. die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind, sowie für ein Wertpapier bzw. Wertpapiere, das bzw. die unter der Definition von "Bestand der Physischen Abwicklung" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um ein oder mehrere in einer solchen Spalte oder in der genannten Definition angegebene(s) (Anderes) Wertpapier bzw. (Andere) Wertpapiere handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Andere Börse"** ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem das betreffende Andere Wertpapier für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

**"Anderes Wertpapier"** ist das oder gegebenenfalls jedes andere Wertpapier, das in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Basket" oder "Bestand der Physischen Abwicklung" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Anderen Wertpapiers feststellt.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Anderes Wertpapier oder der jeweilige Referenzemittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle

bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem der Referenzemittent seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Referenzemittent"** ist, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert und in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, der in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere", "Basket" oder "Bestand der Physischen Abwicklung" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent des Anderen Wertpapiers.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Futures-Kontrakte auf das betreffende Andere Wertpapier gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Anderen Wertpapiers hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:*

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für das jeweilige Andere Wertpapier oder innerhalb der Stunde, die mit dem Maßgeblichen Zeitpunkt für das jeweilige Andere Wertpapier endet:

- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der entsprechenden Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):



- 4.1.2.1.1 des Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder
- 4.1.2.1.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf das Andere Wertpapier an einer Verbundenen Börse; oder
- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf das Andere Wertpapier durchzuführen oder Marktwerte für das Andere Wertpapier zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf das Andere Wertpapier durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder
- 4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der entsprechenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]  
*[Befindet sich die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*
- 4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
  - (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes

bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; [oder]

4.1.2.5 das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, das betreffende Andere Wertpapier zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf dieses Andere Wertpapier durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so u.a. unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]]

**[Ist die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:**

**[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:**

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
  - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Anderen Wertpapiers unter Bezugnahme auf die entsprechende Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen

oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (b) **[wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Anderen Wertpapiers in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen; 4.1.2.4 und 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf das betreffende Andere Wertpapier eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen und (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf das jeweilige Andere Wertpapier vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

Ein "**Potenzielles Anpassungsereignis**" liegt vor, sofern es sich nicht um eine Einstellung der Börsennotierung, eine Insolvenz oder eine Beendigung handelt, wenn (a) der Referenzemittent die Bedingungen der Anderen Wertpapiere abändert oder die Anderen Wertpapiere irreversibel in andere Wertpapiere umwandelt und/oder (b) die im Zusammenhang mit den Anderen Wertpapieren fälligen Gesamtbeträge ändert (sofern diese Änderung nicht aufgrund einer planmäßigen Tilgung oder vorzeitigen Zahlung erfolgt).

#### 4.1.4. *Einstellung der Börsennotierung und Beendigung*

Falls die jeweiligen Anderen Wertpapiere oder der jeweilige Referenzemittent von einer Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung betroffen sind bzw. ist, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung Rechnung zu

tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf das Andere Wertpapier vornimmt, oder

- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder
- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Anderen Wertpapiere an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "**Options-Referenzstelle**"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Anderen Wertpapiere an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung Rechnung zu tragen, die nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

**"Einstellung der Börsennotierung"** liegt in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, für welches die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und das jeweilige Andere Wertpapier nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

## Andere Wertpapiere

**"Insolvenz"** ist die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder sonstige Beendigung der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares den Referenzemittenten betreffendes Verfahren.

Eine **"Beendigung"** liegt in Bezug auf eine Emission von Anderen Wertpapieren vor, wenn die Laufzeit der Wertpapiere beendet wurde oder die Wertpapiere gekündigt wurden oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befinden.]

Anpassungsvorschriften – Fondsanteile

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen einen Fondsanteil oder Fondsanteile, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Fondsanteile

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Fondsanteil oder Fondsanteile, die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Fondsanteil(e) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Andere Börse"** ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem der betreffende Fondsanteil für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

**"Aufnahmetag"**, ist, in Bezug auf einen Fonds, der am Ausgabetag ein Fonds (wie vorstehend definiert) ist, der Ausgabetag, sowie in Bezug auf einen anderen Fonds der Tag, an dem dieser, für die Zwecke dieser Wertpapiere, ein Fonds (wie vorstehend definiert) geworden ist.

**"Bestimmungstag für die Ersetzung"** hat die in Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Durchführungstag"** ist im Zusammenhang mit der Ersetzung eines Fondsanteils gemäß Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen:

[Bitte eine der folgenden Optionen einfügen:

- (i) der fünfte auf den Bestimmungstag für die Ersetzung folgende Handelstag oder, falls früher,
- (ii) der [bitte Zahl einfügen] Handelstag vor einem Tag, welcher [der Bestimmungstag für die Ersetzung ist oder] auf einen Tag nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung fällt, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert dieser Fondsanteile bestimmen müsste.]

[der früheste der folgenden Tage:

- (i) der Tag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass ein Marktteilnehmer, welcher die zu ersetzenden Fondsanteile hält (einschließlich der Emittentin und gegebenenfalls Verbundener

Unternehmen), in der Lage wäre, die Fondsanteile zu angemessenen Bedingungen zu verkaufen, zu tilgen oder anderweitig zu veräußern;

- (ii) der Tag ein Jahr nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung; und
- (iii) der **[bitte Zahl einfügen]** Handelstag vor einem Tag, welcher [der Bestimmungstag für die Ersetzung ist oder] auf einen Tag nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung fällt, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert dieser Fondsanteile bestimmen müsste].

**"Fonds"** ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils.

**"Fondsanteil"** ist der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführte Fondsanteil.

**"Fondsmanager"** ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren genauer Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie im Hinblick auf die Wertpapiere von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Fondsverwalter"** ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in Bezug auf den Fonds in einem entsprechenden Informationsdokument als solcher genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren genauer Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie im Hinblick auf die Wertpapiere von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Informationsdokument"** ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Prospekt im Sinne der Definition in diesem Dokument, ein sonstiger Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Master-Fonds"** ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen genauer Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie im Hinblick auf die Wertpapiere von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Nettoinventarwert"** ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Nettoinventarwert oder ein entsprechender Wert für diesen Fondsanteil, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Fondsanteils feststellt.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Fondsanteil oder der jeweilige Fonds in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem der jeweilige Fonds seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Futures-Kontrakte auf den betreffenden Fondsanteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Fondsanteils hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für einen Fondsanteil eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:*

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Fondsanteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für den jeweiligen Fondsanteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Fondsanteil endet:

- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der entsprechenden Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 des Fondsanteils an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf den Fondsanteil an einer Verbundenen Börse; oder



- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Fondsanteil durchzuführen oder Marktwerte für den Fondsanteil zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf den Fondsanteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder
- 4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der entsprechenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]
- Befindet sich die Referenzstelle für einen Fondsanteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:*
- 4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
  - (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;

- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

4.1.2.5 das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Fondsanteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Fondsanteil durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so u.a. unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]

**[Ist die Referenzstelle für einen Fondsanteil kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:**

**[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:**

[(ii)] für den Fall dass die Referenzstelle für einen Fondsanteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]

(a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Fondsanteils unter Bezugnahme auf die entsprechende Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

(b) **[wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen:** eines der unter 4.1.2.3 **[Wenn sich die Referenzstelle eines Fondsanteils in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:**, 4.1.2.4 und 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Fondsanteil eintritt) **ODER** **[Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5**

**einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

**[Soll ein weiter Ermessensspielraum für die Behandlung von Fondseignissen bestehen, bitte hier einfügen:**

#### 4.1.3 Außerordentliche Fondseignisse

Wenn ein Außerordentliches Fondseignis in Bezug auf einen Fonds oder dessen Fondsanteile eintritt oder eingetreten ist (jeder dieser Fonds ein "**Betroffener Fonds**"), kann die Emittentin die nachfolgend in 4.1.3.1, [oder] 4.1.3.2 [oder 4.1.3.3] genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vorzunehmen, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Außerordentlichen Fondseignis Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen; oder

4.1.3.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Außerordentlichen Fondseignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise, [oder]

[4.1.3.3 die Ersetzung des Fonds gemäß Ziffer 4.1.5 der Produktbedingungen bestimmen und den entsprechenden "**Bestimmungstag für die Ersetzung**" auswählen, und zwar entweder denjenigen Tag, an dem diese Festlegung erfolgt, oder einen anderen nach Bestimmung der Emittentin geeigneten Tag, den die Emittentin unter Bezugnahme auf von ihr ausgewählte Faktoren bestimmt, so u.a. Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere],

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so u.a. unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung für die unter (1) genannten Zwecke an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Außerordentlichen Fondseignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen

Fondsanteil vornimmt. Bei jeder aufgrund eines Außerordentlichen Fondseignisses vorgenommenen Anpassung und Ersetzung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen infolge des Außerordentlichen Fondseignisses von der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (u.a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u.a. aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren. Erfolgt eine Anpassung oder Ersetzung, um einem Außerordentlichen Fondseigniss Rechnung zu tragen, teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Außerordentlichen Fondseignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassung oder Ersetzung vorgenommen wurde.

Ein "**Außerordentliches Fondseignis**" liegt vor, wenn:

- (i) gegenüber dem Ausgabetag Änderungen und/oder Modifikationen in Bezug auf Währung, Strategie, Zielsetzungen, Richtlinien und/oder Anlagepolitik eines Fonds oder Master-Fonds (u.a. Änderungen und/oder Modifikationen des Informationsdokuments) vorgenommen werden;
- (ii) ein Fonds, dessen Manager, Verwalter oder Master-Fonds von Insolvenz, Liquidation (freiwillig oder zwangsweise) oder einem vergleichbaren Verfahren betroffen sind;
- (iii) die Registrierung oder Zulassung eines Fonds, dessen Managers oder Master-Fonds durch die zuständige Behörde aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder ein Fond, dessen Manager oder Master-Fonds Gegenstand von Untersuchungen durch die zuständigen Verwaltungs-, Justiz- oder Aufsichtsbehörden geworden ist;
- (iv) eine Fondsverschmelzung (wie nachstehend definiert) eintritt;
- (v) eine Marktstörung über [bitte Zahl einfügen] aufeinander folgende Handelstage anhält;
- (vi) der Fonds oder eine in seinem Auftrag handelnde Partei in Bezug auf Erwerb, Zeichnung, Verkauf oder Rückgabe von Fondsanteilen Beschränkungen einführt oder Gebühren erhebt (mit Ausnahme der bereits am Aufnahmetag geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (vii) von der Deutschen Bank AG oder einem Verbundenen Unternehmen gemäß den für einen Fonds jeweils geltenden Verfahren ein Kauf- oder Verkaufsauftrag abgegeben wird, es der Deutschen Bank AG oder einem Verbundenen Unternehmen am jeweiligen Handelstag jedoch nicht möglich ist, Fondsanteile zu dem an diesem Handelstag geltenden Nettoinventarwert oder einem diesem entsprechenden Wert zu kaufen oder zu verkaufen;
- (viii) von einer Behörde Maßnahmen getroffen oder vorgeschlagen werden, welche die Verabschiedung oder Verkündung von Gesetzen oder Verordnungen, oder Änderungen derselben, nach dem Aufnahmetag, oder die Verabschiedung von Richtlinien, oder Änderungen in der offiziellen oder faktischen Auslegung derselben, durch Gerichte oder Aufsichtsbehörden nach dem Aufnahmetag zur Folge haben oder vernünftigerweise erwarten lassen (jede Maßnahme, vorgeschlagene Maßnahme, Verabschiedung, Verkündung oder Änderung eine

"Änderung"), die dazu führen oder es (nach Ansicht der Berechnungsstelle) sehr wahrscheinlich machen, dass die Emittentin oder Verbundene Unternehmen derselben im Zusammenhang mit dem Besitz von Fondsanteilen sowie bei Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen (i) zu einer am Aufnahmetag nicht vorgesehenen Zahlung eines Steuerbetrags (aus welchem Grund auch immer) verpflichtet sind, oder (ii) eine Zahlung erhalten, von der ein zum Aufnahmetag nicht vorgesehener Steuerbetrag (aus welchem Grund auch immer) abgezogen wird;

- (ix) (a) es, in Folge einer Änderung oder aus anderen Gründen, für die Emittentin oder Verbundene Unternehmen rechtswidrig oder nicht mehr praktikabel wäre, Fondsanteile zu halten, zu erwerben oder zu verkaufen, und dies am Aufnahmetag nicht der Fall war oder
- (b) [ein Ereignis eintritt, das sich im Zusammenhang mit dem Besitz von Fondsanteilen sowie bei Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen durch die Deutsche Bank AG und/oder Verbundene Unternehmen folgendermaßen auswirken würde:
  - (i) Verpflichtung der Deutschen Bank und/oder Verbundener Unternehmen zum Vorhalten von Reserven oder Sondereinlagen sowie Auferlegung ähnlicher Verpflichtungen, die am Aufnahmetag noch nicht bestanden, oder Modifizierung entsprechender am Aufnahmetag geltender Verpflichtungen;
  - (ii) Beeinflussung der Höhe des bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, mit dem die Emittentin und/oder Verbundene Unternehmen Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere unterlegen müssen [nach dem Aufnahmetag], oder Modifizierung entsprechender am Aufnahmetag geltender Verpflichtungen;
- (x) die Rücknahme von Fondsanteilen gegen Ausgabe von Sachwerten erfolgt;

**[gegebenenfalls bitte einfügen:]**

- (xi) [ein Fondsmanager oder eine dritte Partei der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen Informationen zur Zusammensetzung eines Fonds vorlegt, die Grund zu der Annahme geben, dass ein Fonds oder Fondsmanager in illiquide Vermögenswerte investiert, und solche Anlagen nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds haben können;] **[Wird Abschnitt (xi) nicht verwendet, bitte nachfolgende Abschnitte (xii), (xiii), (xiv) und (xv) jeweils als (xi), (xii), (xiii) und (xiv) neu nummerieren.]**
- (xii) der Handel mit einem Fonds eingestellt wird, und/oder ein Fondsmanager oder Fondsverwalter nicht mehr als Manager oder Verwalter eines solchen Fonds fungiert;
- (xiii) ein Wechsel des Fondsmanagers oder Fondsverwalters unter in diesen Bedingungen nicht beschriebenen Umständen erfolgt;
- (xiv) ein Potenzielles Fondsanpassungsereignis oder eine Einstellung der Börsennotierung (wie nachstehend definiert) eintritt bzw. erfolgt; oder
- (xv) ein Ereignis eintritt, das die Festlegung des Referenzstandes unmöglich macht oder in praktischer Hinsicht ausschließt, und dies voraussichtlich auf absehbare Zeit so bleiben wird.

**"Potenzielles Fonds Anpassungsereignis"** ist in Bezug auf einen Fonds oder Master-Fonds:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung in Bezug auf den betreffenden Fonds oder Master-Fonds (sofern keine Fondsverschmelzung vorliegt);
- (ii) eine Sonderausschüttung oder -dividende; oder
- (iii) ein sonstiges Ereignis (mit Ausnahme von Ausschüttungen oder Dividenden), das wirtschaftliche Auswirkungen oder einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Nettoinventarwertes eines solchen Fonds haben kann.

**"Einstellung der Börsennotierung"** liegt in Bezug auf einen Fondsanteil, für welchen die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Fondsanteils an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Fondsverschmelzung bedingt ist), und der jeweilige Fondsanteil unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

**"Fondsverschmelzung"** ist in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:

- (i) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds; oder
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds oder Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager ist; oder
- (iii) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat.]

**[Soll ein geringerer Ermessensspielraum für die Behandlung von Fondseignissen bestehen, bitte hier einfügen:**

#### 4.1.3 Außerordentliche Fondseignisse

Nach dem Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Fondsanteils hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (1) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Außerordentlichen Fondseignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Fondsanteil vornimmt. Bei jeder aufgrund eines Außerordentlichen Fondseignisses vorgenommenen Anpassung und Ersetzung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen infolge des Außerordentlichen Fondseignisses von der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (u.a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u.a. aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren.

**"Potenzielles Anpassungsereignis"** bezeichnet Folgendes:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit keine Fondsverschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- 4.1.3.2 eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender Fondsanteile in Form (1) zusätzlicher Fondsanteile, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des Fonds in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
- 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens des Fonds für die jeweiligen Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- 4.1.3.5 wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen

oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht;

- 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen);
- 4.1.3.7 die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch eine Rechtsperson zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt;
- 4.1.3.8 eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines anderen Preises oder Wertes des jeweiligen Fondsanteils, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird; oder
- 4.1.3.9 andere Ereignisse, die nach Auffassung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Fondsanteile haben.

#### 4.1.4 *Fusion, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz und Sonstiges Ereignis*

Falls die jeweiligen Fondsanteile von einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder einem Sonstigen Ereignis betroffen sind, kann die Emittentin die nachfolgend in 4.1.4.1, [oder] 4.1.4.2 [oder 4.1.4.3] genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder einem Sonstigen Ereignis Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass der Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder eines Sonstigen Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den Fondsanteil vornimmt. Bei jeder aufgrund einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz vorgenommenen Anpassung oder Ersetzung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen infolge der Verschmelzung, des Übernahmeangebots, der Einstellung der



Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz von der Emittentin und/oder gegebenenfalls Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder gegebenenfalls deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf diese Wertpapiere herrühren; oder

- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Fondsverschmelzung, der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder des Sonstigen Ereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise]; oder
- 4.1.4.3 die Ersetzung des Fonds gemäß Ziffer 4.1.5 der Produktbedingungen bestimmen und den entsprechenden "**Bestimmungstag für die Ersetzung**" festlegen, und zwar entweder denjenigen Tag, an dem diese Festlegung erfolgt, oder einen anderen nach Bestimmung der Emittentin geeigneten Tag, den die Emittentin unter Bezugnahme auf von ihr ausgewählte Faktoren bestimmt, so u.a. Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere].

Im Falle einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder eines Sonstigen Ereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

"**Einstellung der Börsennotierung**" liegt in Bezug auf einen Fondsanteil, für welchen die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Fondsanteils an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Fondsverschmelzung bedingt ist), und der jeweilige Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"**Insolvenz**" in Bezug auf einen Fondsanteil liegt vor, wenn (A) (i) der jeweilige Fonds, (ii) der jeweilige Master-Fonds oder (iii) der jeweilige Fondsverwalter oder Fondsmanager, sofern dieser nicht jeweils durch einen

für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, von freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder einem vergleichbaren Verfahren betroffen ist oder (B) alle entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen.

**"Fondsverschmelzung"** ist in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:

- (i) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds; oder
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds oder Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager ist; oder
- (iii) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat.

Ein **"Sonstiges Ereignis"** ist:

- (i) wenn der Fondsverwalter oder Fondsmanager oder der Verwalter oder Manager des Master-Fonds seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des Fonds oder Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird,
- (ii) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des Fonds oder Master-Fonds,
- (iii) eine wesentliche Änderung oder Verletzung (mit Ausnahme von Änderungen gemäß Abschnitt (ii) oben) der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (u.a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines sonstigen Prospekts im Sinne der Definition in diesem Dokument, sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds),
- (iv) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwertes oder eines anderen Werts oder Preises des Master-Fonds,
- (v) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (u.a. wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die

- Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere hat oder wahrscheinlich haben wird,
- (vi) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabebauftrags der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund,
  - (vii) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von Fondsanteilen durch den Fonds,
  - (viii) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder einen von diesem Beauftragten (mit Ausnahme der bereits am Ausgabetag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren),
  - (ix) wenn die Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde aufgehoben oder widerrufen wird und/oder die Emittentin und/oder Verbundene Unternehmen durch die zuständige Aufsichtsbehörde dazu verpflichtet werden, Fondsanteile zu veräußern, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden,
  - (x) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden,
  - (xi) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile und/oder auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Potenzielles Anpassungsereignis darstellt und/oder
  - (xii) das Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses, für das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß Ziffer 4.[1].3 der Produktbedingungen aus beliebigen Gründen unmöglich oder nicht praktikabel ist.]

#### 4.1.5 Fondsersetzung

Bestimmt die Emittentin, dass Fondsanteile (die "**Betroffenen Fondsanteile**") gemäß Ziffer [4.1.3 oder] 4.1.4 der Produktbedingungen ersetzt werden sollen, ersetzt die Berechnungsstelle am oder vor dem Durchführungstag die entsprechenden Fondsanteile durch neue Fondsanteile (die "**Neuen Fondsanteile**" und der entsprechende Fonds der "**Neue Fonds**"), wobei es sich bei dem Neuen Fonds um einen Fonds mit derselben oder einer ähnlichen Ausrichtung in Bezug auf Strategie, Ziele, Richtlinien und Anlagepolitik wie im jeweiligen Informationsdokument niedergelegt

## Fondsanteile

handeln (wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt) und die Währung der Neuen Fondsanteile der Währung der Betroffenen Fondsanteile entsprechen muss.

Werden Betroffene Fondsanteile gemäß dieser Bestimmung ersetzt, nimmt die Berechnungsstelle an den Bedingungen diejenigen Anpassungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um der Ersetzung Rechnung zu tragen. Dabei bestimmt die Berechnungsstelle die Auswirkungen einer solchen Ersetzung auf den entsprechenden Referenzstand, indem sie den Beitrag der Betroffenen Fondsanteile zum Referenzstand auf der Grundlage des Wertes bestimmt, zu dem die Fondsanteile des Betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Ersetzung hätten zurückgegeben, verkauft oder veräußert werden können (oder es wird, wenn ein Betroffener Fondsanteil nicht zu angemessenen Bedingungen hätte zurückgegeben, verkauft oder veräußert werden können, ein Wert von null oder ein anderer Wert angesetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle den Marktwert widerspiegelt).]

Waren

Anpassungsvorschriften – Waren

*[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen eine Ware, bitte folgenden Abschnitt einfügen:*

#### 4.1 Waren

*[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:*

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Ware oder Waren, die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene Ware(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

##### 4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Andere Börse"** ist, in Bezug auf eine Ware, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Ware für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf eine Ware, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Waren feststellt.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Ware, oder die Referenzstelle, in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf eine Ware, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder

## Waren

Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Futures-Kontrakte auf die betreffende Ware gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Ware**" ist die oder gegebenenfalls jede Ware, die in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Ware hätte bestimmen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für eine Ware eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Ware nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Ware oder innerhalb der Stunde, die mit dem Maßgeblichen Zeitpunkt für die jeweilige Ware endet:

- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der entsprechenden Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 der Ware an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf die Ware an einer Verbundenen Börse; oder

- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für die Ware zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen

Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der entsprechenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]

*[Befindet sich die Referenzstelle für eine Ware in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*

4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

4.1.2.5 das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von

Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffende Ware zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf die betreffende Ware durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so u.a. unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]

[Ist die Referenzstelle für eine Ware kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

(ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Ware nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]

(a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Ware unter Bezugnahme auf die entsprechende Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

(b) [wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle einer Ware in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen.; 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Ware eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 Potenzielle Anpassungseignisse



Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen und (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

**"Potenzielles Anpassungsereignis"** bezeichnet Folgendes:

- 4.1.3.1 wenn die Ware an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer Zusammensetzung gehandelt wird (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort);
- 4.1.3.2 wenn ein sonstiges Ereignis eintritt oder sonstige Maßnahme ergriffen werden, infolge dessen bzw. derer die Ware, wie sie an der Referenzstelle gehandelt wird, eine Veränderung erfährt;
- 4.1.3.3 wenn Options- oder Futures-Kontrakte auf die Ware, wie diese an einer Verbundenen Börse gehandelt werden, in der unter Ziffer 4.[1].3.1 oder 4.[1].3.2 der Produktbedingungen beschriebenen Weise geändert werden.

Die endgültige Entscheidung darüber, ob es sich bei einem Ereignis oder einer Maßnahme um ein Potenzielles Anpassungsereignis handelt, liegt bei der Berechnungsstelle.

#### 4.1.4. *Einstellung des Handels und Sonstiges Beendigungsereignis*

- 4.1.4.1 Ist die Referenzstelle für diese Ware eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem und gibt die Referenzstelle bekannt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und wird die jeweilige Ware nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert ("**Einstellung des Handels**") oder
- 4.1.4.2 ist nach dem Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses eine Anpassung gemäß Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen nach Festlegung der Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund unmöglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel ("**Sonstiges Beendigungsereignis**"),

werden die Wertpapiere von der Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt.

Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung des

## Waren

Handels oder des Sonstigen Beendigungsereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Nach Eintritt einer Einstellung des Handels oder eines Sonstigen Beendigungsereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel davon in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.]

Waren außer Edelmetalle, Gold, Silber, Platin oder Palladium

Anpassungsvorschriften – Waren außer Edelmetalle, Gold, Silber, Platin oder Palladium

*[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen eine Ware, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]*

#### 4.1 Waren

*[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]*

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Ware oder Waren, die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene Ware(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

##### 4.1.1 Definitionen

**"Futures-Kontrakt"** ist ein Vertrag über die zukünftige Lieferung des Bezugsobjekts zu einem Liefertermin.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Maßgeblicher Preis"** ist ein von der Berechnungsstelle entsprechend den Produktbedingungen zu bestimmender Stand, Wert oder Preis (einschließlich eines Referenzstandes) in Bezug auf eine Ware.

**"Maßgeblicher Tag"** hat die nachstehend angegebene Bedeutung.

**"Transaktionstag"** ist der [●].

**"Ware"** ist die oder gegebenenfalls jede Ware, die in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

##### 4.1.2 Marktstörungen

**"Marktstörung"** ist ein Ereignis, das gegebenenfalls zu einer Marktstörung (wie nachstehend beschrieben) führen würde und das an einem Tag (einem **"Maßgeblichen Tag"**) eintritt, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Maßgeblichen Preis in Bezug auf eine Ware zu bestimmen hat. Die Berechnungsstelle bestimmt diesen Maßgeblichen Preis unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Stands, Werts oder Preises für die Ware an oder in Bezug auf diesen Maßgeblichen Tag sowie sonstiger nach Treu und Glauben als relevant erachteter Informationen.

Die nachstehend aufgeführten Ereignisse sind Marktstörungen und haben folgende Bedeutung:

- (i) Referenzstellenbedingte Preisstörung;

- (ii) Handelsaussetzung;
- (iii) Nichtvorliegen des Warenpreises;
- (iv) Wesentliche Änderung der Formel;
- (v) Wesentliche Änderung der Zusammensetzung;
- (vi) Steuerbedingte Störung; oder
- (vii) Handelsbeschränkung.

Dabei gilt:

**"Handelsaussetzung"** ist die wesentliche Aussetzung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen auf eine Ware bezogenen Futures- oder Optionskontrakt an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem diese Futures- oder Optionskontrakte gehandelt werden, sofern diese Aussetzung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

**"Handelsbeschränkung"** ist die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen auf eine Ware bezogenen Futures- oder Optionskontrakt an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem diese Termin- oder Optionskontrakte gehandelt werden, sofern diese Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

**"Referenzstellenbedingte Preisstörung"** liegt vor, wenn (A) die Referenzstelle einen Maßgeblichen Preis (oder die für die Bestimmung eines Maßgeblichen Preises erforderlichen Informationen) nicht bekannt gibt oder veröffentlicht oder wenn (B) der Geschäftsbetrieb der Referenzstelle vorübergehend oder dauerhaft ausgesetzt oder unterbrochen wird.

**"Nichtvorliegen des Warenpreises"** bedeutet, dass (A) der Futures-Kontrakt an der Referenzstelle zu Handelsbeginn nicht gehandelt wird oder der Handel dauerhaft ausgesetzt wird, oder dass (B) eine Ware vom Markt verschwindet oder nicht mehr gehandelt wird.

**"Steuerbedingte Störung"** liegt vor, wenn von einer Regierung oder Steuerbehörde nach dem Transaktionstag eine Verkehrs-, Abbau-, Verbrauchs-, Mehrwert-, Börsenumsatz- oder Stempelsteuer, Steuer in Zusammenhang mit Urkunden oder Eintragungen oder sonstige Steuer auf die jeweilige Ware oder in Bezug auf die jeweilige Ware erhoben, verändert oder aufgehoben wird (sofern es sich dabei nicht um eine Steuer auf oder bemessen in Bezug auf die gesamten Brutto- oder Nettoeinkünfte handelt), wenn dies unmittelbar eine Erhöhung oder Verringerung des Maßgeblichen Preises an dem Tag zur Folge hat, der sonst ein Maßgeblicher Tag gewesen wäre.

**"Wesentliche Änderung der Zusammensetzung"** ist das Vorliegen einer wesentlichen Änderung in Bezug auf Inhalt oder Zusammensetzung einer Ware oder des jeweiligen Futures-Kontrakts seit dem Transaktionstag.

**"Wesentliche Änderung der Formel"** ist das Vorliegen einer wesentlichen Änderung in Bezug auf die Formel oder die Methode zur Berechnung eines Maßgeblichen Preises seit dem Transaktionstag.

Anpassungsvorschriften – Devisenkurse

*[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen einen Devisenkurs oder Devisenkurse, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]*

4.1 Devisenkurse

*[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]*

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Devisenkurs oder Devisenkurse, der bzw. die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebenen Devisenkurs bzw. Devisenkurse handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Andere Börse"** ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. dem der jeweilige Umrechnungskurs für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

**"Erste Währung"** ist die Währung, die in einem Umrechnungskurs an erster Stelle aufgeführt ist.

**"Referenzwährung"** ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, die Währung, auf die der Umrechnungskurs lautet.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Umrechnungskurses in der Abwicklungswährung feststellt.

**"Maßgebliches Land"** ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem die Referenzwährung für diesen Umrechnungskurs oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Referenzwährung für diesen Umrechnungskurs oder die Referenzstelle in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die

Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Umrechnungskurs"** ist der oder gegebenenfalls jeder Umrechnungskurs zwischen einem Währungspaar, wie er unter "Devisenkurs" in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

**"Verbundene Börse"** ist in Bezug auf einen Umrechnungskurs, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. dem Options- oder Futures-Kontrakte auf den jeweiligen Umrechnungskurs gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Zweite Währung"** ist die Währung, die in einem Umrechnungskurs an zweiter Stelle aufgeführt ist.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Umrechnungskurses in der Abwicklungswährung hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:*

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für den jeweiligen Umrechnungskurs oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Umrechnungskurs endet:

- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der entsprechenden Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 einer Zweiten Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste Währung, an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf die Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste

Währung, an einer Verbundenen  
Börse; oder

- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf eine Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste Währung, durchzuführen oder Marktwerte dafür zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf die Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die Erste Währung, durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der entsprechenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]

*[Befindet sich die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*

4.1.2.4 das Eintreten eines Ereignisses, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch einer Zweiten Währung in die jeweilige Erste Währung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

- (ii) Umtausch einer Zweiten Wahrung in die jeweilige Erste Wahrung zu einem Kurs, der nicht schlechter ist als der fur inlandische Finanzinstitute mit Sitz in dem Mageblichen Land geltende Kurs;
- (iii) Transferierung einer Ersten Wahrung oder einer Zweiten Wahrung von Konten innerhalb des Mageblichen Lands auf Konten auerhalb des Mageblichen Lands;
- (iv) Transferierung einer Ersten Wahrung oder einer Zweiten Wahrung zwischen Konten in dem Mageblichen Land oder an eine nicht in dem Mageblichen Land ansassige Person; oder

4.1.2.5 das Magebliche Land (a) Kontrollen einfuhrt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einfuhrt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften andert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Moglichkeiten beeintrachtigt werden, den betreffenden Umrechnungskurs zu erwerben, zu halten, zu ubertragen, zu verauern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Umrechnungskurs durchzufuhren,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstande trifft, die sie nach billigem Ermessen fur geeignet halt, so u.a. unter Berucksichtigung von Absicherungsmanahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]

[Ist die Referenzstelle fur einen Umrechnungskurs kein(e) Borse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfugen:

[Bitte folgenden Text einfugen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstorung" ebenfalls verwendet wird:

- (ii) fur den Fall dass die Referenzstelle fur einen Umrechnungskurs nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Borse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
  - (a) aus Grunden, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) einer Zweiten Wahrung in der jeweiligen Ersten Wahrung unter Bezugnahme auf die entsprechende Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgefuhrten Art und Weise, oder anderweitig gema den Vorschriften oder dem ublichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht moglich ist (unabhangig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veroffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder



- (b) [wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Umrechnungskurses in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen.; 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Umrechnungskurs eintritt] **ODER** [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 Anpassungsereignis

Wird eine Zweite Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Referenzwährung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen (eine solche ersetzende oder verschmolzene Währung gilt als "**Neue Referenzwährung**") und finden die Bestimmungen unter Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen oder Ziffer 10 der Allgemeinen Emissionsbedingungen keine Anwendung, so wird die Zweite Währung in dem Umrechnungskurs durch die Neue Referenzwährung ersetzt (dieser Umrechnungskurs gilt als "**Neuer Umrechnungskurs**"), wobei der Neue Umrechnungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Neuen Referenzwährung bestimmt wird, die sich aus der Umrechnung derjenigen Anzahl von Einheiten der Zweiten Währung, die für die Bestimmung des ursprünglichen Umrechnungskurses herangezogen wird, in die Neue Referenzwährung auf Basis des für eine solche Umrechnung anwendbaren Wechselkurses ergibt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

#### 4.1.4. Beendigungsereignisse

- 4.1.4.1 Ist die Referenzwährung aus irgendeinem Grund nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Referenzwährung ausgibt, und finden die Bestimmungen unter Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen oder Ziffer 10 der Allgemeinen Emissionsbedingungen keine Anwendung oder ist eine Anpassung gemäß Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen nach Bestimmung der Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund nicht möglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel oder
- 4.1.4.2 ist die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem und gibt die Referenzstelle bekannt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen Ersten Währung und Zweiten Währung an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und wird der jeweilige Wechselkurs nicht

unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert ("**Einstellung des Handels**")

(jeweils ein "**Beendigungsereignis**"), werden die Wertpapiere von der Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt.

Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des jeweiligen Beendigungsereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Bei Eintritt eines Beendigungsereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel davon in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.]

Anpassungsvorschriften – Futures

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen einen Future oder Futures, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Futures

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Future oder Futures, der bzw. die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Future bzw. Futures handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Future"** bezeichnet den oder gegebenenfalls jeden in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebenen Futures-Kontrakt oder, wenn ein Futures-Kontrakt gemäß Ziffer 4.1.5 der Produktbedingungen ersetzt wurde, den jeweiligen Nachfolge-Future.

**"Handelstag"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Future, oder die Referenzstelle, in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf ihrer Ansicht nach geeignete sonstige Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf einen Future, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Futures feststellt.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf einen Future, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Futures-Kontrakte auf den betreffenden Future gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Futures hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Future oder innerhalb der Stunde, die mit dem Maßgeblichen Zeitpunkt für den jeweiligen Future endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der entsprechenden Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf einen Future an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 von solchen Futures an einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem, an dem der Future zugelassen oder notiert wird,

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf diesen Future durchzuführen oder Marktwerte für den Future zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf den Future durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem

betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Handelstag angekündigt. "Üblicher Börsenschluss" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der entsprechenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]

*[Befindet sich die Referenzstelle für einen Future in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*

4.1.2.4 in Bezug auf die Referenzwährung eines Futures, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

4.1.2.5 das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Future zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Future durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen und (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Future vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

**"Potenzielles Anpassungsereignis"** ist, sofern es sich nicht um die Einstellung der Börsennotierung oder eine Beendigung handelt, eine wesentliche Abänderung der Bedingungen des Futures oder des diesem zugrunde liegenden Basiskonzepts.

#### 4.1.4 *Außerordentliche Einstellung der Börsennotierung und außerordentliche Beendigung*

Falls die jeweiligen Futures von einer Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung betroffen sind bzw. ist, kann die Emittentin vorbehaltlich einer regulären Ersetzung gemäß Ziffer 4.1.5 der Produktbedingungen, gegebenenfalls die nachfolgend in den Ziffern 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 der Produktbedingungen genannten Maßnahmen treffen:

:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf den Future vornimmt; oder
- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung oder

Beendigung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder

- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Futures an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "**Options-Referenzstelle**"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Futures an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung Rechnung zu tragen, die nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

Eine "**Einstellung der Börsennotierung**" liegt in Bezug auf einen Future vor, wenn die entsprechende Referenzstelle bekannt gibt, dass gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Futures an der Referenzstelle, sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, beendet wird, gleich aus welchem Grund, und der jeweilige Future nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"**Beendigung**" liegt in Bezug auf einen Future vor, wenn dieser Futures-Kontrakt beendet oder gekündigt wurde oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befindet.

## Splitting

### Anpassungsvorschriften – Splitting

*[Wenn die Emittentin das Recht hat, ein Splitting der Wertpapiere vorzunehmen, bitte einfügen:]*

#### 4.[ ] Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. *[Bei Nicht-Europäischer Ausübungsart, und/oder Nicht-Automatischer Ausübung, bitte einfügen:]* Vor einem Split gemäß Produktbedingungen 3 übermittelte Ausübungsmitteilungen *[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen und ist für die Wertpapiere keine automatische Ausübung vorgesehen, bitte einfügen:]* oder Abwicklungsmitteilungen] in Bezug auf nach einem solchen Split weiterhin ausstehende Wertpapiere werden als auf die im Anschluss an den Split angepassten Wertpapiere bezogen betrachtet.] Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.]



### **Produktbedingung 5 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

***[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:]***

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

***[Unterliegen die Wertpapiere deutschem Recht, bitte einfügen:]***

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

## 2. Angaben zum Bezugsobjekt

Sind als Quelle für in diesem Abschnitt enthaltene Angaben Dritte angegeben, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben dem Original entsprechend wiedergegeben sind und dass, soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ableiten kann, keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Angaben zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung und Volatilität des Bezugsobjekts sind erhältlich [auf der frei zugänglichen Internetseite unter www.[•]] **[Sind keine öffentlichen Informationsmedien vorhanden bitte einfügen:** in den Geschäftsstellen von **[Adresse/Telefonnummer einfügen]**

**[Ist das Bezugsobjekt ein Basket und sein Basketbestandteil ein Wertpapier, bitte einfügen:**

**[•] Name des Wertpapieremittenten, ISIN/WKN]**

**[Ist das Bezugsobjekt ein Basket und sein Basketbestandteil ein Index und wird der Index von der Emittentin berechnet, bitte einfügen:**

**[•] Bezeichnung und Beschreibung des Index]**

**[Ist das Bezugsobjekt ein Basket und sein Basketbestandteil ein Index und wird der Index nicht von der Emittentin berechnet, bitte einfügen:**

**[Weitere Angaben über den Index][•]**

[Weitere Angaben über das Bezugsobjekt sind [über [Adresse/Telefonnummer]] [oder] [auf der Internetseite unter folgender Adresse [•] erhältlich].

**[Ist das Bezugsobjekt ein Basket und sein Basketbestandteil ein Zinssatz, bitte einfügen:**

**[•] Beschreibung des Zinssatzes]**

**[Ist das Bezugsobjekt ein Basket und sein Basketbestandteil kein Wertpapier, Index oder Zinssatz und sind weitere Angaben über das Bezugsobjekt bereitzustellen, bitte einfügen:**

**[•] weitere Angaben ]**

### Veröffentlichung weiterer Angaben durch die Emittentin

[Die Emittentin beabsichtigt nicht, weitere Angaben über das Bezugsobjekt bereitzustellen.] [Die Emittentin stellt weitere Angaben über das Bezugsobjekt **[Bezugsquelle einfügen [•]]** zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der Wertpapiere fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören **[Information beschreiben: [•]** ]

### **3. Allgemeine Emissionsbedingungen**

*Diese Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in diesem Dokument enthaltenen Produktbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.*

#### **1. Status der Wertpapiere**

Die Wertpapiere begründen nicht-nachrangige und unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

#### **2. Vorzeitige Ausübung, außerordentliche Tilgung oder Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt**

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere nach eigenem Ermessen ohne diesbezügliche Verpflichtung als ausgeübt zu betrachten, zu tilgen oder vorzeitig zu kündigen, indem sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen hierüber in Kenntnis setzt.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt.

Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig ausgeübt, getilgt oder gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach dem jeweils geltenden Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktpreises des Wertpapiers, ungeachtet dieser Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungspositionen; jeweils wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

#### **3. Erwerb von Wertpapieren**

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

#### **4. Mitteilungen**

##### *4.1. Wirksamkeit*

Mitteilungen an die Gläubiger sind wirksam, wenn sie der/den Clearingstelle(n) zur Benachrichtigung der Gläubiger übermittelt werden; solange die Wertpapiere jedoch in einem Land an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, sind Mitteilungen an die Gläubiger nach den Vorschriften der entsprechenden Börse und der Rechtsordnung des entsprechenden Landes zu veröffentlichen. Voraussichtlich werden Mitteilungen an die Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

##### *4.2. Zugang*

Mitteilungen nach vorstehender Ziffer 4.1 werden, sofern sie der/den Clearingstelle(n) übermittelt werden, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle bzw. allen Clearingstellen, falls es mehrere gibt, wirksam. Im Falle ihrer Veröffentlichung (auch wenn diese zusätzlich erfolgt) werden Mitteilungen am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung,

oder, falls die Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung erforderlich ist, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Zeitungen wirksam.

## 5. **Zahl- und Verwaltungsstellen, Berechnungsstelle, Festlegungen und Änderungen**

### 5.1. *Zahl- und Verwaltungsstellen*

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahl- und Verwaltungsstellen zu ändern oder diese abzurufen sowie zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen zu bestellen; die Abberufung der bestellten Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle wird erst wirksam sobald eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt wurde. Falls und soweit die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder öffentlich angeboten werden, muss für dieses Land eine Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt sein, wenn dies nach den Regeln und Bestimmungen der entsprechenden Börsen und der Wertpapieraufsichtsbehörde des Landes erforderlich ist. Die Gläubiger werden nach Maßgabe von Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über Bestellungen, den Widerruf von Bestellungen oder Änderungen der genannten Geschäftsstellen der Zahl- und Verwaltungsstellen benachrichtigt. Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein für die Emittentin; sie übernehmen gegenüber den Gläubigern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handeln nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen einer Zahl- und Verwaltungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere, sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

### 5.2. *Berechnungsstelle*

Die Emittentin übernimmt hinsichtlich der Wertpapiere die Aufgaben der Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**"; Rechtsnachfolger sind von diesem Begriff umfasst), es sei denn die Emittentin beschließt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine andere Berechnungsstelle als Nachfolger zu ernennen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Abberufung der bisherigen Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor eine Ersatz-Berechnungsstelle bestellt wurde. Die Gläubiger werden über jede solche Abberufung oder Bestellung entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen benachrichtigt.

Die Berechnungsstelle (es sei denn es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt allein für die Emittentin; sie übernimmt gegenüber den Gläubigern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen der Berechnungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere, sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Die Berechnungsstelle kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen, soweit sie dies als sachgerecht erachtet.

### 5.3. *Feststellungen durch die Emittentin*

Sämtliche Festlegungen der Emittentin nach Maßgabe dieser Bedingungen sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

### 5.4. *Änderungen*

Die Emittentin kann diese Bedingungen, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, ohne die Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, um dem wirtschaftlichen Zweck der Bedingungen gerecht zu werden, sofern die Änderung die Interessen der Gläubiger

nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offenkundigen Irrtum zu berichtigen oder eine fehlerhafte Bestimmung dieser Bedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Gläubiger werden über solche Änderungen entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen benachrichtigt; das Unterlassen der Benachrichtigung oder ihr Nichterhalt berühren die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

## **6. Besteuerung**

Hinsichtlich eines jeden Wertpapiers hat der betreffende Gläubiger sämtliche Gläubigerauslagen nach Maßgabe der Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen oder etwaige Lieferungen hinsichtlich der Wertpapiere unterliegen in allen Fällen sämtlichen geltenden Steuergesetzen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften (gegebenenfalls einschließlich solcher Gesetze, die den Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren vorschreiben). Nicht die Emittentin, sondern der betreffende Gläubiger ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener Wertpapiere, ihrer Übertragung oder einer Zahlung und/oder Lieferung hinsichtlich dieser Wertpapiere anfallen, zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, von den an den Gläubiger auszahlenden Beträgen oder von ihm geschuldeten Lieferungen, den zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Gläubiger hat die Emittentin von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere des jeweiligen Gläubigers entstehen, freizustellen.

## **7. Weitere Emissionen**

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne die Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger weitere Wertpapiere zu begeben, so dass diese mit den Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden.

## **8. Substitution**

### **8.1. Ersetzung der Emittentin**

Die Emittentin oder eine zuvor an ihre Stelle gesetzte Gesellschaft ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger berechtigt, eine ihrer Tochtergesellschaften oder ein verbundenes Unternehmen (die "Ersatz-Emittentin") an ihre Stelle als Hauptschuldnerin aus den Wertpapieren zu setzen, sofern:

- 8.1.1. die Deutsche Bank AG (es sei denn, sie selbst ist die Ersatz-Emittentin) die Verpflichtungen der Ersatz-Emittentin aus den Wertpapieren garantiert,
- 8.1.2. sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Ersatz-Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind,
- 8.1.3. die Emittentin den Gläubigern den Tag der beabsichtigten Ersetzung mindestens 30 Tage vorher entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt hat.

Alle in den Bedingungen enthaltenen Verweise auf die Emittentin beziehen sich im Falle einer Ersetzung der Emittentin auf die Ersatz-Emittentin.

### **8.2. Ersetzung der Geschäftsstelle**

Die Emittentin ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie hinsichtlich der Wertpapiere tätig ist, indem sie den Gläubigern entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen die Änderung und deren Zeitpunkt mitteilt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Mitteilung geändert werden.

## 9. Ersetzung von Wertpapieren

Im Falle des Verlusts, des Diebstahls, der Beschädigung, der Verunstaltung oder der Vernichtung eines Wertpapiers kann dieses durch die angegebene Geschäftsstelle der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle (bzw. durch eine andere Stelle, die den Gläubigern entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wurde) ersetzt werden; die Ersetzung erfolgt gegen Übernahme der daraus entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller zu den von der Emittentin festgelegten angemessenen Bedingungen für Nachweise und Schadloshaltung. Die Ersetzung erfolgt erst nach Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Wertpapiere.

## 10. Anpassungen aufgrund der Europäischen Währungsunion

### 10.1. Umstellung

Die Emittentin hat die Wahl, bestimmte Bedingungen der Wertpapiere, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen Anpassungstag an auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

10.1.1. Ist die Abwicklungswährung die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum Festgesetzten Kurs in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgelegter und in der Mitteilung an die Gläubiger angegebener Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen alle Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere ausschließlich in Euro, so als ob Bezugnahmen in den Wertpapieren auf die Abwicklungswährung solche auf Euro wären.

10.1.2. Ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung (die "**Originalwährung**") eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Wechselkurs und/oder sonstige Währungsangaben in den Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Wechselkurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des Festgesetzten Kurses.

10.1.3. Die Emittentin kann weitere Änderungen der Bedingungen vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

### 10.2. Anpassung der Bedingungen

Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie für zweckdienlich hält, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen auf die Bedingungen Rechnung zu tragen.

10.3. *Kosten der Euro-Umrechnung etc.*

Ungeachtet von Ziffer 10.1. und/oder 10.2. der Bedingungen haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den Gläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die durch oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

10.4. *Definitionen*

In dieser Allgemeinen Emissionsbedingung gelten die folgenden Definitionen:

"**Abkommen**" ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

"**Anpassungstag**" ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Gläubiger gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen teilnimmt, auf oder nach den Tag des Beginns der späteren Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt.

"**Festgesetzter Kurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Originalwährung (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe des ersten Satzes von Artikel 123 Absatz 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des Abkommens festgesetzt worden ist.

"**Nationale Währungseinheit**" ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder, in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe, eines Landes, das nicht von Anfang an an dieser dritten Stufe teilgenommen haben.

**11. Definitionen**

Begriffe, die in diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

## VII. LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN

*Dieser Abschnitt unterliegt den Produktbedingungen, den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie den übrigen Abschnitten dieses Dokuments und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.*

### **Besteuerung**

*[in Abhängigkeit von dem jeweiligen Wertpapiertyp zu vervollständigen]: [ ● ]*

### **[Zeichnungsfrist] [Angebotszeitraum]**

[Anträge auf Zeichnung der Wertpapiere können in [entsprechendes Land einfügen] während der Zeichnungsfrist vom [●] bis zum [●] [bei den Geschäftstellen der Deutschen Bank AG] [●] gestellt werden. Die Emittentin behält sich jedoch vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.] [Das Angebot der Wertpapiere beginnt am [●].] [●]

### **Abwicklung und Clearing**

[Die Globalurkunde wird bei der [Clearstream Banking AG] [●] hinterlegt, die auch als Clearingstelle für dieselben unter folgenden Wertpapierkennnummern fungiert:

ISIN: [●]

WKN: [●]

### **Zahl- und Verwaltungsstelle in [Land einfügen]**

[In Deutschland ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Geschäftsstelle in Frankfurt am Main. Die Zahl- und Verwaltungsstelle agiert als Optionsschein- oder Zahlungsstelle unter der folgenden Adresse: Alfred-Herrhausen-Allee, 16-24, 65760, Eschborn, Deutschland (z. Hd.: Corporate Actions Department) (Telefon: (69) 910 66817 und Fax (69) 910 69218.) *[Angaben für andere Länder einfügen]: [ ● ]*



## **VIII. FINANZINFORMATIONEN (STAND 30. SEPTEMBER 2007)**

Im Folgenden wird die Presse-Information der Deutsche Bank AG zu dem Ergebnis für das Gesamtjahr 2007 sowie die Finanzdaten im Überblick und die Konzern-Gewinn-und-Verlust-Rechnung für das Gesamtjahr 2007 wiedergegeben.

Im Folgenden ist der Zwischenbericht der Deutsche Bank AG zum 30. September 2007 abgedruckt. Die darin enthaltenen Seitenangaben beziehen sich auf die Seitennummerierung des Zwischenberichts und nicht auf die des Prospekts.



**Deutsche Bank: Jahresüberschuss in 2007 um 7% auf 6,5 Mrd Euro gestiegen**

- *Ergebnis vor Steuern um 5 % auf 8,7 Mrd Euro gestiegen*
- *Ergebnis je Aktie (verwässert) von 13,05 Euro, ein Anstieg von 14 %*
- *Dividendenvorschlag: Erhöhung um 50 Cent beziehungsweise 12,5 % auf 4,50 Euro je Aktie*
- *Ergebnis vor Steuern im vierten Quartal von 1,4 Mrd Euro; Gewinn nach Steuern von 1,0 Mrd Euro*
- *Nettomittelzuflüsse in PCAM von 13 Mrd Euro im vierten Quartal, 59 Mrd Euro im gesamten Jahr 2007*

FRANKFURT AM MAIN, 7. Februar 2008 – Die Deutsche Bank (XETRA: DBKGn.DE / NYSE: DB) hat heute noch nicht testierte Ergebnisse für das vierte Quartal und das Gesamtjahr 2007 vorgelegt.

Im Geschäftsjahr 2007 betrug der Gewinn vor Steuern 8,7 Mrd €. Dies entspricht einem Anstieg von 5 % gegenüber dem Vorjahreswert. Die Erträge stiegen gegenüber 2006 um 8 % auf 30,7 Mrd €. Der Jahresüberschuss verbesserte sich um 7 % auf 6,5 Mrd €. Die Eigenkapitalrendite betrug vor Steuern 29 % gegenüber 33 % im Jahr 2006. Das durchschnittliche Active Equity betrug 29,8 Mrd € gegenüber 25,5 Mrd € im Jahr 2006. Das Ergebnis je Aktie (verwässert) betrug im Berichtsjahr 13,05 € und übertraf damit den Vorjahreswert von 11,48 € um 14 %. Gemäß der Zielgrößendefinition der Bank, bei der bestimmte signifikante Gewinne und Aufwendungen unberücksichtigt bleiben, betrug die Eigenkapitalrendite vor Steuern 26 % (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity) und das Ergebnis je Aktie (verwässert) 10,79 €. Der Vorstand hat eine Dividendenerhöhung um 50 Cent beziehungsweise 12,5 % auf 4,50 € je Aktie vorgeschlagen.

Im vierten Quartal 2007 belief sich das Ergebnis vor Steuern auf 1,4 Mrd €, ein Rückgang von 25 % gegenüber dem Wert des Vergleichsquartals 2006. Der Gewinn nach Steuern ging im Vergleich zum vierten Quartal 2006 um 47 % auf 1,0 Mrd € zurück. Das Vorjahresquartal enthielt Erstattungsansprüche aus Körperschaftsteuerguthaben in Höhe von 355 Mio €, die aufgrund einer Änderung der deutschen Steuergesetzgebung zu berücksichtigen waren. Die Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity) lag im vierten Quartal 2007 bei 18 %. Das Ergebnis je Aktie (verwässert) erreichte 1,93 €.

*Josef Ackermann, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Bank, sagte: "Ich freue mich, robuste Erträge für das vierte Quartal berichten zu können. Damit hat sich die Deutsche Bank in einem Jahr großer Herausforderungen gut geschlagen und ihre Wettbewerbsposition deutlich gestärkt."*

2007 war wiederum ein Spitzenjahr für uns. Wir haben erneut den Gewinn gesteigert und gleichzeitig unsere starke Kapitalbasis bewahrt. Dieses Ergebnis ermöglicht es, unseren Aktionären einen weiteren Anstieg der Dividende auf 4,50 Euro je Aktie vorzuschlagen.“

„Im vierten Quartal haben wir auch die Qualität unseres Risikomanagements wieder unter Beweis gestellt. Wir mussten netto keine Abschreibungen in den Bereichen Sub-Prime, CDOs oder verbriefte Wohnungsbaukredite vornehmen. Handelsbereiche, in denen wir im dritten Quartal Verluste zu verzeichnen hatten, machten im vierten Quartal wieder Gewinne. Im Leveraged-Finance-Geschäft, wo wir im dritten Quartal noch deutliche Abschreibungen verbuchen mussten, beliefen sich die Netto-Abschreibungen im vierten Quartal auf weniger als 50 Mio Euro.“

„Mit Blick auf 2008 erwarten wir weiterhin herausfordernde Marktbedingungen. Unsicherheiten im gesamtwirtschaftlichen Umfeld dürften sich auf das Kapitalmarktgeschäft auswirken. Wir halten Kurs: Wir wollen unser Geschäft ausbauen und Marktanteile gewinnen. Wir haben volles Vertrauen in unsere Strategie und in unser Geschäftsmodell. Beide haben sich bewährt. Unsere Kapitalbasis ist stärker denn je. Ungeachtet kurzfristiger Unsicherheiten kommen die längerfristigen Trends der Branche uns entgegen. Die Widerstandsfähigkeit, die wir 2007 gezeigt haben, gibt uns Zuversicht für die Zukunft. An unserer Vision, in diesem Jahr ein Ergebnis von 8,4 Mrd. Euro vor Steuern zu erreichen, halten wir deshalb fest.“

## **Wesentliche Ergebnisgrößen**

Im vierten Quartal 2007 stiegen die Erträge im Vergleich zum Vorjahresquartal um 2 % auf 7,3 Mrd €.

Im Konzernbereich Corporate and Investment Bank (CIB) blieb die Höhe der Erträge mit 4,5 Mrd € im Wesentlichen unverändert gegenüber dem vierten Quartal 2006. Im Bereich Sales & Trading (Debt und sonstige Produkte) stiegen die Erträge aus dem Devisenhandel und im Geschäft mit Zins- und Geldmarktprodukten gegenüber dem Vorjahr stark an, während in einigen Bereichen des kreditbezogenen Geschäfts und bei verbrieften Wohnungsbaukrediten die Erträge aufgrund der Situation an den Kreditmärkten deutlich rückläufig waren. In Sales & Trading (Equity) lagen die Erträge leicht über dem Vorjahresquartal aufgrund einer Zunahme des kundenbezogenen Geschäfts, während die Erträge aus dem designierten Eigenhandelsgeschäft niedriger ausfielen. Die Erträge aus dem Emissionsgeschäft erreichten vor dem Hintergrund der anhaltenden Schwierigkeiten im Leveraged-Finance-Umfeld sowie rückläufiger Marktaktivitäten bei Aktienemissionen nicht den Wert des Vorjahresquartals, während das Beratungsgeschäft mit einem Ertragsanstieg um 35 % auf 314 Mio € ein Rekordquartal verbuchte. Der Unternehmensbereich Global Transaction Banking verbesserte seine Erträge im Berichtsquartal um 12 %. Zu dieser Entwicklung trug ein Wachstum in Cash Management, Trade Finance und Trust & Securities Services (TSS) bei.

Im Konzernbereich Private Clients and Asset Management (PCAM) stiegen die Erträge im vierten Quartal um 3 % auf 2,5 Mrd €. Im Unternehmensbereich Asset and Wealth Management (AWM) konnten niedrigere Erträge im Immobiliengeschäft des Geschäftsbereichs Asset Management teilweise durch einen Ertragsanstieg im Geschäftsbereich Private Wealth Management ausgeglichen werden. Insgesamt waren die Erträge mit 1,1 Mrd € um 3 % niedriger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Der Unternehmensbereich Private and Business Clients (PBC) steigerte seine Erträge um 8 % auf einen Quartalsrekord von 1,4 Mrd €.

Darin spiegeln sich die Beiträge der Akquisition von Berliner Bank und norisbank in Deutschland sowie organisches Wachstum wider.

Im Gesamtjahr stiegen die Erträge des Konzerns gegenüber dem Vorjahr um 8 % auf 30,7 Mrd €

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft belief sich im Berichtsquartal auf 329 Mio €, verglichen mit 131 Mio € im entsprechenden Vorjahresquartal. Im Konzernbereich CIB stieg die Risikovorsorge gegenüber dem Vergleichsquartal von 24 Mio € auf 190 Mio €. Diese Zunahme war in erster Linie auf eine Geschäftsbeziehung zurückzuführen. Im Konzernbereich PCAM stieg die Risikovorsorge von 107 Mio € auf 136 Mio €. Dieser Anstieg entfiel im Wesentlichen auf den Unternehmensbereich PBC und ist auf dessen Wachstum im Konsumentenkreditgeschäft und auf die oben genannten Akquisitionen zurückzuführen.

Im Gesamtjahr 2007 betrug die Risikovorsorge im Kreditgeschäft 612 Mio € gegenüber 298 Mio € im Vorjahr. Im Berichtsjahr waren im Konzernbereich CIB Nettoneubildungen von 109 Mio € enthalten, denen im Vorjahr Nettoauflösungen von 94 Mio € gegenüber standen. Im Konzernbereich PCAM stieg die Risikovorsorge im Berichtsjahr um 28 % auf 501 Mio €, insbesondere aufgrund von Neubildungen im Bereich PBC.

Die zinsunabhängigen Aufwendungen waren im vierten Quartal 2007 mit 5,5 Mrd € um 8 % höher als im Vergleichsquartal 2006. Der Personalaufwand nahm um 5 % auf 3,2 Mrd € zu. Die Personalaufwandsquote betrug im Berichtsquartal 44 % und lag damit leicht über dem Wert des Vorjahresquartals von 43 %. Der Sachaufwand stieg gegenüber dem vierten Quartal 2006 um 10 % auf 2,1 Mrd €. Aufwendungen im Versicherungsgeschäft beliefen sich auf 127 Mio € im Vergleich zu 20 Mio € im Vorjahresquartal. Darüber hinaus ergab sich eine Abschreibung auf immaterielle Vermögenswerte im Geschäftsbereich Asset Management von 74 Mio €. Inklusive dieser Faktoren belief sich die Sachaufwandsquote auf 32 %, gegenüber 29 % im vierten Quartal 2006.

Im Gesamtjahr 2007 stiegen die zinsunabhängigen Aufwendungen um 8 % gegenüber dem Vorjahr auf 21,4 Mrd €. Der Personalaufwand wuchs um 5 % auf 13,1 Mrd €. Zu diesem Anstieg trugen höhere Vergütungen bei. Darin spiegelte sich auch eine im Jahresverlauf um 9.442 gestiegene Mitarbeiterzahl (auf Vollzeitbasis) wider. Zu dem höheren Personalaufwand im Berichtsjahr trug zudem eine beschleunigte aufwandswirksame Erfassung von aktienbasierten Vergütungen für solche Mitarbeiter bei, die im Falle eines vorzeitigen Ruhestands ihre Ansprüche behalten. Der Sachaufwand für das Gesamtjahr erhöhte sich um 13 % auf 8,0 Mrd €. Darüber hinaus ergaben sich im Versicherungsgeschäft Aufwendungen von 193 Mio € (2006: 67 Mio €) und Wertminderungen auf immaterielle Vermögenswerte von 128 Mio € (2006: 31 Mio €). Im Gesamtjahr fiel, zusätzlich zu der vorgenannten Abschreibung in Asset Management, eine Goodwillabschreibung von 54 Mio € in Corporate Investments im ersten Quartal 2007 an.

Die Aufwand-Ertrag-Relation lag im Gesamtjahr bei 70 % und blieb damit gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie setzt sich aus einer Personalaufwandsquote von 43 % (2006: 44 %) und einer Sachaufwandsquote von 27 % (2006: 26 %) zusammen.

Das Ergebnis vor Steuern ging von 1,9 Mrd € im Vergleichsquartal des Vorjahres auf 1,4 Mrd € im Berichtsquartal zurück. Die Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity) lag mit 18 % unter dem Wert des Vorjahresquartals von 29 %. Der Rückgang dieser Eigenkapitalrendite vor Steuern war auch auf ein um 4,3 Mrd € erhöhtes

durchschnittliches Active Equity zurückzuführen. Gemäß Zielgrößendefinition lag die Eigenkapitalrendite im laufenden Quartal bei 18 % verglichen mit 29 % im Vorjahr.

Für das Gesamtjahr erhöhte sich das Ergebnis vor Steuern um 5% auf 8,7 Mrd €. Die Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity) erreichte 29 % im Vergleich zu 33 % im Vorjahr. Gemäß Zielgrößendefinition belief sich der Wert auf 26 %, gegenüber 31 % im Jahr 2006.

Der Gewinn nach Steuern lag im Berichtsquartal bei 969 Mio € gegenüber 1,8 Mrd € im vierten Quartal 2006. Das Vorjahr enthielt einen positiven Effekt in Höhe von 355 Mio € aus Erstattungsansprüchen von Körperschaftsteuerguthaben für vorangegangene Geschäftsjahre, die infolge einer Änderung der deutschen Steuergesetzgebung erfasst wurden. Das Ergebnis je Aktie (verwässert) betrug im Berichtsquartal 1,93 € im Vergleich zu 3,56 € im Vorjahresquartal. Die effektive Steuerquote belief sich im Berichtsquartal auf 32,6 %.

Im Gesamtjahr stieg der Jahresüberschuss um 7 % auf 6,5 Mrd €. Das Ergebnis je Aktie (verwässert) lag mit 13,05 € um 14 % über dem Vorjahreswert. Gemäß Zielgrößendefinition lag das Ergebnis je Aktie (verwässert) mit 10,79 € um 5 % über dem Vorjahreswert. Diese Entwicklungen waren durch die zum Jahresende 2006 vorgenommene Modifizierung bestimmter Derivatekontrakte auf Deutsche-Bank-Aktien, die dem Handelsbestand zuzurechnen waren, begünstigt.

Die BIZ-Kernkapitalquote (Tier-1) lag am Ende des vierten Quartals bei 8,6 % und damit unter dem Wert des dritten Quartals 2007 von 8,8 %. Zum Ende des Jahres 2006 lag die Quote bei 8,5 %. Die risikogewichteten Aktiva stiegen gegenüber dem Wert am Ende des dritten Quartals von 311 Mrd € um 17 Mrd € auf 328 Mrd €. Das den Aktionären der Deutschen Bank zurechenbare Eigenkapital stieg um 13 % und betrug am Ende des Jahres 37 Mrd €, während das Tier-1-Kapital um 20 % auf 28,3 Mrd € zunahm.

## **Segmentüberblick**

### **Konzernbereich Corporate and Investment Bank (CIB)**

Im Konzernbereich CIB betrugen im vierten Quartal 2007 die Erträge 4,5 Mrd € und lagen damit auf dem Niveau des Vorjahreszeitraums. Die zinsunabhängigen Aufwendungen stiegen um 11 % (367 Mio €) auf 3,6 Mrd € gegenüber dem Vergleichsquartal des Vorjahres. Das Ergebnis vor Steuern belief sich im letzten Quartal 2007 auf 669 Mio € und ging damit gegenüber dem vierten Quartal 2006 um 43 % (514 Mio €) zurück.

Im Gesamtjahr 2007 stiegen die Erträge gegenüber dem Vorjahr um 2 % (290 Mio €) auf 19,1 Mrd €. Die zinsunabhängigen Aufwendungen von 13,8 Mrd € erhöhten sich gegenüber 2006 um 8 % (1,0 Mrd €). Das Ergebnis vor Steuern belief sich auf 5,1 Mrd € und ging damit gegenüber dem Vergleichswert des Vorjahres um 15 % (937 Mio €) zurück.

### **Unternehmensbereich Corporate Banking & Securities (CB&S)**

Die Erträge aus Sales & Trading (Debt und sonstige Produkte) betrugen im Berichtsquartal 1,6 Mrd €. Dies entspricht einem Rückgang von 10 % (185 Mio €) im Vergleich zum Vorjahresquartal und spiegelte schwächere Handelsergebnisse aus Asset-Backed-Securities (einschließlich durch Hypotheken auf Wohn- und Gewerbeimmobilien unterlegte Wertpapiere)

wider. Dieser Rückgang wurde durch die anhaltende Stärke von CB&S im Devisenhandel sowie im Zins- und Geldmarktgeschäft teilweise ausgeglichen. Das Geschäft mit Kreditprodukten erholte sich nach dem außergewöhnlich schwierigen dritten Quartal deutlich, die Erträge blieben aber unter dem Vergleichswert des Vorjahresquartals. Im vierten Quartal wurden, unter Einbeziehung von Gewinnen aus Absicherungsgeschäften, keine weiteren Verluste bei den verbliebenen CDO-Engagements verzeichnet. Hier hatte CB&S die Risikopositionen im dritten Quartal stark reduziert und auch im vierten Quartal sein aktives Risikomanagement fortgesetzt.

Sales & Trading (Equity) erreichte im Berichtsquartal mit Erträgen von 1,1 Mrd € einen Anstieg von 1 % (8 Mio €) gegenüber dem Vergleichsquartal des Vorjahres. Diese Entwicklung spiegelte eine deutliche Verbesserung in den kundenbezogenen Geschäftsbereichen wider, während der Beitrag aus dem designierten Eigenhandelsgeschäft zurückging. Im Vergleich zum dritten Quartal 2007 wurden sowohl im kundenbezogenen Geschäft als auch im designierten Eigenhandel Ertragssteigerungen erzielt.

Im Gesamtjahr 2007 erzielten die Sales & Trading-Bereiche trotz der außergewöhnlich schwierigen Marktsituation in der zweiten Jahreshälfte eine gute Performance. Die Erträge aus Sales & Trading (Debt und sonstige Produkte) beliefen sich auf 8,4 Mrd €, was einem Rückgang um 7 % (609 Mio €) gegenüber 2006 entspricht. Im Geschäft mit CDOs und verbrieften US-amerikanischen Wohnungsbaukrediten wurden aufgrund eines effektiven Risikomanagements nur begrenzte Verluste verzeichnet, obwohl die Investment-Banking-Branche in beiden Bereichen erheblichen Problemen ausgesetzt war. CB&S profitierte darüber hinaus von der Größe und Vielfalt seiner Global-Markets-Plattform. Vor allem die Marktführerschaft von CB&S in Produktbereichen wie Devisen-, Zins- und Geldmarktgeschäft, und eine starke Position im Emerging-Markets-Geschäft haben dazu beigetragen, dass ein schwächeres Ergebnis im Geschäft mit Kreditprodukten kompensiert werden konnte. Sales & Trading (Equity) erzielte in 2007 Erträge in Rekordhöhe und erreichte mit 4,6 Mrd € einen Ertragsanstieg von 14 % (574 Mio €) gegenüber dem Vorjahr. Das kundenbezogene Geschäft blieb weiterhin die dominierende Ertragsquelle der Sales & Trading-Bereiche. Die Gewinne im designierten Eigenhandel gingen, insbesondere auf Grund von Marktverwerfungen in der zweiten Jahreshälfte 2007, im Vergleich zum Vorjahr sowohl absolut als auch bezüglich ihres prozentualen Anteils an den gesamten Erträgen zurück.

Im Emissions- und Beratungsgeschäft lagen die Erträge im Berichtsquartal mit 824 Mio € um 2 % (21 Mio €) unter dem Vergleichswert des Vorjahresquartals. Infolge des Ausbaus der Marktanteile in allen Regionen stiegen die Erträge aus dem Beratungsgeschäft um 35 % (82 Mio €) auf den Rekordwert von 314 Mio €. Die Erträge im Emissionsgeschäft (Debt) lagen um 13 % (43 Mio €) unter dem Wert des Vorjahresquartals. Aufgrund des schwierigen Marktumfeldes im Bereich Leveraged-Finance ergaben sich hier im vierten Quartal 2007 Nettoabschreibungen, die weniger als 50 Mio € betragen. Diese Entwicklung in Leveraged-Finance wurde teilweise durch das Geschäft mit Investment-Grade-Anleihen kompensiert, wo weitere Marktanteile in Europa sowie in Nord- und Südamerika hinzugewonnen werden konnten. Im Emissionsgeschäft (Equity) gingen die Erträge infolge rückläufiger Neuemissionen marktbedingt um 22 % (59 Mio €) zurück. Im Laufe des Jahres 2007 konnte die Deutsche Bank ihren Marktanteil in Nord- und Südamerika ausbauen und eine führende Marktposition in EMEA erreichen.

Im Gesamtjahr 2007 beliefen sich die Erträge aus dem Emissions- und Beratungsgeschäft auf 2,7 Mrd €. Hauptursache für den Rückgang um 8 % (226 Mio €) gegenüber dem Vorjahr war das oben erwähnte schwierige Marktumfeld im Bereich Leveraged-Finance, welches im Laufe des dritten Quartals entstanden war. Dieses Umfeld führte für das Gesamtjahr zu negativen

Marktwertanpassungen (nach Berücksichtigung darauf entfallender Provisionserträge und Veräußerungsgewinne) von 759 Mio € auf Kredite und Kreditzusagen im Leveraged-Finance-Geschäft. Zudem war das Neugeschäft in der zweiten Jahreshälfte 2007 rückläufig. (Quellen für alle Positionen, Marktvolumina und Informationen zu Provisionsaufkommen: Thomson Financial, Dealogic).

Die Erträge aus dem Kreditgeschäft beliefen sich im Berichtsquartal auf 224 Mio € und waren um 4 % (10 Mio €) niedriger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Dies war hauptsächlich auf eine Ausweitung der Credit Spreads bei Krediten, die zum Fair-Value bewertet werden, zurückzuführen. Im Gesamtjahr 2007 stiegen die Erträge im Vergleich zum Vorjahr um 3 % auf 974 Mio €. Gewinne aus dem Verkauf von Eigenkapitaltiteln aus der Umwandlung restrukturierter Kredite wurden durch Verluste aus der Anwendung der Fair-Value-Option auf höheres Neugeschäft teilweise ausgeglichen.

Die Erträge aus Sonstigen Produkten beliefen sich im vierten Quartal 2007 auf 111 Mio €. Im Vorjahresquartal waren negative Erträge von 66 Mio € angefallen. Für das Gesamtjahr 2007 ergaben sich für die Sonstigen Produkte negative Erträge in Höhe von 151 Mio €. Sie waren gegenüber dem Jahr 2006 um 167 Mio € verbessert. Diese Entwicklungen waren vornehmlich auf höhere Erträge infolge der erstmaligen Konsolidierung von Abbey Life zurückzuführen. Diesen Erträgen stehen in gleicher Höhe Aufwendungen im Versicherungsgeschäft gegenüber, die in den zinsunabhängigen Aufwendungen ausgewiesen wurden.

Für die Risikovorsorge im Kreditgeschäft wurde im Unternehmensbereich CB&S im vierten Quartal 2007 eine Nettozuführung von 182 Mio € nach 23 Mio € im Vorjahresquartal ausgewiesen. Dieser Anstieg war primär auf die Bildung einer Risikovorsorge für eine Geschäftsbeziehung zurückzuführen. Im Gesamtjahr 2007 ergaben sich Nettozuführungen von 102 Mio € denen eine Nettoauflösung von 65 Mio € in 2006 gegenüber stand.

Die zinsunabhängigen Aufwendungen im Unternehmensbereich CB&S stiegen gegenüber dem Vergleichsquartal des Vorjahres um 13% (370 Mio €) auf 3,2 Mrd €. Dies ist vor allem auf eine höhere Mitarbeiterzahl, gestiegene leistungsabhängige Vergütungen und die oben genannten Effekte aus der Akquisition von Abbey Life zurückzuführen. Im Gesamtjahr 2007 stiegen die zinsunabhängigen Aufwendungen um 8 % (933 Mio €) auf 12,2 Mrd € insbesondere aufgrund einer höheren Mitarbeiterzahl, sowie durch erstmalige Konsolidierungen von Akquisitionen und gestiegene Geschäftsvolumina.

Das Ergebnis vor Steuern von CB&S ging im Berichtsquartal gegenüber dem Vergleichsquartal des Vorjahres um 57 % (583 Mio €) auf 447 Mio € zurück. Im Gesamtjahr 2007 verringerte sich das Ergebnis vor Steuern um 22 % auf 4,2 Mrd €.

### **Unternehmensbereich Global Transaction Banking (GTB)**

Die Erträge in GTB lagen im Berichtsquartal mit 657 Mio € um 12 % (73 Mio €) über dem Wert des Vergleichs quartals 2006. Alle wesentlichen Geschäftsbereiche, das heißt Cash Management, Trade Finance und Trust & Securities Services (TSS), verzeichneten deutliche Ertragszuwächse. Gestiegene Cash Management-Erträge resultierten aus höheren Zahlungsverkehrsvolumina, insbesondere im internationalen Zahlungsverkehr in Europa. Der Trend bei Banken und Unternehmen, Aktivitäten bei ausgewählten Anbietern von Transaction-Banking-Diensten zu bündeln, unterstützte diese Entwicklung. Auch die Einführung des

einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) wirkte sich positiv auf die Erträge im Cash Management-Geschäft aus. Die Kundenverbindlichkeiten stiegen hier um 23 %. In Trade Finance stiegen die Erträge infolge neuer Produkte und höherer Geschäftsvolumina. In TSS war das Ertragswachstum vor allem auf das inländische Wertpapierverwahrungsgeschäft zurückzuführen, das einen Anstieg der Assets under Custody um 39 % verzeichnete.

Im Gesamtjahr 2007 erzielte GTB Erträge von 2,6 Mrd €, die um 16 % (357 Mio €) über denen des Vorjahrs lagen. Der Anstieg war auf den starken Volumenzuwachs im Zahlungsverkehr, neue Kundenbeziehungen und die Marktexpansion zurückzuführen. In allen Regionen wurden starke Ertragszuwächse und zweistellige Gewinnsteigerungen erreicht.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft zeigte im Unternehmensbereich GTB im vierten Quartal 2007 eine Nettozuführung von 8 Mio € im Vergleich zu einer Nettozuführung von 1 Mio € im Vorjahresquartal. Für das Gesamtjahr wies GTB eine Nettozuführung von 7 Mio € nach einer Nettoauflösung von 29 Mio € in 2006 aus.

Die zinsunabhängigen Aufwendungen in GTB blieben im vierten Quartal 2007 mit 427 Mio € gegenüber dem Vergleichsquartal des Vorjahres nahezu unverändert.

Im Gesamtjahr 2007 lagen die zinsunabhängigen Aufwendungen von GTB mit 1,6 Mrd € um 5 % (80 Mio €) über dem Geschäftsjahr 2006. Der Anstieg war vorwiegend auf eine höhere Mitarbeiterzahl, höhere leistungsabhängige Vergütungen sowie auf transaktionsbezogene Aufwendungen infolge gestiegener Geschäftsvolumina zurückzuführen.

Das Ergebnis vor Steuern erreichte im Berichtsquartal mit 222 Mio € einen Rekordwert. Er lag um 45 % (69 Mio €) über dem Wert des Vergleichs Quartals 2006.

Auch im Gesamtjahr 2007 wurde ein Rekordergebnis vor Steuern von 945 Mio € erzielt. Dies entspricht einem Anstieg um 34 % (241 Mio €) gegenüber dem Vorjahr.

### **Konzernbereich Private Clients and Asset Management (PCAM)**

Im Konzernbereich PCAM stiegen die Erträge im vierten Quartal 2007 gegenüber dem Vorjahresquartal um 3 % (76 Mio €) auf 2,5 Mrd €. Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft belief sich auf 136 Mio €, was einem Anstieg um 27 % (29 Mio €) gegenüber dem Vergleichsquartal 2006 entspricht. Die zinsunabhängigen Aufwendungen lagen mit 2,0 Mrd € um 4 % (81 Mio €) über dem Wert des vierten Quartals 2006. Das Ergebnis vor Steuern war im vierten Quartal mit 421 Mio € um 8 % (38 Mio €) niedriger als im Vorjahresquartal.

Im Gesamtjahr 2007 übertrafen die Erträge im Konzernbereich PCAM mit 10,1 Mrd € das Vorjahr um 9 % (814 Mio €). Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft stieg um 28 % (111 Mio €) auf 501 Mio €. Die zinsunabhängigen Aufwendungen lagen mit 7,6 Mrd € um 8 % (560 Mio €) über dem Vorjahreswert. Im Gesamtjahr 2007 wurde ein Ergebnis vor Steuern von 2,1 Mrd € erreicht, was einem Anstieg von 6% (124 Mio €) gegenüber dem Vorjahr entspricht.

PCAM konnte im vierten Quartal 2007 Nettomittelzuflüsse von 13 Mrd € verzeichnen, von denen 8 Mrd € auf Asset and Wealth Management (AWM) und 5 Mrd € auf Private & Business Clients (PBC) entfielen. Insgesamt gingen die Invested Assets im Berichtsquartal um 7 Mrd € auf 952 Mrd € leicht zurück, was auf negative Wechselkurseffekte und niedrigere Marktwerte



zurückzuführen war. Im Gesamtjahr 2007 erreichten die Nettomittelzuflüsse 59 Mrd €, von denen 40 Mrd € in AWM und 19 Mrd € in PBC generiert wurden.

### **Unternehmensbereich Asset and Wealth Management (AWM)**

Die Erträge im Unternehmensbereich AWM beliefen sich im vierten Quartal 2007 auf 1,1 Mrd €. Dies entsprach einem Rückgang von 3 % (36 Mio €) gegenüber dem vierten Quartal 2006. Im Portfolio/Fund Management in Asset Management (AM) fielen die Erträge um 15 % (107 Mio €). Dies war auf einen Rückgang der erfolgsabhängigen Provisionen im RREEF-Alternative-Investments-Geschäft zurückzuführen, der teilweise durch höhere erfolgsabhängige Provisionen im Fondsgeschäft mit Privatkunden kompensiert wurde. In Private Wealth Management (PWM) stiegen die Erträge aus dem Portfolio/Fund Management im Vergleich zum Vorjahresquartal um 22 % (20 Mio €). Dieser Zuwachs resultierte aus höheren Invested Assets durch die Akquisition von Tilney und aus organischem Wachstum. Die Erträge aus dem Brokerage-Geschäft erhöhten sich um 22 % (45 Mio €) auf 245 Mio €, was vor allem auf höhere Invested Assets und gestiegene transaktionsbezogene Erträge zurückzuführen war. Im Kredit-/ Einlagengeschäft führten höhere Einlagen- und Kreditvolumina sowie verbesserte Margen zu einem Ertragsanstieg von 18 % (9 Mio €). Die Erträge aus Sonstigen Produkten gingen hauptsächlich wegen niedrigerer Gewinne aus dem RREEF-Alternative-Investments-Geschäft von AM um 6 % (5 Mio €) zurück.

Im Gesamtjahr 2007 verbesserte AWM seine Erträge gegenüber dem Vorjahr um 5 % (208 Mio €) auf 4,4 Mrd €, vor allem infolge von organischem und akquisitionsbedingtem Wachstum der Invested Assets und gesteigener Transaktionsvolumina im Brokerage-Geschäft.

Die zinsunabhängigen Aufwendungen von AWM waren im vierten Quartal 2007 mit 932 Mio € um 3 % (28 Mio €) höher als im Vorjahresquartal. Diese Zunahme war im Wesentlichen auf eine Abschreibung von 74 Mio € auf einen immateriellen Vermögenswert von Scudder im Asset Management zurückzuführen. Des Weiteren trugen in PWM die Akquisition von Tilney sowie organisches Wachstum zum Anstieg der zinsunabhängigen Aufwendungen bei, die teilweise durch niedrigere transaktionsbezogene Aufwendungen in AM in RREEF-Alternative-Investments kompensiert wurden.

Im Gesamtjahr 2007 stiegen die zinsunabhängigen Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um 5 % (169 Mio €) auf 3,5 Mrd €. Dies war im Wesentlichen auf die vorgenannte Abschreibung auf einen immateriellen Vermögenswert in AM sowie auf die Aquisitions- und Wachstumsstrategie von PWM zurückzuführen, die teilweise durch einen Rückgang der Restrukturierungsaufwendungen kompensiert wurde.

AWM lag mit einem Ergebnis vor Steuern von 169 Mio € um 29 % (68 Mio €) unter dem Vorjahresquartal. Im Geschäftsjahr 2007 erreichte AWM ein Ergebnis vor Steuern von 913 Mio €. Es war gegenüber dem Vorjahr um 2 % (19 Mio €) verbessert.

## **Unternehmensbereich Private & Business Clients (PBC)**

Im vierten Quartal 2007 sind die Geschäftsvolumina in PBC sowohl im Kredit- als auch im Einlagengeschäft weiter gestiegen. Die Invested Assets erreichten zum 31. Dezember 203 Mrd €. Darin waren Nettomittelzuflüsse von 5 Mrd € im Berichtsquartal enthalten. Im Gesamtjahr 2007 stiegen die Invested Assets um 28 Mrd € auf 203 Mrd €. Die Nettomittelzuflüsse betragen 19 Mrd € auf Jahressicht.

Die Zahl der Kunden in PBC erhöhte sich im vierten Quartal 2007 um 365 000 Neukunden auf 13,8 Millionen, vor allem durch Zuwächse in Deutschland und Indien. Im Gesamtjahr 2007 hat PBC rund eine Million neue Kunden (bereinigt um die Effekte der Akquisition der Berliner Bank und des Verkaufs der italienischen Processing-Aktivitäten von BankAmericard) gewinnen können.

Die Erträge stiegen in PBC um 112 Mio € auf 1,4 Mrd € und lagen damit 8 % über dem vierten Quartal 2006. Insbesondere im Kredit-/Einlagengeschäft erhöhten sich die Erträge um 12 % (80 Mio €), im Wesentlichen infolge höherer Volumina durch die Akquisition von Berliner Bank und norisbank. Die Erträge aus dem Portfolio/Fund Management wuchsen gegenüber dem vierten Quartal 2006 um 3 % (3 Mio €). Im Brokeragegeschäft erhöhten sie sich gegenüber dem Vorjahresquartal um 2 % (5 Mio €) auf 266 Mio €, obwohl auf den Aktienmärkten Unsicherheiten anhielten. In den Bereichen Zahlungsverkehr, Kontoführung und sonstige Finanzdienstleistungen wurden Erträge von 267 Mio € erzielt. Der Anstieg um 12 % (29 Mio €) gegenüber dem Vorjahresquartal resultierte im Wesentlichen aus dem höheren Absatz von Versicherungsprodukten. Die Erträge aus Sonstigen Produkten nahmen um 4 % (4 Mio €) im Vergleich zum vierten Quartal 2006 ab.

Im Gesamtjahr 2007 stiegen die Erträge um 12 % (606 Mio €) auf 5,8 Mrd €.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft lag im vierten Quartal 2007 bei 136 Mio €. Dies entspricht einem Anstieg von 28 % (30 Mio €) gegenüber dem Vorjahresquartal und spiegelt organisches Wachstum, insbesondere bei Kreditprodukten mit höheren Margen, welche die diesen Produkten inhärenten höheren Verluste angemessen berücksichtigen, und die vorgenannten Akquisitionen wider. Im Gesamtjahr 2007 erhöhte sich die Risikovorsorge im Kreditgeschäft gegenüber dem Vorjahr um 28 % (109 Mio €) auf 501 Mio €. Diese Zunahme war die Folge von akquisitionsbedingtem und organischem Wachstum.

Die zinsunabhängigen Aufwendungen beliefen sich im vierten Quartal 2007 auf 1,1 Mrd € und lagen damit um 5 % (53 Mio €) über dem Vorjahresquartal. Diese Entwicklung war vor allem auf die vorgenannten Akquisitionen, einschließlich der damit verbundenen Integrationskosten, und auf fortgesetzte Investitionen in Wachstumsregionen, insbesondere in Polen und Indien, zurückzuführen. Im Gesamtjahr 2007 beliefen sich die zinsunabhängigen Aufwendungen auf 4,1 Mrd €. Dies entspricht einem Anstieg um 11 % (391 Mio €) gegenüber dem Vorjahr.

Das Ergebnis vor Steuern in PBC erhöhte sich im Berichtsquartal gegenüber dem vierten Quartal 2006 um 13 % (30 Mio €) auf 252 Mio €. Im Gesamtjahr 2007 stieg das Ergebnis vor Steuern im Vergleich zum Vorjahr um 10 % (105 Mio €) auf 1,1 Mrd €.

## **Konzernbereich Corporate Investments (CI)**

Das Ergebnis vor Steuern in CI belief sich im vierten Quartal 2007 auf 133 Mio €, nach 80 Mio € im Vorjahresquartal. Das Berichtsquartal enthielt Gewinne von 120 Mio € aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen, im Wesentlichen aus dem Teilverkauf der Beteiligung an der Linde AG, und einen Gewinn von 24 Mio € in Zusammenhang mit einem Gebäude in New York.

Das Ergebnis vor Steuern betrug im Gesamtjahr 1,3 Mrd € gegenüber 361 Mio im Vorjahr.

### **Consolidation & Adjustments**

In Consolidation & Adjustments wurde im Berichtsquartal ein Ergebnis vor Steuern von 213 Mio € ausgewiesen. Das vierte Quartal 2007 enthielt Nettoerträge von 168 Mio €, die nicht den Unternehmensbereichen zurechenbar waren („Corporate Items“). Diese Corporate Items repräsentierten hauptsächlich Erstattungen aus bestimmten Versicherungsansprüchen und Effekte aus der Beilegung eines Rechtsstreits. Im vierten Quartal 2006 betrug das Ergebnis vor Steuern 192 Mio €, von denen 225 Mio € auf Corporate Items entfielen. Darin waren Zinserträge im Zusammenhang mit Steuererstattungen sowie eine Rückstellungsauflösung bezüglich grundbesitz-invest, dem offenen Immobilienfonds des Konzerns in Deutschland, enthalten.

Im Gesamtjahr 2007 belief sich das Ergebnis vor Steuern auf 244 Mio € gegenüber einem Verlust vor Steuern von 41 Mio € im Vorjahr.

Die angegebenen Zahlen sind vorläufig und nicht testiert. Der Geschäftsbericht 2007 wird am 26. März 2008 veröffentlicht. Weitere Informationen finden sich in einem Datenanhang (Financial Data Supplement), der angehängt oder im Internet unter [www.deutsche-bank.de/ir/financial-supplements](http://www.deutsche-bank.de/ir/financial-supplements) verfügbar ist.

*Weitere Informationen erhalten Sie bei:*

**Deutsche Bank AG** Presseabteilung

Alfredo Flores 069 / 910 47300

Dr. Ronald Weichert 069 / 910 38664

Die Ergebnisse des Geschäftsjahres 2007 werden heute in einer Presse-Konferenz um 10.00 Uhr (MEZ) und in einer Analysten-Konferenz um 14.00 Uhr erläutert (MEZ). Die Konferenzen werden im Internet übertragen: [www.deutsche-bank.de](http://www.deutsche-bank.de).

Diese Presse-Information enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind Aussagen, die nicht Tatsachen der Vergangenheit beschreiben. Sie umfassen auch Aussagen über unsere Annahmen und Erwartungen. Diese Aussagen beruhen auf Planungen, Schätzungen und Prognosen, die der Geschäftsleitung der Deutschen Bank derzeit zur Verfügung stehen. Zukunftsgerichtete Aussagen gelten deshalb nur an dem Tag, an dem sie gemacht werden. Wir übernehmen keine Verpflichtung, solche Aussagen angesichts neuer Informationen oder künftiger Ergebnisse anzupassen.

Zukunftsgerichtete Aussagen beinhalten naturgemäß Risiken und Unsicherheitsfaktoren. Eine Vielzahl wichtiger Faktoren kann dazu beitragen, dass die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von zukunftsgerichteten Aussagen abweichen. Solche Faktoren sind etwa die Verfassung der Finanzmärkte in Deutschland, Europa, den USA und andernorts, wo wir einen erheblichen Teil unserer Erträge aus dem Wertpapierhandel erzielen, der mögliche Ausfall von Kreditnehmern oder Kontrahenten von Handelsgeschäften, die Umsetzung unserer Managementagenda, die Verlässlichkeit unserer Grundsätze, Verfahren und Methoden zum Risikomanagement sowie andere Risiken, die in den von uns bei der US Securities and Exchange Commission (SEC) hinterlegten Unterlagen dargestellt sind. Diese Faktoren sind in unserem SEC-Bericht nach „Form 20-F“ vom 27. März 2007 auf den Seiten 9 bis 15 unter der Überschrift „Risk Factors“ im Detail dargestellt. Kopien dieses Berichts sind auf Anfrage bei uns erhältlich oder unter [www.deutsche-bank.com/ir](http://www.deutsche-bank.com/ir) verfügbar.

**Der Konzern im Überblick**



	1Q 2006	2Q 2006	3Q 2006	4Q 2006	Jan.-Dez. 2006	1Q 2007	2Q 2007	3Q 2007	4Q 2007	Jan.-Dez. 2007	4Q2007 vs. 4Q2006	4Q2007 vs. Jan.-Dez.07 vs. Jan.-Dez.06
Aktienkurs zum Ende der Berichtsperiode	€ 94,25	€ 88,00	€ 95,16	€ 101,34	€ 101,34	€ 100,84	€ 107,81	€ 90,38	€ 89,40	€ 89,40	- 1 %	- 12 %
Aktienkurs Höchst	€ 96,19	€ 100,20	€ 95,81	€ 103,29	€ 103,29	€ 110,00	€ 118,51	€ 109,80	€ 96,72	€ 118,51	- 6 %	15 %
Aktienkurs tiefst	€ 81,17	€ 80,74	€ 82,39	€ 84,00	€ 80,74	€ 90,60	€ 99,55	€ 87,16	€ 81,33	€ 81,33	- 7 %	1 %
Ergebnis je Aktie (basic)	€ 3,46	€ 2,91	€ 2,97	€ 3,91	€ 12,95	€ 4,47	€ 3,76	€ 3,43	€ 2,00	€ 13,65	- 49 %	5 %
Ergebnis je Aktie (verwässert) <sup>1</sup>	€ 3,11	€ 2,44	€ 2,43	€ 3,56	€ 11,48	€ 4,28	€ 3,60	€ 3,31	€ 1,93	€ 13,05	- 42 %	14 %
Ausstehende Aktien (basic, Durchschnittl), in Mio	473	465	465	471	468	475	473	473	477	474	1 %	1 %
Ausstehende Aktien (verwässert, Durchschnittl), in Mio	526	519	510	517	521	496	494	489	494	496	1 %	- 5 %
Eigenkapitalrendite nach Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Eigenkapital)	22,5 %	18,8 %	17,1 %	23,6 %	20,4 %	24,7 %	19,7 %	17,8 %	10,2 %	18,0 %	- 13,4 ppt	- 7,6 ppt
Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Eigenkapital)	35,6 %	28,3 %	24,5 %	24,7 %	28,0 %	36,8 %	29,9 %	15,8 %	15,3 %	24,3 %	- 9,4 ppt	- 0,5 ppt
Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity)	42,0 %	33,3 %	27,9 %	28,9 %	32,7 %	44,5 %	36,2 %	18,9 %	18,3 %	29,2 %	- 10,6 ppt	- 0,6 ppt
Nettovermögen je ausgegebene Stammaktie <sup>2</sup>	€ 56,93	€ 54,05	€ 57,10	€ 62,42	€ 62,42	€ 69,15	€ 69,94	€ 69,82	€ 69,84	€ 69,84	12 %	0 %
Nettovermögen je ausstehende Stammaktie (basic) <sup>3</sup>	€ 62,68	€ 61,02	€ 63,42	€ 69,48	€ 69,48	€ 76,16	€ 77,04	€ 77,59	€ 77,54	€ 77,54	12 %	0 %
Aufwand-Ertrag-Relation <sup>4</sup>	67,4 %	69,4 %	70,8 %	71,5 %	69,7 %	65,9 %	66,3 %	69,5 %	75,8 %	69,6 %	4,3 ppt	6,3 ppt
Personalaufwandsquote <sup>5</sup>	45,2 %	43,9 %	43,2 %	43,0 %	43,9 %	44,1 %	44,1 %	33,3 %	44,2 %	42,7 %	1,2 ppt	10,9 ppt
Sachaufwandsquote <sup>6</sup>	22,2 %	25,5 %	27,7 %	28,5 %	25,8 %	20,7 %	24,2 %	36,2 %	31,5 %	26,9 %	3,1 ppt	- 4,5 ppt
Erträge insgesamt, in Mio €	8.013	6.936	6.369	7.176	28.494	9.576	8.782	5.095	7.291	30.745	2 %	43 %
Risikoversorge im Kreditgeschäft, in Mio €	9	82	76	131	298	98	81	105	329	612	N/M	105 %
Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt, in Mio €	5.403	4.812	4.511	5.130	19.857	6.315	6.002	3.541	5.525	21.384	8 %	6 %
Ergebnis vor Steuern, in Mio €	2.601	2.042	1.782	1.915	8.339	3.163	2.699	1.449	1.437	8.749	- 25 %	- 1 %
Gewinn nach Steuern, in Mio €	1.649	1.356	1.246	1.828	6.079	2.132	1.777	1.631	969	6.510	- 41 %	7 %
Bilanzsumme, in Mrd € <sup>7</sup>	1.553	1.583	1.618	1.584	1.584	1.760	1.953	1.893	2.027	2.027	28 %	28 %
Den Deutsche Bank Aktionären zurechenbares Eigenkapital, in Mrd € <sup>7</sup>	29,5	28,1	29,8	32,8	32,8	36,3	36,4	36,9	37,0	37,0	13 %	13 %
BIZ-Kernkapitalquote (Tier-I) <sup>7</sup>	8,8 %	8,7 %	8,9 %	8,5 %	8,5 %	8,7 %	8,4 %	8,8 %	8,6 %	8,6 %	- 0,2 ppt	0,1 ppt
Niederlassungen <sup>7</sup>	1.587	1.605	1.509	1.717	1.717	1.814	1.824	1.868	1.889	1.889	10 %	10 %
davon in Deutschland	834	835	835	934	934	994	992	981	989	989	6 %	6 %
Mitarbeiter (in Vollzeitkräfte umgerechnet) <sup>7</sup>	64.103	65.435	67.474	68.849	68.849	73.114	75.140	77.920	78.291	78.291	14 %	14 %
davon in Deutschland	26.247	26.214	26.332	26.401	26.401	27.422	27.483	27.799	27.779	27.779	5 %	5 %
Langfristigkeit: <sup>7</sup>	Aa3	Aa3	Aa3	Aa3	Aa3	Aa3	Aa1	Aa1	Aa1	Aa1		
Moody's Investors Service	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-		
Standard & Poor's	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-		
Fitch Ratings	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-		

1 Einheitslich Effektiv auf den Zähler nur anteilsmessiger Wandelung.  
 2 Nettovermögen je ausgegebene Stammaktie (basic) ergibt sich durch Division des den Deutsche Bank Aktionären zurechenbaren Eigenkapitals durch die Anzahl der ausstehenden Stammaktien (basic, beta zum Bilanzstichtag).  
 3 Nettovermögen je ausstehende Stammaktie (basic) ergibt sich durch Division des den Deutsche Bank Aktionären zurechenbaren Eigenkapitals durch die Anzahl der ausstehenden Stammaktien (basic, beta zum Bilanzstichtag).  
 4 Prozentualer Anteil der zinsunabhängigen Aufwendungen insgesamt am Zinsüberschuss vor Risikoversorge im Kreditgeschäft plus zinsunabhängige Erträge.  
 5 Prozentualer Anteil des Personalaufwands am Zinsüberschuss vor Risikoversorge im Kreditgeschäft plus zinsunabhängige Erträge.  
 6 Prozentualer Anteil des zinsunabhängigen Sachaufwands, der sich aus den zinsunabhängigen Aufwendungen ergibt.  
 7 Zum Ende der Berichtsperiode.  
 Auf Grund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

**Gewinn- und Verlustrechnung**

Deutsche Bank

(in Mio €)

	1Q 2006	2Q 2006	3Q 2006	4Q 2006	Jan.-Dez. 2006	1Q 2007	2Q 2007	3Q 2007	4Q 2007	Jan.-Dez. 2007	4Q2007 vs. 4Q2006	3Q2007 vs. 3Q2006	Jan.-Dez.07 vs. Jan.-Dez.06
Zinsüberschuss	1.638	1.853	1.905	1.612	7.068	2.053	1.971	2.133	2.692	8.849	67 %	26 %	26 %
Risikoversorge im Kreditgeschäft	9	82	76	131	298	98	81	105	329	612	151 %	N/A	105 %
<b>Zinsüberschuss nach Risikoversorge im Kreditgeschäft</b>	<b>1.629</b>	<b>1.771</b>	<b>1.829</b>	<b>1.481</b>	<b>6.770</b>	<b>1.955</b>	<b>1.890</b>	<b>2.028</b>	<b>2.363</b>	<b>8.237</b>	<b>60 %</b>	<b>17 %</b>	<b>23 %</b>
Provisionsüberschuss	2.815	2.876	2.556	2.948	11.195	2.931	3.143	3.016	3.200	12.289	9 %	6 %	10 %
Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten/Verrpflichtungen	3.077	2.047	1.496	2.273	8.892	3.973	3.140	(835)	897	7.175	- 61 %	N/A	- 19 %
Ergebnis aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	85	137	187	182	591	234	92	454	12	793	- 93 %	- 97 %	34 %
Ergebnis aus nach der Equity Methode bilanzierten Beteiligungen	264	29	69	57	419	183	78	15	77	353	35 %	N/A	- 16 %
Sonstige Erträge	134	(6)	156	104	389	202	358	312	413	1.266	N/A	32 %	N/A
<b>Zinsunabhängige Erträge insgesamt</b>	<b>6.375</b>	<b>5.083</b>	<b>4.464</b>	<b>5.564</b>	<b>21.486</b>	<b>7.523</b>	<b>6.811</b>	<b>2.962</b>	<b>4.599</b>	<b>21.896</b>	<b>- 17 %</b>	<b>55 %</b>	<b>2 %</b>
Personalaufwand	3.622	3.043	2.748	3.084	12.498	4.329	3.874	1.696	3.223	13.122	5 %	90 %	5 %
Sachaufwand und sonstiger Aufwand	1.710	1.713	1.725	1.921	7.069	1.913	2.102	1.835	2.104	7.954	10 %	15 %	13 %
Aufwendungen in Versicherungen	29	(1)	20	20	67	27	27	12	127	193	N/A	N/A	188 %
Wertminderung auf immaterielle Vermögenswerte	-	-	-	31	31	54	-	-	74	128	139 %	N/A	N/A
Restrukturierungsaufwand	42	57	18	74	192	(8)	(1)	(2)	(3)	(13)	N/A	50 %	N/A
<b>Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt</b>	<b>5.403</b>	<b>4.812</b>	<b>4.511</b>	<b>5.130</b>	<b>19.857</b>	<b>6.315</b>	<b>6.002</b>	<b>3.541</b>	<b>5.525</b>	<b>21.384</b>	<b>8 %</b>	<b>8 %</b>	<b>6 %</b>
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>2.601</b>	<b>2.042</b>	<b>1.782</b>	<b>1.915</b>	<b>8.339</b>	<b>3.163</b>	<b>2.699</b>	<b>1.449</b>	<b>1.437</b>	<b>8.749</b>	<b>- 25 %</b>	<b>- 1 %</b>	<b>5 %</b>
Ertragsteueraufwand/-ertrag (-)	952	686	536	87	2.260	1.031	922	(182)	468	2.239	N/A	N/A	- 1 %
<b>Gewinn nach Steuern</b>	<b>1.649</b>	<b>1.356</b>	<b>1.246</b>	<b>1.828</b>	<b>6.079</b>	<b>2.132</b>	<b>1.777</b>	<b>1.631</b>	<b>969</b>	<b>6.510</b>	<b>- 47 %</b>	<b>- 41 %</b>	<b>7 %</b>
Den Minderheitsanteilen zurechenbares Konzernergebnis	13	4	7	(15)	9	11	(1)	9	16	36	N/A	78 %	N/A
Den Deutsche Bank Aktionären zurechenbares Eigenkapital	1.636	1.352	1.239	1.843	6.070	2.121	1.778	1.622	953	6.474	- 48 %	- 41 %	7 %

**Zwischenbericht Deutsche Bank zum 30. September 2007**

# Deutsche Bank

## Der Konzern im Überblick

	<b>Jan.–Sep.</b>	
	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Aktienkurs zum Ende der Berichtsperiode	90,38 €	95,16 €
Aktienkurs höchst	118,51 €	100,20 €
Aktienkurs tiefst	87,16 €	80,74 €
Ergebnis je Aktie (basic)	11,66 €	9,04 €
Ergebnis je Aktie (verwässert) <sup>1</sup>	11,13 €	8,05 €
Ausstehende Aktien (basic, Durchschnitt), in Mio	473	468
Ausstehende Aktien (verwässert, Durchschnitt), in Mio	496	522
Eigenkapitalrendite nach Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Eigenkapital)	20,8 %	19,5 %
Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Eigenkapital)	27,5 %	29,5 %
Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity)	33,1 %	34,4 %
Nettovermögen je ausgegebene Stammaktie <sup>2</sup>	69,65 €	56,92 €
Nettovermögen je ausstehende Stammaktie (basic) <sup>3</sup>	77,41 €	63,22 €
Aufwand-Ertrag-Relation <sup>4</sup>	67,6 %	69,1 %
Personalaufwandsquote <sup>5</sup>	42,2 %	44,2 %
Sachaufwandsquote <sup>6</sup>	25,4 %	24,9 %
	in Mio €	in Mio €
Erträge insgesamt	23.454	21.318
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	283	168
Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt	15.859	14.726
Ergebnis vor Steuern	7.312	6.424
Gewinn nach Steuern	5.540	4.251
	<b>30.9.2007</b>	<b>31.12.2006</b>
	in Mrd €	in Mrd €
Bilanzsumme	1.879	1.572
Den Deutsche Bank Aktionären zurechenbares Eigenkapital	36,8	32,7
BIZ-Kernkapitalquote (Tier-I)	8,8 %	8,5 %
	Anzahl	Anzahl
Niederlassungen	1.868	1.717
davon in Deutschland	991	934
Mitarbeiter (in Vollzeitkräfte umgerechnet)	77.920	68.849
davon in Deutschland	27.799	26.401
Langfristrating		
Moody's Investors Service	1 Aa	Aa3
Standard & Poor's	AA	AA–
Fitch Ratings	–	AA–

Die Überleitung des durchschnittlichen Active Equity und darauf basierender Kennzahlen befindet sich auf Seite 72 dieses Berichts.

- 1 Einschließlich Effekt auf den Zähler aus angenommener Wandlung. Dieser Effekt betrug im Neunmonatszeitraum 2007 0,00 € und im Neunmonatszeitraum 2006 minus 0,05 €.
- 2 Nettovermögen je ausgegebene Stammaktie ergibt sich durch Division des den Deutsche Bank Aktionären zurechenbaren Eigenkapitals durch die Anzahl der ausgegebenen Stammaktien (beide zum Bilanzstichtag).
- 3 Nettovermögen je ausstehende Stammaktie (basic) ergibt sich durch Division des den Deutsche Bank Aktionären zurechenbaren Eigenkapitals durch die Anzahl der ausstehenden Stammaktien (basic, beide zum Bilanzstichtag).
- 4 Prozentualer Anteil der zinsunabhängigen Aufwendungen insgesamt am Zinsüberschuss vor Risikovorsorge im Kreditgeschäft plus zinsunabhängige Erträge.
- 5 Prozentualer Anteil des Personalaufwands am Zinsüberschuss vor Risikovorsorge im Kreditgeschäft plus zinsunabhängige Erträge.
- 6 Prozentualer Anteil des zinsunabhängigen Sachaufwands, der sich aus den zinsunabhängigen Aufwendungen abzüglich Personalaufwand zusammensetzt, am Zinsüberschuss vor Risikovorsorge im Kreditgeschäft insgesamt plus zinsunabhängige Erträge.

Auf Grund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.



# Lagebericht (nicht testiert)

## ÜBERBLICK ZUR ERTRAGSLAGE DES KONZERNS QUARTALSVERGLEICH 2007 VERSUS 2006

Die ERTRÄGE beliefen sich im Berichtsquartal auf 5,1 Mrd €. Dies entspricht einem Rückgang von 20 % gegenüber dem dritten Quartal 2006. Im Konzernbereich Corporate and Investment Bank (CIB) sanken die Erträge um 2,1 Mrd € (52 %) auf 1,9 Mrd €. Darin waren Belastungen von insgesamt 2,2 Mrd € im Unternehmensbereich Corporate Banking & Securities (CB&S) enthalten. Hiervon entfielen 1,6 Mrd € auf Handelspositionen in Relative-Value-Strategien mit festverzinslichen Produkten und Aktienprodukten, im CDO-Korrelationshandel und im Geschäft mit verbrieften Wohnungsbaukrediten. Unter Berücksichtigung dieser Belastungen gingen die Erträge aus Sales & Trading (Debt und sonstige Produkte) gegenüber dem Vorjahresquartal um 71 % auf 576 Mio € zurück. Darin war ein Gewinn von 22 Mio € enthalten, der auf höhere Risikoaufschläge für selbst begebene strukturierte Schuldverschreibungen zurückzuführen war, die unter Anwendung der Fair Value Option bewertet werden. Die Erträge aus Sales & Trading (Equity) gingen um 38 % auf 428 Mio € zurück. Zudem wurden im Berichtsquartal Belastungen auf Kredite und Kreditzusagen im Leveraged-Finance-Geschäft in Höhe von 603 Mio € (nach Berücksichtigung darauf entfallender Provisionserträge) verbucht. Hier waren bereits im zweiten Quartal 2007 Belastungen angefallen. Unter Berücksichtigung dieser Belastungen verzeichnete das Emissionsgeschäft im dritten Quartal 2007 negative Erträge von 120 Mio €. Dahingegen wurden im Beratungsgeschäft mit 269 Mio € die höchsten jemals erzielten Erträge erreicht. Die Erträge aus dem Global Transaction Banking (GTB) stiegen infolge hoher Volumina in allen wichtigen Produktbereichen um 22 % auf 661 Mio €.

Im Konzernbereich Private Clients and Asset Management (PCAM) nahmen die Erträge um 19 % auf 2,6 Mrd € zu. Sie erhöhten sich im Unternehmensbereich Asset and Wealth Management (AWM) um 24 % auf 1,1 Mrd €. Diese Entwicklung war zum Teil auf verbesserte erfolgsabhängige Provisionen im Retailgeschäft und im Alternative-Asset-Geschäft sowie auf höhere Invested Assets zurückzuführen. Im Unternehmensbereich Private & Business Clients (PBC) stiegen die Erträge um 15 % auf 1,4 Mrd €. Darin spiegeln sich sowohl ein Ertragswachstum im Kredit-, Einlagen- und Brokeragegeschäft als auch die Beiträge von Berliner Bank und norisbank wider.

Im Konzernbereich Corporate Investments (CI) beliefen sich die Erträge auf 654 Mio € gegenüber 81 Mio € im Vorjahresquartal. Das Berichtsquartal enthielt Gewinne aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen (vornehmlich Allianz SE und Linde AG), aus der Sale-und-Leaseback-Transaktion für unsere Immobilie 60 Wall Street und die Wertsteigerung der Option zur Erhöhung der Beteiligung an der Hua Xia Bank Co. Ltd. in China.

Die RISIKOVORSORGE IM KREDITGESCHÄFT von 105 Mio € im Berichtsquartal stieg gegenüber dem dritten Quartal 2006 (76 Mio €), im Wesentlichen auf Grund der Akquisition von Berliner Bank und norisbank in PBC sowie einer um 8 Mio € höheren Risikovorsorge im Kreditgeschäft in CIB.

Die ZINSUNABHÄNGIGEN AUFWENDUNGEN betragen im Berichtsquartal 3,5 Mrd € und waren um 22 % niedriger als im Vorjahresquartal. Der Personalaufwand sank auf 1,7 Mrd €. Im dritten Quartal 2006 lag er bei 2,7 Mrd €. Diese Entwicklung resultierte in erster Linie aus rückläufigen leistungsabhängigen Vergütungen infolge niedrigerer Geschäftsergebnisse im Berichtsquartal. Der Sachaufwand von 1,8 Mrd € war gegenüber dem Vorjahreswert unverändert. Im Berichtsquartal war er durch positive Effekte, die sich aus einer mit den Steuerbehörden abgestimmten verfeinerten Methode zur Erstattung von Vorsteuer für Vorjahre und aus Erstattungen von Versicherungen im Zusammenhang mit beigelegten Rechtsverfahren ergaben, begünstigt.

Das ERGEBNIS VOR STEUERN von 1,4 Mrd € im Berichtsquartal blieb um 19 % unter dem Wert des Vorjahres. Die Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity) betrug 19 %. Gemäß Zielgrößendefinition der Bank, bei der im Berichtsquartal signifikante Gewinne von 491 Mio € (nach Abzug damit verbundener Aufwendungen) unberücksichtigt bleiben, betrug die Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity) 12 %.

Der GEWINN NACH STEUERN stieg um 31 % auf 1,6 Mrd €. Die Ertragsteuer war im Berichtsquartal positiv. Dies war auf mehrere Faktoren zurückzuführen: Effekt aus der deutschen Unternehmensteuerreform, Nutzung von Verlusten, Vorteile aus der Beilegung von Steuerverfahren sowie Steuerforderungen aus der laufenden und aus Vorperioden. Der Gesamteffekt dieser Faktoren belief sich auf rund 600 Mio €. Das Ergebnis je Aktie (verwässert) stieg im Berichtsquartal im Vergleich zum Vorjahresquartal von 2,43 € um 36 % auf 3,31 €. Diese Zunahme ist teilweise durch die zum Jahresende 2006 vorgenommene Modifizierung bestimmter Derivatekontrakte auf Deutsche Bank-Aktien, die dem Handelsbestand zuzurechnen waren, begünstigt. Um diesen Effekt bereinigt wäre das Ergebnis je Aktie (verwässert) gegenüber dem Vorjahresquartal um 0,78 € (31 %) gestiegen.

Die BIZ-KERNKAPITALQUOTE (TIER-I) stieg von 8,4 % zum Ende des zweiten Quartals 2007 auf 8,8 % zum Ende des Berichtsquartals. Sie lag damit am oberen Ende der Zielbandbreite der Bank von 8 % bis 9 %. Darin spiegeln sich

sowohl höhere Gewinnrücklagen als auch unsere strikte Disziplin beim Einsatz unseres Kapitals wider. Die risikogewichteten Aktiva stiegen auf 311 Mrd € zum Ende des Berichtsquartals und lagen damit um 4 Mrd € über dem zweiten Quartal 2007. Im dritten Quartal 2007 hat die Bank 1,4 Millionen Aktien (0,3 % der emittierten Aktien) zu einem durchschnittlichen Rückkaufspreis von 96,75 € je Aktie zurückerworben.

#### **NEUNMONATSVERGLEICH 2007 VERSUS 2006**

In den ersten neun Monaten des Jahres 2007 beliefen sich die ERTRÄGE auf 23,5 Mrd €. Dies entspricht einem Anstieg von 10 % gegenüber dem Vergleichszeitraum 2006. Im Konzernbereich CIB lagen die Erträge mit 14,6 Mrd € leicht über dem Vorjahreswert und blieben im Unternehmensbereich CB&S mit 12,7 Mrd € nahezu unverändert. Die Erträge aus Sales & Trading (Debt und sonstige Produkte) waren in erster Linie wegen der außergewöhnlichen Turbulenzen an den Kreditmärkten während des dritten Quartals 2007 rückläufig. Dies wurde teilweise durch ein gutes Ergebnis im Geschäft mit Geldmarkt- und Zinsprodukten sowie im Devisenhandel ausgeglichen. Die Erträge in Sales & Trading (Equity) profitierten von einer starken Performance im Prime-Services-Geschäft und bei Aktienderivaten. Das Emissionsgeschäft (Debt) wurde durch Belastungen auf Kredite und Kreditzusagen im Leveraged-Finance-Geschäft im zweiten und dritten Quartal negativ beeinflusst. Die Erträge im Emissionsgeschäft (Equity) und im Beratungsgeschäft stiegen im Vergleich zum Vorjahr deutlich an. Auf Grund eines hohen Wachstums der Zahlungsvolumina und erhöhter Kundenaktivität stiegen die Erträge in GTB in den ersten neun Monaten des Jahres 2007 um 17 % (284 Mio €) auf 1,9 Mrd €.

In PCAM stiegen die Erträge im Zeitraum Januar bis September 2007 um 11 % (738 Mio €) auf 7,6 Mrd €. In AWM erhöhten sich die Erträge infolge höherer Invested Assets und gesteigener Kundenaktivität um 8 % (244 Mio €) auf 3,3 Mrd €. In PBC lagen die Erträge mit 4,3 Mrd € um 13 % (494 Mio €) höher. Dieser Anstieg war Folge von akquisitionsbedingtem und organischem Wachstum.

In CI beliefen sich die Erträge im Berichtszeitraum 2007 auf 1,4 Mrd € im Vergleich zu 407 Mio € im Vorjahreszeitraum. Die gestiegenen Erträge in 2007 reflektierten im Wesentlichen höhere Gewinne aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen sowie Gewinne im Zusammenhang mit der Sale-und-Leaseback-Transaktion für unsere Immobilie 60 Wall Street in New York.

Die RISIKOVORSORGE IM KREDITGESCHÄFT belief sich auf 283 Mio € im Vergleich zu 168 Mio € in den ersten neun Monaten des Jahres 2006. Diese Entwicklung ist vornehmlich auf die Akquisition von Berliner Bank und norisbank in PBC sowie auf niedrigere Auflösungen von Wertberichtigungen in CIB zurückzuführen.

Die ZINSUNABHÄNGIGEN AUFWENDUNGEN lagen in den ersten neun Monaten des Jahres 2007 mit 15,9 Mrd € um 8 % über dem Vorjahreswert. Der Personalaufwand betrug 9,9 Mrd € gegenüber 9,4 Mrd € im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Dies war im Wesentlichen auf einen Anstieg der Mitarbeiteranzahl sowie auf höhere Aufwendungen für aktienbasierte Vergütungen zurückzuführen und wurde teilweise durch niedrigere leistungsabhängige Vergütungen infolge gesunkener Geschäftsergebnisse kompensiert. Der Sachaufwand belief sich im Berichtszeitraum auf 6,0 Mrd € und lag damit um 12 % über dem Vorjahr. Dieser Anstieg war Folge von Akquisitionen und organischem Wachstum. Dem standen teilweise die zuvor genannten positiven Effekte im dritten Quartal 2007 gegenüber.

Das ERGEBNIS VOR STEUERN für die ersten neun Monate des Jahres 2007 lag mit 7,3 Mrd € um 14 % über dem Vergleichswert des Vorjahres. Die Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity) betrug 33%. Gemäß Zielgrößendefinition, bei der bestimmte signifikante Gewinne (nach Abzug damit verbundener Aufwendungen) von 873 Mio € unberücksichtigt blieben, ergab sich eine Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity) von 29%.

Der GEWINN NACH STEUERN im Zeitraum Januar bis September 2007 stieg um 30 % auf 5,5 Mrd €. Die effektive Steuerquote betrug 24 % im Vergleich zu 34 % im Vorjahreszeitraum. Die Ertragsteuer war in der Berichtsperiode durch mehrere Faktoren begünstigt: die deutsche Unternehmensteuerreform, die Nutzung von Verlusten, Vorteile aus der Beilegung von Streitverfahren, den Ansatz von Steuererstattungen als Folge von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zur Unvereinbarkeit bestimmter steuerlicher Regelungen in Deutschland mit europäischem Recht, sowie Steuerforderungen aus der laufenden und aus Vorperioden. Das Ergebnis je Aktie (verwässert) von 11,13 € übertraf den Wert des Vorjahres von 8,05 € um 38 %. Die Verbesserung des Ergebnisses je Aktie (verwässert) war teilweise durch eine Ende 2006 erfolgte Modifizierung bestimmter Derivatekontrakte auf Deutsche Bank-Aktien, die dem Handelsbestand zuzurechnen waren, begünstigt. Um diesen vorgenannten Effekt bereinigt wäre das Ergebnis je Aktie (verwässert) gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 31 % (2,65 €) gestiegen.

#### **SEGMENTÜBERBLICK**

##### **KONZERNBEREICH CORPORATE AND INVESTMENT BANK (CIB)**

in Mio €	3. Quartal		Veränderung in %	Jan.–Sep.		Veränderung in %
	2007	2006		2007	2006	
Erträge insgesamt	1.926	4.030	– 52	14.620	14.371	2
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	– 19	– 27	– 30	– 82	– 118	– 31
Zinsunabhängige Aufwendungen	1.853	2.851	– 35	10.206	9.559	7
Minderheitsanteile	8	9	– 11	18	30	– 40
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>85</b>	<b>1.198</b>	<b>– 93</b>	<b>4.477</b>	<b>4.901</b>	<b>– 9</b>

Der Konzernbereich CIB erzielte im dritten Quartal 2007 Erträge in Höhe von 1,9 Mrd €. Dies entspricht einem Rückgang von 52 % (2,1 Mrd €) gegenüber dem Vergleichsquarter des Vorjahres. Die zinsunabhängigen Aufwendungen beliefen sich auf 1,9 Mrd € und lagen damit um 35 % (998 Mio €) unter dem Wert des dritten Quartals 2006. Das Ergebnis vor Steuern lag mit 85 Mio € im Berichtsquarter um 93 % (1,1 Mrd €) unter dem Ergebnis des Vorjahresquartals.

In den ersten neun Monaten dieses Jahres betragen die Erträge in CIB 14,6 Mrd € und stiegen damit um 2 % (248 Mio €) gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres. Die zinsunabhängigen Aufwendungen von 10,2 Mrd € überstiegen den Vorjahreswert um 7 % (647 Mio €). Das Ergebnis vor Steuern lag mit 4,5 Mrd € um 9 % (423 Mio €) unter dem Ergebnis des Neunmonatszeitraums 2006.

## UNTERNEHMENSBEREICH CORPORATE BANKING & SECURITIES (CB&S)

in Mio €	3. Quartal		Veränderung in %	Jan.–Sep.		Veränderung in %
	2007	2006		2007	2006	
Erträge insgesamt	1.265	3.488	- 64	12.691	12.727	- 0
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	- 17	- 19	- 8	- 80	- 88	- 9
Zinsunabhängige Aufwendungen	1.454	2.471	- 41	9.000	8.436	7
Minderheitsanteile	8	9	- 11	18	30	- 40
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>- 179</b>	<b>1.027</b>	<b>N/A</b>	<b>3.754</b>	<b>4.349</b>	<b>- 14</b>

N/A – nicht aussagefähig

### QUARTALSVERGLEICH 2007 VERSUS 2006

Die Erträge aus SALES & TRADING (DEBT UND SONSTIGE PRODUKTE) lagen im Berichtsquartal mit 576 Mio € um 71 % (1,4 Mrd €) unter dem Wert des Vergleichs quartals 2006. Das Ergebnis wurde durch die Liquiditätskrise an den Kreditmärkten beeinflusst, die im August einsetzte. Die starke Marktturbulenz führte zu einem Zusammenbruch der Korrelationen zwischen Kreditprodukten und Sicherungsinstrumenten (zum Beispiel Derivate auf allgemeine Marktindizes). Diese Faktoren beeinflussten unsere Positionen im Handel mit Kreditprodukten negativ, insbesondere im Relative Value Trading, im CDO-Korrelationshandel sowie im Geschäft mit verbrieften Wohnungsbaukrediten, obwohl signifikante Gewinne aus gegenläufigen Absicherungsgeschäften erzielt wurden.

Das Geschäft mit Geldmarkt- und Zinsprodukten und auch der Devisenhandel konnten im dritten Quartal 2007 von einer gestiegenen Kundennachfrage nach sichereren und liquideren Finanzinstrumenten profitieren. Der Unternehmensbereich CB&S verzeichnete Rekordvolumina bei Devisen- und Zinsswaps und gehörte zu den beständigsten Market Makern für diese Produkte und hat seinen Kunden in dieser angespannten Phase Liquidität bereitgestellt. Das dritte Quartal 2007 enthielt auch einen Gewinn von 22 Mio €, der auf höhere Risikoaufschläge für selbst begebene strukturierte Schuldverschreibungen zurückzuführen war, die unter Anwendung der Fair Value Option bewertet werden.

Die Erträge aus SALES & TRADING (EQUITY) lagen im Berichtsquartal mit 428 Mio € um 38 % (262 Mio €) unter dem Wert des Vergleichs quartals 2006. In unserem kundenbezogenen Aktiengeschäft stiegen die Erträge leicht. Dies war auf Zuwächse im Aktienkassageschäft in Asien (ohne Japan) und bei strukturierten Produkten zurückzuführen. Das Ergebnis im Equity-Derivatives-Geschäft war dahingegen durch Kosten, die im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften gegen signifikante Marktkorrekturen standen, negativ beeinflusst. Das Prime-Services-Geschäft erzielte sehr gute Ergebnisse. Dazu trugen alle wesentlichen Regionen bei. Dies basierte auf bedeutenden neuen Mandaten und dem Ausbau unserer Geschäftsvolumina bei Bestandskunden. Das designierte Aktieneigenhandelsgeschäft erzielte im Berichtsquartal einen Verlust, da Verwerfungen und Korrekturen an den Märkten unser Relative Value Trading und andere Handelsstrategien beeinträchtigten.

Die Erträge aus dem EMISSIONS- UND BERATUNGSGESCHÄFT lagen im Berichtsquartal mit 148 Mio € um 77 % (493 Mio €) unter denen des Vergleichswerts des Vorjahres. Im Emissionsgeschäft (Debt) entstand im Berichtsquartal ein Verlust. Dieser beinhaltete 603 Mio € (nach Berücksichtigung darauf entfallender Provisionserträge) aus Marktwertanpassungen auf Kredite und Kreditzusagen im Leveraged-Finance-Geschäft. Die offenen Kreditzusagen in diesem Bereich beliefen sich zum Ende des Berichts quartals auf 27 Mrd €. Trotz volatiler Marktbedingungen stiegen die Erträge aus Investment-Grade-Schuldtiteln an. Die Deutsche Bank führte bedeutende Transaktionen durch, die ihr zusätzliche Marktanteile sowie für das dritte Quartal in Folge die Spitzenposition in den europäischen Ranglisten sicherten. Im Emissionsgeschäft (Equity) erhöhten sich die Erträge um 47 %, da die Primärmärkte nicht von den Turbulenzen an den Kreditmärkten beeinträchtigt waren. Die Deutsche Bank verzeichnete hier bedeutende Marktanteilsgewinne in Europa und behauptete ihre Spitzenposition in der Rangliste. Im Beratungsgeschäft erreichten wir mit einer Steigerung um 29 % auf 269 Mio € die höchsten jemals erzielten Erträge. Dieser Anstieg spiegelt die Fortsetzung des Marktwachstums der ersten Jahreshälfte 2007 wider. Der Auftragsbestand bei M&A-Aktivitäten blieb trotz des Rückgangs der angekündigten Volumina stabil (Quellen für alle Positionen, Marktvolumina und Informationen zu Provisionsaufkommen: *Thomson Financial, Dealogic*).

Die Erträge aus dem KREDITGESCHÄFT lagen im dritten Quartal mit 214 Mio € um 9 % (22 Mio €) unter dem Niveau des dritten Quartals 2006. Dieser Rückgang reflektiert im Wesentlichen die Anwendung der Fair Value Option auf höhere Volumina neu begebener Kredite.

Die RISIKOVORSORGE IM KREDITGESCHÄFT im Unternehmensbereich CB&S zeigte im dritten Quartal 2007 eine Nettoauflösung von 17 Mio € gegenüber einer Nettoauflösung von 19 Mio € im Vorjahresquartal.

Die ZINSUNABHÄNGIGEN AUFWENDUNGEN beliefen sich im Berichtsquartal auf 1,5 Mrd € und waren damit um 41 % (1,0 Mrd €) niedriger als im Vorjahresquartal. Dieser Rückgang resultierte in erster Linie aus gesunkenen leistungsabhängigen Vergütungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsergebnis.

Das ERGEBNIS VOR STEUERN ging im Berichtsquartal gegenüber dem Vorjahresquartal um 1,2 Mrd € auf negative 179 Mio € zurück.

#### NEUNMONATSVERGLEICH 2007 VERSUS 2006

In SALES & TRADING (DEBT UND SONSTIGE PRODUKTE) lagen die Erträge in den ersten neun Monaten des Jahres 2007 mit 6,8 Mrd € um 6 % (424 Mio €) unter dem Wert des Vergleichszeitraums 2006. Zum Ende des ersten Halbjahres 2007 hatten die Erträge den Wert des Vorjahres noch deutlich überschritten. Der Rückgang im Berichtszeitraum war im Wesentlichen auf die im dritten Quartal entstandenen signifikanten Verluste im Handel mit Kreditprodukten zurückzuführen. Es gab starke Zuwächse im Geschäft mit Geldmarkt- und Zinsprodukten sowie im Devisenhandel. Hierzu trug auch ein starkes drittes Quartal bei. Die Kundenaktivität erreichte in diesen vorgenannten Geschäftsfeldern eine neue Rekordhöhe.

Die Erträge aus SALES & TRADING (EQUITY) lagen im Neunmonatszeitraum 2007 mit 3,5 Mrd € um 19 % (565 Mio €) über dem Wert des Vergleichszeitraums 2006. Das Ertragswachstum war vornehmlich auf eine starke Performance im Geschäft mit Aktienderivaten und im Prime-Services-Geschäft zurückzuführen. Beide Geschäftsfelder profitierten von nachhaltigen Investitionsprogrammen, durch die in der ersten Jahreshälfte 2007 Marktanteile gewonnen werden konnten.

Im EMISSIONS- UND BERATUNGSGESCHÄFT sanken die Erträge in den ersten neun Monaten 2007 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 10 % (206 Mio €) auf 1,8 Mrd €. Dieser Rückgang spiegelt Belastungen (nach Berücksichtigung darauf entfallender Provisionen) auf Kredite und Kreditzusagen im Leveraged-Finance-Geschäft von insgesamt 715 Mio € (112 Mio € im zweiten und 603 Mio € im dritten Quartal) wider. Die Wertanpassungen wurden innerhalb der Erträge des Emissionsgeschäfts (Debt) erfasst, die dadurch im Jahresvergleich stark rückläufig waren. Dahingegen konnten im Emissionsgeschäft (Equity) Zuwächse verzeichnet werden. Dies war auf die gute Entwicklung an den globalen Aktienmärkten und auf einen fortgesetzten Ausbau unseres globalen Marktanteils in diesem Geschäft zurückzuführen. Die Erträge im Beratungsgeschäft konnten vor dem Hintergrund einer guten Marktsituation weiter ausgebaut werden (Quellen für alle Positionen, Marktvolumina und Informationen zu Provisionsaufkommen: *Thomson Financial, Dealogic*).

In den ersten neun Monaten dieses Jahres betragen die Erträge aus dem KREDITGESCHÄFT 749 Mio € und waren damit um 5 % (39 Mio €) höher als im Vergleichszeitraum des Vorjahres.

Die RISIKOVORSORGE IM KREDITGESCHÄFT im Unternehmensbereich CB&S entsprach in den ersten neun Monaten 2007 einer Nettoauflösung von 80 Mio €. Im Vorjahreszeitraum wurde hier eine Nettoauflösung von 88 Mio € ausgewiesen.

Die ZINSUNABHÄNGIGEN AUFWENDUNGEN lagen in den ersten neun Monaten 2007 bei 9,0 Mrd €. Dies entspricht einer Erhöhung von 7 % (564 Mio €) gegenüber dem Neunmonatszeitraum 2006, die vorwiegend aus der gestiegenen Mitarbeiteranzahl und höheren Geschäftsvolumina resultierte. Diese wurde teilweise durch gesunkene leistungsabhängige Vergütungen kompensiert.

Das ERGEBNIS VOR STEUERN verringerte sich in den ersten neun Monaten 2007 um 14 % oder 595 Mio € auf 3,8 Mrd €, verglichen mit dem Neunmonatszeitraum des Vorjahres.

#### UNTERNEHMENSBEREICH GLOBAL TRANSACTION BANKING (GTB)

in Mio €	3. Quartal			Jan.–Sep.		
	2007	2006	Veränderung in %	2007	2006	Veränderung in %
Erträge insgesamt	661	542	22	1.928	1.644	17
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	- 2	- 9	- 77	- 1	- 30	- 96
Zinsunabhängige Aufwendungen	399	381	5	1.206	1.123	7
Minderheitsanteile	-	-	N/A	-	-	N/A
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>263</b>	<b>170</b>	<b>55</b>	<b>724</b>	<b>552</b>	<b>31</b>

N/A – nicht aussagefähig

#### QUARTALSVERGLEICH 2007 VERSUS 2006

Die ERTRÄGE in GTB lagen im Berichtsquartal mit 661 Mio € um 22 % (119 Mio €) über dem Wert des Vergleichs quartals 2006. Alle wichtigen Geschäftsbereiche, einschließlich Cash Management, Trust & Securities

Services (TSS) und Trade Finance verzeichneten deutliche Ertragszuwächse. Der Anstieg der Zahlungsverkehrsvolumina, insbesondere im internationalen Zahlungsverkehr in Europa, spiegelte sich in den Erträgen aus dem Cash Management wider. Hier profitierten wir von dem Trend, dass Banken und Unternehmen ihre Aktivitäten bei ausgewählten Anbietern von solchen Transaction-Banking-Diensten bündeln. Das Ertragswachstum in TSS war vorwiegend auf gestiegene Aktiva in unserem inländischen Wertpapierverwahrungsgeschäft infolge neuer Kundenbeziehungen zurückzuführen. In Trade Finance resultierten die Ertragszuwächse aus der verbesserten Geschäftsabwicklung von Dokumentenakkreditiven und Exportfinanzierungslösungen für die grenzüberschreitenden Handelsaktivitäten unserer Kunden.

Die RISIKOVORSORGE IM KREDITGESCHÄFT im Unternehmensbereich GTB zeigte im dritten Quartal 2007 eine Nettoauflösung von 2 Mio € gegenüber einer Nettoauflösung von 9 Mio € im Vorjahresquartal.

Die ZINSUNABHÄNGIGEN AUFWENDUNGEN in GTB waren mit 399 Mio € im dritten Quartal 2007 um 5 % (19 Mio €) höher als im Vergleichsquartal des Vorjahres. Der Anstieg war vorwiegend auf eine höhere Mitarbeiteranzahl, auf gestiegene transaktionsbezogene Aufwendungen zur Unterstützung höherer Geschäftsvolumina sowie auf gestiegene leistungsabhängige Vergütungen zurückzuführen.

GTB erzielte im dritten Quartal 2007 ein ERGEBNIS VOR STEUERN in der Rekordhöhe von 263 Mio €. Dies entspricht einem Anstieg von 55 % (93 Mio €) gegenüber dem Vergleichsquartal 2006.

#### NEUNMONATSVERGLEICH 2007 VERSUS 2006

In den ersten neun Monaten des Berichtszeitraums beliefen sich die ERTRÄGE in GTB auf 1,9 Mrd € und stiegen damit um 17 % (284 Mio €) gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres. Diese Entwicklung resultierte aus einem Volumenzuwachs im Zahlungsverkehr, der überwiegend auf eine starke Kundennachfrage, den oben erwähnten Trend zur Bündelung von Aktivitäten bei wenigen Anbietern sowie den Ausbau von Kundenbeziehungen im Wertpapierverwahrungsgeschäft zurückzuführen war.

Die RISIKOVORSORGE IM KREDITGESCHÄFT im Unternehmensbereich GTB zeigte im Neunmonatszeitraum 2007 eine Nettoauflösung von 1 Mio €. Die Nettoauflösung von 30 Mio € in den ersten neun Monaten 2006 stand im Zusammenhang mit einem günstigen Kreditumfeld.

In den ersten neun Monaten dieses Jahres betragen die ZINSUNABHÄNGIGEN AUFWENDUNGEN in GTB 1,2 Mrd € und stiegen damit um 7 % (83 Mio €) gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres. Dieser Anstieg im Berichtszeitraum war im Wesentlichen auf eine gestiegene Mitarbeiteranzahl, größere Transaktionsvolumina und höhere leistungsabhängige Vergütungen zurückzuführen.

In den ersten neun Monaten dieses Jahres betrug das ERGEBNIS VOR STEUERN 724 Mio € und stieg damit um 31 % (172 Mio €) gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres.

#### KONZERNBEREICH PRIVATE CLIENTS AND ASSET MANAGEMENT (PCAM)

in Mio €	3. Quartal		Veränderung in %	Jan.–Sep.		Veränderung in %
	2007	2006		2007	2006	
Erträge insgesamt	2.567	2.156	19	7.581	6.843	11
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	124	104	19	365	284	29
Zinsunabhängige Aufwendungen	1.872	1.608	16	5.571	5.091	9
Minderheitsanteile	1	- 2	N/A	7	- 7	N/A
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>569</b>	<b>446</b>	<b>27</b>	<b>1.638</b>	<b>1.475</b>	<b>11</b>

N/A – nicht aussagefähig

Im Konzernbereich PCAM stiegen die ERTRÄGE im dritten Quartal 2007 gegenüber dem Vorjahresquartal um 19 % (411 Mio €) auf 2,6 Mrd €. Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft belief sich auf 124 Mio €, was einem Anstieg um 19 % (20 Mio €) gegenüber dem dritten Quartal 2006 entspricht. Die ZINSUNABHÄNGIGEN AUFWENDUNGEN betragen 1,9 Mrd € und lagen damit um 16 % (265 Mio €) über denen des dritten Quartals 2006. Das Ergebnis vor Steuern übertraf mit 569 Mio € das Vergleichsquartal des Vorjahres um 27 % (123 Mio €).

In den ersten neun Monaten dieses Jahres lagen die Erträge in PCAM mit 7,6 Mrd € um 11 % (738 Mio €) über dem Vergleichswert des Vorjahres. Im selben Zeitraum stieg die RISIKOVORSORGE IM KREDITGESCHÄFT um 29 % (82 Mio €) auf 365 Mio €. Die ZINSUNABHÄNGIGEN AUFWENDUNGEN beliefen sich auf 5,6 Mrd €, was einem Anstieg von 9 % (480 Mio €) gegenüber dem Vergleichswert des Vorjahres entspricht. Im Neunmonatszeitraum 2007 verbesserte sich das Ergebnis vor Steuern auf 1,6 Mrd € und war damit um 11 % (163 Mio €) höher als im Vorjahreszeitraum.

Bei den INVESTED ASSETS in PCAM ergaben sich im dritten Quartal 2007 Nettomittelzuflüsse von 17 Mrd €, von denen 13 Mrd € auf AWM und 4 Mrd € auf PBC entfielen. Insgesamt gingen die Invested Assets in PCAM im Berichtsquartal um 4 Mrd € leicht auf 959 Mrd € zurück. Dies war hauptsächlich auf negative Wechselkurseffekte von 17 Mrd € und den Effekt aus dem Verkauf eines Geschäftsfelds im Bereich Asset Management (AM) in Italien zurückzuführen. In den ersten neun Monaten 2007 verzeichnete PCAM Nettomittelzuflüsse von 46 Mrd €, von denen 32 Mrd € auf AWM und 14 Mrd € auf PBC entfielen.

## UNTERNEHMENSBEREICH ASSET AND WEALTH MANAGEMENT (AWM)

in Mio €	3. Quartal			Jan.–Sep.		
	2007	2006	Veränderung in %	2007	2006	Veränderung in %
Erträge insgesamt	1.126	904	24	3.273	3.029	8
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	1	- 1	N/A	1	- 1	N/A
Zinsunabhängige Aufwendungen	859	725	19	2.521	2.380	6
Minderheitsanteile	1	- 2	N/A	6	- 7	N/A
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>265</b>	<b>182</b>	<b>45</b>	<b>744</b>	<b>657</b>	<b>13</b>

N/A – nicht aussagefähig

### QUARTALSVERGLEICH 2007 VERSUS 2006

Im dritten Quartal 2007 erreichten die Erträge im Unternehmensbereich AWM 1,1 Mrd €, was einem Anstieg von 24 % (221 Mio €) gegenüber dem Vergleichsquarter des Vorjahres entspricht. Im PORTFOLIO/FUND MANAGEMENT (AM) stiegen die Erträge um 22 % (114 Mio €), insbesondere durch hohe erfolgsabhängige Provisionen im europäischen Privatkundengeschäft und in RREEF Alternative Investments. In Private Wealth Management (PWM) stiegen die Erträge aus dem PORTFOLIO/FUND MANAGEMENT im Vergleich zum dritten Quartal 2006 um 30 % (23 Mio €). Diese Zunahme resultierte aus höheren Invested Assets sowohl durch die Akquisition von Tilney als auch durch organisches Wachstum. Trotz Unsicherheiten auf den Aktienmärkten beliefen sich die Erträge aus dem BROKERAGEGESCHÄFT auf 243 Mio €. Dieser Anstieg um 32 % (59 Mio €) war in erster Linie auf höhere Invested Assets und gestiegene Transaktionsvolumina, einschließlich der Akquisition von Tilney, zurückzuführen. Des Weiteren trugen höhere Erträge aus Alternative-Investments-Produkten und Fremdwährungsgeschäften zu dieser Entwicklung bei. Im KREDIT-/EINLAGENGESCHÄFT führten höhere Einlagen- und Kreditvolumina sowie verbesserte Margen zu einem Ertragsanstieg von 13 % (6 Mio €). Die Erträge aus SONSTIGEN PRODUKTEN stiegen um 26 % (18 Mio €), vor allem im RREEF-Alternative-Investments-Geschäft. Dieser Anstieg resultierte aus der erstmaligen Konsolidierung eines Infrastrukturinvestments, das in einen RREEF-Fonds eingebracht werden soll. Dem standen niedrigere Erträge aus nach der Equity Methode bilanzierten Beteiligungen gegenüber.

Die ZINSUNABHÄNGIGEN AUFWENDUNGEN beliefen sich im dritten Quartal 2007 auf 859 Mio €, was einem Anstieg von 19 % (134 Mio €) gegenüber dem Vergleichsquarter des Vorjahres entspricht. Diese Zunahme ist überwiegend auf die vorgenannte Konsolidierung eines Infrastrukturinvestments im RREEF-Alternative-Investments-Geschäft zurückzuführen.

AWM erzielte mit 265 Mio € ein ERGEBNIS VOR STEUERN, das um 45 % (83 Mio €) über dem Vorjahresquarter lag.

### NEUNMONATSVERGLEICH 2007 VERSUS 2006

In den ersten neun Monaten 2007 stiegen die Erträge von AWM gegenüber dem Vorjahreswert um 8 % (244 Mio €) auf 3,3 Mrd €. Die Erträge im PORTFOLIO/FUND MANAGEMENT (AM) blieben gegenüber dem Neunmonatszeitraum des Vorjahres weitgehend unverändert. Im PORTFOLIO/FUND MANAGEMENT von PWM verbesserten sich die Erträge um 26 % (62 Mio €). Dies war auf organisches und akquisitionsbedingtes Wachstum der Invested Assets sowie auf positive Marktwertentwicklungen zurückzuführen. Im BROKERAGEGESCHÄFT stiegen die Erträge in den ersten neun Monaten um 18 % (109 Mio €) auf 719 Mio €, was aus höheren Transaktionsvolumina und gestiegenen Invested Assets resultierte. Im KREDIT-/EINLAGENGESCHÄFT verbesserten sich die Erträge auf Grund höherer Einlagen- und Kreditvolumina sowie gestiegener Margen um 16 % (22 Mio €). Die Erträge aus SONSTIGEN PRODUKTEN erhöhten sich im Vergleich zu den ersten neun Monaten 2006 um 24 % (62 Mio €), insbesondere auf Grund der erwähnten Konsolidierung des Infrastrukturinvestments. In beiden Jahren waren in den Erträgen aus sonstigen Produkten Gewinne aus dem Verkauf von AM-Geschäftsfeldern in vergleichbarer Höhe enthalten.

In den ersten neun Monaten 2007 nahmen die ZINSUNABHÄNGIGEN AUFWENDUNGEN gegenüber dem Vorjahreswert um 6 % (141 Mio €) auf 2,5 Mrd € zu. Niedrigere leistungsabhängige Vergütungen, vor allem im Immobilieninvestmentgeschäft von AM, wurden durch die vorgenannte Konsolidierung des Infrastrukturinvestments und höhere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Implementierung der Wachstumsstrategie von PWM ausgeglichen.

AWM erzielte in den ersten neun Monaten des Jahres ein ERGEBNIS VOR STEUERN von 744 Mio €, das damit um 13 % (87 Mio €) über dem Vorjahreswert lag.

## UNTERNEHMENSBEREICH PRIVATE & BUSINESS CLIENTS (PBC)



in Mio €	3. Quartal		Veränderung in %	Jan.–Sep.		Veränderung in %
	2007	2006		2007	2006	
Erträge insgesamt	1.441	1.252	15	4.309	3.815	13
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	124	105	18	364	285	28
Zinsunabhängige Aufwendungen	1.013	883	15	3.050	2.712	12
Minderheitsanteile	0	0	N/A	0	0	N/A
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>304</b>	<b>264</b>	<b>15</b>	<b>894</b>	<b>818</b>	<b>9</b>

N/A – nicht aussagefähig

#### QUARTALSVERGLEICH 2007 VERSUS 2006

Im dritten Quartal 2007 sind die Geschäftsvolumina in PBC sowohl im Kredit- als auch im Einlagengeschäft weiter gestiegen. Die INVESTED ASSETS beliefen sich am Ende des Berichtsquartals auf 200 Mrd €. PBC hat im dritten Quartal 2007 Nettomittelzuflüsse von 4 Mrd € erzielt.

Die ANZAHL DER KUNDEN in PBC erhöhte sich im dritten Quartal 2007 um circa 256.000 Neukunden auf 13,4 Mio. Dies ist vor allem auf eine Steigerung in Deutschland, aber auch in Indien, Italien und Polen zurückzuführen.

Die Erträge in PBC beliefen sich auf 1,4 Mrd € und lagen damit um 15 % (189 Mio €) über dem Vergleichswert des dritten Quartals 2006. Im KREDIT-/EINLAGENGESCHÄFT stiegen sie um 15 % (100 Mio €) gegenüber dem Vorjahresquartal. Dieses Wachstum war vor allem Folge höherer Volumina durch die Akquisition von Berliner Bank und norisbank. Die Erträge aus dem PORTFOLIO/FUND MANAGEMENT wuchsen um 13 % (8 Mio €). Im BROKERAGEGESCHÄFT beliefen sich die Erträge auf 289 Mio €. Sie übertrafen damit trotz der Unsicherheiten auf den Aktienmärkten den Wert des Vorjahresquartals um 16 % (40 Mio €). In den Produkten ZAHLUNGSVERKEHR, KONTOFÜHRUNG UND SONSTIGE FINANZDIENSTLEISTUNGEN wurden Erträge von 238 Mio € erzielt. Der Anstieg um 10 % (21 Mio €) gegenüber dem Vorjahresquartal resultierte im Wesentlichen aus den bereits erwähnten Akquisitionen.

Die RISIKOVORSORGE IM KREDITGESCHÄFT belief sich im dritten Quartal auf 124 Mio €. Dieser Anstieg um 18 % (19 Mio €) gegenüber dem Vergleichsquartal des Vorjahres war Folge der vorgenannten Akquisitionen.

Die ZINSUNABHÄNGIGEN AUFWENDUNGEN waren im dritten Quartal mit 1,0 Mrd € um 15 % (130 Mio €) höher als im Vorjahresquartal. Diese Entwicklung war vor allem auf die Akquisitionen, damit verbundene Integrationskosten, und auf fortgesetzte Investitionen in Wachstumsregionen, insbesondere in Indien und Polen, zurückzuführen.

Das ERGEBNIS VOR STEUERN von PBC belief sich im dritten Quartal 2007 auf 304 Mio €. Es war damit gegenüber dem Vorjahresquartal um 15 % (40 Mio €) verbessert.

#### NEUNMONATSVERGLEICH 2007 VERSUS 2006

In den ersten neun Monaten 2007 stiegen die INVESTED ASSETS um 24 Mrd € Davon entfielen 14 Mrd € auf Nettomittelzuflüsse.

In den ersten neun Monaten 2007 verzeichnete PBC 676.000 Neukunden (bereinigt um die Effekte der Akquisition der Berliner Bank und des Verkaufs der italienischen Processingaktivitäten von BankAmericard).

Die Erträge erreichten in den ersten neun Monaten des Jahres 4,3 Mrd €. Dies entspricht einem Anstieg um 13 % (494 Mio €). Im KREDIT-/EINLAGENGESCHÄFT nahmen die Erträge im Vergleich zu den ersten neun Monaten des Vorjahres um 15 % (287 Mio €) zu. Dieser Anstieg war Folge der vorgenannten Akquisitionen sowie von organischem Wachstum. Die Erträge aus dem PORTFOLIO/FUND MANAGEMENT stiegen in den ersten neun Monaten auf 222 Mio € und verzeichneten damit eine leichte Erhöhung um 4 % (8 Mio €). Im BROKERAGEGESCHÄFT nahmen die Erträge in den ersten neun Monaten von 2007 um 13 % (105 Mio €) auf 943 Mio € zu, vor allem auf Grund erfolgreicher Produktinnovationen und durch die Akquisitionen. Die Erträge in den Produkten ZAHLUNGSVERKEHR, KONTOFÜHRUNG UND SONSTIGE FINANZDIENSTLEISTUNGEN erreichten in den ersten neun Monaten 690 Mio €, was einem Anstieg von 7 % (48 Mio €) entspricht. Die Erträge aus SONSTIGEN PRODUKTEN erhöhten sich im Vergleich zu den ersten neun Monaten 2006 um 22 % (46 Mio €) und enthielten Gewinne von 24 Mio € aus dem Verkauf von Geschäftsfeldern im ersten Quartal 2007.

Die RISIKOVORSORGE IM KREDITGESCHÄFT belief sich in den ersten neun Monaten auf 364 Mio €. Der Anstieg um 28 % (80 Mio €) gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres resultierte aus den vorgenannten Akquisitionen.

Die ZINSUNABHÄNGIGEN AUFWENDUNGEN lagen mit 3,1 Mrd € um 12 % (338 Mio €) über dem Wert der ersten neun Monate 2006. Dieser Zuwachs war vorwiegend auf die genannten Akquisitionen, einschließlich Integrationskosten, sowie auf fortgesetzte Investitionen in Wachstumsregionen zurückzuführen.

PBC erzielte in den ersten neun Monaten des Jahres ein ERGEBNIS VOR STEUERN von 894 Mio €, das damit um 9 % (76 Mio €) über dem Vergleichswert des Vorjahres lag.

#### KONZERNBEREICH CORPORATE INVESTMENTS (CI)

in Mio €	3. Quartal		Veränderung in %	Jan.–Sep.		Veränderung in %
	2007	2006		2007	2006	
Erträge insgesamt	654	81	N/A	1.351	407	N/A
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	- 1	- 0	N/A	- 0	3	N/A
Zinsunabhängige Aufwendungen	26	36	- 30	191	123	55
Minderheitsanteile	1	- 0	N/A	- 5	0	N/A
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>629</b>	<b>45</b>	<b>N/A</b>	<b>1.166</b>	<b>281</b>	<b>N/A</b>

N/A – nicht aussagefähig

#### QUARTALSVERGLEICH 2007 VERSUS 2006

Das ERGEBNIS VOR STEUERN belief sich im dritten Quartal 2007 auf 629 Mio €, nach 45 Mio € im Vergleichsquarteral des Vorjahres. Das Berichtsquarteral enthielt Gewinne von 305 Mio € aus dem Teilverkauf unserer Industriebeteiligungen an der Allianz SE und der Linde AG, einen Gewinn in Höhe von 187 Mio € aus einer Sale-und-Leaseback-Transaktion für unser Gebäude 60 Wall Street in New York sowie Marktwertgewinne aus der Option zur Erhöhung unserer Beteiligung an der Hua Xia Bank Co. Ltd. in China.

#### NEUNMONATSVERGLEICH 2007 VERSUS 2006

Das ERGEBNIS VOR STEUERN belief sich in den ersten neun Monaten auf 1,2 Mrd € nach 281 Mio € im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Zusätzlich zu den oben genannten Faktoren im Berichtsquartal waren weitere Gewinne aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen von 159 Mio € (vor allem aus Fiat S.p.A.), ein Ergebnis von 178 Mio € aus der nach der Equity Methode bilanzierten Beteiligung an der Deutsche Interhotel Holding GmbH & Co. KG (das zu einer Werthaltigkeitsprüfung des Goodwill von CI und dadurch zu einer Abschreibung von 54 Mio € führte), Dividendenerträge von 139 Mio € und weitere Marktwertgewinne aus der Option zur Erhöhung unserer Beteiligung an der Hua Xia Bank Co. Ltd. enthalten. Darüber hinaus belief sich der Gewinn aus der Sale-und-Leaseback-Transaktion für unsere Immobilie 60 Wall Street in den ersten neun Monaten auf insgesamt 313 Mio €. Im Vorjahr beinhaltete das Ergebnis vor Steuern einen Gewinn von 131 Mio € aus dem Verkauf unserer restlichen Beteiligung an der EUROHYPO AG, einen Gewinn von 92 Mio € aus dem Teilverkauf unserer Beteiligung an der Linde AG und Dividendenerträge von 119 Mio €.

#### CONSOLIDATION & ADJUSTMENTS

in Mio €	3. Quartal		Veränderung in %	Jan.–Sep.		Veränderung in %
	2007	2006		2007	2006	
Erträge insgesamt	- 52	101	N/A	- 99	- 304	- 68
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	0	- 0	N/A	- 1	- 0	118
Zinsunabhängige Aufwendungen	- 210	14	N/A	- 109	- 48	129
Minderheitsanteile	- 9	- 7	43	- 20	- 24	- 18
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>168</b>	<b>93</b>	<b>80</b>	<b>31</b>	<b>- 232</b>	<b>N/A</b>

N/A – nicht aussagefähig

#### QUARTALSVERGLEICH 2007 VERSUS 2006

CONSOLIDATION & ADJUSTMENTS verzeichnete im dritten Quartal 2007 ein Ergebnis vor Steuern von 168 Mio €. Dies enthielt negative Überleitungsstellen von 28 Mio € aus Bewertungsunterschieden zwischen den für die Managementberichterstattung angewandten Bilanzierungsmethoden und den Rechnungslegungsstandards nach IFRS. Daneben trugen Corporate Items (Sachverhalte, die nicht den Unternehmensbereichen zuzuordnen sind) mit einem Nettogewinn von 197 Mio € zu diesem Ergebnis bei. Die Corporate Items enthielten einen positiven Effekt aus einer mit der Steuerverwaltung abgestimmten verfeinerten Methode zur Erstattung von Vorsteuer für Vorjahre sowie Erstattungen von Versicherungen im Zusammenhang mit verschiedenen Rechtsverfahren. Im dritten Quartal des letzten Jahres belief sich das Ergebnis vor Steuern auf 93 Mio €. Davon entfielen 15 Mio € auf Überleitungsstellen auf Grund von Bewertungsunterschieden zwischen den für die Managementberichterstattung angewandten Bilanzierungsmethoden und den Rechnungslegungsstandards nach IFRS und 78 Mio € auf Corporate Items. Letztere enthielten Zahlungen von Versicherungsgesellschaften zur Erstattung von Verlusten auf Grund von Betriebsunterbrechungen und sonstigen Kosten, die dem Konzern infolge der Terroranschläge vom 11. September 2001 entstanden waren.

#### NEUNMONATSVERGLEICH 2007 VERSUS 2006

In den ersten neun Monaten 2007 verzeichnete CONSOLIDATION & ADJUSTMENTS ein Ergebnis vor Steuern von 31 Mio €. Darin enthalten waren negative Überleitungsstellen von 50 Mio € aus Bewertungsunterschieden zwischen den für die Managementberichterstattung angewandten Bilanzierungsmethoden und den Rechnungslegungsstandards nach IFRS sowie 81 Mio € aus Corporate Items. Die Corporate Items umfassten neben den vorgenannten Effekten im Berichtsquartal Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten sowie eine Belastung im Zusammenhang mit dem Kauf eines von der Bank genutzten Gebäudes. Im Vorjahr wurde in den ersten neun Monaten ein Verlust vor Steuern in Höhe von 232 Mio € verzeichnet. Negative Überleitungsstellen auf Grund von Unterschieden zwischen den in der Managementberichterstattung angewandten Bilanzierungsmethoden und den Rechnungslegungsstandards nach IFRS beliefen sich auf 284 Mio €. Die Corporate Items trugen einen Nettogewinn von 52 Mio € bei, überwiegend aus den vorgenannten Zahlungen von Versicherungsgesellschaften im dritten Quartal 2006, die durch verschiedene kleinere Aufwandsposten teilweise ausgeglichen wurden.

#### BILANZENTWICKLUNG

Die Konzernbilanzsumme belief sich zum 30. September 2007 auf 1.879 Mrd € und war damit um 307 Mrd € höher als zum 31. Dezember 2006. Dieser Anstieg resultierte im Wesentlichen aus einer Ausweitung der positiven Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten um 122 Mrd €, vorwiegend bei zins-, währungs- und kreditbezogenen Produkten. Darüber hinaus stiegen die Forderungen aus Wertpapierkassageschäften um 52 Mrd €. Die Forderungen aus durch Wertpapiere unterlegten Geldgeschäften (Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften und Forderungen aus Wertpapierleihen) stiegen um 26 Mrd €. Die Summe der Passiva erhöhte sich entsprechend durch einen Anstieg der negativen Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten um 120 Mrd €. Die Verbindlichkeiten aus durch Wertpapiere

unterlegten Geldgeschäften nahmen um 61 Mrd € zu und die Verbindlichkeiten aus Wertpapierkassageschäften stiegen um 50 Mrd €. Die langfristigen Verbindlichkeiten erhöhten sich in der Folge der Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen um 24 Mrd €.

Die IFRS-Konzernbilanzsumme ist deutlich höher als die Konzernbilanzsumme nach US GAAP. Wesentliche Gründe für diese Bilanzverlängerung sind spezifische Saldierungen für Derivate, für Forderungen und Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften und für Forderungen und Verbindlichkeiten aus Wertpapierkassageschäften, die nur nach US GAAP-Rechnungslegungsvorschriften, nicht jedoch nach IFRS zulässig sind. Ausführliche Erläuterungen zu dieser Bilanzverlängerung sowie zu weiteren Auswirkungen der Überleitung finden sich in unserem Bericht zur Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS.

## AUSBLICK

Der folgende Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Ausblick im Lagebericht und dem Risikobericht im Konzernabschluss für das Jahr 2006 gelesen werden.

Die Rahmenbedingungen für das Wachstum der Weltwirtschaft haben sich im dritten Quartal verschlechtert. In den USA hat sich die Rezession im Wohnungsbau weiter verschärft und die Beschäftigungsentwicklung abgeschwächt. Dies dürfte den privaten Konsum spürbar belasten, so dass in den USA nur noch mit einem Wirtschaftswachstum von knapp 2 % im Jahresdurchschnitt 2007 zu rechnen ist. Trotz der Zinssenkung durch die amerikanische Notenbank dürften die Schwierigkeiten am US-amerikanischen Hypothekenmarkt und ihre Auswirkungen auf Teile des Verbriefungsmarkts sowie andere Marktsegmente noch längere Zeit anhalten. Entsprechend wird sich auch das Wachstum in der übrigen Welt abschwächen, wengleich sich die Dynamik Chinas nur wenig verlangsamen dürfte. Für das laufende Jahr ist für Deutschland von einem Wachstum von knapp 2,5 % auszugehen. Für die Weltwirtschaft insgesamt ist eine Wachstumsrate von 4,75 % in 2007 zu erwarten.

Die angespannte Lage an den Finanzmärkten hat sich zuletzt etwas normalisiert und eine leichte Wiederbelebung der Märkte zeichnet sich ab. Dennoch dürfte der Risikoappetit von Investoren auf absehbare Zeit weit unter dem noch im Sommer erreichten Niveau bleiben. Dies betrifft insbesondere das Emissions- und Handelsgeschäft mit Wertpapieren, das nur eine begrenzte Dynamik verzeichnen wird. Als Konsequenz dürften im vierten Quartal die Erträge im Investment Banking signifikant unter den zuletzt erreichten Höchstständen liegen – damit aber immer noch auf einem im langjährigen Vergleich hohen Niveau bleiben. Gleichzeitig sollte sich das erhöhte Risikobewusstsein von Banken und Investoren positiv auf die Margenentwicklung auswirken.

Zweifellos werden auch künftig Herausforderungen nicht ausbleiben. Die Schwierigkeiten am US-amerikanischen Hypothekenmarkt könnten anhalten und sich auf die Realwirtschaft auswirken. An den Finanzmärkten dürfte voraussichtlich eine vorsichtiger Risikoabwägung bestimmend bleiben. Dennoch bietet diese Situation auch Chancen für die Deutsche Bank. Als ein Marktführer im Investment Banking und einer der großen globalen Vermögensverwalter dürften wir von der „Flucht in Qualität“ profitieren. Wir haben enge Beziehungen zu unseren Kunden, für die wir auch dann ein zuverlässiger Berater und Partner bleiben, wenn sich deren Prioritäten verschieben. Unsere Kapitalstärke und breite Finanzierungsbasis sind wertvolle Wettbewerbsvorteile gerade in einem Umfeld, in dem die Liquidität und Fähigkeit zur Kapitalbereitstellung von den Kunden besonders geschätzt werden. Die Anleger wollen auch weiterhin eine hohe Rendite erzielen und es besteht nach wie vor Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Vermögenswerten zu Preisen, die ein ausgewogenes Verhältnis von Risiken und Chancen widerspiegeln. Im Verkauf und Handel von Wertpapieren werden wir auch künftig den Schwerpunkt des Geschäfts auf innovative Problemlösungen für unsere Kunden legen. Dennoch können in einzelnen Geschäftssparten Anpassungen notwendig werden, um uns konsequent auf die Bereiche mit dem größten Wachstumspotenzial auszurichten. Dazu gehören beispielsweise die wachstumsstarken Schwellenländer.

Aber auch die längerfristigen Trends kommen uns entgegen. Die Globalisierung der Weltwirtschaft wird anhalten und kann sich sogar noch beschleunigen, da die Schwellenländer schneller wachsen als die Industrieländer. Mit unserem globalen Netzwerk und unserer starken Position in diesen Märkten können wir uns diese Entwicklungen zunutze machen. Die weltweiten Finanzmärkte werden ebenfalls weiterwachsen, wovon die führenden Investmentbanken und damit auch die Deutsche Bank besonders profitieren werden. Und schließlich dürften der notwendige Aufbau der Altersvorsorge und die individuelle Vermögensbildung das Anlagevermögen weiter steigen lassen. Dies sollte für uns als ein führender globaler Vermögensverwalter von Vorteil sein.

Unsere Strategie ist klar. Unsere Managementagenda gilt unverändert. Wir haben das vierte Quartal gut begonnen und sind weiterhin davon überzeugt, dass wir unsere gesetzten Ziele für 2008 unter der Annahme normal funktionierender Märkte erreichen werden.

## **Bescheinigung der unabhängigen, beim PCAOB registrierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

### **AN DIE DEUTSCHE BANK AKTIENGESELLSCHAFT, FRANKFURT AM MAIN**

Wir haben die Konzernbilanz zum 30. September 2007 und die Konzern-Gewinn-und-Verlust-Rechnung und die Aufstellung der im Konzern erfassten Erträge und Aufwendungen für die Drei- und Neunmonatszeiträume endend am 30. September 2007 und 2006, sowie die Konzernkapitalflussrechnung der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, einschließlich ihrer Tochterunternehmen (Deutsche Bank-Gruppe) für die Neunmonatszeiträume endend am 30. September 2007 und 2006 (Konzernzwischenabschluss) einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Konzernzwischenabschlusses und die faire Präsentation entsprechend den International Financial Reporting Standards (IFRS) für Zwischenberichterstattung, wie sie in der EU anzuwenden sind, und nach den IFRS für Zwischenberichterstattung, wie sie vom International Accounting Standards Board (IASB) verlautbart worden sind, liegen in der Verantwortung des Vorstands.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Abschlusses unter Beachtung der vom Public Company Accounting Oversight Board (United States) festgestellten Grundsätze vorgenommen. Eine prüferische Durchsicht von Zwischenabschlüssen beschränkt sich in erster Linie auf analytische Beurteilungen und Befragungen von bestimmten Mitarbeitern der Gesellschaft. Sie hat einen wesentlich geringeren Umfang als eine Abschlussprüfung unter Beachtung der vom Public Company Accounting Oversight Board (United States) festgestellten Grundsätze, deren Ziel die Erteilung eines Bestätigungsvermerks ist. Dementsprechend erteilen wir keinen Bestätigungsvermerk.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der beigefügte Konzernzwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit der Grundlage, die in der Grundlage der Erstellung und in der Angabe zu den wesentlichen Rechnungslegungsgrundsätzen dargestellt ist, welche beschreibt, wie die Ansatz- und Bewertungsvorschriften der IFRS angewandt worden sind, aufgestellt worden ist. Diese Beurteilung schließt die Annahmen ein, welche der Vorstand bezüglich der Rechnungslegungsgrundsätze getroffen hat, deren Anwendung im ersten aufgestellten Konzernabschluss nach IFRS zum 31. Dezember 2007 erwartet wird.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Grundlage der Erstellung des Konzernzwischenabschlusses hin, welche darstellt, warum bis zur Aufstellung des ersten Konzernabschlusses nach IFRS zum 31. Dezember 2007 die Möglichkeit besteht, dass der Vorstand der Deutsche Bank Aktiengesellschaft Änderungen der im Konzernzwischenabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für notwendig erachten kann.

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft

Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Frankfurt am Main, 30. Oktober 2007

## Konzern-Gewinn-und-Verlust-Rechnung (nicht testiert)

### GEWINN-UND-VERLUST-RECHNUNG

in Mio €	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2007	2006	2007	2006
Zinserträge	16.830	14.572	51.298	43.402
Zinsaufwendungen	14.697	12.667	45.141	38.006
<b>Zinsüberschuss</b>	<b>2.133</b>	<b>1.905</b>	<b>6.157</b>	<b>5.396</b>
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	105	76	283	168
<b>Zinsüberschuss nach Risikovorsorge im Kreditgeschäft</b>	<b>2.028</b>	<b>1.829</b>	<b>5.874</b>	<b>5.228</b>
Provisionsüberschuss	3.016	2.556	9.089	8.248
Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten/Verpflichtungen	– 837	1.493	6.196	6.609
Ergebnis aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	454	187	780	409
Ergebnis aus nach der Equity Methode bilanzierten Beteiligungen	17	72	359	373
Sonstige Erträge	312	156	873	283
<b>Zinsunabhängige Erträge insgesamt</b>	<b>2.962</b>	<b>4.464</b>	<b>17.297</b>	<b>15.922</b>
Personalaufwand	1.696	2.748	9.899	9.414
Sachaufwand und sonstiger Aufwand	1.847	1.745	5.916	5.194
Wertminderung auf immaterielle Vermögenswerte	–	–	54	–
Restrukturierungsaufwand	– 2	18	– 10	118
<b>Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt</b>	<b>3.541</b>	<b>4.511</b>	<b>15.859</b>	<b>14.726</b>
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>1.449</b>	<b>1.782</b>	<b>7.312</b>	<b>6.424</b>
Ertragsteueraufwand/-ertrag (-)	– 182	536	1.772	2.173
<b>Gewinn nach Steuern</b>	<b>1.631</b>	<b>1.246</b>	<b>5.540</b>	<b>4.251</b>
Den Minderheitsanteilen zurechenbares Konzernergebnis	9	7	19	24
Den Deutsche Bank Aktionären zurechenbares Konzernergebnis	1.622	1.239	5.521	4.227

### ERGEBNIS JE AKTIE (EPS)

in €	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2007	2006	2007	2006
<b>Ergebnis je Aktie:</b>				
Basic	3,43 €	2,67 €	11,66 €	9,04 €
Verwässert <sup>1</sup>	3,31 €	2,43 €	11,13 €	8,05 €
Anzahl der Aktien in Mio				
Gewichteter Durchschnitt der ausstehenden Aktien – Nenner für die Berechnung des Ergebnisses je Aktie	472,6	464,6	473,4	467,5
Bereinigter gewichteter Durchschnitt der ausstehenden Aktien nach angenommener Wandlung – Nenner für die Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie	489,4	510,3	495,9	521,6

<sup>1</sup> Einschließlich Effekt auf den Zähler aus angenommener Wandlung. Dieser Effekt betrug für das 3. Quartal 2007 und für den Neunmonatszeitraum 2007 0,00 €. Für das 3. Quartal 2006 betrug dieser Effekt 0,00 € und für den Neunmonatszeitraum 2006 minus 0,05 €.

## Aufstellung der im Konzern erfassten Erträge und Aufwendungen (nicht testiert)

in Mio €	3. Quartal		Jan.-Sep.	
	2007	2006	2007	2006
<b>In der Gewinn-und-Verlust-Rechnung berücksichtigter Gewinn nach Steuern</b>	<b>1.631</b>	<b>1.246</b>	<b>5.540</b>	<b>4.251</b>
<b>Nicht in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung berücksichtigte Gewinne/Verluste (-), nach Steuern</b>				
Unrealisierte Gewinne/Verluste (-) aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten:				
Unrealisierte Gewinne/Verluste (-) der Periode, vor Steuern	- 135	585	1.367	190
Reklassifizierung auf Grund von Gewinn- (-) /Verlustrealisierungen, vor Steuern	- 413	- 184	- 739	- 467
Unrealisierte Gewinne/Verluste (-) aus Derivaten, die Schwankungen zukünftiger Cashflows absichern, vor Steuern	21	21	- 22	- 61
Anpassungen aus der Währungsumrechnung:				
Unrealisierte Gewinne/Verluste (-) der Periode, vor Steuern	- 717	203	- 916	- 428
Reklassifizierung auf Grund von Gewinn- (-) /Verlustrealisierungen, vor Steuern	-	-	-	-
Steuern auf Positionen, die direkt im Eigenkapital erfasst oder aus dem Eigenkapital reklassifiziert wurden	176	- 163	242	- 70
<b>Nicht in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung berücksichtigte Gewinne/Verluste (-), nach Steuern</b>	<b>- 1.068</b>	<b>462</b>	<b>- 68</b>	<b>- 836</b>
<b>Summe der erfassten Erträge und Aufwendungen</b>	<b>563</b>	<b>1.708</b>	<b>5.472</b>	<b>3.415</b>
Zurechenbar:				
den Minderheitsanteilen	12	7	24	23
den Deutsche Bank Aktionären	551	1.701	5.448	3.392

## Konzernbilanz (nicht testiert)

### AKTIVA

in Mio €	30.9.2007	31.12.2006
Barreserve	11.808	7.008
Verzinsliche Einlagen bei Kreditinstituten	19.184	19.199
Forderungen aus übertragenen Zentralbankeinlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Reverse Repos)	11.084	14.265
Forderungen aus Wertpapierleihen	70.195	62.943
Zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	1.294.523	1.091.045
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	41.678	35.271
Nach der Equity Methode bilanzierte Beteiligungen	2.794	3.389
Forderungen aus dem Kreditgeschäft	193.352	181.291
Sachanlagen	2.515	3.241
Immaterielle Vermögenswerte	8.774	8.612
Sonstige Aktiva	215.602	139.031
Steuerforderungen	7.503	6.473
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>1.879.012</b>	<b>1.571.768</b>

### PASSIVA

in Mio €	30.9.2007	31.12.2006
Einlagen	443.370	411.916
Verbindlichkeiten aus übertragenen Zentralbankeinlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Repos)	143.704	102.200
Verbindlichkeiten aus Wertpapierleihen	11.594	21.174
Zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	817.549	666.293
Sonstige kurzfristige Geldaufnahmen	45.965	48.433
Sonstige Passiva	210.556	144.130
Rückstellungen	1.594	1.768
Steuerverbindlichkeiten	6.687	6.358
Langfristige Verbindlichkeiten	150.970	127.015
Hybride Kapitalinstrumente (Trust Preferred Securities)	5.906	4.771
Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien	3.575	4.327
<b>Summe der Verbindlichkeiten</b>	<b>1.841.470</b>	<b>1.538.385</b>
Stammaktien, ohne Nennwert, rechnerischer Nominalwert 2,56 €	1.353	1.343
Kapitalrücklage	15.441	15.246
Gewinnrücklagen	24.063	20.359
Eigene Aktien im Bestand zu Anschaffungskosten	- 2.812	- 2.378
Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien	- 3.574	- 4.307
Nicht in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung berücksichtigte Gewinne/Verluste (-), nach Steuern		
Unrealisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten, nach darauf entfallenden Steuern und sonstigen Anpassungen	4.006	3.208
Unrealisierte Gewinne/Verluste (-) aus Derivaten, die Schwankungen zukünftiger Cashflows absichern, nach Steuern	- 63	- 45
Anpassungen aus der Währungsumrechnung, nach Steuern	- 1.613	- 760
Nicht in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung berücksichtigte Gewinne/Verluste (-), nach Steuern	2.330	2.403
<b>Den Deutsche Bank Aktionären zurechenbares Eigenkapital</b>	<b>36.801</b>	<b>32.666</b>
Minderheitsanteile	741	717
<b>Eigenkapital einschließlich Minderheitsanteile</b>	<b>37.542</b>	<b>33.383</b>
<b>Summe der Passiva</b>	<b>1.879.012</b>	<b>1.571.768</b>



## Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung (nicht testiert)

in Mio €	Jan.–Sep.	
	2007	2006
<b>Stammaktien</b>		
Anfangsbestand	1.343	1.420
Im Rahmen von aktienbasierten Vergütungsplänen begebene Stammaktien	10	17
Einziehung von Stammaktien	–	– 102
Endbestand	1.353	1.335
<b>Kapitalrücklage</b>		
Anfangsbestand	15.246	14.464
Nettoveränderung der aktienbasierten Vergütung in der Berichtsperiode	– 40	– 363
Im Rahmen von aktienbasierten Vergütungsplänen begebene Stammaktien	236	438
Steuervorteile im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungsplänen	– 53	184
Optionsprämien aus Optionen auf Deutsche Bank-Aktien	70	– 24
Gewinne/Verluste aus dem Verkauf Eigener Aktien	– 20	73
Sonstiges	2	–
Endbestand	15.441	14.772
<b>Gewinnrücklagen</b>		
Anfangsbestand	20.359	17.764
Den Deutsche Bank Aktionären zurechenbarer Gewinn nach Steuern	5.521	4.227
Gezahlte Bardividende	– 2.005	– 1.239
Dividende bezüglich der Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien	277	180
Gewinne aus dem Verkauf Eigener Aktien	–	214
Einziehung von Stammaktien	–	– 2.667
Sonstige Veränderungen aus Optionen auf Deutsche Bank-Aktien	– 6	37
Sonstiges	– 83	– 11
Endbestand	24.063	18.505
<b>Eigene Aktien im Bestand zu Anschaffungskosten</b>		
Anfangsbestand	– 2.378	– 3.368
Käufe von Aktien	– 37.039	– 29.049
Verkäufe von Aktien	35.642	26.442
Einziehung von Aktien	–	2.769
Im Rahmen von aktienbasierten Vergütungsplänen ausgegebene Eigene Aktien	963	1.001
Endbestand	– 2.812	– 2.205
<b>Als Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien ausgewiesenes Eigenkapital</b>		
Anfangsbestand	– 4.307	– 4.449
Zugänge	– 1.189	– 1.659
Abgänge	1.922	1.462
Endbestand	– 3.574	– 4.646
<b>Nicht in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung berücksichtigte Gewinne/Verluste (-), nach Steuern</b>		
Anfangsbestand	2.403	2.751
Veränderung unrealisierter Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten, nach darauf entfallenden Steuern und sonstigen Anpassungen	798	– 293
Veränderung unrealisierter Gewinne/Verluste aus Derivaten, die Schwankungen zukünftiger Cashflows absichern, nach Steuern	– 18	– 48
Anpassungen aus der Währungsumrechnung, nach Steuern	– 853	– 494
Endbestand	2.330	1.916
<b>Den Deutsche Bank Aktionären zurechenbares Eigenkapital zum Ende der Periode</b>	<b>36.801</b>	<b>29.677</b>
<b>Minderheitsanteile</b>		
Anfangsbestand	717	624
Minderheitsanteile am Ergebnis	19	24
Zugänge	268	521
Abgänge und Dividendenzahlungen	– 248	– 403
Anpassungen aus der Währungsumrechnung, nach Steuern	– 15	– 23
Endbestand	741	743
<b>Eigenkapital einschließlich Minderheitsanteile zum Ende der Periode</b>	<b>37.542</b>	<b>30.420</b>

Teil der Sonstigen Finanzinformationen.

## Konzern-Kapitalflussrechnung (nicht testiert)

in Mio €	Jan.–Sep.	
	2007	2006
<b>Gewinn nach Steuern</b>	<b>5.540</b>	<b>4.251</b>
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit:		
Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit:		
Wertberichtigungen für Kreditausfälle	312	220
Restrukturierungsaufwand	– 10	6
Ergebnis aus dem Verkauf von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten, nach der Equity Methode bilanzierten Beteiligungen und Sonstigem	– 1.515	– 738
Latente Ertragsteuern, netto	323	119
Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen	1.222	1.027
Anteilige Gewinne aus nach der Equity Methode bilanzierten Unternehmen	– 351	– 185
<b>Gewinn nach Steuern, bereinigt um nicht liquiditätswirksamen Aufwand, Ertrag und sonstige Posten</b>	<b>5.521</b>	<b>4.700</b>
Anpassungen auf Grund eines Nettoanstiegs/-rückgangs beziehungsweise einer Nettoveränderung der operativen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten:		
Verzinsliche Termineinlagen bei Kreditinstituten	6.761	– 1.179
Forderungen aus übertragenen Zentralbankeinlagen, aus Wertpapierpensionsgeschäften (Reverse Repos) und Wertpapierleihen	– 8.215	– 15.056
Handelsaktiva	– 206.871	– 48.995
Sonstige zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte (exkl. Investitionstätigkeit)	– 37.277	– 20.131
Forderungen aus dem Kreditgeschäft	– 14.918	– 24.117
Sonstige Aktiva	– 83.604	– 81.767
Einlagen	36.884	992
Handelsspassiva	134.693	30.715
Sonstige zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen (exkl. Finanzierungstätigkeit) <sup>1</sup>	41.540	33.671
Verbindlichkeiten aus Wertpapierleihen, aus übertragenen Zentralbankeinlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Repos)	38.748	8.443
Sonstige kurzfristige Geldaufnahmen	– 410	16.557
Sonstige Passiva	69.862	82.641
Vorrangige langfristige Verbindlichkeiten <sup>2</sup>	28.492	23.245
Sonstige, per saldo	3.955	2.754
<b>Nettocashflow aus operativer Geschäftstätigkeit</b>	<b>15.161</b>	<b>12.473</b>
Cashflow aus Investitionstätigkeit:		
Erlöse aus:		
Verkauf von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (inkl. zum Fair Value bewerteter finanzieller Vermögenswerte)	9.669	8.539
Endfälligkeit von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (inkl. zum Fair Value bewerteter finanzieller Vermögenswerte)	6.397	2.099
Verkauf von nach der Equity Methode bilanzierten Beteiligungen	1.189	3.241
Verkauf von Sachanlagen	987	115
Erwerb von:		
zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (inkl. zum Fair Value bewerteter finanzieller Vermögenswerte)	– 19.587	– 15.461
nach der Equity Methode bilanzierten Beteiligungen	– 444	– 1.482
Sachanlagen	– 425	– 234
Nettocashflow aus Unternehmensakquisitionen und -verkäufen	– 73	– 427
Sonstige, per saldo	240	29
<b>Nettocashflow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>– 2.047</b>	<b>– 3.581</b>
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit:		
Emission von nachrangigen langfristigen Verbindlichkeiten (inkl. zum Fair Value bewerteter finanzieller Verbindlichkeiten)	685	282
Rückzahlung/Rücklauf nachrangiger langfristiger Verbindlichkeiten (inkl. zum Fair Value bewerteter finanzieller Verbindlichkeiten)	– 2.114	– 1.139
Emission von hybriden Kapitalinstrumenten (Trust Preferred Securities inkl. zum Fair Value bewerteter finanzieller Verbindlichkeiten)	1.371	674
Rückzahlung/Rücklauf hybrider Kapitalinstrumente (Trust Preferred Securities inkl. zum Fair Value bewerteter finanzieller Verbindlichkeiten)	– 434	–
Im Rahmen von aktienbasierten Vergütungsplänen begebene Stammaktien	243	449
Kauf Eigener Aktien	– 37.040	– 29.050
Verkauf Eigener Aktien	35.600	26.703
Dividendenzahlung an Minderheitsanteile	– 13	– 26
Nettoveränderung der Minderheitsanteile	52	143
Gezahlte Bardividende	– 2.005	– 1.239
<b>Nettocashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>– 3.655</b>	<b>– 3.203</b>
<b>Nettoeffekt aus Wechselkursänderungen der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</b>	<b>– 494</b>	<b>– 362</b>
Nettoveränderung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	8.965	5.327
Anfangsbestand der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	17.354	13.422
Endbestand der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	26.319	18.749
<b>Nettoveränderung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente gemäß Kapitalflussrechnung</b>	<b>8.965</b>	<b>5.327</b>

<b>Der Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit beinhaltet</b>		
Gezahlte Ertragsteuern, netto	2.405	2.100
Gezahlte Zinsen	44.755	36.944
Erhaltene Zinsen und Dividenden	51.298	43.402
<b>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beinhalten</b>		
Barreserve	11.808	6.080
Sichteinlagen bei Banken	14.511	12.669
<b>Insgesamt</b>	<b>26.319</b>	<b>18.749</b>

- 1 Einschließlich Emission von vorrangigen langfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von 16.757 Mio € und Rückzahlungen/Rücklauf in Höhe von 7.201 Mio € bis zum 30. September 2007 (bis 30.9.2006: 7.360 Mio € und 8.752 Mio €).
- 2 Einschließlich Emission in Höhe von 47.726 Mio € und Rückzahlung/Rücklauf in Höhe von 32.428 Mio € bis zum 30. September 2007 (bis 30.9.2006: 48.594 Mio € und 23.124 Mio €).

## Grundlage der Erstellung

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 erstellt der Konzern seinen Jahresabschluss und seine Zwischenabschlüsse nach den International Financial Reporting Standards („IFRS“) so, wie sie vom International Accounting Standards Board („IASB“) veröffentlicht und durch die Europäische Union („EU“) in europäisches Recht übernommen wurden. Da der Konzern die von der EU bei der Übernahme von IAS 39, „Financial Instruments: Recognition and Measurement“, eingeräumte Ausnahmeregelung („Carve-out“) für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen („Hedge Accounting“) nicht nutzt, erfüllt der Konzernabschluss vollständig die Regelungen der vom IASB veröffentlichten IFRS.

Die Zwischenabschlüsse entsprechen den bis zum 31. Dezember 2006 veröffentlichten und in Kraft getretenen IFRS, die zum 30. September 2007 unverändert gültig waren. Auf dieser Grundlage beruhen die im Folgenden dargestellten Rechnungslegungsgrundsätze, die so voraussichtlich auch anzuwenden sind, wenn der Konzern seinen ersten Jahresabschluss nach IFRS erstellen wird. Die in diesem Bericht enthaltene Segmentberichterstattung wurde nach den Bestimmungen von IFRS 8, „Operating Segments“, erstellt und beinhaltet eine Überleitung auf IAS 14, „Segment Reporting“. IFRS 8 ist seitens des IASB verabschiedet worden, bedarf aber noch der Übernahme in europäisches Recht durch die EU.

Der vorliegende Zwischenabschluss wurde in Übereinstimmung mit der IFRS-Vorschrift für die Zwischenberichterstattung (IAS 34, „Interim Financial Reporting“) erstellt. Es handelt sich um den dritten nach IFRS erstellten Zwischenabschluss, der einen Teil des im Jahresabschluss insgesamt abzudeckenden Berichtszeitraums umfasst und den Vorschriften von IFRS 1, „First-time Adoption of International Reporting Standards“, genügt. Der Zwischenabschluss, bestehend aus den entsprechenden Angaben zu den Rechnungslegungsgrundsätzen, zur Segmentberichterstattung, zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung, zur Bilanz, zu den sonstigen Finanzinformationen und zur Überleitung der IFRS-Vergleichszahlen von den bisher angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen, beinhaltet nicht vollumfänglich die Angaben, wie sie für einen Jahresabschluss verpflichtend sind. Deshalb sollte der vorliegende Zwischenabschluss im Zusammenhang mit dem US GAAP-Konzernabschluss und den zugehörigen Erläuterungen (Notes), dargestellt im Deutsche Bank Finanzbericht 2006 und dem SEC-Bericht nach „Form 20-F“, sowie dem am 19. April 2007 veröffentlichten Bericht zur Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS – Vergleichsinformationen für 2006 (nachstehend „Umstellungsbericht“) gelesen werden. Der Umstellungsbericht, in dem erläutert wird, wie sich die IFRS-Umstellung auf die bisher nach US GAAP erstellte Bilanz und Gewinn-und-Verlust-Rechnung des Konzerns ausgewirkt hat, ist auf der Website von Deutsche Bank Investor Relations verfügbar.

Im Rahmen der Erstellung dieses Zwischenabschlusses hatte das Management Beurteilungen und Annahmen hinsichtlich der Bestimmung des Fair Value bestimmter finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der Risikovorsorge im Kreditgeschäft, der Wertminderung (Impairment) von Vermögenswerten mit Ausnahme von Krediten, der Realisierbarkeit von aktiven latenten Steuern sowie gesetzlicher, regulatorischer, steuerlicher und sonstiger Vorgänge zu treffen. Diese Beurteilungen und Annahmen beeinflussen den Ausweis von Aktiva und Passiva, von Eventualforderungen und -verbindlichkeiten am Bilanzstichtag sowie von Erträgen und Aufwendungen der Berichtsperiode. Die tatsächlichen Ergebnisse können von den Einschätzungen des Managements abweichen. Nach Überzeugung des Managements wurden alle periodisch wiederkehrenden Anpassungen, die für eine angemessene Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, berücksichtigt.

Die Erstellung des Zwischenabschlusses führte zu Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze im Vergleich zu denjenigen, die für den letzten auf der Grundlage von US GAAP erstellten Jahresabschluss maßgeblich waren. Die nachstehenden Rechnungslegungsgrundsätze wurden stetig für alle dargestellten Berichtsperioden angewandt. Sie wurden, wie von IFRS 1 verlangt, auch der Erstellung der IFRS-Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2006 zu Grunde gelegt. Die Auswirkungen der Umstellung von US GAAP auf IFRS wurden im Umstellungsbericht beschrieben und die Effekte auf die Vergleichszeiträume sind in dem Abschnitt „Überleitung der IFRS-Vergleichszahlen von den bisher angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen“ dieses Zwischenberichts dargelegt.

Die vorliegenden Zwischenabschlüsse zum 30. September 2007 und 2006 sowie für die dann endenden Quartals- und Neunmonatszeiträume sind nicht testiert und enthalten die Abschlüsse der Deutschen Bank AG und ihrer Tochtergesellschaften. Die Zwischenabschlüsse sind in Euro erstellt. Die in diesen Zwischenabschlüssen veröffentlichten Ergebnisse können nicht notwendigerweise als Indikatoren für ein zu erwartendes Gesamtergebnis des Geschäftsjahres 2007 gewertet werden.

## **Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden (nicht testiert)**

### **IFRIC 14**

Im Juli 2007 veröffentlichte das International Financial Reporting Interpretations Committee („IFRIC“) die Interpretation IFRIC 14, „IAS 19 – The Limit on a Defined Benefit Asset, Minimum Funding Requirements and their Interaction“ („IFRIC 14“). IFRIC 14 enthält allgemeine Leitlinien zur Bestimmung der Obergrenze des Überschussbetrags eines Pensionsfonds, der nach IAS 19, „Employee Benefits“, als Vermögenswert erfasst werden kann. Die Interpretation beschreibt ebenfalls, wie sich eine gesetzliche oder vertragliche Mindestfinanzierungsvorschrift auf die Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten eines Pensionsplans auswirken kann. Nach IFRIC 14 hat der Arbeitgeber keine weitere Verbindlichkeit anzusetzen, es sei denn, die nach den Mindestfinanzierungsvorschriften zu zahlenden Beiträge können nicht an die Gesellschaft zurückerstattet werden. IFRIC 14 tritt für die Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2008 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. IFRIC 14 ist seitens des IASB verabschiedet worden, bedarf aber noch der Übernahme in europäisches Recht durch die EU. Der Konzern prüft gegenwärtig die möglichen Auswirkungen der Erstanwendung von IFRIC 14 auf den Konzernabschluss.

## **Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze (nicht testiert)**

Im Folgenden werden die vom Konzern angewandten wesentlichen Rechnungslegungsgrundsätze gemäß IFRS beschrieben, die der Erstellung der in dem vorliegenden Bericht enthaltenen Finanzinformationen zu Grunde liegen.

### **GRUNDSÄTZE DER KONSOLIDIERUNG**

Die konsolidierten Finanzinformationen in diesem Bericht beinhalten Daten der Muttergesellschaft, Deutsche Bank Aktiengesellschaft zusammen mit ihren Tochtergesellschaften, unter Einbeziehung bestimmter Zweckgesellschaften („SPEs“), dargestellt als eine wirtschaftliche Einheit. Die Berichterstattung erfolgt in Euro, welcher die Berichtswährung des Konzerns ist.

### **TOCHTERGESELLSCHAFTEN**

Tochtergesellschaften des Konzerns sind diejenigen Einheiten, welche von ihm beherrscht werden. Der Konzern verfügt über einen beherrschenden Einfluss über Tochtergesellschaften, wenn er deren Finanz- und Geschäftspolitik bestimmen kann, was in der Regel bei einer direkten oder indirekten Kapitalbeteiligung von mehr als der Hälfte der Stimmrechte an den Unternehmen angenommen wird. Das Bestehen potenzieller Stimmrechte, die aktuell ausübbar oder wandelbar sind, wird bei der Prüfung, ob der Konzern ein anderes Unternehmen beherrscht, berücksichtigt.

Der Konzern unterstützt die Gründung von Zweckgesellschaften („SPEs“) für eine Vielzahl von Zielsetzungen. Auf diese Weise können Kunden Investitionen in rechtlich selbstständige Gesellschaften oder gemeinsame Investitionen in alternative Vermögensanlagen vornehmen, werden aber auch die Verbriefung von Vermögenswerten und der Kauf oder Verkauf von Kreditsicherungsinstrumenten ermöglicht. Um festzustellen, ob eine SPE zu konsolidieren ist, ist eine Reihe von Faktoren zu prüfen. Diese beinhalten eine Untersuchung, (a) ob die Aktivitäten der SPE zu Gunsten des Konzerns entsprechend seinen spezifischen Geschäftsbedürfnissen durchgeführt werden, so dass dieser aus der Geschäftstätigkeit der SPE Nutzen zieht; (b) ob der Konzern über die Entscheidungsmacht zur Erzielung der Mehrheit des Nutzens verfügt; (c) ob der Konzern die Mehrheit des Nutzens aus der Geschäftstätigkeit einer SPE zieht und (d) ob der Konzern die Mehrheit der mit den Vermögenswerten verbundenen Residual- oder Eigentumsrisiken behält, um Nutzen aus ihrer Geschäftstätigkeit zu ziehen. Eine SPE ist zu konsolidieren, wenn die Prüfung der wesentlichen Faktoren zeigt, dass die SPE durch den Konzern beherrscht wird.

Tochterunternehmen werden ab dem Zeitpunkt konsolidiert, an dem der Konzern einen beherrschenden Einfluss erlangt. Die Konsolidierung endet ab dem Zeitpunkt, an dem keine beherrschende Einflussnahme mehr besteht.

Zur bilanziellen Erfassung der Akquisition von Tochtergesellschaften wird die Erwerbsmethode angewandt. Die Anschaffungskosten einer Akquisition bemessen sich nach den Fair Values der hingegebenen Vermögenswerte der ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente sowie der eingegangenen oder übernommenen Verbindlichkeiten zuzüglich der direkt mit der Akquisition verbundenen Kosten. Der Betrag, um den die Anschaffungskosten einer Akquisition den Anteil des Konzerns an dem Fair Value des erworbenen identifizierbaren Reinvermögens übersteigen, wird als Goodwill bilanziert. Sofern die Anschaffungskosten einer Akquisition unter dem Fair Value des erworbenen identifizierbaren Nettovermögens liegen (negativer Goodwill), kann ein Gewinn in den sonstigen Erträgen erfasst werden.

Alle konzerninternen Transaktionen, Salden und nicht realisierten Gewinne aus Transaktionen zwischen Konzerngesellschaften werden bei der Konsolidierung eliminiert. Im Rahmen der Konzernabschlussstellung werden konzernweit einheitliche Rechnungslegungsvorschriften angewandt. Die Ausgabe von Aktien einer Tochtergesellschaft an Dritte wird als Kapitalerhöhung behandelt.

Im Rahmen eines Beratungs- oder Treuhandverhältnisses gehaltene Vermögenswerte gelten nicht als Vermögenswerte des Konzerns und sind nicht in der Konzernbilanz ausgewiesen.

Minderheitsanteile werden in der Konzernbilanz als Bestandteil des Eigenkapitals, aber getrennt von dem den Deutsche Bank Aktionären zurechenbaren Eigenkapital ausgewiesen. Das den Minderheitsanteilen zurechenbare Konzernergebnis wird in der Konzern-Gewinn-und-Verlust-Rechnung separat ausgewiesen.

#### **ASSOZIIERTE UNTERNEHMEN UND JOINT VENTURES**

Ein assoziiertes Unternehmen ist ein Unternehmen, bei welchem der Konzern über maßgeblichen Einfluss verfügt, aber keinen beherrschenden Einfluss auf die finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen besitzt. In der Regel wird ein maßgeblicher Einfluss vermutet, wenn der Konzern zwischen 20 % und 50 % der Stimmrechte hält. Bei der Beurteilung, ob der Konzern die Möglichkeit besitzt, einen maßgeblichen Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben, werden die Existenz sowie der Effekt potenzieller Stimmrechte, die aktuell ausübbar oder wandelbar sind, berücksichtigt. Weitere Faktoren, die zur Beurteilung eines maßgeblichen Einflusses herangezogen werden, sind die Vertretung in Leitungs- und Aufsichtsgremien (bei deutschen Aktiengesellschaften im Aufsichtsrat) des Beteiligungsunternehmens sowie wesentliche Geschäftsvorfälle mit dem Beteiligungsunternehmen. Liegen solche Faktoren vor, könnte die Anwendung der Equity Methode auch dann erforderlich sein, wenn die Beteiligung weniger als 20 % der Stimmrechte umfasst.

Ein Joint Venture besteht, wenn der Konzern mit einer Partei oder mehreren Parteien Verträge über Geschäftsaktivitäten geschlossen hat, die in der Regel, jedoch nicht zwingend, durch von ihnen gemeinschaftlich geführte Unternehmen wahrgenommen werden.

Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures werden nach der Equity Methode bilanziert.

Nach dieser Methode werden die Anteile des Konzerns an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures anfänglich mit ihren Anschaffungskosten angesetzt und jedes Jahr um den Anteil des Konzerns an dem nach der Akquisition angefallenen Gewinn (Verlust) oder an sonstigen Reinvermögensänderungen des betreffenden assoziierten Unternehmens oder Joint Ventures, erhöht (vermindert). Goodwill, der bei der Akquisition eines assoziierten Unternehmens oder eines Joint Venture entsteht, ist im Buchwert der Beteiligung (abzüglich aufgelaufener Verluste aus Wertminderungen) enthalten. Übersteigen die Verluste den Buchwert der jeweiligen Beteiligung, werden sie mit anderen Vermögenswerten des Konzerns, die dem Beteiligungsunternehmen zuzuordnen sind, verrechnet. Falls diese anderen Vermögenswerte vollständig abgeschrieben sind, wird geprüft, ob zusätzlich Verluste auszuweisen sind, weil der Konzern verpflichtet ist, diese auszugleichen.

#### **WÄHRUNGSUMRECHNUNG**

Der Konzernabschluss wird in Euro, der Berichtswährung des Konzerns, erstellt. Eine Reihe von Konzerngesellschaften verwendet eine andere funktionale Währung, die der Währung des wirtschaftlichen Umfelds, in dem die Gesellschaft tätig ist, entspricht.

Eine Gesellschaft bilanziert Erträge, Aufwendungen, Gewinne und Verluste in Fremdwährung in ihrer jeweiligen funktionalen Währung und legt die am Tag der bilanziellen Erfassung geltenden Wechselkurse zu Grunde.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die auf eine andere als die funktionale Währung der jeweiligen Einzelgesellschaft lauten, werden mit dem Kurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Realisierte und unrealisierte Wechselkursgewinne und -verluste werden in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung im Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten/Verpflichtungen ausgewiesen.

Umrechnungsdifferenzen aus nicht monetären Posten, die als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte klassifiziert sind (zum Beispiel Eigenkapitaltitel), werden nicht in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, sondern innerhalb des Eigenkapitals in den Nicht in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung berücksichtigten Gewinnen (Verlusten) erfasst. Wird der Vermögenswert verkauft, werden die Umrechnungsdifferenzen in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung übertragen und sind Bestandteil des dort ausgewiesenen Gesamtgewinns oder -verlusts aus der Veräußerung des Vermögenswerts.

Zum Zweck der Umrechnung in die Berichtswährung werden Vermögenswerte, Verbindlichkeiten sowie das Eigenkapital von ausländischen Geschäftsbetrieben zum Bilanzstichtagskurs und die Ertrags- und Aufwandsposten zu den an den Transaktionszeitpunkten geltenden Wechselkursen oder Durchschnittskursen in Euro umgerechnet,



sofern diese annähernd einer Umrechnung zu Transaktionskursen entsprechen. Wechselkursdifferenzen infolge der Umrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebs werden in den Nicht in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung berücksichtigten Gewinnen (Verlusten) erfasst und anschließend im Fall einer Veräußerung oder Teilveräußerung des Betriebs erfolgswirksam berücksichtigt.

#### **ZINSEN, GEBÜHREN UND PROVISIONEN**

Erträge werden berücksichtigt, wenn die Höhe der Erträge und der dazugehörigen Kosten verlässlich bestimmt werden kann, der wirtschaftliche Nutzen der Transaktion mit großer Wahrscheinlichkeit realisiert wird und der Fertigstellungsgrad der Transaktion verlässlich bestimmt werden kann. Dieses Konzept wird auf die wesentlichen ertragsgenerierenden Konzernaktivitäten wie folgt angewandt:

**ZINSÜBERSCHUSS** – Zinsen aus allen verzinslichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten werden nach der Effektivzinsmethode erfasst und im Zinsüberschuss ausgewiesen. Der Effektivzins stellt eine konstante Verzinsung des Buchwerts von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dar. Bei der Schätzung der Cashflows, die zur Berechnung des Effektivzinses herangezogen werden, sind alle vertraglichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vermögenswert oder der Verbindlichkeit (ohne künftige Kreditausfälle) sowie alle Gebühren, die integraler Teil des Effektivzinssatzes sind, die direkten und zusätzlichen Transaktionskosten sowie alle sonstigen Auf- und Abschläge zu berücksichtigen.

**PROVISIONSÜBERSCHUSS** – Die Erfassung von Provisionserträgen richtet sich nach dem Zweck, für den diese erhoben wurden, sowie nach der Bilanzierungsmethode für mögliche zugehörige Finanzinstrumente. Es wird unterschieden zwischen Provisionen, die integraler Bestandteil des Effektivzinssatzes eines Finanzinstruments sind, Provisionen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen verbunden sind, und Provisionen, die mit der Durchführung einer maßgeblichen Transaktion verdient werden. Die bilanzielle Behandlung von Gebühren, die integraler Bestandteil des Effektivzinssatzes eines Finanzinstruments sind, wird oben im Abschnitt „Zinsüberschuss“ beschrieben. Provisionen für innerhalb eines bestimmten Zeitraums erbrachte Dienstleistungen werden über die Leistungsperiode erfasst. Provisionen für die Durchführung einer maßgeblichen Transaktion werden nach deren vollständiger Erbringung erfasst. Wenn der Vermögenswert oder die Verpflichtung zum Fair Value bewertet wird, werden die zugehörigen Provisionen als Ertrag zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes des Finanzinstruments vereinnahmt.

Kreditbereitstellungsgebühren im Zusammenhang mit Zusagen, die nicht als Derivate bilanziert werden, werden über die Laufzeit der Zusage im Provisionsüberschuss erfasst, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die zugehörige Kreditvergabe erfolgen wird. Wenn es wahrscheinlich ist, dass der zugesagte Kredit in Anspruch genommen wird, wird die Kreditbereitstellungsgebühr bis zur Gewährung eines Kredits abgegrenzt und als Anpassung des Effektivzinssatzes des Darlehens berücksichtigt.

Leistungsabhängige Provisionen oder Provisionskomponenten werden erfasst, wenn die Leistungskriterien erfüllt sind.

Die folgenden Provisionserträge resultieren primär aus über einen bestimmten Zeitraum erbrachten Dienstleistungen: Investmentfondsmanagement-, Treuhand-, Depot-, Portfolio- sowie sonstige Verwaltungs- und Beratungsprovisionen sowie kreditbezogene Provisionserträge und Kommissionseinkünfte. Zu den Provisionen, die primär über die Erbringung von transaktionsähnlichen Serviceleistungen erzielt werden, gehören Provisionen aus dem Emissionsgeschäft, dem Corporate-Finance- sowie dem Brokeragegeschäft.

#### **FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE UND VERPFLICHTUNGEN**

Der Konzern teilt seine finanziellen Vermögenswerte und Verpflichtungen in die nachstehenden Kategorien ein: zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte und Verpflichtungen; Forderungen aus dem Kreditgeschäft; zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte und sonstige finanzielle Verpflichtungen. Der Konzern klassifiziert seine finanziellen Vermögenswerte nicht als „bis zur Endfälligkeit gehalten“. Die angemessene Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten und Verpflichtungen wird beim erstmaligen Ansatz festgelegt und nachträglich nicht mehr geändert.

Käufe und Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten, die als zum Fair Value bewertet beziehungsweise als zur Veräußerung verfügbar klassifiziert werden, werden am Handelstag erfasst. Als Handelstag gilt das Datum, an dem sich der Konzern zum Kauf oder Verkauf der betreffenden Vermögenswerte verpflichtet. Alle anderen Finanzinstrumente gehen am Erfüllungstag zu oder ab.

#### **ZUM FAIR VALUE BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE UND VERPFLICHTUNGEN**

Der Konzern klassifiziert bestimmte finanzielle Vermögenswerte und Verpflichtungen zum Zeitpunkt der Ersterfassung entweder als zu Handelszwecken gehalten oder designiert diese als zum Fair Value bewertet. Diese finanziellen Vermögenswerte und Verpflichtungen werden zum Fair Value angesetzt und als zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte beziehungsweise Verpflichtungen dargestellt. Die entsprechenden realisierten und unrealisierten Gewinne/Verluste sind im Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten/Verpflichtungen enthalten.

HANDELSAKTIVA UND -PASSIVA – Finanzinstrumente werden als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert, wenn sie hauptsächlich für den Zweck der kurzfristigen Veräußerung erworben oder des kurzfristigen Rückkaufs eingegangen wurden oder wenn sie Teil eines Portfolios eindeutig identifizierter und gemeinsam gesteuerter Finanzinstrumente sind, für die in der jüngeren Vergangenheit Nachweise für kurzfristige Gewinnmitnahmen bestehen.

ZUM FAIR VALUE KLASSIFIZIERTE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE UND VERPFLICHTUNGEN – Bestimmte finanzielle Vermögenswerte und Verpflichtungen, die nicht unter die Handelsaktiva und -passiva fallen, werden nach der Fair Value Option ergebniswirksam zum Fair Value bewertet. Diese Vermögenswerte und Verpflichtungen müssen eine der folgenden Bedingungen erfüllen: (1) durch die Klassifizierung werden Inkongruenzen bei der Bewertung oder beim Ansatz beseitigt oder erheblich verringert; (2) eine Gruppe finanzieller Vermögenswerte und/oder finanzieller Verpflichtungen wird gemäß einer dokumentierten Risikomanagement- oder Anlagestrategie auf Fair-Value-Basis gesteuert und ihre Wertentwicklung auf dieser Basis gemessen oder (3) das Finanzinstrument enthält ein eingebettetes Derivat oder mehrere eingebettete Derivate. Letzteres gilt nicht, wenn (a) das eingebettete Derivat keine wesentliche Modifizierung der nach Maßgabe des Vertrags erforderlichen Cashflows bewirkt; oder (b) ohne jegliche oder bereits nach oberflächlicher Prüfung klar ist, dass eine Trennung verboten ist. Gewinne und Verluste aus der anschließenden Neubewertung der zum Fair Value klassifizierten finanziellen Vermögenswerte und Verpflichtungen werden als Ergebnis aus zum Fair Value klassifizierten finanziellen Vermögenswerten/Verpflichtungen erfasst.

#### **KREDITZUSAGEN**

Kreditzusagen sind feste Verpflichtungen, unter vorgegebenen Bedingungen Kredit zu gewähren. Bestimmte Kreditzusagen werden als zum Fair Value bewertet klassifiziert. Wie in dem Abschnitt „Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsbeziehungen“ erläutert, sind einige Kreditzusagen als Derivate zu bilanzieren. Alle anderen Kreditzusagen werden bilanziell nicht erfasst und damit werden Änderungen des Fair Value infolge von Änderungen der Zinssätze oder Kreditspannen nicht berücksichtigt.

#### **FORDERUNGEN AUS DEM KREDITGESCHÄFT**

Kredite umfassen selbst begebene und erworbene nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbareren Zahlungen. Diese finanziellen Vermögenswerte werden weder an einem aktiven Markt gehandelt noch als zum Fair Value bewertete oder als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte klassifiziert.

Kredite werden bei der Ersterfassung zum Fair Value ausgewiesen, der den dem Kreditnehmer herausgelegten Geldern zuzüglich des Saldos aus direkten, zusätzlich anfallenden Transaktionskosten und Provisionen entspricht. In der Folge werden die Kredite zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinismethode bewertet.

#### **ZUR VERÄUßERUNG VERFÜGBARE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**

Finanzielle Vermögenswerte, die weder als zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte noch als Forderungen aus dem Kreditgeschäft klassifiziert werden, werden als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte behandelt. Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte werden zunächst mit ihrem Fair Value zuzüglich der dem Kauf direkt zuordenbaren Transaktionskosten angesetzt. Zukünftige Änderungen des Fair Value werden im Eigenkapital in der Position Nicht in der Gewinn- und Verlust-Rechnung berücksichtigte Gewinne (Verluste) ausgewiesen – es sei denn, sie sind Gegenstand eines Fair Value Hedge. In diesem Fall werden Änderungen des Fair Value, die auf das abgesicherte Risiko zurückzuführen sind, in den sonstigen Erträgen berücksichtigt. Bei monetären, zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (beispielsweise Schuldtiteln) werden Änderungen des Buchwerts, die auf Wechselkursänderungen zurückzuführen sind, ergebniswirksam erfasst, während sonstige Änderungen des Buchwerts wie oben beschrieben im Eigenkapital ausgewiesen werden. Bei nicht monetären, zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (beispielsweise Eigenkapitalinstrumenten) beinhaltet die im Konzerneigenkapital berücksichtigte Wertänderung auch den Fremdwährungsbestandteil.

Realisierte Gewinne und Verluste werden als Ergebnis aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten ausgewiesen. Bei der Ermittlung der Anschaffungskosten für veräußerte finanzielle Vermögenswerte wird im Allgemeinen die Methode der gewichteten Durchschnittskosten herangezogen. Bislang im Konzerneigenkapital erfasste Gewinne und Verluste werden bei Verkauf eines zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerts als Bestandteil des Gesamtveräußerungsergebnisses erfolgswirksam bilanziert.

#### **FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN**

Mit Ausnahme der zum Fair Value bewerteten finanziellen Verpflichtungen werden finanzielle Verpflichtungen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Finanzielle Verpflichtungen umfassen langfristige und kurzfristige emittierte Schuldtitel, die bei Ersterfassung zum Fair Value bewertet werden, welcher dem erhaltenen Gegenwert abzüglich der entstandenen Transaktionskosten

entspricht. Rückkäufe von am Markt platzierten Schuldtiteln gelten als Tilgung. Bei Rückkauf entstehen Gewinne oder Verluste – je nachdem, ob der Rückkaufspreis des betreffenden Schuldtitels unter oder über dem Buchwert liegt. Ein späterer Verkauf eigener Schuldverschreibungen am Markt wird als Neuplatzierung von Schuldtiteln behandelt.

#### **ERMITTLUNG DES FAIR VALUE**

Der Fair Value ist definiert als der Preis, zu dem ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit im Rahmen einer Transaktion zwischen sachverständigen und vertragswilligen Geschäftspartnern (ausgenommen im Rahmen eines Zwangsverkaufs oder einer Notabwicklung) zum jetzigen Zeitpunkt ausgetauscht werden könnte. Sofern verfügbar, basiert der Fair Value auf beobachtbaren Börsenpreisen oder wird aus beobachtbaren Preisen oder Parametern abgeleitet. Sind keine beobachtbaren Börsenkurse oder Informationen verfügbar, wird der Fair Value anhand von Bewertungsmodellen ermittelt, die für das jeweilige Instrument angemessen sind. Die Anwendung dieser Modelle erfordert Annahmen und Einschätzungen des Managements, deren Umfang von der Preistransparenz in Bezug auf das Finanzinstrument und dessen Markt sowie von der Komplexität des Instruments abhängt. Das Verfahren zur Bestimmung des Fair Value beinhaltet auch eine angemessene Anpassung der mit Hilfe des Bewertungsmodells ermittelten Ergebnisse, um Faktoren wie Close-out-Kosten, Liquiditätsrisiken und mit dem Vertragskontrahenten verbundene Kreditrisiken zu berücksichtigen.

#### **ERFASSUNG DES „TRADE DATE PROFIT AND LOSS“**

Soweit für die Bewertungsmodelle in erheblichem Umfang nicht beobachtbare Informationen verwendet werden, erfolgt die Erfassung des betreffenden Finanzinstruments zum Transaktionspreis und jeglicher am Handelstag durch Anwendung des Bewertungsmodells ermittelte Gewinn wird abgegrenzt. Der Konzern grenzt diesen Betrag in angemessener und systematischer Form ab. Die Abgrenzung erfolgt entweder über die Zeitspanne zwischen dem Handelstag und dem Zeitpunkt, an dem voraussichtlich beobachtbare Marktinformationen vorliegen, oder über die Laufzeit des Geschäfts (je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist). Der Konzern wendet diese Abgrenzungsmethode an, weil sie die Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Risikoprofile der Finanzinstrumente, wie sie sich aus Marktbewegungen oder der abnehmenden Restlaufzeit der Instrumente ergeben, angemessen widerspiegelt. Ein verbleibender abgegrenzter Handelstaggewinn wird in der Gewinn- und Verlust-Rechnung erfasst, wenn beobachtbare Marktdaten vorliegen und/oder der Konzern in ein gegenläufiges Geschäft eintritt, welches das Risiko des Instruments im Wesentlichen eliminiert. In den seltenen Fällen, in denen ein Handelstagverlust entsteht, würde dieser sogleich erfasst, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein Verlust eingetreten ist und der Betrag verlässlich geschätzt werden kann.

#### **BILANZIERUNG VON DERIVATEN UND SICHERUNGSBEZIEHUNGEN (HEDGE ACCOUNTING)**

Derivate werden zur Steuerung von Zins-, Währungs- und Kreditrisiken, einschließlich Risiken aus geplanten Transaktionen, eingesetzt. Alle frei stehenden Kontrakte, die für Rechnungslegungszwecke als Derivate klassifiziert werden, sind in der Bilanz mit ihrem Fair Value angesetzt – unabhängig davon, ob sie zu Handels- oder anderen Zwecken gehalten werden.

Der Konzern schließt verschiedene Arten von Derivaten zu Handelszwecken ab. Dazu gehören Swaps, standardisierte Terminkontrakte, Termingeschäfte, Optionen sowie ähnliche Verträge und Vereinbarungen, die Zinssätze, Währungskurse, Aktienkurse und Rohstoffpreise sowie Kreditrisiken zum Gegenstand haben. Diese Derivate werden mit ihrem Fair Value als zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte/Verpflichtungen angesetzt und die zugehörigen Gewinne und Verluste werden im Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten/Verpflichtungen ausgewiesen.

Der Konzern gibt Kreditzusagen, deren resultierende Kreditforderungen zum Verkauf bestimmt sind. Diese Posten werden als Derivate klassifiziert, zu ihrem Fair Value als zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte/Verpflichtungen erfasst und die zugehörigen Gewinne und Verluste werden im Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten/Verpflichtungen ausgewiesen. Kreditzusagen, die durch Barausgleich oder durch die Lieferung beziehungsweise Begebung eines anderen Finanzinstruments erfüllt werden können, werden ebenfalls als Derivate behandelt. Spezielle, vom Konzern für angebotene Investmentfondsprodukte abgegebene Marktwertgarantien werden ebenfalls als Derivate ausgewiesen und demzufolge zum Fair Value angesetzt, wobei Veränderungen des Fair Value im Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten/Verpflichtungen berücksichtigt werden.

Bestimmte Derivate, die weder zu Handelszwecken gehalten werden noch die Anforderungen für Hedge Accounting erfüllen, aber Effekte aus Transaktionen ausgleichen, die in die zinsunabhängigen Erträge und Aufwendungen einfließen, werden unter den sonstigen Aktiva oder sonstigen Passiva ausgewiesen. Die realisierten und unrealisierten Änderungen des Fair Value dieser Derivate werden in denselben Positionen der zinsunabhängigen Erträge und Aufwendungen ausgewiesen, in die auch die abgesicherte Transaktion einfließt. Die Änderungen des Fair Value aller anderen Derivate, die die Anforderungen für Hedge Accounting nicht erfüllen, werden im Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten/Verpflichtungen erfasst.

#### **INGEBETTETE DERIVATE**

Einige hybride Verträge enthalten sowohl eine derivative als auch eine nicht derivative Komponente. In diesen Fällen wird die derivative Komponente als eingebettetes Derivat bezeichnet. Sind die wirtschaftlichen Merkmale und die Risiken eingebetteter Derivate nicht eng mit denjenigen des Basisvertrags verknüpft und wird der betreffende hybride Vertrag nicht als zum Fair Value bewertet erfasst, wird das eingebettete Derivat vom Basisvertrag getrennt und zum Fair Value erfasst, wobei Wertänderungen im Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten finanziellen

Vermögenswerten/Verpflichtungen ausgewiesen werden. Der Buchwert eines eingebetteten Derivats wird in der Konzernbilanz zusammen mit dem Basisvertrag ausgewiesen.

Einzelne hybride Instrumente wurden unter Anwendung der Fair Value Option als zum Fair Value bewertet klassifiziert. Diese unter der Fair Value Option designierten hybriden Instrumente werden mit ihrem Fair Value bilanziert und als erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte/Verpflichtungen erfasst. Anschließende Änderungen des Fair Value sind im Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten/Verpflichtungen enthalten.

#### **BILANZIERUNG VON SICHERUNGSBEZIEHUNGEN (HEDGE ACCOUNTING)**

Werden Derivate zum Zweck des Risikomanagements gehalten und erfüllen die entsprechenden Geschäfte spezifische Kriterien, wendet der Konzern Hedge Accounting an. Im Rahmen der Rechnungslegung werden drei Arten von Sicherungsbeziehungen unterschieden, die bilanziell unterschiedlich behandelt werden: (1) Absicherung von Veränderungen des Fair Value von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten oder verbindlichen Zusagen (Fair Value Hedges); (2) Absicherung von Schwankungen zukünftiger Cashflows aus geplanten Transaktionen wie auch variabel verzinslichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (Cashflow Hedges) sowie (3) Absicherung von Fremdwährungsrisiken aus der Umrechnung von Abschlüssen ausländischer Geschäftsbetriebe in die Darstellungswährung der Muttergesellschaft (Hedge of a Net Investment in a Foreign Operation).

Wird Hedge Accounting angewandt, dokumentiert der Konzern die Beziehung zwischen dem Sicherungsinstrument und dem gesicherten Geschäft sowie die Risikomanagementziele und -strategie, die der Sicherungsbeziehung zu Grunde liegen. Teil dieser Dokumentation ist eine Einschätzung darüber, ob das Sicherungsinstrument zu Beginn und im weiteren Verlauf der Absicherung Änderungen des Fair Value, Schwankungen der Cashflows oder Effekte aus der Umrechnung der Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe (jeweils bezogen auf das abgesicherte Risiko) in hohem Maße kompensieren kann. Die Effektivität wird für jede Sicherungsbeziehung sowohl zu Beginn als auch während der Laufzeit bestimmt. Ungeachtet übereinstimmender Vertragsbedingungen zwischen dem Derivat und dem abgesicherten Grundgeschäft geht der Konzern nicht ohne Nachweis von einer Hedgeeffektivität aus.

Zu Sicherungszwecken gehaltene Derivate werden als sonstige Aktiva beziehungsweise sonstige Passiva ausgewiesen. Wird ein Derivat nicht mehr zu Sicherungszwecken eingesetzt, wird es in die zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerte/Verpflichtungen übertragen. Anschließende Änderungen des Fair Value werden im Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten/Verpflichtungen erfasst.

Beim Fair Value Hedge werden die auf das abgesicherte Risiko zurückzuführenden Änderungen des Fair Value des Grundgeschäfts, beziehungsweise eines Teils davon, zusammen mit der gesamten Änderung des Fair Value des Sicherungsderivats in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfasst. Bei der Absicherung von Zinsrisiken werden abgegrenzte oder gezahlte Zinsen aus dem Derivat und dem abgesicherten Grundgeschäft als Zinsertrag oder -aufwand ausgewiesen. Unrealisierte Gewinne oder Verluste aus den Anpassungen des Fair Value werden in den sonstigen Erträgen erfasst. Wird das Fremdwährungsrisiko eines als zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerts abgesichert, wird die aus Währungskursschwankungen resultierende Änderung des Fair Value ebenfalls in den sonstigen Erträgen ausgewiesen. Die Hedgeineffektivität wird in den sonstigen Erträgen berücksichtigt. Sie wird gemessen als Saldo der Änderungen des Fair Value aus dem Derivat und dem abgesicherten Grundgeschäft, welche auf die dem abgesicherten Risiko zu Grunde liegenden Veränderungen der Marktwerte oder -preise zurückzuführen ist.

Wird eine Beziehung zur Absicherung von Änderungen des Fair Value beendet, weil das zu Grunde liegende Derivat vorzeitig beendet oder anderen Zwecken zugeführt wird, wird die im Buchwert des gesicherten Schuldtitels enthaltene zinsbezogene Anpassung des Fair Value über seine Restlaufzeit amortisiert und mit den Zinserträgen oder -aufwendungen verrechnet. Für andere Arten von Fair-Value-Anpassungen beziehungsweise bei Veräußerung oder vorzeitiger Rückführung der gesicherten Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten werden die Fair-Value-Anpassungen bei der Ermittlung des bei Veräußerung oder Rückführung realisierten Gewinns oder Verlusts berücksichtigt.

Bei der Absicherung von Schwankungen der Cashflows ändern sich die Bewertungsregeln für das Grundgeschäft nicht. Das Sicherungsderivat wird mit seinem Fair Value angesetzt, wobei Wertänderungen zunächst in dem Umfang, in dem die Sicherungsbeziehung effektiv ist, in den Nicht in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung berücksichtigten Gewinnen (Verlusten) ausgewiesen werden. Die dort erfassten Beträge werden in den Perioden in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgebucht, in denen auch die geplante Transaktion ergebniswirksam erfasst wird. Daher werden die Beträge für die Sicherung eines Zinsrisikos zusammen mit den Zinsabgrenzungen für das abgesicherte Geschäft in den Zinserträgen oder Zinsaufwendungen erfasst. Bei der Sicherung eines Fremdwährungsrisikos für nicht-monetäre zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte, zum Beispiel Eigenkapitalitel, werden die aus dem Fremdwährungsrisiko resultierenden Beträge bei Veräußerung des Grundgeschäfts dem Verkaufsgewinn oder -verlust zugeordnet. Die Hedgeineffektivität wird in den sonstigen Erträgen erfasst. Sie ergibt sich in der Regel als

Unterschiedsbetrag zwischen den Fair-Value-Änderungen des eingesetzten Sicherungsderivats und eines hypothetisch perfekten Sicherungsgeschäfts.

Bei der Beendigung von Beziehungen zur Absicherung von Schwankungen der Cashflows, die aus Zinsrisiken resultieren, werden die in den Nicht in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung berücksichtigten Gewinnen (Verlusten) ausgewiesenen Beträge über die Restlaufzeit des ursprünglichen Vertrags als Zinserträge beziehungsweise -aufwendungen abgegrenzt. Werden Beziehungen zur Absicherung von Schwankungen der Cashflows, die auf andere Arten von Risiken zurückzuführen sind, vorzeitig beendet, werden die in den Nicht in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung berücksichtigten Gewinnen (Verlusten) enthaltenen Beträge in der gleichen Periode und in der gleichen Position der Gewinn-und-Verlust-Rechnung ergebniswirksam erfasst wie das geplante Grundgeschäft. Ist der Eintritt der geplanten Transaktion allerdings nicht mehr wahrscheinlich, werden die Beträge in den sonstigen Erträgen ausgewiesen.

Bei der Absicherung von Fremdwährungsrisiken aus der Umrechnung der Abschlüsse ausländischer Geschäftsbetriebe in die funktionale Währung der Muttergesellschaft (Hedge of a Net Investment in a Foreign Operation) wird die auf der Änderung des Devisenkassakurses beruhende Änderung des Fair Value des Sicherungsderivats in dem Umfang, in dem der Hedge effektiv ist, als Anpassung aus der Währungsumrechnung in den Nicht in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung berücksichtigten Gewinnen (Verlusten) ausgewiesen. Der verbleibende Teil der Änderung des Fair Value wird in die sonstigen Erträge eingestellt.

#### **WERTMINDERUNGEN (IMPAIRMENT) FINANZIELLER VERMÖGENSWERTE**

An jedem Bilanzstichtag beurteilt der Konzern, inwiefern objektive Hinweise auf eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswerts oder einer Gruppe finanzieller Vermögenswerte vorliegen. Ein finanzieller Vermögenswert oder eine Gruppe finanzieller Vermögenswerte gilt als wertgemindert und ein Wertminderungsverlust als entstanden, wenn:

objektive Hinweise auf eine Wertminderung infolge eines Verlustereignisses vorliegen, das nach der erstmaligen Erfassung des Finanzinstruments und bis zum Bilanzstichtag eingetreten ist (Verlustereignis), das Verlustereignis einen Einfluss auf die geschätzten zukünftigen Cashflows des finanziellen Vermögenswerts oder der Gruppe finanzieller Vermögenswerte hatte und eine verlässliche Schätzung des Betrags vorgenommen werden kann.

#### **WERTMINDERUNG VON ZU FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETEN KREDITEN**

Der Konzern beurteilt zunächst für Kredite, die für sich gesehen bedeutsam sind, ob auf individueller Ebene objektive Hinweise auf eine Wertminderung vorliegen. Anschließend erfolgt eine kollektive Beurteilung für Kredite, die für sich gesehen nicht bedeutsam sind, und für Kredite, die zwar für sich gesehen bedeutsam sind, für die aber im Rahmen der Einzelbetrachtung kein Hinweis auf eine Wertminderung vorliegt.

Damit das Management beurteilen kann, ob auf individueller Ebene ein Verlustereignis und damit eine Wertminderung eingetreten ist, werden alle bedeutsamen Kreditbeziehungen in regelmäßigen Zeitabständen überprüft. Dabei werden aktuelle Informationen und kontrahentenbezogene Ereignisse wie erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners oder Vertragsbrüche, die sich beispielsweise im Ausfall oder Verzug von Zins- und Tilgungszahlungen äußern, berücksichtigt.

Sofern für eine einzelne Kreditbeziehung ein Wertminderungshinweis vorliegt, der zu einem Wertminderungsverlust führt, wird der Verlustbetrag als Differenz zwischen dem geschätzten erzielbaren Betrag und dem Buchwert des Kredits (der Kredite), einschließlich aufgelaufener Zinsen, ermittelt. Der geschätzte erzielbare Betrag wird als Barwert der erwarteten zukünftigen Cashflows unter Verwendung des ursprünglichen Effektivzinses des Kredits ermittelt. In die Cashflows einzubeziehen sind auch solche, die aus einer Sicherheitenverwertung nach Abzug der Kosten der Aneignung und des Verkaufs resultieren können. Der Buchwert der Kredite wird mittels einer Wertberichtigung reduziert. Der Verlustbetrag wird in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung als Bestandteil der Risikovorsorge im Kreditgeschäft erfasst.

Der Zweck der kollektiven Beurteilung besteht in der Bildung einer Wertberichtigung für Kredite, die entweder für sich gesehen bedeutsam sind, für die jedoch kein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung vorliegt, oder die für sich gesehen nicht bedeutsam sind, für die jedoch auf Portfolioebene wahrscheinlich ein Verlust eingetreten und verlässlich bestimmbar ist. Der Verlustbetrag setzt sich aus drei Komponenten zusammen. Die erste Komponente berücksichtigt einen Betrag für Länderrisiken. Dabei handelt es sich um Transfer- und Konvertierungsrisiken im Zusammenhang mit Kreditengagements in Ländern, bei denen erheblich daran gezweifelt wird, dass die dort ansässigen Kontrahenten auf Grund der wirtschaftlichen oder politischen Situation ihre Rückzahlungsverpflichtungen erfüllen können. Dieser Betrag wird unter Verwendung von Ratings für Länder- und Transferrisiken ermittelt, welche regelmäßig für jedes Land, in dem der Konzern Geschäfte tätigt, erhoben und überwacht werden. Der zweite Bestandteil stellt einen Wertberichtigungsbetrag dar, der die auf Portfolioebene für kleinere homogene Kredite, das heißt für Kredite an Privatpersonen und kleine Unternehmen im Privatkunden- und Retailgeschäft, eingetretenen Verluste widerspiegelt. Die Kredite werden entsprechend ähnlichen Kreditrisikomerkmale zusammengefasst, und die Wertberichtigung für jede Gruppe von Krediten wird unter Verwendung statistischer Modelle auf Basis von historischen Erfahrungswerten ermittelt. Die dritte Komponente beinhaltet eine Schätzung der im Kreditportfolio inhärenten Verluste, die weder auf individueller Ebene identifiziert noch bei der Bestimmung der Wertberichtigung für kleinere homogene Kredite berücksichtigt wurden. Kredite, die bei individueller Beurteilung nicht als wertgemindert gelten, sind ebenfalls in dieser Komponente der Wertberichtigung enthalten.

Sobald ein Kredit als wertgemindert identifiziert ist, wird die Zinsabgrenzung auf Basis der kreditvertraglichen Bedingungen eingestellt. Dessen ungeachtet wird aber der auf den Zeitablauf zurückzuführende Anstieg des Nettobarwerts des wertgeminderten Kredits auf Basis des ursprünglichen Effektivzinssatzes des Kredits als Zinsertrag erfasst.

Alle wertberichtigten Kredite werden auf Veränderungen des erzielbaren Betrags untersucht. Die Veränderung eines bereits erfassten Wertminderungsverlusts wird als Veränderung der Wertberichtigung erfasst und in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung als Bestandteil der Risikovorsorge im Kreditgeschäft ausgewiesen.

Wenn davon ausgegangen wird, dass keine realistische Aussicht auf eine Wertaufholung besteht, und die Sicherheiten verwertet oder an den Konzern übertragen wurden, wird der Kredit abgeschrieben. Zahlungseingänge aus abgeschriebenen Forderungen werden in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung als Bestandteil der Risikovorsorge im Kreditgeschäft erfasst.

Wertminderungen und Wertminderungsverluste für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft werden anhand der gleichen Bewertungsverfahren wie die Wertberichtigungen für Forderungen im Kreditgeschäft ermittelt. Wertminderungsverluste werden in der Bilanz als Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft unter den sonstigen Verbindlichkeiten und in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung als Bestandteil der Risikovorsorge im Kreditgeschäft erfasst.

#### **WERTMINDERUNG VON ZUR VERÄUSSERUNG VERFÜGBAREN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN**

Für zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte beurteilt das Management zu jedem Bilanzstichtag, ob objektive Hinweise auf eine Wertminderung eines Vermögenswerts oder einer Gruppe von Vermögenswerten vorliegen.

Für Eigenkapitalinstrumente, die als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte klassifiziert wurden, stellt ein signifikanter oder dauerhafter Rückgang des Fair Value der Investition unter die Anschaffungskosten einen objektiven Wertminderungshinweis dar. Wenn ein Wertminderungshinweis vorliegt, so ist der kumulative unrealisierte Verlust, der zuvor im Konzerneigenkapital in den Nicht in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung berücksichtigten Gewinnen (Verlusten) erfasst wurde, in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung für die Berichtsperiode umzugliedern und im Ergebnis aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten zu erfassen. Der aus dem Eigenkapital umzugliedernde Betrag entspricht der Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem aktuellen Fair Value abzüglich zuvor erfolgswirksam erfasster Wertminderungsverluste dieses Vermögenswerts. Wertminderungen von als zur Veräußerung verfügbaren Eigenkapitalinstrumenten werden nicht erfolgswirksam rückgängig gemacht. Erhöhungen des Fair Value nach einer Wertminderung werden im Eigenkapital erfasst.

Für Schuldtitel, die als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte klassifiziert wurden, wird das Vorliegen einer Wertminderung auf Basis der gleichen Kriterien wie für Kredite bestimmt. Wertminderungen von Schuldtiteln werden erfolgswirksam rückgängig gemacht, sofern der Wertanstieg objektiv mit einem spezifischen nach der Wertminderung eingetretenen Ereignis im Zusammenhang steht.

#### **AUSBUCHUNG VON FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERPFLICHTUNGEN AUSBUCHUNG VON FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN**

Die Ausbuchung eines finanziellen Vermögenswerts wird in Betracht gezogen, wenn die vertraglich vereinbarten Ansprüche auf Cashflows aus dem finanziellen Vermögenswert erlöschen oder der Konzern diese übertragen hat oder bei Eintritt bestimmter Kriterien die Verpflichtung übernommen hat, diese Cashflows an einen oder mehrere Empfänger weiterzuleiten.

Der Konzern bucht einen übertragenen Vermögenswert aus, wenn alle wesentlichen Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum an dem Vermögenswert verbunden sind, übertragen werden.

Der Konzern schließt Transaktionen ab, bei denen er zuvor erfasste finanzielle Vermögenswerte überträgt, jedoch alle wesentlichen mit diesem Vermögenswert verbundenen Risiken und Chancen zurückbehält. Beispielsweise schließt er beim Verkauf eines Vermögenswerts an einen Dritten ein korrespondierendes Total-Return-Swap-Geschäft mit demselben Kontrahenten ab. Diese Art von Transaktionen wird als besicherte Finanzierung (Secured Financing) bilanziert.

Im Fall von Transaktionen, bei denen alle wesentlichen Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum an dem finanziellen Vermögenswert verbunden sind, weder zurückbehalten noch übertragen werden, bucht der Konzern die übertragenen Vermögenswerte aus, wenn die Verfügungsmacht über diesen Vermögenswert aufgegeben wird. Die im Rahmen der Übertragung zurückbehaltenen Ansprüche und Verpflichtungen aus Verwaltungs- oder Abwicklungsverträgen werden als Vermögenswerte und Verbindlichkeiten getrennt erfasst. Wird die Verfügungsmacht über den besagten Vermögenswert beibehalten, erfasst der Konzern weiterhin den Vermögenswert dem Umfang des fortgeführten Engagements entsprechend. Dieser Umfang bestimmt sich nach dem Ausmaß der Wertschwankungen des übertragenen Vermögenswerts, denen der Konzern weiterhin ausgesetzt bleibt.

Die Ausbuchungskriterien werden, sofern angebracht, auch angewandt, wenn ein Teil eines Vermögenswerts anstelle des gesamten Vermögenswerts übertragen wird oder eine Gruppe ähnlicher finanzieller Vermögenswerte in ihrer Gesamtheit. Wird ein Teil eines Vermögenswerts übertragen, muss es sich dabei um einen spezifisch identifizierten Cashflow, einen exakt proportionalen Anteil des Vermögenswerts oder einen exakt proportionalen Anteil eines spezifisch identifizierten Cashflows handeln.

#### **VERBRIEFUNGSTRANSAKTIONEN**

Der Konzern verbrieft verschiedene finanzielle Vermögenswerte aus Transaktionen mit privaten und gewerblichen Kunden durch den Verkauf an eine Zweckgesellschaft (SPE), die ihrerseits Wertpapiere an Investoren ausgibt. Die übertragenen Vermögenswerte können bei Anwendung der entsprechenden Rechnungslegungsgrundsätze vollständig oder teilweise für eine Ausbuchung qualifizieren. Rechte an den verbrieften finanziellen Vermögenswerten können in Form von erst- oder nachrangigen Tranchen, Zinsansprüchen oder sonstigen Residualansprüchen



zurückbehalten werden („zurückbehaltene Rechte“). Soweit die vom Konzern zurückbehaltenen Rechte weder zu einer Konsolidierung der betreffenden Zweckgesellschaft noch zu einer Bilanzierung der transferierten Vermögenswerte führen, werden die Ansprüche primär als zum Fair Value bilanzierte finanzielle Vermögenswerte erfasst und zum Fair Value ausgewiesen. Gewinne oder Verluste aus Verbriefungstransaktionen hängen teilweise von dem Buchwert der übertragenen finanziellen Vermögenswerte ab, wobei eine Allokation zwischen den ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten und den zurückbehaltenen Rechten auf der Grundlage ihres relativen Fair Value am Stichtag der Übertragung erfolgt. Gewinne oder Verluste aus Verbriefungen werden als Ergebnis aus zum Fair Value bilanzierten finanziellen Vermögenswerten/Verpflichtungen ausgewiesen, sofern die transferierten Vermögenswerte als zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte klassifiziert wurden.

#### **AUSBUCHUNG VON FINANZIELLEN VERPFLICHTUNGEN**

Eine Verbindlichkeit wird ausgebucht, wenn die mit ihr verbundene Verpflichtung beglichen oder aufgehoben wird sowie bei Fälligkeit. Wenn eine bestehende finanzielle Verbindlichkeit durch eine Verbindlichkeit gegenüber demselben Kreditgeber mit wesentlich abweichenden Vertragsbedingungen ersetzt wird oder die Vertragsbedingungen einer bestehenden Verbindlichkeit wesentlich geändert werden, dann wird ein solcher Austausch beziehungsweise eine solche Modifikation als Ausbuchung der ursprünglichen Verbindlichkeit und Ansatz einer neuen Verbindlichkeit behandelt. Die Differenz zwischen den beiden Buchwerten wird ergebniswirksam erfasst.

#### **FORDERUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN AUS WERTPAPIERPENSIONSGESCHÄFTEN**

Wertpapiere, die mit einer Verpflichtung zur Rückübertragung erworben wurden („Reverse Repos“), beziehungsweise Wertpapiere, die mit einer Rücknahmeverpflichtung verkauft wurden („Repos“), werden als besicherte Finanzierungen behandelt, und in Höhe der gezahlten oder erhaltenen Barmittel angesetzt. Die Partei, welche die Barmittel zur Verfügung stellt, nimmt die Wertpapiere in Verwahrung, die als Sicherheit für die Finanzierung dienen und deren Marktwert dem verliehenen Betrag entspricht oder diesen übersteigt. Die im Rahmen von Vereinbarungen über „Reverse Repos“ erhaltenen Wertpapiere werden nicht in der Bilanz erfasst, sofern die Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum an den Wertpapieren verbunden sind, nicht erlangt wurden. Die im Rahmen von Vereinbarungen über „Repos“ gelieferten Wertpapiere werden nicht aus der Bilanz ausgebucht, sofern die entsprechenden Risiken und Chancen nicht übertragen wurden.

Für bestimmte Portfolios von Repos und Reverse Repos, die auf Fair-Value-Basis gesteuert werden, wendet der Konzern die Fair Value Option an.

Zinserträge aus Reverse Repos und Zinsaufwendungen für Repos werden im Zinsüberschuss ausgewiesen.

#### **WERTPAPIERLEIHE**

Tritt der Konzern als Entleiher von Wertpapieren auf, so ist gegenüber dem Verleiher in der Regel eine Barleistung zu erbringen. Ist der Konzern Verleiher von Wertpapieren, erhält er üblicherweise entweder Wertpapiere oder eine Barsicherheit, die dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere entsprechen oder diesen übersteigen. Der Konzern überwacht die Entwicklung des Fair Value entliehener und verliehener Wertpapiere und fordert beziehungsweise leistet, soweit erforderlich, zusätzliche Sicherheiten.

Die gezahlten oder empfangenen Barmittel werden in der Bilanz als entlehene beziehungsweise verliehene Wertpapiere ausgewiesen.

Die entliehenen Wertpapiere selbst werden nicht in der Bilanz des Entleihers ausgewiesen. Sofern sie an Dritte verkauft werden, wird die Rückgabeverpflichtung in den zum Fair Value bewerteten finanziellen Verpflichtungen erfasst und anschließende Gewinne oder Verluste werden im Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten/Verpflichtungen ausgewiesen. An Kontrahenten verliehene Wertpapiere werden weiterhin in der Bilanz des Verleihers ausgewiesen.

Erhaltene oder gezahlte Gebühren werden in den Zinserträgen beziehungsweise Zinsaufwendungen erfasst. Die als Sicherheit für Wertpapierleihen aus dem Eigenbestand verpfändeten Wertpapiere, bei denen der Kontrahent ein vertragliches Recht oder Gewohnheitsrecht zur Weiterveräußerung oder -verpfändung besitzt, werden in der Konzernbilanz separat ausgewiesen.

#### **AUFRECHNUNG VON FINANZINSTRUMENTEN**

Finanzielle Vermögenswerte und Verpflichtungen werden aufgerechnet und in der Bilanz als Nettowert ausgewiesen, wenn, und nur wenn, eine Saldierung der bilanzierten Beträge zum gegenwärtigen Zeitpunkt rechtlich durchsetzbar und es beabsichtigt ist, die Abwicklung auf Nettobasis vorzunehmen oder gleichzeitig den Vermögenswert zu verwerten und die Verbindlichkeit abzulösen. In allen anderen Fällen erfolgt ein Bruttoausweis.

## **SACHANLAGEN**

Zu den Sachanlagen gehören selbst genutzte Immobilien, Einbauten in gemieteten Räumen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Software (nur Betriebssysteme). Selbst genutzte Immobilien werden zu Anschaffungskosten, vermindert um kumulierte planmäßige Abschreibungen und kumulierte Wertminderungen, ausgewiesen. Die planmäßige Abschreibung erfolgt in der Regel linear über die erwartete betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Vermögenswerts. Die erwartete betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt bei Gebäuden 25 bis 50 Jahre und bei Betriebs- und Geschäftsausstattungen drei bis zehn Jahre. Einbauten in gemietete Räume werden linear über den kürzeren Zeitraum von Mietdauer oder erwarteter betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer der Einbauten, in der Regel drei bis 15 Jahre, abgeschrieben. Die Abschreibungen der Gebäude sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung sind im Sachaufwand und sonstigen Aufwand ausgewiesen. Kosten für Instandhaltung und Reparaturen werden als Aufwand erfasst, werterhöhende Umbauten werden aktiviert. Gewinne und Verluste aus Verkäufen werden in den sonstigen Erträgen ausgewiesen.

Sachanlagen werden mindestens einmal im Jahr auf ihre Werthaltigkeit geprüft. Eine Wertminderung wird in Höhe des Betrags ausgewiesen, um den der erzielbare Betrag, das heißt der jeweils höhere Wert aus dem Fair Value abzüglich Verkaufskosten oder dem Nutzungswert, den entsprechenden Buchwert unterschreitet. Der Nutzungswert ist der Barwert der geschätzten zukünftigen Cashflows aus dem Vermögenswert. Nach der Erfassung einer Wertminderung wird der Abschreibungsaufwand in künftigen Berichtsperioden so angepasst, dass nunmehr der geänderte Buchwert des Vermögensgegenstands entsprechend auf zukünftige Perioden verteilt wird. Erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine Wertaufholung, wird der Abschreibungsaufwand prospektiv angepasst.

Im Rahmen eines Finanzierungsleasings geleaste Anlagen werden als Sachanlagen aktiviert und über die Leasingdauer abgeschrieben.

## **GOODWILL UND SONSTIGE IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE**

Goodwill entsteht bei der Akquisition von Tochtergesellschaften, assoziierten Unternehmen und Joint Ventures und stellt den Betrag dar, um den die Anschaffungskosten einschließlich der dem Unternehmenszusammenschluss direkt zurechenbaren Kosten den Reinvermögenswert des erworbenen Unternehmens zum Erwerbzeitpunkt übersteigen. Der Reinvermögenswert entspricht dem vom Konzern erworbenen Anteil am Netto-Fair-Value der identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden sowie Eventualschulden.

Für die Ermittlung des Goodwill werden die Fair Values der erworbenen Vermögenswerte, der Verbindlichkeiten sowie der Eventualschulden auf der Basis von am Markt beobachtbaren Preisen bestimmt oder als Barwert der erwarteten zukünftigen Cashflows ermittelt. Die Abzinsung erfolgt entweder mit Marktzinsen oder basiert auf risikofreien Zinssätzen und risikoadjustierten erwarteten zukünftigen Cashflows.

Goodwill aus der Akquisition von Tochtergesellschaften wird aktiviert und jährlich auf seine Werthaltigkeit überprüft. Die Überprüfung erfolgt häufiger, wenn Ereignisse oder veränderte Rahmenbedingungen darauf hindeuten, dass sich der Wert des Goodwill vermindert haben könnte. Goodwill wird für die Überprüfung der Werthaltigkeit den Zahlungsmittel generierenden Einheiten (Cash Generating Units) zugewiesen, wobei die Geschäftsbereichsebene, auf der Goodwill für interne Managementzwecke überwacht wird, berücksichtigt wird. Auf dieser Grundlage stellen sich die Zahlungsmittel generierenden Einheiten (Cash Generating Units) des Konzerns wie folgt dar:

Global Markets and Corporate Finance (innerhalb des Unternehmensbereichs Corporate Banking & Securities)

Global Transaction Banking

Asset Management and Private Wealth Management (innerhalb des Unternehmensbereichs Asset and Wealth Management)

Private & Business Clients und

Corporate Investments

Goodwill aus Akquisitionen von assoziierten Unternehmen und Joint Ventures ist im Buchwert der Beteiligung enthalten. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung einer Zahlungsmittel generierenden Einheit enthalten den auf die veräußerte Zahlungsmittel generierende Einheit entfallenden Buchwert des Goodwill.

Sonstige immaterielle Vermögenswerte werden vom Goodwill getrennt ausgewiesen, wenn sie auf vertraglichen oder sonstigen rechtlichen Ansprüchen beruhen oder separierbar sind und ihr Fair Value zuverlässig ermittelt werden kann. Immaterielle Vermögenswerte wie Kundenverträge, Rechte aus Vermögensverwaltungsverträgen und Ansprüche aus der Verwaltung von Forderungen aus dem Kreditgeschäft werden zu Anschaffungskosten bilanziert und über den erwarteten Zeitraum, in dem die Erträge aus den Verträgen anfallen, amortisiert. Sonstige immaterielle Vermögenswerte mit einer begrenzten Nutzungsdauer werden, basierend auf der erwarteten Nutzungsdauer, über einen Zeitraum von drei bis 15 Jahren abgeschrieben. Sonstige immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer – primär Rechte aus Vermögensverwaltungsverträgen mit Privatanlegern – werden nicht abgeschrieben. Diese Vermögenswerte werden mindestens jährlich auf ihre Werthaltigkeit überprüft und die Angemessenheit ihrer Nutzungsdauer bestätigt.

Aufwendungen für zur eigenen Nutzung erworbene oder selbst erstellte Software werden aktiviert, wenn der Konzern daraus mit großer Wahrscheinlichkeit wirtschaftliche Vorteile ziehen kann und sich die Aufwendungen zuverlässig bestimmen lassen. Aktivierte Aufwendungen werden linear über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren abgeschrieben. Die aktivierungsfähigen Kosten für selbst erstellte Software umfassen externe direkt zurechenbare Kosten für Material und Dienstleistungen sowie Personal- und Personalnebenkosten für Mitarbeiter, die unmittelbar mit der Erstellung von selbst genutzter Software befasst sind. Gemeinkosten und alle während der Planung oder nach Fertigstellung der Software anfallenden Ausgaben werden als Aufwand erfasst.

#### **FINANZGARANTIEN**

Finanzgarantien sind vertragliche Vereinbarungen, die den Garantiegeber dazu verpflichten, bestimmte Zahlungen zu leisten, um den Garantiennehmer für einen Verlust zu entschädigen, der dadurch entsteht, dass ein bestimmter Schuldner unter den Bedingungen eines Schuldtitels fällige Zahlungen nicht leistet. Solche Garantiezusagen werden Banken, Finanzinstituten und sonstigen Institutionen im Auftrag von Kunden eingeräumt, um Kredite, Kreditlinien und sonstige Bankfazilitäten zu besichern.

Finanzgarantien werden beim bilanziellen Erstansatz mit ihrem Fair Value bei Garantiebegebung ausgewiesen, der üblicherweise der erhaltenen Prämie entspricht. Danach werden die Verbindlichkeiten aus diesen Garantien zum jeweils höheren Wert aus dem ursprünglich angesetzten Wert abzüglich der kumulativen Amortisierung sowie dem bestmöglichen Schätzwert der zur Begleichung der finanziellen Verpflichtungen zum Bilanzstichtag erforderlichen finanziellen Aufwendungen bilanziert. Bei der Festlegung dieser Schätzwerte werden Erfahrungen mit vergleichbaren Transaktionen und Zeitreihen von Verlusten der Vergangenheit zu Grunde gelegt, die um die Einschätzung des Managements ergänzt werden.

Jede Erhöhung von Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Garantien wird in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung unter den sonstigen Aufwendungen bilanziert.

#### **LEASINGGESCHÄFTE LEASINGGEBER**

Vermögenswerte, die Kunden im Rahmen von Leasingverhältnissen überlassen werden, werden ungeachtet des Rechtsanspruchs als Finanzierungsleasingverhältnisse klassifiziert, wenn alle wesentlichen Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum an dem Vermögenswert verbunden sind, übertragen werden. Werden Vermögenswerte im Rahmen eines Finanzierungsleasingverhältnisses übertragen, so wird der Barwert der Leasingzahlungen, abgezinst mit dem dem Leasingvertrag zu Grunde liegenden Zinssatz, als Forderung bilanziert. Der Finanzierungsertrag wird über die Dauer des Leasingverhältnisses in der Weise erfasst, dass er eine konstante periodische Verzinsung der Nettoinvestition in das Finanzierungsleasingverhältnis widerspiegelt.

Leasingverhältnisse, bei denen Kunden Vermögenswerte überlassen werden, ohne dass alle wesentlichen Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum an dem finanziellen Vermögenswert verbunden sind, auf sie übertragen werden, werden als Operating Leases klassifiziert. Die vermieteten Vermögenswerte sind in dem Posten Sachanlagen in der Konzernbilanz enthalten und werden über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Mieterträge werden linear über die Laufzeit des Leasingvertrags erfasst.

#### **LEASINGNEHMER**

Bei Sachanlagen, die Gegenstand von Operating Leases sind, werden Mietaufwendungen linear über die Mietdauer erfasst. Die Mietdauer beginnt, sobald der Leasingnehmer die physische Nutzung des Leasinggegenstands kontrolliert. Mietvergünstigungen werden als Minderung der Mietaufwendungen behandelt und ebenfalls linear über die Mietdauer erfasst.

Bei Sale-und-Leaseback-Transaktionen, die einen Operating Lease begründen, hängt die Gewinnrealisierung aus dem Verkauf vom Verhältnis des Verkaufspreises zum Fair Value ab. Sofern der Verkaufspreis dem Fair Value entspricht, wird der Gewinn unmittelbar erfasst. Bei einer Sale-und-Leaseback-Transaktion, die zu einem Finanzierungsleasingverhältnis führt, wird der gesamte Gewinn in der Regel abgegrenzt und über die Dauer des Leasingvertrags amortisiert.

#### **MITARBEITERVERGÜTUNGEN PENSIONSUSAGEN**

Der Konzern bietet den Mitarbeitern bestimmter Konzerngesellschaften beitrags- und leistungsdefinierte Versorgungspläne an. Das Vermögen sämtlicher beitragsdefinierter Pläne wird von unabhängig verwalteten Fonds gehalten. Die Höhe der Beiträge ist in der Regel vom Gehalt abhängig. Die Beiträge werden im Allgemeinen im Jahr der Beitragszahlung auf der Grundlage der geleisteten Dienste des Mitarbeiters als Aufwand erfasst.

Um die Pensionsverpflichtung und die damit verbundenen Aufwendungen zu ermitteln, werden sämtliche leistungsdefinierten Pläne nach dem Ansammlungsverfahren (Projected Unit Credit Method) bewertet. Die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste werden nach der 10 %-„Korridor“-Methode erfasst. Demnach

wird ein Teil der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfasst, wenn die kumulativen nicht berücksichtigten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode jeweils den höheren Wert von a) 10 % des Barwerts der Pensionsverpflichtung zu diesem Zeitpunkt (vor Abzug des Planvermögens) und b) 10 % des Fair Value des Planvermögens, sofern vorhanden, zu diesem Zeitpunkt überschritten haben. Die leistungsdefinierten Versorgungszusagen des Konzerns sind in der Regel unternehmensextern finanziert (funded).

#### **SONSTIGE VERSORGUNGSZUSAGEN**

Darüber hinaus unterhalten Konzerngesellschaften unternehmensintern finanzierte (unfunded), beitragspflichtige Gesundheitsfürsorgepläne für pensionierte Mitarbeiter. Diese sonstigen Versorgungszusagen werden im Wesentlichen gegenüber pensionierten Mitarbeitern mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten abgegeben. Im Rahmen dieser Zusagen wird den Pensionären ein bestimmter Prozentsatz der anspruchsberechtigten medizinischen und zahnmedizinischen Aufwendungen unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts erstattet. Der Konzern dotiert diese Pläne in Abhängigkeit von den zu erbringenden Leistungen. Analog zu den leistungsdefinierten Versorgungszusagen werden diese Pläne gemäß der Methodik des Ansammlungsverfahrens bewertet. Die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste werden nach der 10 %-„Korridor“-Methode erfasst.

#### **AKTIENBASIERTE VERGÜTUNGEN**

Der Konzern erfasst alle aktienbasierten Mitarbeitervergütungen nach der Fair-Value-Methode. Nach dieser Methode wird der Personalaufwand für als Eigenkapitalinstrumente klassifizierte Vergütungen auf Basis des Fair Value der aktienbasierten Vergütung am Tag der Gewährung ermittelt. Bei aktienbasierten Vergütungen entspricht der Fair Value dem Börsenkurs der zu Grunde liegenden Aktien, vermindert um den Barwert der erwarteten Dividenden, die nicht an den Mitarbeiter weitergereicht werden, und nach Berücksichtigung etwaiger Restriktionen, die nach Eintritt der Unverfallbarkeit des Anspruchs bestehen. Wenn eine Vergütung so modifiziert wird, dass ihr Fair Value unmittelbar nach der Modifizierung ihren Fair Value direkt vor der Modifizierung übersteigt, wird eine Neubewertung vorgenommen und der daraus resultierende Anstieg des Fair Value wird als zusätzlicher Personalaufwand ausgewiesen. Aufwendungen für Vergütungen, die dem Begünstigten einen vorgezogenen Ruhestand erlauben und deswegen eine nominale, aber nicht substanzielle Dienstzeitregelung vorsehen, werden nicht über den Zeitraum vom Tag der Gewährung bis zur Unverfallbarkeit erfasst, sondern über einen kürzeren Zeitraum, bis der Mitarbeiter die Anspruchsvoraussetzungen für die Vergütung erfüllt. Bei Vergütungen, die in Tranchen abgegolten werden, wird jede Tranche als separate Vergütung angesehen und gesondert im Personalaufwand erfasst.

Die Gegenbuchung zum ausgewiesenen Personalaufwand erfolgt in der Kapitalrücklage. Der Personalaufwand wird linear über den Zeitraum erfasst, in welchem der Mitarbeiter die Dienste erbringt, die mit dieser Vergütung abgegolten werden. Bei Vergütungen, die in Tranchen abgegolten werden, erfolgt die Verteilung über die Laufzeit der jeweiligen Tranche. Einschätzungen hinsichtlich voraussichtlich verfallender Ansprüche werden regelmäßig angepasst und berücksichtigten sowohl tatsächlich verfallene Ansprüche als auch sich verändernde Erwartungen. Verpflichtungen aus aktienbasierter Vergütung, die entgeltlich abgegolten werden, werden zu jedem Bilanzstichtag ergebniswirksam zum Fair Value bewertet und bis zur Zahlung in den sonstigen Passiva ausgewiesen.

#### **VERPFLICHTUNG ZUM ERWERB EIGENER AKTIEN**

Terminkäufe und geschriebene Verkaufsoptionen, bei denen dem Kontrakt Aktien der Deutschen Bank zu Grunde liegen, werden als Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien ausgewiesen, sofern die Erfüllung durch die Lieferung einer festen Anzahl von Aktien gegen einen festen Betrag an flüssigen Mitteln erfolgen muss. Die Verpflichtung wird bei Entstehung zum Fair Value der Aktien angesetzt, der dem Barwert des Erfüllungsbetrags des Termingeschäfts oder der Option entspricht. Für Terminkäufe und geschriebene Verkaufsoptionen auf Aktien der Deutschen Bank erfolgt eine entsprechende Verringerung des Eigenkapitals, die innerhalb des Eigenkapitalpostens Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien ausgewiesen wird. Für Terminkäufe auf Minderheitsanteile von Konzerngesellschaften erfolgt eine entsprechende Verringerung des Eigenkapitals.

Für Kontrakte mit fest vereinbarten Kaufpreisen für die Aktien wird die Verbindlichkeit nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung (Accrual Basis) angesetzt, und die abzugrenzenden Zinsen werden als Zinsaufwendungen erfasst. Mit Erfüllung der Terminkäufe und geschriebenen Verkaufsoptionen erlischt die Verbindlichkeit, während die Verringerung des Eigenkapitals bestehen bleibt, aber eine Reklassifizierung von der Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien zu den Eigenen Aktien im Bestand erfolgt.

Stammaktien der Deutschen Bank, die entsprechenden Termingeschäften unterliegen, gelten nicht als ausstehende Aktien für die Berechnung des unverwässerten Ergebnisses je Aktie, sind aber bei der Berechnung des verwässerten Ergebnisses zu berücksichtigen, sofern sie de facto einen verwässernden Effekt haben.

Kauf- und Verkaufsoptionen, bei denen Aktien der Deutschen Bank dem Kontrakt zu Grunde liegen, werden nicht als Derivate klassifiziert, wenn die Erfüllung durch die Lieferung einer festgelegten Anzahl von Aktien erfolgen muss. Eine zum Vertragsabschluss gezahlte Prämie wird im Eigenkapital erfasst.

Alle anderen als die oben beschriebenen derivativen Kontrakte, bei denen Aktien der Deutschen Bank dem Kontrakt zu Grunde liegen, werden als zum Fair Value bewertete Vermögensgegenstände/Verpflichtungen erfasst.

#### **ERTRAGSTEUERN**

Der Konzern erfasst für im Konzernabschluss berücksichtigte Geschäftsvorfälle laufende und latente Steuern. Dabei werden die Bestimmungen der entsprechenden Steuergesetze in den jeweiligen Ländern angewandt. Laufende und latente Steuern werden im Eigenkapital erfasst, wenn sie Geschäftsvorfälle betreffen, die direkt als Belastung oder Gutschrift im Eigenkapital bilanziert sind.

Aktive und passive latente Steuern werden für zukünftige Steuereffekte gebildet, die aus temporären Differenzen zwischen den bilanzierten Buchwerten der Vermögensgegenstände und Schulden und deren steuerrechtlichen Ansätzen resultieren, wobei Verlustvorräte und Steuerguthaben entsprechend zu berücksichtigen sind. Latente Steuerforderungen werden nur erfasst, wenn es wahrscheinlich ist, dass insoweit zukünftig ausreichend steuerliche Gewinne erzielt werden.

Für aktienbasierte Vergütungen kann der Konzern einen Steuerabzug erhalten. Der steuerlich abzugsfähige Betrag kann von dem ausgewiesenen kumulierten Personalaufwand abweichen. An jedem Bilanzstichtag ist auf Basis des aktuellen Aktienkurses der steuerlich abzugsfähige Betrag zu schätzen. Übersteigt der tatsächliche oder voraussichtliche steuerlich abzugsfähige Betrag den des kumulierten Personalaufwands, wird der auf diesen Unterschied entfallende Steuervorteil in die Kapitalrücklage eingestellt. Unterschreitet der tatsächliche oder voraussichtliche steuerlich abzugsfähige Betrag den des kumulierten Personalaufwands, wird die latente Steuerforderung für den Berichtszeitraum gemindert und als Steueraufwand erfasst.

Aktive und passive latente Steuern werden mit den Steuersätzen bewertet, die voraussichtlich in der Berichtsperiode gelten, in der die Steuerforderungen realisiert oder die Steuerverbindlichkeiten beglichen werden. Dabei erfolgt die Bewertung auf Basis der am Bilanzstichtag gültigen oder in Kürze geltenden Steuersätze und Steuervorschriften.

Latente Steuern werden auf die temporären Wertunterschiede ausgewiesen, die aus Beteiligungen an Tochtergesellschaften, Filialen und assoziierten Unternehmen sowie Beteiligungen an Joint Ventures resultieren – es sei denn, der Zeitpunkt der Umkehrung des temporären Wertunterschieds wird durch den Konzern bestimmt und es ist wahrscheinlich, dass sich der Unterschied nicht in absehbarer Zukunft ausgleicht.

Latente Steuerforderungen auf Verlustvorräte sowie ungenutzte Steuerguthaben werden aktiviert, wenn es wahrscheinlich ist, dass insoweit zukünftig steuerliche Gewinne erzielt werden.

Latente Steuern im Zusammenhang mit der Neubewertung von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten, Cashflow Hedges und Fair-Value-Änderung, die direkt im Eigenkapital ausgewiesen werden, werden direkt im Eigenkapital bilanziert und bei Veräußerung in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfasst.

### **RÜCKSTELLUNGEN**

Rückstellungen werden erfasst, wenn der Konzern auf Grund früherer Ereignisse gegenwärtig eine rechtliche oder faktische Verpflichtung hat, es wahrscheinlich ist, dass Ressourcen zur Erfüllung der Verpflichtung abfließen werden, und sich die Höhe der Verpflichtung verlässlich schätzen lässt.

Bei einer wesentlichen Auswirkung des Zinseffekts werden Rückstellungen diskontiert und zum Barwert der zur Begleichung der Verpflichtung erwarteten Ausgaben angesetzt. Dabei wird ein Abzinsungssatz vor Steuern verwendet, der die aktuellen Markteinschätzungen im Hinblick auf den Zinseffekt und die für die Verpflichtung spezifischen Risiken widerspiegelt. Der mit dem Zeitablauf verbundene Anstieg der Rückstellungen wird als Zinsaufwand erfasst.

### **KAPITALFLUSSRECHNUNG**

Für Zwecke der Konzern-Kapitalflussrechnung umfassen die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Konzerns hochliquide Vermögenswerte, die unmittelbar in liquide Mittel umgewandelt werden können und mit einem unwesentlichen Wertänderungsrisiko behaftet sind. Dabei handelt es sich um die Barreserve sowie Sichteinlagen bei Banken.

## Segmentberichterstattung (nicht testiert)

### GRUNDLAGE DER SEGMENTDARSTELLUNG

Die nachfolgenden Segmentinformationen basieren auf IFRS 8, „Operating Segments“, der die Anforderungen an die Berichterstattung über die Finanzergebnisse der Geschäftssegmente einer Gesellschaft definiert. IFRS 8, der den IAS 14, „Segment Reporting“, ablöst, folgt dem so genannten „Management Approach“, das heißt er verlangt eine Konsistenz zwischen intern verwendeten und extern veröffentlichten Segmentinformationen. Auf dieser Basis hatte der Konzern die Segmentinformationen auch in der Vergangenheit (unter US GAAP) ermittelt. Der IFRS 8, der noch nicht in europäisches Recht übernommen ist, wurde im November 2006 vom IASB verabschiedet. Er tritt für die Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen, in Kraft. Eine vorzeitige Anwendung ist erlaubt.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen IFRS 8, „Operating Segments“, und IAS 14, „Segment Reporting“, beziehen sich auf die Bestimmung der Segmente und auf die für die Ermittlung der Segmentergebnisse anzuwendenden Bilanzierungsmethoden.

### BESTIMMUNG VON SEGMENTEN

Als Basis zur Bestimmung der operativen Segmente dienen nach IFRS 8 interne Berichte, die der so genannte „Chief Operating Decision Maker“ regelmäßig verwendet, um die finanzielle Performance von Unternehmensteilen zu beurteilen und um Entscheidungen über die Zuteilung von Ressourcen zu den Unternehmensteilen zu treffen. Nach IAS 14 muss eine Gesellschaft zwei Segmentebenen, die Geschäftssegmente und die geografischen Segmente, unter Verwendung des so genannten „Risks and Rewards Approach“ identifizieren. Das „System der internen Finanzberichterstattung an die Leitungsebene einer Gesellschaft“ dient dabei als Ausgangspunkt zur Identifizierung dieser Segmentebenen.

Die Risiken und Erträge der Deutschen Bank werden in erster Linie durch die von den einzelnen Geschäftsbereichen angebotenen Produkte und Dienstleistungen determiniert und es wurden nach IFRS 8 keine anderen Segmente identifiziert als nach IAS 14.

### BILANZIERUNGSMETHODEN

IFRS 8 erfordert die Angabe der Informationen, welche vom „Chief Operating Decision Maker“ zur Beurteilung der finanziellen Performance und zur Entscheidung über Ressourcenallokationen verwendet werden. Nach IAS 14 müssen die Segmentinformationen in Übereinstimmung mit den für den Konzernabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt werden.

Die Managementberichterstattung bei der Deutschen Bank basiert grundsätzlich auf IFRS-Rechnungslegungsstandards. Nur in wenigen Ausnahmefällen werden für die interne Managementberichterstattung Bilanzierungsmethoden angewandt, die nicht IFRS-konform sind und aus denen sich Bewertungs- und Ausweisunterschiede im Vergleich zum Konzernabschluss ergeben. Die größten Bewertungsunterschiede stehen im Zusammenhang mit Positionen, die in der Managementberichterstattung zum Fair Value (Mark-to-market) ausgewiesen und im Konzernabschluss nach IFRS abgegrenzt werden (zum Beispiel bestimmte Finanzinstrumente in den Treasury-Büchern in CB&S und PBC). Ein weiterer Bewertungsunterschied ergibt sich durch die erfolgswirksame Erfassung von Handelsergebnissen aus Eigenen Aktien in der Managementberichterstattung (hauptsächlich in CB&S), wohingegen unter IFRS eine erfolgsneutrale Behandlung im Eigenkapital erfolgt. Ausweisunterschiede bestehen im Wesentlichen in der Behandlung der Minderheitsanteile, die im Ergebnis vor Steuern der Segmente berücksichtigt werden, während sie im Konzernabschluss nach IFRS nach dem Gewinn nach Steuern als „den Minderheitsanteilen zurechenbares Konzernergebnis“ ausgewiesen werden.

Wie beschrieben zeigt die Segmentberichterstattung nach IFRS 8 die Segmentergebnisse, basierend auf der Managementberichterstattung. Darüber hinaus verlangt IFRS 8 eine Überleitung der Ergebnisse der Segmente auf den Konzernabschluss. Erforderliche Anpassungen im Rahmen dieser Überleitung werden in der Sektion „Consolidation & Adjustments“ berichtet. Nach IAS 14 müssen solche Anpassungen zur Überleitung zwischen der Managementberichterstattung und dem IFRS-Konzernabschluss innerhalb der Ergebnisse der einzelnen Segmente berücksichtigt werden. Für weitere Details zur Überleitung der Segmentergebnisse zwischen IFRS 8 und IAS 14 verweisen wir auf Seite 49 dieses Zwischenberichts.

### ZUSAMMENSETZUNG DER SEGMENTE

Die Segmentberichterstattung folgt der den internen Managementberichtssystemen zu Grunde liegenden Organisationsstruktur des Konzerns. Auf dieser Basis wird die finanzielle Performance der Segmente beurteilt und über die Zuteilung der Ressourcen zu den Segmenten entschieden.

Es gab während der neun Monate 2007 keine wesentlichen organisatorischen Änderungen mit Wirkung auf die Zusammensetzung unserer Geschäftssegmente. Vergleichszahlen für frühere Perioden wurden auch für geringfügige



organisatorische Änderungen angepasst, falls diese in den internen Berichtssystemen des Konzerns berücksichtigt wurden.

Im Folgenden werden einige Transaktionen beschrieben, die sich wesentlich auf die Segmentberichterstattung des Konzerns auswirkten:

- Mit Wirkung zum 1. Januar 2007 schloss der Konzern die Akquisition der Berliner Bank ab, die in den Unternehmensbereich Private & Business Clients integriert wurde.
- Mit Wirkung zum 2. Januar 2007 verkündete der Konzern den Abschluss der Akquisition von MortgageIT Holdings, Inc., einem auf die Vergabe, den Verkauf, den Ankauf und die Verbriefung von Wohnimmobilienkrediten spezialisierten Real Estate Investment Trust (REIT) in den Vereinigten Staaten. Das Geschäft wurde in den Unternehmensbereich Corporate Banking & Securities integriert.
- Am 22. Januar 2007 verkaufte der Konzern die zweite Tranche (41 %) der italienischen Processingaktivitäten von BankAmericard an das Zentralinstitut der italienischen Volksbanken, das Istituto Centrale delle Banche Popolari Italiane („ICBPI“). Dieses Geschäft war Bestandteil des Unternehmensbereichs Private & Business Clients.
- Mit Wirkung zum 1. Juni 2007 schloss der Konzern den Verkauf des australischen Asset-Management-Operation-Geschäfts an Aberdeen Asset Management ab. Das Geschäft war dem Unternehmensbereich Asset and Wealth Management zugeordnet.
- Mit Wirkung zum 3. Juli 2007 schloss RREEF Infrastructure die Akquisition von Maher Terminals ab, einem in Privatvermögen gehaltenen Betreiber von Container Terminals in Nordamerika. Der Kauf ist das Gründungsvermögen für den North America Infrastructure Fund.
- Mit Wirkung zum 5. Juli 2007 gab der Konzern die Akquisition des grenzüberschreitenden Custody-Geschäfts für institutionelle Kunden der Türkiye Garantie Bankasi A.S. bekannt. Die Transaktion wird im April 2008 abgeschlossen sein. Das Geschäft wird in den Unternehmensbereich Global Transaction Banking integriert.
- Am 31. Juli 2007 verkündete der Konzern die Akquisition von Abbey Life Assurance Company Ltd. Das Geschäft wurde in den Unternehmensbereich Corporate Banking & Securities integriert. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2007 wurde die Transaktion abgeschlossen.

## SEGMENTERGEBNISSE

Die nachstehenden Tabellen enthalten Informationen zu den Segmenten, einschließlich der Überleitung auf den Konzernabschluss nach IFRS, für das dritte Quartal und den Neunmonatszeitraum 2007 und 2006.

3. Quartal 2007	Corporate and Investment Bank			Private Clients and Asset Management		Corporate Investments	Consolidation & Adjustments	Konzern insgesamt	
in Mio € (sofern nicht anders angegeben)	Corporate Banking & Securities	Global Transaction Banking	Insgesamt	Asset and Wealth Management	Private & Business Clients	Insgesamt			
<b>Erträge</b>	<b>1.265</b>	<b>661</b>	<b>1.926</b>	<b>1.126</b>	<b>1.441</b>	<b>2.567</b>	<b>654<sup>1</sup></b>	<b>- 52</b>	<b>5.095</b>
<b>Risikovorsorge im Kreditgeschäft</b>	<b>- 17</b>	<b>- 2</b>	<b>- 19</b>	<b>1</b>	<b>124</b>	<b>124</b>	<b>- 1</b>	<b>0</b>	<b>105</b>
<b>Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt</b>	<b>1.454</b>	<b>399</b>	<b>1.853</b>	<b>859</b>	<b>1.013</b>	<b>1.872</b>	<b>26</b>	<b>- 210</b>	<b>3.541</b>
davon/darin:									
Wertminderung auf immaterielle Vermögenswerte	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsaufwand	- 1	- 0	- 1	- 0	- 0	- 1	- 0	-	- 2
<b>Minderheitsanteile</b>	<b>8</b>	<b>-</b>	<b>8</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>- 9</b>	<b>-</b>
<b>Ergebnis vor Ertragsteuern</b>	<b>- 179</b>	<b>263</b>	<b>85</b>	<b>265</b>	<b>304</b>	<b>569</b>	<b>629</b>	<b>168</b>	<b>1.449</b>
Aufwand-Ertrag-Relation	115 %	60 %	96 %	76 %	70 %	73 %	4 %	N/A	69 %
Aktiva <sup>2</sup>	1.738.020	30.878	1.751.441	37.875	107.128	144.962	13.949	9.384	1.879.012
Durchschnittliches Active Equity <sup>3</sup>	20.206	1.128	21.335	5.192	3.382	8.574	371	149	30.428
Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity) <sup>4</sup>	- 4 %	93 %	2 %	20 %	36 %	27 %	N/A	N/A	19 %

N/A – nicht aussagefähig

<sup>1</sup> Beinhaltet Gewinne aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen (Linde AG und Allianz SE) in Höhe von 305 Mio € und einen Gewinn aus der Veräußerung von Gebäuden (Leaseback-Transaktion für unser Bürogebäude 60 Wall Street) in Höhe von 187 Mio €.

- 2 Die Summe der Aktiva der Unternehmensbereiche entspricht auf Grund von Konsolidierungstatbeständen zwischen den Unternehmensbereichen nicht notwendigerweise korrespondierenden Konzernbereichs. Dies gilt auch für die Summe der Aktiva der Konzernbereiche im Vergleich zu den im Konzern insgesamt ausgewiesenen Aktiva. Konsolidierungstatbestände zwischen den Konzernbereichen berücksichtigen.
- 3 Zu Zwecken der Managementberichterstattung werden Goodwill und sonstige immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer explizit den jeweiligen Unternehmensbereichen zugewiesen. Das nach Berücksichtigung dieser Komponenten verbleibende durchschnittliche Active Equity wird den Segmenten anteilig gemäß Ökonomischen Kapital zugewiesen.
- 4 Für die Berechnung der Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity) siehe Seite 72. Für den Konzern insgesamt beträgt die vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Eigenkapital) 16 %.

3. Quartal 2006	Corporate and Investment Bank			Private Clients and Asset Management			Corporate Investments	Consolidation & Adjustments	Konzern insgesamt
in Mio € (sofern nicht anders angegeben)	Corporate Banking & Securities	Global Transaction Banking	Insgesamt	Asset and Wealth Management	Private & Business Clients	Insgesamt			
<b>Erträge</b>	<b>3.488</b>	<b>542</b>	<b>4.030</b>	<b>904</b>	<b>1.252</b>	<b>2.156</b>	<b>81<sup>1</sup></b>	<b>101<sup>2</sup></b>	<b>6.369</b>
<b>Risikovorsorge im Kreditgeschäft</b>	<b>- 19</b>	<b>- 9</b>	<b>- 27</b>	<b>- 1</b>	<b>105</b>	<b>104</b>	<b>- 0</b>	<b>- 0</b>	<b>76</b>
<b>Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt</b>	<b>2.471</b>	<b>381</b>	<b>2.851</b>	<b>725</b>	<b>883</b>	<b>1.608</b>	<b>36</b>	<b>14</b>	<b>4.511</b>
davon/darin:									
Wertminderung auf immaterielle Vermögenswerte	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsaufwand	9	1	10	3	4	7	1	-	18
<b>Minderheitsanteile</b>	<b>9</b>	<b>-</b>	<b>9</b>	<b>- 2</b>	<b>0</b>	<b>- 2</b>	<b>- 0</b>	<b>- 7</b>	<b>-</b>
<b>Ergebnis vor Ertragsteuern</b>	<b>1.027</b>	<b>170</b>	<b>1.198</b>	<b>182</b>	<b>264</b>	<b>446</b>	<b>45</b>	<b>93</b>	<b>1.782</b>
Aufwand-Ertrag-Relation	71 %	70 %	71 %	80 %	71 %	75 %	45 %	N/A	71 %
Aktiva (per 31.12.2006) <sup>3</sup>	1.446.484	25.646	1.455.615	35.922	94.709	130.591	17.783	7.811	1.571.768
Durchschnittliches Active Equity <sup>4</sup>	16.086	1.035	17.120	4.837	2.308	7.144	1.104	7	25.376
Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity) <sup>5</sup>	26 %	66 %	28 %	15 %	46 %	25 %	N/A	N/A	28 %

N/A – nicht aussagefähig

1 Beinhaltet Gewinne aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen (Linde AG) in Höhe von 92 Mio €.

2 Beinhaltet Zahlungen von Versicherungsgesellschaften zur Erstattung von Verlusten auf Grund von Betriebsunterbrechungen und sonstige Kosten, die dem Konzern Terroranschläge vom 11. September 2001 in Höhe von 125 Mio € entstanden waren.

3 Die Summe der Aktiva der Unternehmensbereiche entspricht auf Grund von Konsolidierungstatbeständen zwischen den Unternehmensbereichen nicht notwendigerweise korrespondierenden Konzernbereichs. Dies gilt auch für die Summe der Aktiva der Konzernbereiche im Vergleich zu den im Konzern insgesamt ausgewiesenen Aktiva. Konsolidierungstatbestände zwischen den Konzernbereichen berücksichtigen.

4 Zu Zwecken der Managementberichterstattung werden Goodwill und sonstige immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer explizit den jeweiligen Unternehmensbereichen zugewiesen. Das nach Berücksichtigung dieser Komponenten verbleibende durchschnittliche Active Equity wird den Segmenten anteilig gemäß Ökonomischen Kapital zugewiesen.

5 Für die Berechnung der Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity) siehe Seite 72. Für den Konzern insgesamt beträgt die vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Eigenkapital) 25 %.

Jan.–Sep. 2007	Corporate and Investment Bank			Private Clients and Asset Management			Corporate Investments	Consolidation & Adjustments	Konzern insgesamt
in Mio € (sofern nicht anders angegeben)	Corporate Banking & Securities	Global Transaction Banking	Insgesamt	Asset and Wealth Management	Private & Business Clients	Insgesamt			
<b>Erträge</b>	<b>12.691</b>	<b>1.928</b>	<b>14.620</b>	<b>3.273</b>	<b>4.309</b>	<b>7.581</b>	<b>1.351<sup>1</sup></b>	<b>– 99</b>	<b>23.454</b>
<b>Risikovorsorge im Kreditgeschäft</b>	<b>– 80</b>	<b>– 1</b>	<b>– 82</b>	<b>1</b>	<b>364</b>	<b>365</b>	<b>– 0</b>	<b>– 1</b>	<b>283</b>
<b>Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt</b>	<b>9.000</b>	<b>1.206</b>	<b>10.206</b>	<b>2.521</b>	<b>3.050</b>	<b>5.571</b>	<b>191</b>	<b>– 109</b>	<b>15.859</b>
davon/darin:									
Wertminderung auf immaterielle Vermögenswerte	–	–	–	–	–	–	54	–	54
Restrukturierungsaufwand	– 3	– 1	– 4	– 6	– 0	– 6	– 0	–	– 10
<b>Minderheitsanteile</b>	<b>18</b>	<b>–</b>	<b>18</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>– 5</b>	<b>– 20</b>	<b>–</b>
<b>Ergebnis vor Ertragsteuern</b>	<b>3.754</b>	<b>724</b>	<b>4.477</b>	<b>744</b>	<b>894</b>	<b>1.638</b>	<b>1.166</b>	<b>31</b>	<b>7.312</b>
Aufwand-Ertrag-Relation	71 %	63 %	70 %	77 %	71 %	73 %	14 %	N/A	68 %
Aktiva <sup>2</sup>	1.738.020	30.878	1.751.441	37.875	107.128	144.962	13.949	9.384	1.879.012
Durchschnittliches Active Equity <sup>3</sup>	19.181	1.091	20.272	5.125	3.413	8.538	508	73	29.391
Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity) <sup>4</sup>	26 %	88 %	29 %	19 %	35 %	26 %	N/A	N/A	33 %

3 N/A – nicht aussagefähig

4 1 Beinhaltet Gewinne aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen (Fiat S.p.A., Linde AG und Allianz SE) von 432 Mio € und Gewinne aus nach der Equity Methode bilanzierten Beteiligungen (Deutsche Interhotel Holding GmbH & Co. KG) in Höhe von 178 Mio €, nach Abzug von 54 Mio € Goodwillabschreibung und Gewinne aus der Veräußerung von Gebäuden (Sale-und-Leaseback-Transaktion für unser Bürogebäude 60 Wall Street) in Höhe von 317 Mio €.

5 2 Die Summe der Aktiva der Unternehmensbereiche entspricht auf Grund von Konsolidierungstatbeständen zwischen den Unternehmensbereichen nicht notwendigerweise den Aktiva des korrespondierenden Konzernbereichs. Dies gilt auch für die Summe der Aktiva der Konzernbereiche im Vergleich zu den im Konzern insgesamt ausgewiesenen Aktiva, die ebenfalls Konsolidierungstatbestände zwischen den Konzernbereichen berücksichtigen.

6 3 Zu Zwecken der Managementberichterstattung werden Goodwill und sonstige immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer explizit den jeweiligen Unternehmensbereichen zugewiesen. Das nach Berücksichtigung dieser Komponenten verbleibende durchschnittliche Active Equity wird den Segmenten anteilig gemäß ihrem Ökonomischen Kapital zugewiesen.

7 4 Für die Berechnung der Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity) siehe Seite 72. Für den Konzern insgesamt beträgt die Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Eigenkapital) 27 %.

Jan.–Sep. 2006	Corporate and Investment Bank			Private Clients and Asset Management			Corporate Investments	Consolidation & Adjustments	Konzern insgesamt
in Mio € (sofern nicht anders angegeben)	Corporate Banking & Securities	Global Transaction Banking	Insgesamt	Asset and Wealth Management	Private & Business Clients	Insgesamt			
<b>Erträge</b>	<b>12.727</b>	<b>1.644</b>	<b>14.371</b>	<b>3.029</b>	<b>3.815</b>	<b>6.843</b>	<b>407<sup>1</sup></b>	<b>– 304<sup>2</sup></b>	<b>21.318</b>
<b>Risikovorsorge im Kreditgeschäft</b>	<b>– 88</b>	<b>– 30</b>	<b>– 118</b>	<b>– 1</b>	<b>285</b>	<b>284</b>	<b>3</b>	<b>– 0</b>	<b>168</b>
<b>Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt</b>	<b>8.436</b>	<b>1.123</b>	<b>9.559</b>	<b>2.380</b>	<b>2.712</b>	<b>5.091</b>	<b>123</b>	<b>– 48</b>	<b>14.726</b>
davon/darin:									
Wertminderung auf immaterielle Vermögenswerte	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Restrukturierungsaufwand	41	16	57	26	33	59	1	–	118
<b>Minderheitsanteile</b>	<b>30</b>	<b>–</b>	<b>30</b>	<b>– 7</b>	<b>0</b>	<b>– 7</b>	<b>0</b>	<b>– 24</b>	<b>–</b>
<b>Ergebnis vor Ertragsteuern</b>	<b>4.349</b>	<b>552</b>	<b>4.901</b>	<b>657</b>	<b>818</b>	<b>1.475</b>	<b>281</b>	<b>– 232</b>	<b>6.424</b>
Aufwand-Ertrag-Relation	66 %	68 %	67 %	79 %	71 %	74 %	30 %	N/A	69 %
Aktiva (per 31.12.2006) <sup>3</sup>	1.446.484	25.646	1.455.615	35.922	94.709	130.591	17.783	7.811	1.571.768
Durchschnittliches Active Equity <sup>4</sup>	15.622	1.055	16.677	4.906	2.154	7.060	1.073	13	24.822
Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity) <sup>5</sup>	37 %	70 %	39 %	18 %	51 %	28 %	N/A	N/A	34 %

- 8 N/A – nicht aussagefähig
- 9 1 Beinhaltet einen Gewinn aus dem Verkauf einer restlichen Beteiligung an der EUROHYPO in Höhe von 131 Mio € und Gewinne aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen (Linde AG) von 92 Mio €.
- 10 2 Beinhaltet Zahlungen von Versicherungsgesellschaften zur Erstattung von Verlusten auf Grund von Betriebsunterbrechungen und sonstige Kosten, die dem Konzern infolge der Terroranschläge vom 11. September 2001 in Höhe von 125 Mio € entstanden waren.
- 11 3 Die Summe der Aktiva der Unternehmensbereiche entspricht auf Grund von Konsolidierungstatbeständen zwischen den Unternehmensbereichen nicht notwendigerweise den Aktiva des korrespondierenden Konzernbereichs. Dies gilt auch für die Summe der Aktiva der Konzernbereiche im Vergleich zu den im Konzern insgesamt ausgewiesenen Aktiva, die ebenfalls Konsolidierungstatbestände zwischen den Konzernbereichen berücksichtigen.
- 12 4 Zu Zwecken der Managementberichterstattung werden Goodwill und sonstige immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer explizit den jeweiligen Unternehmensbereichen zugewiesen. Das nach Berücksichtigung dieser Komponenten verbleibende durchschnittliche Active Equity wird den Segmenten anteilig gemäß ihrem Ökonomischen Kapital zugewiesen.
- 13 5 Für die Berechnung der Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity) siehe Seite 72. Für den Konzern insgesamt beträgt die Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Eigenkapital) 30 %.

Die nachstehenden Tabellen enthalten die Ertragskomponenten des Konzernbereichs Corporate and Investment Bank sowie den Konzernbereich Private Clients and Asset Management für das dritte Quartal und den Neunmonatszeitraum 2007 und 2006:

#### ERTRAGSKOMPONENTEN DES KONZERNBEREICHS CORPORATE AND INVESTMENT BANK

in Mio €	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2007	2006	2007	2006
Emissionsgeschäft (Equity)	204	139	650	489
Emissionsgeschäft (Debt)	– 324	294	416	990
<b>Emissionsgeschäft insgesamt</b>	<b>– 120</b>	<b>433</b>	<b>1.065</b>	<b>1.478</b>
Sales & Trading (Equity)	428	690	3.545	2.979
Sales & Trading (Debt und sonstige Produkte)	576	1.980	6.819	7.243
<b>Sales &amp; Trading insgesamt</b>	<b>1.004</b>	<b>2.669</b>	<b>10.364</b>	<b>10.223</b>
Beratung	269	209	775	568
Kreditgeschäft	214	236	749	711
Transaction Services	661	542	1.928	1.644
Sonstige Produkte	– 101	– 59	– 262	– 252
<b>Insgesamt</b>	<b>1.926</b>	<b>4.030</b>	<b>14.620</b>	<b>14.371</b>

#### ERTRAGSKOMPONENTEN DES KONZERNBEREICHS PRIVATE CLIENTS AND ASSET MANAGEMENT

in Mio €	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2007	2006	2007	2006
Portfolio/Fund Management	812	666	2.278	2.221
Brokeragegeschäft	531	432	1.661	1.448
Kredit-/Einlagengeschäft	814	708	2.363	2.053
Zahlungsverkehr, Kontoführung und übrige Finanzdienstleistungen	244	222	706	656
Sonstige Produkte	165	129	573	465
<b>Insgesamt</b>	<b>2.567</b>	<b>2.156</b>	<b>7.581</b>	<b>6.843</b>

#### ÜBERLEITUNG DER SEGMENTERGEBNISSE AUF DEN KONZERNABSCHLUSS NACH IFRS

„Consolidation & Adjustments“ verzeichnete im dritten Quartal 2007 ein Ergebnis vor Steuern von 168 Mio €. Dies enthielt negative Überleitungsposten von 28 Mio € aus Bewertungsunterschieden zwischen den für die Managementberichterstattung angewandten Bilanzierungsmethoden und den Rechnungslegungsstandards nach IFRS. Daneben trugen Corporate Items (Sachverhalte, die nicht den Unternehmensbereichen zuzuordnen sind) mit einem Nettogewinn von 197 Mio € zu diesem Ergebnis bei. Die Corporate Items enthielten einen positiven Effekt aus einer mit der Steuerverwaltung abgestimmten verfeinerten Methode zur Erstattung von Vorsteuer für Vorjahre sowie Erstattungen von Versicherungen im Zusammenhang mit verschiedenen Rechtsverfahren. Im dritten Quartal des letzten Jahres belief sich das Ergebnis vor Steuern auf 93 Mio €. Davon entfielen 15 Mio € auf Überleitungsposten auf Grund von Bewertungsunterschieden zwischen den für die Managementberichterstattung angewandten Bilanzierungsmethoden und den Rechnungslegungsstandards nach IFRS und 78 Mio € auf Corporate Items. Letztere enthielten Zahlungen von Versicherungsgesellschaften zur Erstattung von Verlusten auf Grund von Betriebsunterbrechungen und sonstigen Kosten, die dem Konzern infolge der Terroranschläge vom 11. September 2001 entstanden waren.

In den ersten neun Monaten 2007 verzeichnete „Consolidation & Adjustments“ ein Ergebnis vor Steuern von 31 Mio €. Darin enthalten waren negative Überleitungsposten von 50 Mio € aus Bewertungsunterschieden zwischen den für die Managementberichterstattung angewandten Bilanzierungsmethoden und den Rechnungslegungsstandards nach IFRS sowie 81 Mio € aus Corporate Items. Die Corporate Items umfassten neben den vorgenannten Effekten im Berichtsquartal Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten sowie eine Belastung im Zusammenhang mit dem Kauf eines von der Bank genutzten Gebäudes. Im Vorjahr wurde in den ersten neun Monaten ein Verlust vor Steuern in Höhe von 232 Mio € verzeichnet. Negative Überleitungsposten auf Grund von Unterschieden zwischen den in der Managementberichterstattung angewandten Bilanzierungsmethoden und den Rechnungslegungsstandards nach IFRS beliefen sich auf 284 Mio €. Die Corporate Items trugen einen Nettogewinn von 52 Mio € bei, überwiegend aus den vorgenannten Zahlungen von Versicherungsgesellschaften im dritten Quartal 2006, die durch verschiedene kleinere Aufwandsposten teilweise ausgeglichen wurden.

#### ÜBERLEITUNG VON IFRS 8 AUF IAS 14

In den nachstehenden Tabellen ist die Überleitung der Segmentergebnisse von IFRS 8 auf IAS 14 für die Segmente, die in den betreffenden Positionen Unterschiede aufweisen, enthalten.

#### UNTERNEHMENSBEREICH CORPORATE BANKING & SECURITIES (CB&S)

Erträge insgesamt in Mio €	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2007	2006	2007	2006
<b>IFRS 8</b>	<b>1.265</b>	<b>3.488</b>	<b>12.691</b>	<b>12.727</b>
Zuzüglich/abzüglich (–) Bewertungsunterschiede	– 27	37	– 32	– 254
<b>IAS 14</b>	<b>1.238</b>	<b>3.525</b>	<b>12.659</b>	<b>12.473</b>

Ergebnis vor Steuern in Mio €	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2007	2006	2007	2006
<b>IFRS 8</b>	<b>- 179</b>	<b>1.027</b>	<b>3.754</b>	<b>4.349</b>
Zuzüglich/abzüglich (-)				
Bewertungsunterschiede	- 27	37	- 32	- 254
Ausweisunterschiede	8	9	18	30
<b>IAS 14</b>	<b>- 199</b>	<b>1.073</b>	<b>3.739</b>	<b>4.125</b>

#### UNTERNEHMENSBEREICH ASSET AND WEALTH MANAGEMENT (AWM)

Ergebnis vor Steuern in Mio €	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2007	2006	2007	2006
<b>IFRS 8</b>	<b>265</b>	<b>182</b>	<b>744</b>	<b>657</b>
Zuzüglich/abzüglich (-)				
Ausweisunterschiede	1	- 2	6	- 7
<b>IAS 14</b>	<b>266</b>	<b>180</b>	<b>751</b>	<b>650</b>

### UNTERNEHMENSBEREICH PRIVATE & BUSINESS CLIENTS (PBC)

Erträge insgesamt in Mio €	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2007	2006	2007	2006
<b>IFRS 8</b>	1.441	1.252	4.309	3.815
Zuzüglich/abzüglich (-) Bewertungsunterschiede	- 10	- 27	- 39	- 51
<b>IAS 14</b>	1.431	1.225	4.270	3.764

Ergebnis vor Steuern in Mio €	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2007	2006	2007	2006
<b>IFRS 8</b>	304	264	894	818
Zuzüglich/abzüglich (-) Bewertungsunterschiede	- 10	- 27	- 39	- 51
<b>IAS 14</b>	294	237	855	768

### KONZERNBEREICH CORPORATE INVESTMENTS (CI)

Ergebnis vor Steuern in Mio €	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2007	2006	2007	2006
<b>IFRS 8</b>	629	45	1.166	281
Zuzüglich/abzüglich (-) Ausweisunterschiede	1	- 0	- 5	0
<b>IAS 14</b>	629	45	1.160	281

### CONSOLIDATION & ADJUSTMENTS

Erträge insgesamt in Mio €	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2007	2006	2007	2006
<b>IFRS 8</b>	- 52	101	- 99	- 304
Zuzüglich/abzüglich (-) Bewertungsunterschiede	38	- 8	70	308
<b>IAS 14</b>	- 14	92	- 29	4

Ergebnis vor Steuern in Mio €	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2007	2006	2007	2006
<b>IFRS 8</b>	168	93	31	- 232
Zuzüglich/abzüglich (-) Bewertungsunterschiede	38	- 8	70	308
Ausweisunterschiede	- 9	- 7	- 20	- 24
<b>IAS 14</b>	197	78	81	52

## Angaben zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung (nicht testiert)

### ZINSÜBERSCHUSS UND ERGEBNIS AUS ZUM FAIR VALUE BEWERTETEN FINANZIELLEN VERMÖGENS- WERTEN/VERPFLICHTUNGEN

in Mio €	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2007	2006	2007	2006
Zinsüberschuss	2.133	1.905	6.157	5.396
Handelsergebnis	- 1.512	1.161	5.364	6.563
Ergebnis aus zum Fair Value klassifizierten finanziellen Vermögenswerten/Verpflichtungen	675	332	832	46
Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten/Verpflichtungen	- 837	1.493	6.196	6.609
<b>Zinsüberschuss und Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten/Verpflichtungen insgesamt</b>	<b>1.296</b>	<b>3.398</b>	<b>12.353</b>	<b>12.005</b>
Aufgliederung nach Konzernbereich/CIB-Produkt:				
Sales & Trading (Equity)	44	441	2.554	1.921
Sales & Trading (Debt und sonstige Produkte)	347	1.859	5.785	6.442
Sales & Trading insgesamt	391	2.300	8.339	8.363
Kreditgeschäft <sup>1</sup>	91	137	372	380
Transaction Services	322	257	960	787
Übrige Produkte <sup>2</sup>	- 488	72	- 218	257
Corporate and Investment Bank insgesamt	316	2.766	9.453	9.787
Private Clients and Asset Management	879	766	2.620	2.294
Corporate Investments	81	- 97	214	3
Consolidation & Adjustments	21	- 37	65	- 78
<b>Zinsüberschuss und Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten/Verpflichtungen insgesamt</b>	<b>1.296</b>	<b>3.398</b>	<b>12.353</b>	<b>12.005</b>

1 Enthält sowohl die Zinsspanne für Darlehen als auch die Veränderungen im Fair Value von Credit Default Swaps und zum Fair Value klassifizierten Forderungen aus dem Kreditgeschäft.

2 Enthält den Zinsüberschuss und das Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verpflichtungen aus dem Emissions- und Beratungsgeschäft sowie sonstigen Produkten.

### PROVISIONSÜBERSCHUSS

in Mio €	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2007	2006	2007	2006
Provisionsüberschuss aus Treuhandgeschäften	1.117	853	3.039	2.833
Provisionsüberschuss des Wertpapiergeschäfts	1.302	1.006	4.081	3.457
Provisionsüberschuss für sonstige Dienstleistungen	597	697	1.969	1.958
<b>Provisionsüberschuss insgesamt</b>	<b>3.016</b>	<b>2.556</b>	<b>9.089</b>	<b>8.248</b>



## PENSIONS- UND SONSTIGE VERSORGUNGSZUSAGEN

in Mio €	Pensionspläne		Gesundheitsfürsorgepläne	
	3. Quartal		3. Quartal	
	2007	2006	2007	2006
Dienstzeitaufwand <sup>1</sup>	65	73	1	1
Zinsaufwand	108	98	2	2
Erwarteter Ertrag aus Planvermögen	- 108	- 103	-	-
Amortisation von nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand/-ertrag (-)	-	-	-	-
Amortisation von versicherungsmathematischen Verlusten/Gewinnen (-)	-	-	- 1	-
Kürzung des Vermögenswerts nach IAS 19.58b	-	-	-	-
Planabgeltungen/Plankürzungen	- 4	-	-	-
<b>Gesamtaufwand für leistungsdefinierte Pläne</b>	<b>61</b>	<b>68</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Aufwand für beitragsdefinierte Pläne	49	42	-	-
<b>Nettovorsorgeaufwand</b>	<b>110</b>	<b>110</b>	<b>2</b>	<b>3</b>

in Mio €	Pensionspläne		Gesundheitsfürsorgepläne	
	Jan.-Sep.		Jan.-Sep.	
	2007	2006	2007	2006
Dienstzeitaufwand <sup>1</sup>	201	228	2	5
Zinsaufwand	325	295	6	7
Erwarteter Ertrag aus Planvermögen	- 325	- 309	-	-
Amortisation von nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand/-ertrag (-)	-	-	-	-
Amortisation von versicherungsmathematischen Verlusten/Gewinnen (-)	- 1	-	- 2	-
Kürzung des Vermögenswerts nach IAS 19.58b	1	-	-	-
Planabgeltungen/Plankürzungen	- 4	-	-	-
<b>Gesamtaufwand für leistungsdefinierte Pläne</b>	<b>197</b>	<b>214</b>	<b>6</b>	<b>12</b>
Aufwand für beitragsdefinierte Pläne	154	138	-	-
<b>Nettovorsorgeaufwand</b>	<b>351</b>	<b>352</b>	<b>6</b>	<b>12</b>

<sup>1</sup> Der Dienstzeitaufwand für Pensionspläne enthält sofort amortisierten Aufwand, vor allem für Erhöhungen von Versorgungszusagen auf Grund von Vorruhestands- und Abfindungsregelungen in Deutschland.

Zusätzlich wurden in den ersten neun Monaten 2007 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland in Höhe von 113 Mio € aufwandswirksam erfasst (105 Mio € in den ersten neun Monaten 2006). Die Beiträge betragen 38 Mio € im dritten Quartal 2007 (35 Mio € im dritten Quartal 2006).

Die Zuführungen zum Planvermögen der leistungsdefinierten Pensionspläne des Konzerns werden 2007 voraussichtlich circa 300 Mio € betragen, wobei die endgültige Festlegung im vierten Quartal 2007 erfolgen wird.

## SACHAUFWAND UND SONSTIGER AUFWAND

in Mio €	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2007	2006	2007	2006
EDV-Aufwendungen	466	382	1.361	1.127
Mieten und Aufwendungen für Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung	340	293	991	883
Aufwendungen für Beratungs- und ähnliche Dienstleistungen	313	262	903	831
Kommunikation und Datenadministration	168	154	504	465
Aufwendungen für Reisen und Repräsentation	129	114	390	346
Zahlungsverkehr-, Abwicklungs- und Depotdienstleistungen	108	107	325	324
Marketingaufwendungen	104	86	300	262
Übrige Aufwendungen	219	347	1.142	956
<b>Sachaufwand und sonstiger Aufwand insgesamt</b>	<b>1.847</b>	<b>1.745</b>	<b>5.916</b>	<b>5.194</b>

## Angaben zur Bilanz (nicht testiert)

### ZUM FAIR VALUE BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE/VERPFLICHTUNGEN

in Mio €	30.9.2007	31.12.2006
<b>Handelsaktiva:</b>		
Festverzinsliche Wertpapiere	315.359	295.252
Nicht festverzinsliche Wertpapiere	123.821	128.876
Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	497.692	375.218
Sonstige Handelsaktiva	96.824	62.854
<b>Handelsaktiva insgesamt</b>	<b>1.033.696</b>	<b>862.200</b>
<b>Zum Fair Value klassifizierte finanzielle Vermögenswerte:</b>		
Forderungen aus Wertpapierpensionsgeschäften (Reverse Repos)	185.695	159.441
Forderungen aus Wertpapierleihen	57.645	62.195
Forderungen aus dem Kreditgeschäft	15.519	6.227
Sonstige zum Fair Value klassifizierte finanzielle Vermögenswerte	1.968	982
<b>Zum Fair Value klassifizierte finanzielle Vermögenswerte insgesamt</b>	<b>260.827</b>	<b>228.845</b>
<b>Zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt</b>	<b>1.294.523</b>	<b>1.091.045</b>

in Mio €	30.9.2007	31.12.2006
<b>Handelspassiva:</b>		
Festverzinsliche Wertpapiere	84.076	90.296
Nicht festverzinsliche Wertpapiere	33.337	35.266
Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	512.529	392.060
Sonstige Handelspassiva	1.642	183
<b>Handelspassiva insgesamt</b>	<b>631.584</b>	<b>517.805</b>
<b>Zum Fair Value klassifizierte finanzielle Verpflichtungen:</b>		
Verbindlichkeiten aus Wertpapierpensionsgeschäften (Repos)	161.024	136.068
Langfristige Verbindlichkeiten	21.273	9.797
Sonstige zum Fair Value klassifizierte finanzielle Verpflichtungen	3.668	2.623
<b>Zum Fair Value klassifizierte finanzielle Verpflichtungen insgesamt</b>	<b>185.965</b>	<b>148.488</b>
<b>Zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen insgesamt</b>	<b>817.549</b>	<b>666.293</b>

### ZUR VERÄUSSERUNG VERFÜGBARE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE

in Mio €	30.9.2007				31.12.2006			
	Fair Value	Unrealisierte Bruttbewertungsergebnisse		Fortgeführte Anschaffungskosten	Fair Value	Unrealisierte Bruttbewertungsergebnisse		Fortgeführte Anschaffungskosten
		Gewinne	Verluste			Gewinne	Verluste	
Festverzinsliche Wertpapiere	27.960	127	507	28.340	24.749	184	161	24.726
Nicht festverzinsliche Wertpapiere	9.517	4.237	22	5.302	7.813	3.143	8	4.678
Sonstiger Anteilsbesitz	1.090	116	4	978	1.182	146	-	1.036
Forderungen aus dem Kreditgeschäft	3.111	-	12	3.123	1.527	-	12	1.539
<b>Insgesamt</b>	<b>41.678</b>	<b>4.480</b>	<b>545</b>	<b>37.743</b>	<b>35.271</b>	<b>3.473</b>	<b>181</b>	<b>31.979</b>

## PROBLEMKREDITE

in Mio €	30.9.2007			31.12.2006		
	Individuell bewertet	Kollektiv bewertet	Insgesamt	Individuell bewertet	Kollektiv bewertet	Insgesamt
Kredite ohne Zinsabgrenzung	1.425	1.129	2.554	1.828	1.092	2.920
Kredite 90 Tage oder mehr überfällig, mit Zinsabgrenzung	9	188	197	4	181	185
Notleidende Kredite im Prozess der Restrukturierung	88	–	88	109	–	109
<b>Insgesamt</b>	<b>1.522</b>	<b>1.317</b>	<b>2.840</b>	<b>1.941</b>	<b>1.273</b>	<b>3.214</b>
Davon: IFRS-wertgeminderte Kredite	1.248	1.129	2.377	1.625	1.092	2.717

## RISIKOVORSORGE IM KREDITGESCHÄFT

in Mio €	Jan.–Sep.	
	2007	2006
<b>Wertberichtigungen für Kreditausfälle</b>		
<b>Bestand am Jahresanfang</b>	<b>1.670</b>	<b>1.832</b>
Wertberichtigungen für Kreditausfälle	312	220
<b>Nettoabschreibungen</b>	<b>– 388</b>	<b>– 315</b>
Abschreibungen	– 563	– 532
Eingänge aus abgeschriebenem Krediten	175	217
Effekte aus Änderungen des Konsolidierungskreises	– 1	–
Effekte aus Wechselkursänderungen/Sonstige	– 63	– 58
<b>Bestand am Periodenende</b>	<b>1.530</b>	<b>1.678</b>

in Mio €	Jan.–Sep.	
	2007	2006
<b>Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft</b>		
<b>Bestand am Jahresanfang</b>	<b>256</b>	<b>316</b>
Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	– 29	– 52
Effekte aus Änderungen des Konsolidierungskreises	8	–
Effekte aus Wechselkursänderungen	– 5	– 5
<b>Bestand am Periodenende</b>	<b>230</b>	<b>259</b>

## SONSTIGE AKTIVA UND PASSIVA

in Mio €	30.9.2007	31.12.2006
<b>Sonstige Aktiva:</b>		
Forderungen aus Handelsgeschäften und Wertpapierabwicklung		
Forderungen aus Bar- und Ausgleichszahlungen	30.465	25.258
Forderungen aus Prime-Brokerage-Geschäften	36.504	26.090
Forderungen aus nicht termingerecht abgewickelten Wertpapierkassageschäften	12.032	11.109
Forderungen aus Wertpapierkassageschäften	103.327	51.543
Forderungen aus Handelsgeschäften und Wertpapierabwicklung insgesamt	182.328	114.000
Forderungen aus Zinsabgrenzungen	6.794	6.127
Sonstige	26.480	18.904
<b>Sonstige Aktiva insgesamt</b>	<b>215.602</b>	<b>139.031</b>

in Mio €	30.9.2007	31.12.2006
<b>Sonstige Passiva:</b>		
Verbindlichkeiten aus Handelsgeschäften und Wertpapierabwicklung		
Verbindlichkeiten aus Bar- und Ausgleichszahlungen	21.337	15.170
Verbindlichkeiten aus Prime-Brokerage-Geschäften	36.801	29.136
Verbindlichkeiten aus nicht termingerecht abgewickelten Wertpapierkassageschäften	8.858	8.347
Verbindlichkeiten aus Wertpapierkassageschäften	105.116	54.936
Verbindlichkeiten aus Handelsgeschäften und Wertpapierabwicklung insgesamt	172.112	107.589
Verbindlichkeiten aus Zinsabgrenzungen	6.422	6.148
Sonstige	32.022	30.393
<b>Sonstige Passiva insgesamt</b>	<b>210.556</b>	<b>144.130</b>

## LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN

in Mio €	30.9.2007	31.12.2006
<b>Vorrangige Verbindlichkeiten:</b>		
Anleihen und Schuldverschreibungen:	141.891	116.065
mit fester Verzinsung	90.535	71.897
mit variabler Verzinsung	51.356	44.168
<b>Nachrangige Verbindlichkeiten:</b>		
Anleihen und Schuldverschreibungen:	9.079	10.950
mit fester Verzinsung	5.076	4.911
mit variabler Verzinsung	4.003	6.039
<b>Insgesamt</b>	<b>150.970</b>	<b>127.015</b>

## RESTRUKTURIERUNGSRÜCKSTELLUNG

in Mio €	Restrukturierungsrückstellung gebildet im		Insgesamt
	4. Quartal 2005	Geschäftsjahr 2006	
<b>Stand zum 31.12.2006</b>	<b>6</b>	<b>54</b>	<b>60</b>
Zuführung	–	–	–
Zweckbestimmte Verwendung	3	42	45
Auflösung	1	9	10
Effekte aus Wechselkursänderungen	–	1	1
<b>Stand zum 30.9.2007</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4</b>

## AUSGEBEBENE STAMMAKTIE UND AUSSTEHENDE STAMMAKTIE

in Mio	30.9.2007	31.12.2006
Ausgegebene Stammaktien	528,4	524,8
Eigene Aktien im Bestand	29,2	26,1
– davon Aktienrückkaufprogramm	28,8	25,9
– davon sonstige Bestände	0,4	0,2
Ausstehende Stammaktien	499,1	498,7

## Sonstige Finanzinformationen (nicht testiert)

### EIGENKAPITAL GEMÄSS BIZ

in Mio €	30.9.2007	31.12.2006
<b>Tier-I</b>		
Stammaktien	1.353	1.343
Kapitalrücklage	15.441	15.246
Gewinnrücklagen, Eigene Aktien im Bestand, als Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien ausgewiesenes Eigenkapital, Anpassungen aus der Währungsumrechnung, Minderheitsanteile	16.805	13.631
Nicht kumulative Vorzugsaktien	5.148	4.496
In Abzug gebrachte Posten (unter anderem Immaterielle Vermögenswerte)	- 11.437	- 11.177
<b>Kernkapital insgesamt</b>	<b>27.310</b>	<b>23.539</b>
<b>Tier-II</b>		
Unrealisierte Gewinne aus börsennotierten Wertpapieren (45 % angerechnet)	1.646	1.235
Sonstige Wertberichtigungen für inhärente Risiken	371	359
Kumulative Vorzugsaktien	862	759
Nachrangige Verbindlichkeiten, sofern nach BIZ anrechenbar	7.196	8.417
<b>Ergänzungskapital insgesamt</b>	<b>10.075</b>	<b>10.770</b>
<b>Aufsichtsrechtliches Kapital insgesamt</b>	<b>37.385</b>	<b>34.309</b>

### BIZ-RISIKOPOSITION UND KAPITALADÄQUANZQUOTEN

in Mio €, sofern nicht anders angegeben	30.9.2007	31.12.2006
BIZ-Risikoposition <sup>1</sup>	311.347	275.459
BIZ-Kernkapitalquote (Tier-I)	8,8 %	8,5 %
BIZ-Eigenkapitalquote (Tier-I + -II + -III) <sup>2</sup>	12,0 %	12,5 %

1 Vorwiegend bestehend aus Risikoaktiva. Darin enthalten ist weiterhin ein Marktrisikooäquivalent von 14,0 Mrd € zum 30. September 2007 (31. Dezember 2006: 11,6 Mrd €).

2 Zurzeit bestehen keine Tier-III-Kapitalkomponenten.

### ZUSAGEN UND EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

Die nachstehende Tabelle zeigt den Nominalwert der Kreditzusagen und Garantien des Konzerns. Der Nominalwert dieser Verpflichtungen entspricht dem maximalen Ausfallrisiko des Konzerns für den Fall, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Wahrscheinliche Verluste im Rahmen dieser Verträge werden als Rückstellungen erfasst.

in Mio €	30.9.2007	31.12.2006
Unwiderrufliche Kreditzusagen	127.244	130.565
Garantien und Haftungsübernahmeerklärungen	37.279	38.473
<b>Insgesamt</b>	<b>164.523</b>	<b>169.038</b>

Die hier gezeigten Kreditzusagen und Eventualverbindlichkeiten bilden nicht die zukünftig zu erwartenden Zahlungsströme aus diesen Verträgen ab, da viele dieser Vereinbarungen ohne Inanspruchnahme fällig werden. Eventuell verlangt der Konzern die Stellung von Sicherheiten, um das Kreditrisiko dieser Verpflichtungen zu mindern.

## SONSTIGE EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

Infolge der Charakteristik ihrer Geschäftsaktivitäten sind die Deutsche Bank und ihre Tochtergesellschaften in Deutschland und in einer Reihe von anderen Ländern, darunter den Vereinigten Staaten, in Gerichts-, Schiedsgerichts- und aufsichtsbehördliche Verfahren verwickelt, wie sie im normalen Geschäftsverlauf vorkommen können. Dazu gehören auch die nachstehend beschriebenen Verfahren. Gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften bildet der Deutsche Bank-Konzern für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten, einschließlich ungewisser Verbindlichkeiten bezüglich dieser Verfahren, Rückstellungen, wenn der potenzielle Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Ungewisse Verbindlichkeiten in Bezug auf rechtliche Verfahren unterliegen zahlreichen Unwägbarkeiten. Das Ergebnis der einzelnen Verfahren kann nicht mit Gewissheit vorhergesagt werden. Die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit und die Bezifferung von ungewissen Verbindlichkeiten erfordern in großem Umfang Einschätzungen. Die endgültige Verbindlichkeit der Deutschen Bank kann hiervon erheblich abweichen. Die bilanzierten Gesamtverbindlichkeiten der Bank bezüglich Gerichts-, Schiedsgerichts- und aufsichtsbehördlicher Verfahren werden auf Basis der Einzelfälle festgelegt und sind eine Einschätzung der wahrscheinlichen Verluste unter Berücksichtigung des Fortgangs der einzelnen Verfahren, ihrer Erfahrungen und der Erfahrungen Dritter in vergleichbaren Fällen, der Stellungnahme von Rechtsanwälten und anderer Faktoren. Den Ausgang der Rechtsstreitigkeiten zu prognostizieren ist naturgemäß schwierig, insbesondere in Fällen, in denen die Anspruchsteller erhebliche oder unbezifferte Schadenersatzansprüche geltend machen. Obwohl die endgültige Erledigung dieser Fälle wesentliche Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis für einen bestimmten Berichtszeitraum haben kann, ist die Bank der Überzeugung, dass die Finanzlage des Konzerns davon nicht wesentlich beeinflusst werden wird. Hinsichtlich jeder der nachstehend dargestellten Rechtsstreitigkeiten, die zum größten Teil eine Anzahl von Einzelverfahren umfassen, sind nach Einschätzung der Bank die voraussichtlich möglichen Verluste in Bezug auf diese Streitigkeiten, welche die Rückstellungen übersteigen, entweder nicht wesentlich oder nicht schätzbar.

ENRON. Die Deutsche Bank AG und einige mit ihr verbundene Unternehmen sind gemeinsam in einer Reihe von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit ihren Geschäftsbeziehungen zur Enron Corp., deren Tochtergesellschaften und bestimmten Enron nahestehenden Gesellschaften („Enron“), involviert. Zu diesen Rechtsstreitigkeiten gehört eine Sammelklage, die im Namen von Enron-Aktionären erhoben wurde und die als *Newby v. Enron Corp.* bezeichnet wird. In der Klageschrift werden Ansprüche nach den US-Bundeswertpapiergesetzen gegen die Deutsche Bank AG und einige ihrer Tochtergesellschaften behauptet. Am 5. Juni 2006 wies das Gericht sämtliche in der *Newby*-Klage gegen die Deutsche Bank AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen geltend gemachten Ansprüche ab. Am 21. Juni 2006 reichte der Musterkläger in dem *Newby*-Verfahren einen Antrag ein, dass das Gericht die Abweisung der Klage gegen die Deutsche Bank AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen in der Sache *Newby* überprüfen möge. Am 8. Februar 2007 wies das Gericht diesen Antrag des Musterklägers ab.

Ferner wurde von Enron vor dem Konkursgericht ein Streitverfahren unter anderem gegen die Deutsche Bank AG und einige mit ihr verbundene Unternehmen eingeleitet. In diesen Verfahren fordert Enron von den Deutsche Bank-Parteien Schadenersatz, gestützt auf verschiedene Anspruchsgrundlagen nach dem Common Law, und fordert zudem die Rückgabe von behaupteten Vermögensübertragungen und Vorrechten zum Nachteil der Gläubiger sowie den Rangrücktritt ihrer Ansprüche in dem Enron-Konkurs.

Zusätzlich zu *Newby* und dem oben genannten Streitverfahren sind Einzelklagen von Enron-Investoren und -Gläubigern bei verschiedenen Gerichten anhängig, die Ansprüche aus US-Bundes- und einzelstaatlichem Recht gegen die Deutsche Bank AG und einige mit ihr verbundene Unternehmen behaupten.

STEUERBEZOGENE FINANZPRODUKTE. Die Deutsche Bank AG, einige mit ihr verbundene Unternehmen sowie jetzige und frühere Mitarbeiter (gemeinsam als „Deutsche Bank“ bezeichnet) sind Beklagte in einer Reihe von Rechtsstreitigkeiten mit Kunden im Zusammenhang mit steuerbezogenen Geschäften. Die Deutsche Bank hat für diese Kunden, die von verschiedenen Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten und Finanzberatern beraten wurden, Finanzdienstleistungen erbracht. Die Kunden haben auf Grund dieser Geschäfte Steuervorteile gegenüber den US-Steuerbehörden geltend gemacht, die jedoch von diesen nicht anerkannt wurden. Die Kunden behaupten, dass die Deutsche Bank und die Berater sie unzulässigerweise dahin gehend irreführt haben, dass die geltend gemachten Steuervorteile von den US-Steuerbehörden anerkannt würden. Die Klageverfahren sind bei verschiedenen Bundesgerichten und einzelstaatlichen Gerichten und vor Schiedsgerichten in den USA anhängig und beziehen sich sowohl auf die Verletzung von Bundesrecht als auch des Rechts einzelner Bundesstaaten. Es handelt sich sowohl um Einzelklagen als auch um angebliche Sammelklagen. Gegenüber der Deutschen Bank ist keine Klägergruppe (Litigation Class) zugelassen worden. Etwa 54 Verfahren wurden beigelegt und durch Klageabweisung beendet. Etwa 31 weitere Verfahren sind noch gegen die Deutsche Bank anhängig und befinden sich in verschiedenen Vorverhandlungsphasen (Pre-trial Stages) einschließlich der wechselseitigen Auskunftserteilung (Discovery).

Das US-Justizministerium (Department of Justice – „DOJ“) führt außerdem strafrechtliche Ermittlungen wegen steuerbezogener Geschäfte durch, die etwa zwischen 1997 und 2001 durchgeführt wurden. In diesem Zusammenhang hat das DOJ von der Deutschen Bank verschiedene Unterlagen und andere Informationen angefordert und das Handeln verschiedener Personen und Unternehmen einschließlich der Deutschen Bank bei diesen Geschäften untersucht. Im zweiten Halbjahr 2005 erhob das DOJ gegen zahlreiche Personen Anklage wegen ihrer Beteiligung an steuerbezogenen Geschäften, als sie bei anderen Unternehmen als der Deutschen Bank beschäftigt waren. Ebenfalls im zweiten Halbjahr 2005 schloss das DOJ mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (die „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“) eine Vereinbarung über die Aussetzung der Strafverfolgung (Deferred Prosecution Agreement) ab, wonach das DOJ von der Strafverfolgung gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wegen ihrer Beteiligung an verschiedenen steuerbezogenen Geschäften unter der Bedingung absieht, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Vereinbarung über die Aussetzung der Strafverfolgung erfüllt. Am 14. Februar 2006 gab das DOJ bekannt, dass es mit einem Finanzinstitut (das „Finanzinstitut“) eine Vereinbarung über die Aussetzung der Strafverfolgung abgeschlossen hat, wonach das DOJ von der Strafverfolgung gegen das Finanzinstitut wegen dessen Rolle bei der Erbringung von Finanzprodukten und -dienstleistungen unter der Bedingung absieht, dass das Finanzinstitut die Vereinbarung über die Aussetzung der Strafverfolgung erfüllt. Die Deutsche Bank hat ähnliche Finanzprodukte und -dienstleistungen für gleiche oder ähnliche steuerbezogene Geschäfte erbracht wie diejenigen, die Gegenstand der oben genannten strafrechtlichen Vorwürfe sind. Die Deutsche Bank hat auch Finanzprodukte und -dienstleistungen für weitere steuerbezogene Geschäfte erbracht. Die Ermittlungen des DOJ dauern an.

KIRCH. Im Mai 2002 erhob Dr. Leo Kirch aus behauptetem eigenem und abgetretenem Recht Klage gegen Dr. Breuer und die Deutsche Bank AG und machte geltend, eine Äußerung von Dr. Breuer (seinerzeit Vorstandssprecher der Deutschen Bank), die dieser in einem Interview mit Bloomberg TV am 4. Februar 2002 zum Kirch-Konzern gemacht hatte, sei rechtswidrig und habe Kirch finanziell geschädigt. Am 24. Januar 2006 hat der BGH dieser Schadenersatzfeststellungsklage, die nicht den Nachweis eines durch die Interviewäußerung verursachten Vermögensschadens voraussetzt, nur aus abgetretenem Recht der PrintBeteiligungs GmbH stattgegeben. Die PrintBeteiligungs GmbH ist die einzige Gesellschaft des Kirch-Konzerns, die seinerzeit Kreditnehmerin der Deutsche Bank AG war. Ansprüche von Herrn Dr. Kirch persönlich und der Konzernholdinggesellschaft, TaurusHolding GmbH & Co. KG, wurden abgewiesen. Um einen Zahlungstitel gegen die Deutsche Bank AG zu erhalten, musste Dr. Kirch ein neues Verfahren anstrengen. Im Mai 2007 erhob er Klage aus abgetretenem Recht der PrintBeteiligungs GmbH gegen die Deutsche Bank AG und Dr. Breuer auf Bezahlung von circa 1,6 Mrd € in diesem Verfahren muss er im Einzelnen nachweisen, dass und in welcher Höhe der PrintBeteiligungs GmbH durch die Äußerung ein finanzieller Schaden entstanden ist. Die Kausalität für Grund und Höhe des geltend gemachten Schadens ist in der Klageschrift jedoch nicht detailliert dargelegt worden.

Am 31. Dezember 2005 erhob die KGL Pool GmbH Klage gegen die Deutsche Bank AG und Dr. Breuer. Die KGL Pool GmbH hat sich angebliche Ansprüche diverser Tochtergesellschaften des Kirch-Konzerns abtreten lassen. Die Klage zielt auf die Feststellung einer gesamtschuldnerischen Schadenersatzpflicht der Deutsche Bank AG und von Dr. Breuer wegen jenes Interviews und des Verhaltens der Deutschen Bank AG in Bezug auf verschiedene Unternehmen des Kirch-Konzerns. In einem Forderungsschreiben vom Januar 2007 wurde ein vorläufiger Schaden in Höhe von circa 2 Mrd € zuzüglich Zinsen behauptet, ohne die Kausalität über Grund und Höhe des geltend gemachten Schadens dargelegt zu haben.

PHILIPP HOLZMANN AG. Die Philipp Holzmann AG („Holzmann“) war ein großes deutsches Bauunternehmen, das im März 2002 Insolvenzantrag gestellt hat. Die Deutsche Bank war viele Jahrzehnte ein bedeutender Kreditgeber von Holzmann und hielt eine Beteiligung. Von April 1997 bis April 2000 war ein früheres Mitglied des Vorstands der Deutsche Bank AG Vorsitzender des Aufsichtsrats des Unternehmens. Als Holzmann Ende 1999 zahlungsunfähig wurde, beteiligte sich ein von der Deutschen Bank geführtes Bankenkonsortium Ende 1999 an der Sanierung von Holzmann mit Einräumung einer Kreditlinie, der Beteiligung an einer Kapitalerhöhung und dem Tausch von Forderungen in Wandelgenussrechte. Das Sanierungspaket umfasste etwa 1,6 Mrd €, wovon die Deutsche Bank



547 Mio € darstellte. Im März 2002 haben Holzmann und verschiedene der Konzerngesellschaften, insbesondere die imbau Industrielles Bauen GmbH („imbau“), Insolvenzantrag gestellt. Infolge dieser Insolvenzen haben die Insolvenzverwalter für Holzmann und für imbau sowie eine Gruppe von Anleihegläubigern die Deutsche Bank informiert, dass sie Ansprüche gegen sie geltend machen wegen ihrer Rolle als Kreditgeber der Holzmann-Gruppe vor und nach der Sanierung und als Führer des Bankenkonsortiums, das die Sanierung unterstützt hat. Die angeblichen Forderungen ergäben sich daraus, dass an die Banken geleistete Zahlungen anfechtbar gewesen seien und deshalb an die insolventen Unternehmen zurückgegeben werden müssten. Außerdem sei die Bank als Kreditgeber haftbar wegen der Unterstützung der Banken für eine angeblich undurchführbare Sanierung. Obwohl die Deutsche Bank sich in andauernden Gesprächen befindet, haben einzelne dieser Parteien Klagen eingereicht.

Die Insolvenzverwalterin für imbau hat im August 2004 eine Klage gegen die Deutsche Bank erhoben, mit der behauptet wird, dass Zahlungen (einschließlich Zinsen) in Höhe von 77 Mio €, welche die Deutsche Bank bis 1998 auf einen Kredit an imbau sowie im Zusammenhang mit einer Immobilientransaktion, die Bestandteil der Holzmann-Sanierung war, erhalten hat, anfechtbar gewesen seien und deshalb an das insolvente Unternehmen zurückgegeben werden müssten. Einige Anleihegläubiger haben im Dezember 2005 eine Klage gegen die Deutsche Bank erhoben, mit der Schadenersatzansprüche in Höhe von 53 Mio € wegen ihrer angeblich widerrechtlichen Unterstützung der Holzmann-Sanierung 1999 geltend gemacht werden. Die von der Gebema N.V. im März 2000 erhobene Klage, mit der Schadenersatzansprüche in Höhe von 187 Mio € gegen die Deutsche Bank wegen angeblicher Fehler in den Angebotsunterlagen geltend gemacht werden, auf Grund derer Gebema N.V. 1998 Aktien und Wandelschuldverschreibungen von Holzmann erworben hatte, wurde im Oktober 2007 einvernehmlich beendet.

## **UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSE**

### **ABBAY LIFE ASSURANCE COMPANY LTD.**

Am 1. Oktober 2007 schloss der Konzern die vollständige Akquisition von Abbey Life Assurance Company Ltd. für einen Kaufpreis von 1,4 Mrd € ab. Abbey Life ist eine britische Lebensversicherungsgesellschaft, die als geschlossene Lebensversicherung seit dem Jahr 2000 kein Neugeschäft mehr abschließt. Das Portfolio umfasst fondsgebundene Lebens- und Rentenpolicen sowie Annuitätenverträge. Abbey Life wird Bestandteil des Unternehmensbereichs CB&S werden. Am Jahresende 2006 betragen die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen der Gesellschaft 17,3 Mrd €. Das am 30. Juni 2007 abgegebene Angebot basierte auf der Annahme, dass der Wert von Abbey Life nicht unter dem Kaufpreis lag, und seither sind keinerlei Erkenntnisse zu Tage getreten, die diese Annahme geändert hätten. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Zwischenberichts war die Kaufpreisallokation noch nicht abgeschlossen.

### **BERLINER BANK**

Im dritten Quartal 2007 gab es für die Berliner Bank weder beim Kaufpreis noch beim Goodwill oder bei den sonstigen immateriellen Vermögenswerten Änderungen. Somit betrug der Kaufpreis weiterhin 645 Mio € und der Goodwill 478 Mio €. Zum 30. September 2007 war die Kaufpreisallokation noch nicht abgeschlossen.

### **MORTGAGE IT HOLDINGS, INC.**

Am 2. Januar 2007 schloss der Konzern die Akquisition von MortgageIT Holdings, Inc. ab. Alle ausstehenden Aktien des Unternehmens wurden zu einem Kaufpreis von insgesamt 326 Mio € erworben. Die Anschaffungsnebenkosten betragen 1 Mio €. Zum 31. März 2007 resultierten aus diesem Unternehmenszusammenschluss auf der Basis vorläufiger Zahlen ein Nettovermögen von 179 Mio € und ein Goodwill von 148 Mio €. Durch die Akquisition stieg die Bilanzsumme des Konzerns um rund 4 Mrd €. MortgageIT Holdings, Inc. wurde dem Bereich Residential Mortgage Backed Securities in CB&S zugeordnet.

## **GESCHÄFTE MIT NAHESTEHENDEN DRITTEN**

Wie im Finanzbericht 2006 auf den Seiten 208 bis 210 beschrieben, unterhält der Konzern Geschäftsbeziehungen zu einer Reihe nahestehender Unternehmen und Personen. Transaktionen mit diesen Unternehmen und Personen werden im Rahmen des normalen Geschäftsverlaufs durchgeführt und es gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen – einschließlich Zinssätzen und Sicherheiten – wie für im selben Zeitraum getätigte vergleichbare Geschäfte mit Dritten. Diese Geschäfte waren nicht mit ungewöhnlich hohen Einbringlichkeitsrisiken oder anderen ungünstigen Eigenschaften behaftet. Keines dieser Geschäfte ist oder war für den Konzern wesentlich.

Die Umstellung auf IFRS hatte keinen wesentlichen Effekt auf die Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen. Der Konzern unterhält Geschäftsbeziehungen zu einer Reihe seiner Pensionspläne, für die er Finanzdienstleistungen, einschließlich der Vermögensanlage, erbringt. Pensionspläne können Aktien oder Wertpapiere der Deutschen Bank halten oder mit diesen handeln. Geschäfte mit diesen Plänen sind für den Konzern nicht wesentlich.

## Überleitung der IFRS-Vergleichszahlen von den bisher angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen (nicht testiert)

### WESENTLICHE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZEN NACH US GAAP UND IFRS

Die wesentlichen Unterschiede zwischen den Rechnungslegungsgrundsätzen des Konzerns nach US GAAP und nach IFRS werden im Folgenden thematisch zusammengefasst.

US GAAP	IFRS
<b>KONSOLIDIERUNG (A)</b>	
<p>Es werden drei Ansätze verwendet, um eine Konsolidierungspflicht zu ermitteln: Stimmrechte, Variable Interest Entities (VIEs) und Qualifying Special Purpose Entities (QSPEs).</p> <p><b>Stimmrechte:</b> Ein direkt oder indirekt gehaltener Mehrheitsanteil an den Stimmrechten (mehr als 50 %) führt zu einer Konsolidierung, es sei denn, die Beherrschung der Gesellschaft liegt nicht bei den Mehrheitseignern.</p> <p><b>VIEs:</b> VIEs werden von dem Inhaber finanzieller Interessen („Interest Holder“) konsolidiert, der die Mehrheit der erwarteten Verluste („Expected Losses“) der VIEs trägt oder die Mehrheit der erwarteten Überschüsse („Expected Residual Returns“) erhält, das heißt von dem Meistbegünstigten („Primary Beneficiary“).</p> <p><b>QSPE:</b> Eine Special Purpose Entity (SPE), die den Kriterien einer Qualifying Special Purpose Entity (QSPE) entspricht, wird nicht konsolidiert.</p>	<p>Operative Gesellschaften („Operating Companies“) sind zu konsolidieren, wenn entweder direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte gehalten wird. Potenzielle Stimmrechte sind mit zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Zweckgesellschaft (SPE) ist vom Konzern zu konsolidieren, wenn sie von ihm kontrolliert wird. Folgende Umstände können auf einen Kontrollatbestand hinweisen: Die SPE führt ihre Geschäfte im Namen des Konzerns durch und/oder der Konzern hält die Mehrheit der Chancen und Risiken aus der SPE.</p> <p>Unter IFRS existiert das Konzept der Qualifying Special Purpose Entities (QSPEs) nicht.</p>
<b>KOSTEN DER KREDITVERGABE (B)</b>	
<p>Alle bei Kreditvergabe anfallenden Kosten, wie zum Beispiel die für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Schuldners entstehenden Kosten, die über eine Stückkostenrechnung ermittelt und damit als der Kreditvergabe direkt zurechenbar gelten, werden abgegrenzt, und zwar unabhängig davon, ob es sich um zusätzliche Kosten handelt oder nicht.</p>	<p>Nur solche Kosten, die der Begebung eines Kredits direkt zurechenbar sind und zusätzlich entstehen, werden zusammen mit den zugehörigen Gebühren abgegrenzt und bei der Berechnung des Effektivzinses berücksichtigt.</p>
<b>FAIR VALUE OPTION (C)</b>	
<p>Zum Stichtag für die Umstellung auf IFRS hat der Konzern die unter US GAAP zur Verfügung stehende Fair Value Option nicht ausgeübt.</p>	<p>Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verpflichtungen können bei Ersterfassung beziehungsweise Erstanwendung von IFRS als zum Fair Value bewertet klassifiziert werden (Fair Value Option), wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>eine Inkonsistenz bei Bewertung oder Ansatz („Accounting Mismatch“), die aus der unterschiedlichen Bewertung finanzieller Vermögenswerte oder Verpflichtungen beziehungsweise aus einer unterschiedlichen Erfassung der entsprechenden Gewinne und Verluste entstehen würde, erheblich reduziert wird;</li> <li>die Vermögenswerte und Verpflichtungen gemäß einer dokumentierten Risikomanagement- oder Anlagestrategie auf Basis des Fair Value gesteuert werden und ihre Wertentwicklung auf dieser Basis gemessen wird und wenn entsprechende Informationen an Mitglieder der Führungsebene ebenfalls auf dieser Basis weitergegeben werden; oder</li> <li>die Vermögenswerte und/oder Verpflichtungen ein oder mehrere eingebettete Derivate enthalten, welche die Cashflows aus diesen Finanzinstrumenten erheblich verändern.</li> </ul> <p>Transaktionskosten in Verbindung mit finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verpflichtungen, die erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden, werden beim erstmaligen Ansatz direkt in der Gewinn- und Verlust-Rechnung erfasst.</p> <p>Die Entscheidung, finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verpflichtungen unter der Fair Value Option zu bilanzieren, ist unwiderruflich.</p>

US GAAP	IFRS
NACH DER EQUITY METHODE BILANZIERTE BETEILIGUNGEN (D)	
Es existieren spezifische Bilanzierungsvorschriften für Personengesellschaften und Gesellschaften ähnlicher Art. Eine Beteiligung von mindestens 3 % muss nach der Equity Methode bilanziert werden, da der mit ihr verbundene Einfluss auf die Gesellschaft als nicht geringfügig gilt („other than minor influence“).	Es existieren keine spezifischen Bilanzierungsvorschriften für Personengesellschaften und ähnliche Gesellschaften. Ein maßgeblicher Einfluss liegt in der Regel bei einem Stimmrechtsanteil in Höhe von 20 % - 50 % vor, wobei potenzielle Stimmrechte mit berücksichtigt werden.
DEFINITION VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN (E)	
Derivatekontrakte müssen einen Nominalwert besitzen sowie die Möglichkeit für einen Nettoausgleich vorsehen oder, alternativ, muss das Derivat beziehungsweise der dem Derivat zu Grunde liegende Basiswert direkt gegen Zahlungsmittel verkauft werden können („readily convertible into cash“), um als Derivat eingestuft werden zu können.	Derivatekontrakte müssen nach IFRS keine Möglichkeit für einen Nettoausgleich vorsehen, um als Derivate eingestuft zu werden.
REKLASSIFIZIERUNG VON ZUM VERKAUF BESTIMMTEN FORDERUNGEN AUS DEM KREDITGESCHÄFT IN DIE HANDELSAKTIVA (F)	
Forderungen aus dem Kreditgeschäft, die zum Verkauf bestimmt sind, werden zum niedrigeren Wert aus Buch- oder Marktwert ausgewiesen. Erträge und Kosten, die bei der Begebung des Kredits entstehen, werden bei Verkauf des Kredits erfolgswirksam erfasst.  Eine temporäre Wertminderung auf zum Verkauf bestimmte Forderungen aus dem Kreditgeschäft wird unter US GAAP erfolgswirksam erfasst.	Die Kategorie „Zum Verkauf bestimmte Forderungen aus dem Kreditgeschäft“ existiert nicht. Kredite, bei denen die Absicht besteht, sie kurzfristig zu verkaufen, werden als Handelsaktiva klassifiziert.
ZUR VERÄUSSERUNG VERFÜGBARE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE („AVAILABLE FOR SALE“) (G)	
<b>EIGENKAPITALTITEL</b> Eigenkapitaltitel, deren Fair Value nicht direkt zu ermitteln ist, und sonstiger nicht verbriefter Anteilsbesitz werden unter den sonstigen Finanzanlagen ausgewiesen (enthalten in den sonstigen Aktiva) und zu Anschaffungskosten bewertet, abzüglich nicht temporärer Wertminderungen.	Nicht marktgängige Finanzanlagen und sonstiger nicht verbrieft Anteilsbesitz werden als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte klassifiziert und zum Fair Value bewertet, sofern der Fair Value verlässlich ermittelt werden kann.
<b>WERTPAPIERE „AVAILABLE FOR SALE“ – BEHANDLUNG VON WECHSELKURSÄNDERUNGEN</b> Änderungen des Fair Value von zur Veräußerung verfügbaren Schuldtiteln auf Grund von Wechselkursänderungen werden im kumulierten übrigen umfassenden Periodenerfolg (Other Comprehensive Income) ausgewiesen und beim Verkauf des Wertpapiers erfolgswirksam erfasst.	Änderungen des Fair Value von festverzinslichen Wertpapieren „Available for Sale“ auf Grund von Wechselkursänderungen werden erfolgswirksam ausgewiesen.
<b>WERTMINDERUNG VON ZUR VERÄUSSERUNG VERFÜGBAREN VERMÖGENSWERTEN</b> Wertminderungen von zur Veräußerung verfügbaren festverzinslichen Wertpapieren können nicht erfolgswirksam rückgängig gemacht werden, wenn das Wertpapier nicht länger als wertgemindert einzustufen ist.	Wertminderungen von zur Veräußerung verfügbaren Schuldtiteln sind rückgängig zu machen, wenn sich der Fair Value zu einem späteren Zeitpunkt erhöht und die Erhöhung anhand objektiver Kriterien mit einem Ereignis nach Erfassung der nicht temporären Wertminderung in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung in Verbindung gebracht werden kann.
<b>FINANZANLAGEN, DIE EINER VERKAUFSRESTRIKTION UNTERLIEGEN</b> Grundsätzlich werden Finanzanlagen, die einer Verkaufsrestriktion von mehr als einem Jahr unterliegen, unter den sonstigen Finanzanlagen ausgewiesen und zu Anschaffungskosten, abzüglich nicht temporärer Wertminderungen, bewertet.  Wird eine Finanzanlage, die einer Verkaufsrestriktion unterliegt, von einer Gesellschaft gehalten, die in den Vereinigten Staaten als „Broker Dealer“ reguliert wird, dann wird sie zum Fair Value bilanziert, und Wertveränderungen werden erfolgswirksam erfasst.	Finanzanlagen, die einer Verkaufsrestriktion unterliegen, werden als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte klassifiziert und Wertveränderungen werden im Eigenkapital erfasst.

US GAAP	IFRS
<b>AUSBUCHUNG FINANZIELLER VERMÖGENSWERTE (H)</b>	
<p>Die Ausbuchung beruht in erster Linie auf dem Konzept der Verfügungsmacht.</p> <p>Für die Ausbuchung ist zunächst die Frage des echten Verbrauchs und erst dann die Notwendigkeit der Konsolidierung zu beurteilen.</p> <p>Für Repos und Reverse Repos gelten spezielle Bilanzierungsregeln: Eine Besicherung von nahezu 100 % ist erforderlich, um die Transaktion als eine Finanzierung behandeln zu können.</p>	<p>Die Ausbuchung basiert auf dem Konzept des Transfers von Risiken und Chancen. Das Konzept der Verfügungsmacht wird nur dann berücksichtigt, wenn die Risiken und Chancen weder im Wesentlichen übertragen noch zurückbehalten wurden.</p> <p>Vor Anwendung der Ausbuchungskriterien muss der Konsolidierungskreis des Konzerns festgelegt werden.</p> <p>Eine Teilausbuchung übertragener Vermögenswerte kann erfolgen, wenn der Konzern im Zusammenhang mit der Übertragung weiterhin ein anhaltendes Engagement zurückbehält („Continuing Involvement“).</p>
<b>IMMOBILIEN UND LEASING (I)</b>	
<p><b>GEWINNE AUS SALE-UND-LEASEBACK-TRANSAKTIONEN</b></p> <p>Gewinne aus einer Sale-und-Leaseback-Transaktion, die als Operating Lease qualifiziert, werden abgegrenzt und über die Laufzeit des Leasingvertrags erfolgswirksam erfasst.</p>	<p>Gewinne aus einer Sale-und-Leaseback-Transaktion, die als Operating Lease qualifiziert, werden unmittelbar erfolgswirksam erfasst, sofern der Verkauf zum Fair Value durchgeführt wurde.</p>
<p><b>LANGFRISTIGE VERKÄUFERPFLICHTEN BEI SALE-UND-LEASEBACK-TRANSAKTIONEN</b></p> <p>Jegliche Form von langfristigen Verpflichtungen („Continuing Involvement“) des Verkäufers in Bezug auf den Leasinggegenstand verhindert die Erfassung der Transaktion als Verkauf.</p>	<p>Sofern langfristige Verpflichtungen des Verkäufers bestehen, sind diese bei der Klassifizierung des Leasingverhältnisses zu berücksichtigen.</p>
<p><b>WERTMINDERUNG VON ANLAGEOBJEKTEN</b></p> <p>Das Vorliegen einer Wertminderung wird festgestellt, indem die nicht diskontierten erwarteten zukünftigen Cashflows aus der Immobilie beurteilt werden.</p>	<p>Das Vorliegen einer Wertminderung wird anhand einer Barwertmethode beurteilt, wobei ein Diskontierungsfaktor auf die erwarteten zukünftigen Cashflows angewandt wird.</p>
<b>AKTIENBASIERTE VERGÜTUNG (J)</b>	
<p><b>AKTIENBASIERTE VERGÜTUNG – VORGEZOGENER RUHESTAND</b></p> <p>Räumt ein Vergütungsplan einem Mitarbeiter ab einem bestimmten Alter und/oder einer bestimmten Dienstzeit das Recht ein, nach dem Ausscheiden aus dem Konzern seine Ansprüche zu behalten, wird der Aufwand vorzeitig bis zu dem Datum vollständig erfasst, an dem der Mitarbeiter die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Die Regelungen bezüglich des Anspruchs auf einen vorgezogenen Ruhestand werden prospektiv für Vergütungen angewandt, die nach dem 1. Januar 2006 gewährt wurden.</p>	<p>Die Regelungen bezüglich des Anspruchs auf einen vorgezogenen Ruhestand (beschleunigte Erfassung des Aufwands) finden auf alle Vergütungen Anwendung, die nach dem 7. November 2002 gewährt wurden.</p>
<p><b>AKTIENBASIERTE VERGÜTUNG – VERFALLENDE ANSPRÜCHE</b></p> <p>Es ist vorgeschrieben, den Personalaufwand auf Basis der gesamten Zahl an Aktien, die voraussichtlich während der Dienstzeit unverfallbar werden (abzüglich der erwarteten verfallenden Ansprüche), zu erfassen. Der Personalaufwand wird ab dem 1. Januar 2006 nicht mehr auf Basis der tatsächlich verfallenden Ansprüche erfasst.</p>	<p>Das Konzept der voraussichtlich verfallenden Ansprüche ist auf alle aktienbasierten Vergütungen anzuwenden, die nach dem 7. November 2002 gewährt wurden.</p>

US GAAP	IFRS
PENSIONEN (K)	
<p><b>PENSIONEN – KUMULIERTE VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE GEWINNE UND VERLUSTE</b></p> <p>Ab dem 31. Dezember 2006 werden alle nicht berücksichtigten Gewinne/Verluste zum Jahresende als Teil des kumulierten übrigen umfassenden Periodenerfolgs („Accumulated Other Comprehensive Income“, „OCI“) ausgewiesen.</p> <p>Der Konzern wendet den „Korridor“-Ansatz an, bei dem versicherungsmathematische Gewinne und Verluste in Höhe von mehr als 10 % des höheren Werts von Planvermögen und -verbindlichkeiten zu gleichen Beträgen erfolgswirksam über die verbleibenden Dienstzeiten der aktiven Mitarbeiter erfasst werden.</p>	<p>Bei der Umstellung der Rechnungslegung hat der Konzern im Einklang mit den Umstellungsvorschriften von IFRS 1 alle kumulierten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste im Eigenkapital erfasst.</p> <p>Seit der Erstanwendung wird für versicherungsmathematische Gewinne und Verluste der „Korridor“-Ansatz angewandt.</p>
<p><b>PENSIONEN – LANGFRISTIG FÄLLIGE LEISTUNGEN</b></p> <p>Es gibt keine spezifischen Bewertungsregelungen.</p>	<p>Langfristig fällige Leistungen müssen unter Anwendung einer versicherungsmathematischen Methode bewertet werden.</p>
DERIVATE AUF DEUTSCHE BANK-AKTIE (L)	
<p>Kauf- und Verkaufsoptionen, bei denen dem Kontrakt Aktien der Deutschen Bank zu Grunde liegen und bei denen die Erfüllung durch Lieferung der Aktien erfolgen muss, werden als Derivate klassifiziert.</p>	<p>Kauf- und Verkaufsoptionen, bei denen dem Kontrakt Aktien der Deutschen Bank zu Grunde liegen und bei denen die Erfüllung durch Lieferung der Aktien erfolgen muss, werden als Eigenkapitalinstrumente klassifiziert.</p> <p>Für geschriebene Verkaufsoptionen auf Deutsche Bank-Aktien, bei denen die Erfüllung durch Lieferung der Aktien erfolgt, wird der Barwert des Rückzahlungsbetrags als Verbindlichkeit erfasst. Die Verbindlichkeit wird über die Laufzeit der Optionen unter Anwendung der Effektivzinismethode auf den Rückzahlungsbetrag aufgezinst. Die Aufzinsung erfolgt zu Lasten des Zinsaufwands.</p>
STEUERN (O)	
<p><b>LATENTE STEUERN AUF AKTIENBASIERTE VERGÜTUNGEN</b></p> <p>Ist in einem Land ein Steuerabzug für Aufwendungen im Zusammenhang mit aktienbasierter Vergütung erlaubt, kann die Höhe des zulässigen Steuerabzugs von dem in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfassten kumulierten Personalaufwand abweichen und/oder der Abzug könnte erst in einem späteren Berichtszeitraum erlaubt sein, beispielsweise bei Lieferung der Aktien.</p> <p>Die positive oder negative Differenz zwischen dem steuerlich abzugsfähigen Personalaufwand und dem im Finanzbericht ausgewiesenen kumulierten Personalaufwand darf erst bei Lieferung der Aktien an den Mitarbeiter erfasst werden. Tax Benefits sind in der Kapitalrücklage, Tax Shortfalls in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Erfassung in der Kapitalrücklage erfolgt nur, wenn die jeweilige Gesellschaft/Steuereinheit tatsächlich Steuern zahlt.</p> <p>Es gibt die Möglichkeit, Tax Shortfalls mit Tax Benefits aus derselben oder aus früheren Berichtsperioden aufzurechnen.</p>	<p>Zusätzlich zu der Erfassung überschüssiger Tax Benefits/Shortfalls bei der Lieferung von Aktien muss die Differenz zwischen dem erwarteten künftigen steuerlich abzugsfähigen Personalaufwand für ausstehende aktienbasierte Vergütungen und dem ausgewiesenen kumulierten Personalaufwand (i) auf Grundlage des aktuellen Aktienkurses geschätzt und (ii) zu jedem Bilanzstichtag berücksichtigt werden.</p> <p>Da gemäß IFRS der Ausweis des erwarteten zukünftig steuerlich abzugsfähigen Personalaufwands zulässig ist, wäre eine Erfassung in der Kapitalrücklage nur dann nicht gestattet, wenn abzusehen ist, dass die Gesellschaft nicht in der Lage sein wird, den höheren steuerlichen Aufwand zu nutzen.</p> <p>Die Möglichkeiten, Tax Shortfalls mit Tax Benefits zu verrechnen, sind begrenzt.</p>
<p><b>LATENTE STEUERN UND AUSGLEICH DES ERTRAGS AUS STEUERSÄTZÄNDERUNGEN AUF WERTPAPIERE „AVAILABLE FOR SALE“</b></p> <p>Die Auswirkungen von Änderungen des Steuersatzes/der Steuergesetzgebung sind im Gewinn nach Steuern auszuweisen, auch wenn die ursprünglichen latenten Steuern im Eigenkapital erfasst wurden.</p>	<p>Änderungen des Steuersatzes/der Steuergesetzgebung sind in Übereinstimmung mit der Transaktion selbst zu bilanzieren. Wurden die zu Grunde liegenden temporären Wertunterschiede und zugehörigen latenten Steuern im Eigenkapital erfasst, muss eine durch eine Änderung des Steuersatzes/der Steuergesetzgebung bedingte Anpassung ebenfalls im Eigenkapital erfasst werden.</p>

Die nachstehenden Tabellen zeigen die Überleitung der Gewinn-und-Verlust-Rechnung für die zum 30. September 2006 endenden Drei- und Neunmonatszeiträume und für die Bilanz zum 30. September 2006 von US GAAP auf IFRS. Die Überleitungen weiterer Vergleichsperioden finden sich in dem am 19. April 2007 veröffentlichten Bericht zur Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS.

## ÜBERLEITUNG VON GEWINN-UND-VERLUST-RECHNUNG UND BILANZ

### US GAAP-/IFRS-ÜBERLEITUNGEN

Konzern-Gewinn-und-Verlust-Rechnung	US GAAP	Reklassifizierung	Bewertungsanpassungen				
			Konsolidierung	Kosten der Kreditvergabe	Fair Value Option	Nach der Equity Methode bilanzierte Beteiligungen	Definition von derivativen Finanzinstrumenten
			(A)	(B)	(C)	(D)	(E)
in Mio €							
<b>3. Quartal 2006</b>							
Zinserträge	14.080	8	399	23	-	-	-
Zinsaufwendungen	12.217	7	418	-	-	-	-
<b>Zinsüberschuss</b>	<b>1.863</b>	<b>1</b>	<b>- 19</b>	<b>23</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
Wertberichtigungen für Kreditausfälle	101	- 101	-	-	-	-	-
<b>Zinsüberschuss nach Wertberichtigungen für Kreditausfälle</b>	<b>1.762</b>	<b>- 1.762</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-	66	9	-	-	-	-
<b>Zinsüberschuss nach Risikovorsorge im Kreditgeschäft</b>	<b>-</b>	<b>1.798</b>	<b>- 28</b>	<b>23</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
Provisionsüberschuss aus Treuhandgeschäften	917	- 917	-	-	-	-	-
Provisionsüberschuss des Wertpapiergeschäfts	1.045	- 1.045	-	-	-	-	-
Provisionsüberschuss für sonstige Dienstleistungen	658	- 658	-	-	-	-	-
<b>Provisionsüberschuss</b>	<b>-</b>	<b>2.540</b>	<b>15</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
Handelsergebnis	1.537	- 1.537	-	-	-	-	-
Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten/Verpflichtungen	-	1.620	28	-	- 97	- 22	17
Ergebnis aus Wertpapieren „Available for Sale“	173	- 173	-	-	-	-	-
Ergebnis aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	-	183	-	-	-	1	-
Ergebnis aus nach der Equity Methode bilanzierten Beteiligungen	78	- 4	1	-	-	- 3	-
Sonstige Erträge	120	- 11	11	17	-	-	2
<b>Zinsunabhängige Erträge</b>	<b>4.528</b>	<b>- 3</b>	<b>56</b>	<b>17</b>	<b>- 97</b>	<b>- 24</b>	<b>19</b>
Personalaufwand	2.801	-	-	41	-	-	-
Mieten und Unterhaltskosten für Gebäude	251	- 251	-	-	-	-	-
Betriebs- und Geschäftsausstattung	37	- 37	-	-	-	-	-
EDV-Aufwendungen	382	- 382	-	-	-	-	-
Aufwendungen für Beratungs- und ähnliche Dienstleistungen	261	- 261	-	-	-	-	-
Kommunikation und Datenadministration	154	- 154	-	-	-	-	-
Sonstige Aufwendungen	606	- 606	-	-	-	-	-
<b>Sachaufwand und sonstiger Aufwand</b>	<b>-</b>	<b>1.716</b>	<b>14</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
Wertminderung auf immaterielle Vermögenswerte	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsaufwand	18	-	-	-	-	-	-
<b>Zinsunabhängige Aufwendungen</b>	<b>4.510</b>	<b>25</b>	<b>14</b>	<b>41</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>1.780</b>	<b>7</b>	<b>13</b>	<b>- 1</b>	<b>- 97</b>	<b>- 24</b>	<b>19</b>
Ertragsteueraufwand	545	-	2	-	-	-	-
Ausgleich des Ertrags aus Steuersatzänderungen 1999/2000	- 1	-	-	-	-	-	-
Kumulierter Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern	-	-	-	-	-	-	-
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>1.236</b>	<b>7</b>	<b>11</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
Den Minderheitsanteilen zurechenbares Konzernergebnis	-	7	-	-	-	-	-
Den Deutsche Bank Aktionären zurechenbares Konzernergebnis	1.236	-	11	- 1	- 97	- 24	19

nach Bilanzierungsthemen											IFRS
Reklassifizierung von zum Verkauf bestimmten Forderungen aus dem Kreditgeschäft in die Handelsaktiva	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte	Immobilien & Leasing	Aktienbasierte Vergütung	Pensionen	Derivate auf Deutsche Bank Aktien	Währungs-umrechnung	Sonstige	Steuern	Bewertungsanpassungen insgesamt	
(F)	(G)	(H)	(I)	(J)	(K)	(L)	(M)	(N)	(O)		
-	-	51	-	-	-	-	-	9	4	484	14.572
-	-	16	-	-	-	11	-	-	-1	443	12.667
-	-	35	-	-	-	-11	-	9	5	41	1.905
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-7	-	-	-	-	-	-	8	-	10	76
-	7	35	-	-	-	-11	-	-	5	31	1.829
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	-	-1	-	-	-	-	-	-	-	16	2.556
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-14	-9	-24	-	-	-	-6	-	1	-	-127	1.493
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	4	187
-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-2	72
-	-4	3	-4	-	-	-	-	22	-	47	156
-12	-10	-21	-4	-	-	-6	-1	23	-	-61	4.464
-	-	-	-	-75	-17	-	-	-	-	-53	2.748
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	3	-	-	-	-	9	-	29	1.745
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18
-	-	-	3	-75	-17	-	-	9	-	-24	4.511
-12	-3	14	-7	75	17	-17	-1	14	5	-5	1.782
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-11	-9	536
-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	15	3	1.246
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7
-12	-3	14	-7	75	17	-17	-1	14	15	3	1.239



Konzern-Gewinn-und-Verlust-Rechnung	US GAAP	Reklassifizierung	Bewertungsanpassungen				
			Konsolidierung	Kosten der Kreditvergabe	Fair Value Option	Nach der Equity Methode bilanzierte Beteiligungen	Definition von derivativen Finanzinstrumenten
			(A)	(B)	(C)	(D)	(E)
in Mio €							
<b>Jan.–Sep. 2006</b>							
Zinserträge	42.058	23	1.112	67	–	3	–
Zinsaufwendungen	36.721	88	1.120	–	–	–	–
<b>Zinsüberschuss</b>	<b>5.337</b>	<b>– 65</b>	<b>– 8</b>	<b>67</b>	<b>–</b>	<b>3</b>	<b>–</b>
Wertberichtigungen für Kreditausfälle	206	– 206	–	–	–	–	–
<b>Zinsüberschuss nach Wertberichtigungen für Kreditausfälle</b>	<b>5.131</b>	<b>– 5.131</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	–	143	9	–	– 1	–	–
<b>Zinsüberschuss nach Risikovorsorge im Kreditgeschäft</b>	<b>–</b>	<b>5.129</b>	<b>– 18</b>	<b>67</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>–</b>
Provisionsüberschuss aus Treuhandgeschäften	2.888	– 2.888	–	–	–	–	–
Provisionsüberschuss des Wertpapiergeschäfts	3.620	– 3.620	–	–	–	–	–
Provisionsüberschuss für sonstige Dienstleistungen	1.945	– 1.945	–	–	–	–	–
<b>Provisionsüberschuss</b>	<b>–</b>	<b>8.213</b>	<b>25</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>
Handelsergebnis	6.224	– 6.224	–	–	–	–	–
Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten/Verpflichtungen	–	6.705	29	–	– 12	– 23	24
Ergebnis aus Wertpapieren „Available for Sale“	340	– 340	–	–	–	–	–
Ergebnis aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	–	402	1	–	–	1	– 1
Ergebnis aus nach der Equity Methode bilanzierten Beteiligungen	400	– 5	– 15	–	–	– 14	–
Sonstige Erträge	428	– 236	42	26	1	–	3
<b>Zinsunabhängige Erträge</b>	<b>15.845</b>	<b>62</b>	<b>82</b>	<b>26</b>	<b>– 11</b>	<b>– 36</b>	<b>27</b>
Personalaufwand	9.513	–	–	117	–	–	–
Mieten und Unterhaltskosten für Gebäude	752	– 752	–	–	–	–	–
Betriebs- und Geschäftsausstattung	117	– 117	–	–	–	–	–
EDV-Aufwendungen	1.127	– 1.127	–	–	–	–	–
Aufwendungen für Beratungs- und ähnliche Dienstleistungen	830	– 830	–	–	–	–	–
Kommunikation und Datenadministration	465	– 465	–	–	–	–	–
Sonstige Aufwendungen	1.802	– 1.802	–	–	–	–	–
<b>Sachaufwand und sonstiger Aufwand</b>	<b>–</b>	<b>5.130</b>	<b>46</b>	<b>1</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>
Wertminderung auf immaterielle Vermögenswerte	–	–	–	–	–	–	–
Restrukturierungsaufwand	118	–	–	–	–	–	–
<b>Zinsunabhängige Aufwendungen</b>	<b>14.724</b>	<b>36</b>	<b>46</b>	<b>118</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>6.252</b>	<b>24</b>	<b>19</b>	<b>– 25</b>	<b>– 10</b>	<b>– 33</b>	<b>27</b>
Ertragsteueraufwand	2.127	–	– 1	–	–	–	–
Ausgleich des Ertrags aus Steuersatzänderungen 1999/2000	– 1	–	–	–	–	–	–
Kumulierter Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern	46	–	–	–	–	–	–
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>4.172</b>	<b>24</b>	<b>20</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>
Den Minderheitsanteilen zurechenbares Konzernergebnis	–	24	–	–	–	–	–
Den Deutsche Bank Aktionären zurechenbares Konzernergebnis	4.172	–	20	– 25	– 10	– 33	27

nach Bilanzierungsthemen											IFRS
Reklassifizierung von zum Verkauf bestimmten Forderungen aus dem Kreditgeschäft in die Handelsaktiva	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte	Immobilien & Leasing	Aktienbasierte Vergütung	Pensionen	Derivate auf Deutsche Bank Aktien	Währungs-umrechnung	Sonstige	Steuern	Bewertungsanpassungen insgesamt	
(F)	(G)	(H)	(I)	(J)	(K)	(L)	(M)	(N)	(O)		
-	-	84	-	-	-	-	-	25	31	1.321	43.402
-	-	46	-	-	-	27	-	-	4	1.197	38.006
-	-	38	-	-	-	-27	-	25	27	124	5.396
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-9	-	-	-	-	-	-	25	-	25	168
-	9	38	-	-	-	-27	-	-	27	99	5.228
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
13	-	-3	-	-	-	-	-	-	-	35	8.248
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-11	-8	-33	-	-	-	-59	-	-4	-	-96	6.609
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	7	409
-	-	1	-	-	-	-	2	3	-	-22	373
-	-17	21	-4	-	-	-	-1	21	-	91	283
2	-19	-14	-4	-	-	-59	1	20	-	15	15.922
-	-	-	-	-164	-52	-	-	-	-	-99	9.414
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	1	-	9	-	-	-	-	8	-	64	5.194
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	118
-	1	-	9	-164	-52	-	-	8	-	-34	14.726
2	-11	24	-13	164	52	-87	1	12	27	148	6.424
-	-	-	-	-	-	-	-	-	48	46	2.173
-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
-	-	-	-	-68	-8	-	-	-	30	-46	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	8	55	4.251
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	24
2	-11	24	-13	96	44	-87	1	12	8	55	4.227

Konzernbilanz	US GAAP	Bruttodarstellung	Reklassifizierung	Bewertungsanpassungen				
				Konsolidierung	Kosten der Kreditvergabe	Fair Value Option	Nach der Equity Methode bilanzierte Beteiligungen	Definition von derivativen Finanzinstrumenten
in Mio €				(A)	(B)	(C)	(D)	(E)
<b>Bestand per 30. September 2006</b>								
Barreserve	6.062	-	-	18	-	-	-	-
Verzinsliche Einlagen bei Kreditinstituten	19.786	-	-	- 411	-	-	-	-
Forderungen aus übertragenen Zentralbankeinlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Reverse Repos)	136.225	32.904	- 158.371	-	-	-	-	-
Forderungen aus Wertpapierleihen	117.787	18.367	- 64.862	-	-	-	-	-
Handelsaktiva	483.060	-	- 483.060	-	-	-	-	-
Zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	-	299.031	742.588	17.115	-	- 87	- 23	3
Wertpapiere „Available for Sale“	23.323	-	- 23.323	-	-	-	-	-
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	-	-	26.681	11.750	-	-	93	-
Sonstige Finanzanlagen	4.830	-	- 4.830	-	-	-	-	-
Nach der Equity Methode bilanzierte Beteiligungen	-	-	3.173	- 63	-	-	2	-
Forderungen aus dem Kreditgeschäft	177.402	-	- 6.289	15.177	- 287	-	-	-
Sachanlagen	4.207	- 68	- 1.005	44	-	-	-	-
Goodwill	6.758	-	- 6.758	-	-	-	-	-
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	1.127	-	- 1.127	-	-	-	-	-
Immaterielle Vermögenswerte	-	-	8.045	1	-	-	-	-
Sonstige Aktiva	115.979	113.129	- 35.954	- 252	- 11	-	-	3
Steuerforderungen	-	-	5.092	118	-	-	-	-
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>1.096.546</b>	<b>463.364</b>	<b>-</b>	<b>43.498</b>	<b>- 298</b>	<b>- 87</b>	<b>72</b>	<b>6</b>
Einlagen	375.695	-	- 1.633	- 1.099	-	-	-	-
Verbindlichkeiten aus übertragenen Zentralbankeinlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Repos)	192.739	51.271	- 140.734	-	-	-	-	-
Verbindlichkeiten aus Wertpapierleihen	12.876	-	- 477	-	-	-	-	-
Handelsspassiva	230.876	-	- 230.876	-	-	-	-	-
Zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	-	299.249	384.523	64	-	209	-	6
Sonstige kurzfristige Geldaufnahmen	29.485	-	5	28.983	-	-	-	-
Sonstige Verbindlichkeiten	93.631	112.843	- 10.147	639	- 14	2	-	-
Rückstellungen	-	-	1.795	11	-	- 2	-	-
Steuerverbindlichkeiten	-	-	6.993	186	-	-	-	-
Langfristige Verbindlichkeiten	126.788	-	- 9.532	9.713	-	-	-	-
Hybride Kapitalinstrumente (Trust Preferred Securities)	-	-	- 659	5.051	-	-	-	-
Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien	3.406	-	-	-	-	-	-	-
<b>Summe der Verbindlichkeiten</b>	<b>1.065.496</b>	<b>463.364</b>	<b>- 742</b>	<b>43.548</b>	<b>- 14</b>	<b>209</b>	<b>-</b>	<b>6</b>
Stammaktien, ohne Nennwert, rechnerischer Nominalwert 2,56 €	1.335	-	-	-	-	-	-	-
Kapitalrücklage	14.009	-	-	-	-	-	-	-
Gewinnrücklagen	23.233	-	-	- 94	- 285	- 308	- 21	- 1
Eigene Aktien im Bestand zu Anschaffungskosten	- 2.205	-	-	-	-	-	-	-
Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien	- 3.406	-	-	-	-	-	-	-
Kumulierter übriger umfassender Periodenerfolg	- 1.916	-	1.916	-	-	-	-	-
Nicht in der Gewinn- und Verlust-Rechnung berücksichtigte Gewinne (Verluste), nach Steuern	-	-	- 1.917	44	-	11	93	1
<b>Den Deutsche Bank Aktionären zurechenbares Eigenkapital</b>	<b>31.050</b>	<b>-</b>	<b>- 1</b>	<b>- 50</b>	<b>- 285</b>	<b>- 296</b>	<b>72</b>	<b>-</b>
Minderheitsanteile	-	-	743	-	-	-	-	-
<b>Eigenkapital einschließlich Minderheitsanteile</b>	<b>31.050</b>	<b>-</b>	<b>742</b>	<b>- 50</b>	<b>- 285</b>	<b>- 296</b>	<b>72</b>	<b>-</b>
<b>Summe der Passiva</b>	<b>1.096.546</b>	<b>463.364</b>	<b>-</b>	<b>43.498</b>	<b>- 298</b>	<b>- 87</b>	<b>72</b>	<b>6</b>

											IFRS
Reklassifizierung von zum Verkauf bestimmten Forderungen aus dem Kreditgeschäft in die Handelsaktiva	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte	Immobilien & Leasing	Aktienbasierte Vergütung	Pensionen	Derivate auf Deutsche Bank Aktien	Währungs-umrechnung	Sonstige	Steuern	Bewertungsanpassungen insgesamt	
(F)	(G)	(H)	(I)	(J)	(K)	(L)	(M)	(N)	(O)		
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18	6.080
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	- 410	19.376
-	-	279	-	-	-	-	-	-	-	279	11.037
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	71.292
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
32	- 2	1.257	-	-	-	- 229	-	7	-	18.074	1.059.693
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	215	-	-	-	-	-	-	-	-	12.057	38.738
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	- 61	3.112
1	1	1.461	-	-	-	-	-	1	- 40	16.314	187.427
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	44	3.178
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	8.046
-	-	- 557	- 78	-	- 826	-	-	-	-	- 1.722	191.432
-	-	-	-	-	-	-	-	-	864	983	6.075
33	214	2.439	- 78	-	- 826	- 229	-	8	824	45.576	1.605.486
-	-	5.593	-	-	-	-	-	-	-	4.494	378.556
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	103.277
-	-	- 616	-	-	-	-	-	-	-	- 617	11.782
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	- 1.448	-	-	-	- 193	-	-	-	- 1.362	682.410
-	-	- 102	-	-	-	-	-	-	-	28.880	58.370
- 14	-	331	- 127	40	146	-	-	- 9	1	988	197.325
-	- 4	-	-	-	-	-	-	-	-	5	1.800
-	-	-	-	-	-	-	-	-	- 361	- 176	6.817
-	-	- 1.305	-	-	-	-	-	-	-	8.409	125.665
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5.050	4.391
-	-	-	-	-	-	1.268	-	-	-	1.267	4.673
- 14	- 4	2.454	- 127	40	146	1.074	-	- 9	- 361	46.948	1.575.066
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.335
-	-	-	-	408	-	- 45	-	-	401	763	14.772
49	- 21	- 15	48	- 448	- 984	- 18	- 1.366	17	- 1.281	- 4.728	18.505
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	- 2.205
-	-	-	-	-	-	- 1.240	-	-	-	- 1.240	- 4.646
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
- 1	239	-	-	-	12	-	1.366	-	2.066	3.833	1.916
47	218	- 14	48	- 40	- 971	- 1.304	-	17	1.185	- 1.372	29.677
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	743
47	218	- 14	48	- 40	- 971	- 1.304	-	17	1.185	- 1.372	30.420
33	214	2.439	- 78	-	- 826	- 229	-	8	824	45.576	1.605.486

## Sonstige Informationen

### VALUE-AT-RISK DER HANDELSBEREICHE<sup>1, 2</sup>

in Mio €	Insgesamt		Zinsrisiko		Aktienkursrisiko		Währungsrisiko		Rohwarenpreisrisiko	
	2007	2006	2007	2006	2007	2006	2007	2006	2007	2006
Durchschnitt <sup>3</sup>	83,8	69,5	56,2	51,0	56,2	41,7	15,4	14,1	11,4	11,8
Maximum <sup>3</sup>	118,8	82,0	84,9	66,1	90,5	60,2	28,9	46,2	18,0	25,0
Minimum <sup>3</sup>	66,5	58,3	42,7	42,1	47,3	31,4	5,9	4,5	5,7	5,2
Periodenende <sup>4</sup>	74,7	76,9	55,3	50,3	52,6	53,0	10,8	12,2	9,6	5,4

1 Alle Angaben für 1 Tag Haltedauer; 99 % Konfidenzniveau.

2 Value-at-risk ist nicht additiv auf Grund von Korrelationseffekten.

3 Die Werte geben die Schwankungsbreiten an, innerhalb derer sich die Werte im Neunmonatszeitraum 2007 beziehungsweise im Geschäftsjahr 2006 bewegten.

4 Angaben für 2006 per 31. Dezember 2006; Angaben für 2007 per 30. September 2007.

### ZIELGRÖSSENDEFINITION

Bestimmte signifikante Gewinne (wie Gewinne aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen oder Geschäftsfeldern) oder bestimmte signifikante Aufwendungen (wie Restrukturierungsaufwendungen, Goodwillabschreibungen oder Aufwendungen aus Rechtsstreitigkeiten) werden in unserer Zielgrößendefinition unberücksichtigt gelassen, wenn diese keine Bedeutung für den zukünftigen Erfolg unserer Kerngeschäftsfelder haben. Unsere Ziele werden auf dieser Basis gemessen.

### EIGENKAPITALRENDITE VOR STEUERN (BASIEREND AUF DEM DURCHSCHNITTLICHEN ACTIVE EQUITY GEMÄSS ZIELGRÖSSENDEFINITION)

in Mio €, sofern nicht anders angegeben	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2007	2006	2007	2006
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>1.449</b>	<b>1.782</b>	<b>7.312</b>	<b>6.424</b>
Abzüglich Minderheitsanteile	- 10	- 7	- 20	- 24
<b>Den Deutsche Bank Aktionären zurechenbares Ergebnis vor Steuern</b>	<b>1.439</b>	<b>1.775</b>	<b>7.292</b>	<b>6.400</b>
Zuzüglich/abzüglich (-):				
Bestimmte signifikante Gewinne (abzüglich dazugehöriger Kosten)	-491 <sup>1</sup>	-217 <sup>2</sup>	-873 <sup>3</sup>	-348 <sup>4</sup>
Bestimmte signifikante Aufwendungen	-	-	-	-
<b>Den Deutsche Bank Aktionären zurechenbares Ergebnis vor Steuern (Zielgrößendefinition)</b>	<b>948</b>	<b>1.558</b>	<b>6.418</b>	<b>6.052</b>
<b>Durchschnittliches den Deutsche Bank Aktionären zurechenbares Eigenkapital</b>	<b>36.276</b>	<b>28.833</b>	<b>35.367</b>	<b>28.907</b>
Zuzüglich/abzüglich (-):				
Durchschnittliche unrealisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten und durchschnittliche Fair-Value-Anpassungen von Cashflow Hedges (beide Bestandteile nach darauf entfallenden Steuern)	- 4.092	- 2.248	- 3.835	- 2.544
Durchschnittliche Dividendenabgrenzungen	- 1.755	- 1.210	- 2.142	- 1.541
<b>Durchschnittliches Active Equity</b>	<b>30.428</b>	<b>25.376</b>	<b>29.391</b>	<b>24.822</b>
Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen den Deutschen Bank Aktionären zurechenbaren Eigenkapital)	15,9 %	24,6 %	27,5 %	29,5 %
Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity)	18,9 %	28,0 %	33,1 %	34,4 %
Eigenkapitalrendite vor Steuern (Zielgrößendefinition)	12,5 %	24,6 %	29,1 %	32,5 %

1 Gewinne aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen (Linde AG und Allianz SE) von 305 Mio € und aus der Veräußerung von Gebäuden (Sale-und-Leaseback-Transaktion für unser Bürogebäude 60 Wall Street) in Höhe von 187 Mio €.

2 Gewinne aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen (Linde AG) in Höhe von 92 Mio € und Zahlungen von Versicherungsgesellschaften von 125 Mio € zur Erstattung von Verlusten durch Betriebsunterbrechungen und sonstigen Kosten, die dem Konzern infolge der Terroranschläge vom 11. September 2001 entstanden waren.

3 Gewinne aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen (Fiat S.p.A., Linde AG und Allianz SE) in Höhe von 432 Mio €, Gewinne aus nach der Equity Methode bilanzierten Beteiligungen (Deutsche Interhotel Holding GmbH & Co. KG) in Höhe von 178 Mio €, nach Abzug von 54 Mio € Goodwillabschreibung und Gewinne aus der Veräußerung von Gebäuden (Sale-und-Leaseback-Transaktion für unser Bürogebäude 60 Wall Street) in Höhe von 317 Mio €.

4 Gewinn aus dem Verkauf unserer restlichen Beteiligung an der EUROHYPO in Höhe von 131 Mio €, Gewinne aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen (Linde AG) in Höhe von 92 Mio € und Zahlungen von Versicherungsgesellschaften von 125 Mio € zur Erstattung von Verlusten durch Betriebsunterbrechungen und sonstigen Kosten, die dem Konzern infolge der Terroranschläge vom 11. September 2001 entstanden waren.

DURCHSCHNITTLICHES ACTIVE EQUITY: Wir berechnen das Active Equity, um einen Vergleich mit unseren Konkurrenten zu vereinfachen. Dieses fließt in die Berechnung verschiedenster Kennziffern ein. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Messgröße nach IFRS. Bei einem Vergleich unserer Kennzahlen, die auf dem Active Equity basieren, mit denen anderer Unternehmen, sollten stets auch Abweichungen bei der Berechnung dieser Kennzahlen

berücksichtigt werden. Die Positionen, um die wir unser durchschnittliches, den Deutsche Bank Aktionären zurechenbares Eigenkapital bereinigen, sind durchschnittliche unrealisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten und durchschnittliche Fair-Value-Anpassungen von Cashflow-Hedges (beide Bestandteile nach darauf entfallenden Steuern). Gleiches gilt für die durchschnittliche Dividendenzahlung, für die jedes Quartal eine Abgrenzung vorgenommen und die nach Zustimmung der Hauptversammlung einmal jährlich ausbezahlt wird.

**EIGENKAPITALRENDITE VOR STEUERN (BASIEREND AUF DEM DURCHSCHNITTLICHEN DEN DEUTSCHE BANK AKTIONÄREN ZURECHENBAREN EIGENKAPITAL):** Prozentualer Anteil des den Deutsche Bank Aktionären zurechenbaren Ergebnisses vor Steueraufwand (annualisiert), das sich errechnet aus dem Ergebnis vor Steuern abzüglich von Minderheitsanteilen, am den Deutsche Bank Aktionären zurechenbaren Eigenkapital.

**EIGENKAPITALRENDITE VOR STEUERN (BASIEREND AUF DEM DURCHSCHNITTLICHEN ACTIVE EQUITY):** Prozentualer Anteil des den Deutsche Bank Aktionären zurechenbaren Ergebnisses vor Steueraufwand (annualisiert), das sich errechnet aus dem Ergebnis vor Steuern abzüglich von Minderheitsanteilen, am durchschnittlichen Active Equity.

**EIGENKAPITALRENDITE VOR STEUERN (BASIEREND AUF DEM DURCHSCHNITTLICHEN ACTIVE EQUITY GEMÄSS ZIELGRÖSSENDEFINITION):** Prozentualer Anteil des den Deutsche Bank Aktionären zurechenbaren Ergebnisses vor Steueraufwand gemäß Zielgrößendefinition (annualisiert), in dem signifikante Gewinne und Aufwendungen unberücksichtigt bleiben, am durchschnittlichen Active Equity.

#### ERGEBNIS JE AKTIE (VERWÄSSERT, ZIELGRÖSSENDEFINITION)

in Mio €, sofern nicht anders angegeben	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2007	2006	2007	2006
<b>Den Deutsche Bank Aktionären zurechenbares Konzernergebnis</b>	<b>1.622</b>	<b>1.239</b>	<b>5.521</b>	<b>4.227</b>
Zuzüglich/abzüglich (–):				
Bestimmte signifikante Gewinne/Aufwendungen nach Steuern	– 406 <sup>1</sup>	– 160 <sup>2</sup>	– 673 <sup>3</sup>	– 291 <sup>4</sup>
Bestimmte signifikante Effekte aus Ertragsteuern	– 353 <sup>5</sup>	–	– 353 <sup>5</sup>	–
<b>Den DB Aktionären zurechenbares Konzernergebnis (gemäß Zielgrößendefinition für EPS)</b>	<b>863</b>	<b>1.079</b>	<b>4.494</b>	<b>3.936</b>
Ergebnis je Aktie (verwässert)	3,31 €	2,43 €	11,13 €	8,05 €
Ergebnis je Aktie (verwässert, Zielgrößendefinition)	1,76 €	2,11 €	9,06 €	7,50 €

1 Gewinne aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen (Linde AG und Allianz SE) von 305 Mio € und aus der Veräußerung von Gebäuden (Sale-und-Leaseback-Transaktion für unser Bürogebäude 60 Wall Street) in Höhe von 101 Mio €.

2 Gewinne aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen (Linde AG) in Höhe von 92 Mio € und Zahlungen von Versicherungsgesellschaften von 67 Mio € zur Erstattung von Verlusten durch Betriebsunterbrechungen und sonstigen Kosten, die dem Konzern infolge der Terroranschläge am 11. September 2001 entstanden waren.

3 Gewinne aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen (Fiat S.p.A., Linde AG und Allianz SE) in Höhe von 431 Mio €, Gewinne aus nach der Equity Methode bilanzierten Beteiligungen (Deutsche Interhotel Holding GmbH & Co. KG) in Höhe von 125 Mio €, nach Abzug von 54 Mio € Goodwillabschreibung und Gewinne aus der Veräußerung von Gebäuden (Sale-und-Leaseback-Transaktion für unser Bürogebäude 60 Wall Street) in Höhe von 172 Mio €.

4 Gewinn aus dem Verkauf unserer restlichen Beteiligung an der EUROHYPO in Höhe von 131 Mio €, Gewinne aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen (Linde AG) in Höhe von 92 Mio € und Zahlungen von Versicherungsgesellschaften von 67 Mio € zur Erstattung von Verlusten durch Betriebsunterbrechungen und sonstigen Kosten, die dem Konzern infolge der Terroranschläge am 11. September 2001 entstanden waren.

5 Inkrafttreten der Steuerreform in Deutschland und Nutzung von Verlusten.

ERGEBNIS JE AKTIE (VERWÄSSERT): Den Deutsche Bank Aktionären zurechenbares Konzernergebnis, das sich aus dem Gewinn nach Steuern abzüglich des den Minderheitsanteilen zurechenbaren Konzernergebnisses zusammensetzt, nach angenommener Wandlung, geteilt durch den gewichteten Durchschnitt der Anzahl der ausstehenden Aktien nach angenommener Wandlung.

ERGEBNIS JE AKTIE (VERWÄSSERT, GEMÄSS ZIELGRÖSSENDEFINITION): Den Deutsche Bank Aktionären zurechenbares Konzernergebnis (gemäß Zielgrößendefinition für EPS), das sich aus dem Gewinn nach Steuern abzüglich des den Minderheitsanteilen zurechenbaren Konzernergebnisses und abzüglich/zuzüglich signifikanter Gewinne/Aufwendungen sowie signifikanter Effekte aus Ertragsteuern zusammensetzt, nach angenommener Wandlung, geteilt durch den gewichteten Durchschnitt der Anzahl der ausstehenden Aktien nach angenommener Wandlung.

## Impressum

Deutsche Bank Aktiengesellschaft  
Taunusanlage 12  
60262 Frankfurt am Main  
Telefon: (0 69) 9 10-00  
deutsche.bank@db.com

Investor Relations:  
(0 69) 9 10-3 80 80  
db.ir@db.com

Der Zwischenbericht im Internet:  
[www.deutsche-bank.de/3Q2007](http://www.deutsche-bank.de/3Q2007)

## Hinweise zum Inhalt

Sofern nicht anders gekennzeichnet, sind die Informationen in diesem Bericht gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt worden. Im Zusammenhang mit der Erstellung des vollständigen Konzernabschlusses 2007 kann es zu Anpassungen kommen. Die Segmentberichterstattung beruht auf den Bestimmungen nach IFRS 8, „Operating Segments“, mit einer Überleitung auf IAS 14, „Segment Reporting“. Während IFRS 8 vom International Accounting Standards Board (IASB) bereits verabschiedet ist, steht die Übernahme durch die Europäische Union noch aus.

Dieser Bericht enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind Aussagen, die nicht Tatsachen der Vergangenheit beschreiben. Sie umfassen auch Aussagen über unsere Annahmen und Erwartungen. Diese Aussagen beruhen auf Planungen, Schätzungen und Prognosen, die der Geschäftsleitung der Deutschen Bank derzeit zur Verfügung stehen. Zukunftsgerichtete Aussagen gelten deshalb nur an dem Tag, an dem sie gemacht werden. Wir übernehmen keine Verpflichtung, solche Aussagen angesichts neuer Informationen oder künftiger Ergebnisse anzupassen.

Zukunftsgerichtete Aussagen beinhalten naturgemäß Risiken und Unsicherheitsfaktoren. Eine Vielzahl wichtiger Faktoren kann dazu beitragen, dass die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von zukunftsgerichteten Aussagen abweichen. Solche Faktoren sind etwa die Verfassung der Finanzmärkte in Deutschland, Europa, den USA und andernorts, wo wir einen erheblichen Teil unserer Erträge aus dem Wertpapierhandel erzielen, der mögliche Ausfall von Kreditnehmern oder Kontrahenten von Handelsgeschäften, die Umsetzung unserer Managementagenda, die Verlässlichkeit unserer Grundsätze, Verfahren und Methoden zum Risikomanagement sowie andere Risiken, die in den von uns bei der US Securities and Exchange Commission (SEC) hinterlegten Unterlagen dargestellt sind. Diese Faktoren sind in unserem SEC-Bericht nach „Form 20-F“ vom 27. März 2007 auf den Seiten 9 bis 15 unter der Überschrift „Risk Factors“ im Detail dargestellt. Dieses Dokument ist auf Anfrage bei uns erhältlich oder unter [www.deutsche-bank.com/ir](http://www.deutsche-bank.com/ir) verfügbar.



## IX. BETEILIGTE PARTEIEN

### **Emittentin:**

[Deutsche Bank AG  
Taunusanlage 12  
D-60262 Frankfurt  
Deutschland]

[Deutsche Bank AG, Niederlassung London  
Winchester House  
1 Great Winchester Street  
London EC2N 2DB  
Großbritannien ]

### **Zahl- und Verwaltungsstelle:**

[Deutsche Bank AG, Niederlassung London  
Winchester House  
1 Great Winchester Street  
London EC2N 2DB  
Großbritannien]

[Deutsche Bank AG  
Taunusanlage 12  
D-60262 Frankfurt  
Deutschland]

Frankfurt, 21. Februar 2008

Deutsche Bank AG